Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothri...



BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

DRITTER BAND.

XIV-XV.
(Heft XI—XV).



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1892.

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Inhalt.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XIV. HEFT

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS

DES HERZOGTUMS LOTHRINGEN ZUM DEUTSCHEN REICH

SEIT DEM JAHRE 1542

VON

Dr. phil. SIEGFRIED FITTE.



STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1891

Mündt Lueck (Nr 15?)

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50

Heft II: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.* 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —

Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.* Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50

Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters* von Dr Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner.* Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50

Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50

Heft XIII: *General Kleber.* Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20

Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegfr. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50

Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.* Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden. 10 —
Band II: Heft VI-X. . . . . 10 —
Band III: Heft XI-XV. . . . . 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann, *August Stöber.*
Ney, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* III. (Schluss) Teil von 1791—1870.

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS

DES

HERZOGTUMS LOTHRINGEN

ZUM DEUTSCHEN REICH

SEIT DEM JAHRE 1542

VON

Dr. phil. SIEGFRIED FITTE.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1891.

Einleitung.

Die Einverleibung des Elsass' durch Frankreich ist schon mehrfach Gegenstand historischer Betrachtung gewesen, und nicht allein nach ihrer eigentlich politischen, sondern auch nach ihrer staatsrechtlichen Seite gewürdigt worden. Noch in jüngster Zeit hat Legrelle in seinem « Louis XIV et Strasbourg »[1] den Gewaltakt des grossen Königs aus dem staatsrechtlichen Verhältnis des Elsass', wie es durch den Westfälischen Frieden geschaffen wurde, zu erklären und zu begründen versucht und damit der deutschen Kritik Anlass zu nochmaliger Beleuchtung dieses traurigen Kapitels unserer Geschichte gegeben.[2] Der Ueberfall Strassburgs bleibt ein Gewaltakt, ein Bruch alles Völkerrechts; aber ebenso bleibt auch die Unnatur der Bestimmungen des Münsterer Friedens bestehen, die mit ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit der französischen Vergrösserungssucht selbst in die Hände arbeiteten. « Das heilige Reichsrecht trieb hier eine seiner unmöglichsten Blüten, und das Schwergewicht der eben geschaffenen Verhältnisse drängte dahin, aus dem thatsächlich halben und vorläufigen Zustande einen abschliessenden zu machen. »

Mit einer ähnlichen Folgerichtigkeit hat sich in dem nächsten Jahrhundert das Schicksal des Herzogtums Lothringen erfüllt. Dass es ein Opfer der bourbonischen Reunionspolitik wurde, ist neben seiner gefährlichen Grenzlage auch in seiner staatsrechtlichen Stellung zu Deutschland mitbegründet.

d'Haussonville, der einzige neuere Historiker, welcher dem jahrhundertelangen Kampfe um das westliche Bollwerk des deutschen Reiches eine Spezialuntersuchung gewidmet hat,[3] lässt das zweite, das staatsrechtliche Moment, so gut wie ganz zurücktreten. Zwar giebt er uns in seinem umfangreichen Werk ein anschauliches Bild von dem rastlosen und zielbe-

---

[1] Legrelle. «Louis XIV et Strasbourg.» 4e édition 1884.

[2] Marcks, E «Göttinger Gelehrte Anzeigen.» 1885, Nr. 3.

[3] d'Haussonville. «Histoire de la réunion de la Lorraine à la France.» Paris 1860. 4 Bände.

wussten Vordrängen der Franzosen gegen Lothringen, der merkwürdigen Vermischung von List und Gewalt, welche alle ihre Schritte kennzeichnete, und dem fast dramatischen Ausgang der letzten Katastrophe. Er hat sich dabei auch trotz seines französischen Standpunktes eine anerkennenswerte Unparteilichkeit zu wahren gewusst. Aber wie er im wesentlichen aus französischen Quellen schöpft, so zieht er einen weitläufigen Apparat von Pariser Hof- und Intriguengeschichten heran und vergisst darüber, die Beziehungen des Herzogtums zu Deutschland eingehender zu behandeln. — Das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich wird von ihm mit einigen Worten abgethan.

Wollen wir den einschlägigen Fragen näher treten, so müssen wir zurückgreifen auf ältere Veröffentlichungen und zwar vorzugsweise auf das grosse vor 150 Jahren erschienene Werk des Dom Calmet,[1] das, wie mangelhaft auch die Benutzung seiner Quellen, wie einförmig und fast ungeniessbar auch die kompilatorische Manier des gelehrten Benediktiners sein mag, doch dem Forscher eine unerschöpfliche Fülle des Stoffes bietet und seine jüngeren Nachfolger, die Arbeiten Chevrier's[2] und Digot's,[3] weit in den Schatten stellt. Einen willkommenen Beitrag zur lothringischen Geschichte liefert ferner eine fortlaufende Reihe von genealogischen und staatsrechtlichen Werken, die im 16. und 17. Jahrhundert entstanden und einen vorwiegend tendenziösen Charakter an sich trugen. Von diesen verdanken die Schriften der ersten, der genealogischen Gattung, ihren Ursprung zunächst einem genealogischen Irrtum, der sich aus der falschen Auffassung des Begriffs «Lothringen» und der Verwechselung der nieder- und oberlothringischen Stammesdynastie erklärt. Sodann treten sie ein für die Souveränitäts- und Thronsaspirationen des herzoglichen Hauses und kommen daher in den Zeiten der Ligue, als die Lothringer der Erhebung der Bourbons auf den französischen Thron entgegenarbeiteten, zu ihrer höchsten Blüte. Auf die harmloseren genealogischen Spielereien eines Boulay,[4] Champier[5] und Wassebourg,[6] die,

---

[1] Dom Calmet. «Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine» Nancy 1728. 2e édit. 1747/55.

[2] Chevrier. «Histoire générale de Lorraine et de Bar.» 1758.

[3] Digot. «Histoire de Lorraine.» Nancy 1856. Zu nennen ist noch Huhn, «Geschichte Lothringens», 1877; deren wissenschaftliche Wertlosigkeit jedoch Sauerland, «Kritische Bemerkungen zu Dr. E. Th. Huhn's Geschichte Lothringens», überzeugend nachgewiesen hat.

[4] Boulay. «Les généalogies des ducs de Lorraine.» Metz 1547.

[5] Champier. «Genealogia Lotharingiae principum» 1547.

[6] Wassebourg. «Antiquités de la Gaule, Belgique, Austrasie et Lorraine.» Paris 1549.

von ihrem lebhaften lothringischen Nationalgefühl verblendet, einen Zusammenhang ihres angebeteten Herrscherhauses nicht nur mit den Karolingern und Merovingern, sondern sogar mit den Trojanern zu erweisen suchten, folgte damals unter dem Eindruck der wachsenden Grösse der lothringischen Guises Rosières «stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum ab Antenore ad haec Caroli III tempora (1580). Es war ein an sich ebenso wertloses und an offenkundigen Fälschungen reiches Machwerk und gewann nur dadurch eine besondere praktische Bedeutung, dass es zum Parteiprogramm der Lothringer gegen die französischen Erbansprüche Heinrichs IV. wurde. Mit dem glänzenden Siege des Bourbonenkönigs trat der naturgemässe Rückschlag in dieser genealogischen Tendenzliteratur ein. Nacheinander erschienen jetzt eine Reihe von Gegenschriften, um die Fälschungen und Irrtümer, welche sich in den lothringischen Stammbaum eingeschlichen hatten, zu berichtigen.[1] Wenn diese Werke, unter denen sich die von Vignier und Baleicourt vor allem durch das ihnen beigefügte Urkundenmaterial auszeichnen, staatsrechtliche Fragen über Lothringen nur hie und da berührten, so wurde denselben seit den französischen Invasionen und der gewaltsamen Unterjochung des Herzogtums (1634) ein erhöhtes Interesse entgegengebracht. Aus dem Schosse des Pariser Kabinetts selbst giengen Staatsschriften und Memoires hervor, die zur Rechtfertigung seiner lothringischen Politik dienen sollten.[2]

Ohne diesen offiziellen Charakter zu tragen, sind doch auch die derselben Periode zugehörenden Arbeiten von Chiflet und Blondell[3] nicht frei von Einseitigkeit. Beide Autoren lassen sich in ihrer literarischen Fehde um die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Bar unverkennbar von ihrem habsburgisch-lothringischen, beziehungsweise französischen Standpunkt beeinflussen.

Unter den deutschen Publizisten hat sich mit der lothringischen Frage zunächst Couring beschäftigt, der in dem 27. Ka-

---

[1] Godefroy. «Généalogie des ducs de Lorraine.» Paris 1624. — Chautereau le Febvre «Considérations historiques sur la généalogie de la Maison de Lorraine.» Paris 1642. — Vignier. «La veritable origine des très illustres Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche.» 1649. — Baleicourt (Hugo). «Traité historique et critique sur la maison de Lorraine.» 1711.

[2] Avenel. «Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu.» VIII, 713.

[3] Chiflet. «Commentarius Lothariensis, quo praesertim Barrensis ducatus Imperio asseritur.» Antwerpen 1649. — Blondell. «Barrum—Campano—Francicum adversus commentarium Lothar. J. J. Chifletii.» Amsterdam 1652.

pitel seines berühmten Werkes «de finibus Imperii Germanici»[1] den Chiflet-Blondellschen Streit einer eingehenden Kritik unterzog und ausserdem eine Einzelschrift über die herzogliche Familie[2] verfasste. — In der Blütezeit der französischen Eroberungspolitik schrieb dann der Strassburger Böckler «de iure Galliae in Lotharingiam», und auf dem Ryswicker Kongress stellte der nachmalige Kanzler Ludewig die stets bereite Feder in den Dienst der Alliierten, um in seiner «Lotharingia contra Gallorum postulationes vindicata» die hochgeschraubten Forderungen Ludwigs XIV. zurückzuweisen und den Kongress zur Verteidigung der herzoglichen Rechte anzuspornen. Beachtenswert ist auch die aus der Mascovschen Schule zu Leipzig (1748) hervorgegangene Dissertation «de nexu Lotharingiae cum Imperio Romano-Germanico.

Von den grossen staatsrechtlichen Kompendien des 17. und 18. Jahrhunderts, die an vereinzelten Stellen das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens berühren, sind insbesondere Limnaeus,[3] Pfeffinger in seinem Kommentar des Vitriarius[4] und Moser zu nennen. Doch vermögen auch sie kein anschauliches und in den Rahmen der geschichtlichen Ereignisse leicht sich einfügendes Bild davon zu gewähren.

In den folgenden Blättern soll der Versuch gemacht werden, die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542 klarzulegen. Die Begrenzung des Themas durch das Jahr 1542 wird durch die weiteren Ausführungen sich rechtfertigen.

Die Entstehung des Herzogtums Lothringen und seine Entfremdung vom Deutschen Reich.

Durch den Vertrag von Verdun war die Erbschaft Karls des Grossen nach altfränkischer Sitte unter die drei Söhne Ludwigs des Frommen geteilt worden. Wie die Frankenkönige ihr Königtum stets als persönlichen Besitz aufgefasst hatten, so

---

[1] Opera. Tom. I, 423. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: Quae in Lotharingico regno duces Lotharingiae tenent, illa pene omnia hodie iuris esse imperialis Germanici.

[2] «De familia ducum Lotharingiae.» Tom. V, 871.

[3] Limnaeus. «Iuris publici Imperii Romano-Germanici.» Tom. I, lib. V. cap. 11 «De Lotharingiae duce». Tom. IV, 855. Tom. V, 409.

[4] Pfeffinger. «Vitriarius Illustratus.» II, 79 ff.

wurde auch bei der Gründung der neuen Reiche wenig Rücksicht auf Stammesunterschiede genommen; die rein dynastischen Interessen überwogen. Dennoch erhielten die beiden jüngeren Söhne Ludwigs durch den Vertrag wirkliche, in sich abgeschlossene und auf natürlicher Grundlage beruhende Reiche,[1] die den Keim zur Entstehung der deutschen und französischen Nation in sich trugen, während das Reich des älteren Lothar aus den mannigfaltigsten, politisch und geographisch verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetzt war und von Anfang an nur geringe Lebensdauer versprach.

Schon der Tod des Gründers löste durch eine neue Teilung den Zusammenhang der willkürlich vereinigten Ländermasse; dem jüngeren Lothar fielen die nördlichen Gebiete der väterlichen Herrschaft zu, ein schmales, von der Nordsee bis zum Schweizer Jura langhin gestrecktes Grenzland, das nach ihm — bezeichnend genug für die Unnatur dieses karolingischen Staatengebildes Lotharingien, Lothringen, genannt wurde. Wie ein Keil eingeschoben zwischen das west- und ostfränkische Reich, war es den Einflüssen beider in gleichem Masse zugänglich und den Eroberungsgelüsten ihrer Herrscher, die nach den alten Stammessitzen ihres Hauses, nach Aachen und den Maas- und Mosellanden strebten, gleich schutzlos preisgegeben.

Lothars II. Tod führte nach kurzem Waffengang zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen zu dem Mersener Vertrag, der dem ostfränkischen Reich den Hauptteil der lothringischen Beute zubrachte, die es nachmals durch den Vertrag von Ribemont[2] (Februar 880) in vollem Umfang für sich gewann. Der Versuch König Arnulphs, seinem Bastardsohne Zwentibold in Lothringen eine selbständige Herrschaft zu gründen, missglückte; Ludwig das Kind fand auch dort Anerkennung. Nach seinem frühen Tode kam das Land vorübergehend in die Gewalt der westfränkischen Karolinger und wurde erst unter den kraftvollen sächsischen Kaisern wieder dauernd dem Ostreich eingefügt.

Im Jahre 1048 wurde die Teilung des alten Lotharingiens in zwei Herzogtümer, Ober- und Niederlothringen, welche schon seit 959 bestanden hatte, endgültig festgesetzt. Oberlothringen, das südliche, im Quellgebiet der Maas und Mosel gelegene und darum im Mittelalter auch Mosellanien genannte Herzogtum, erhielt Graf Gerhard von Elsass, bei dessen Nachkommen es bis 1737 verblieb. Nur sie galten im eigentlichen

---

[1] Wittich. «Die Entstehung des Herzogtums Lothringen.» S. 7.

[2] Dümmler. «Geschichte des ostfränkischen Reiches.» 2. Aufl. III, 134.

Sinne als Herzoge von Lothringen, obwohl auch die Herrscher von Niederlothringen, die Herzoge von Brabant, offiziell diesen Titel führten.

Als der am äussersten nach Westen vorgeschobene Posten des deutschen Reiches war Lothringen den wechselvollen Schicksalen eines Grenzlandes preisgegeben und reizte von jeher die Eroberungslust des französischen Nachbarn. Aber der Schrecken des deutschen Namens und die Ohnmacht der Kapetinger, die im eignen Lande kaum sich ihrer Vasallen erwehren konnten, liess Jahrhunderte hindurch keine ernstliche Gefahr aufkommen. Philipp der Schöne erst, der Begründer der modernen französischen Monarchie, streckte mit Erfolg seine räuberische Hand über die lothringische Grenze aus. Zwischen ihm und den Grafen von Bar, die nächst den Herzogen und den Inhabern der drei Bistümer die bedeutendste Territorialmacht im alten Oberlothringen befasssen, entspann sich ein Grenzstreit um die Verdunsche Abtei Beaulieu en Argonne (1286), der sich durch eine Reihe von Jahren hinzog und in verhängnisvoller Weise mit den grossen europäischen Konflikten der damaligen Zeit, dem Kampfe zwischen England und Frankreich, zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich, vermischte. Die Bemühungen der deutschen Könige, insbesondere Rudolfs von Habsburg und seines Nachfolgers, die Reichsgrenzen gegen Frankreichs Uebergriffe zu schützen, waren vergeblich, da Rudolf sich auf die Einsetzung von Untersuchungskommissionen beschränkte, Adolfs und Eduards Verbündeter aber, Graf Heinrich von Bar, in die Gefangenschaft Philipps des Schönen fiel. Erst 1301 erhielt er seine Freiheit zurück, musste jedoch als Preis dafür den westlich der Maas gelegenen Teil seiner Herrschaft von dem französischen König zu Lehen nehmen;[1] «cela jà une entrée et commencement de s'agrandir du costé de France sur ses voisins, asscavoir sur Lorraine et consequemment sur l'Empire», wie es in einem lothringischen Diskurs über die Souveränität des Herzogtums aus dem Jahre 1564 heisst.[2] Auf diese Weise wurde der grössere Teil der Grafschaft Bar, der auch die Hauptstadt gleichen Namens mit einbegriff, dem deutschen Reiche entfremdet, die Grafen wurden immer mehr in die Interessen des französischen Hofes hineingezogen und leisteten den Valois in den englischen Kriegen Heeresdienste.

---

[1] Dom Calmet. Ire édition II, 343 (auch im folgenden ist Dom Calmet gewöhnlich nach der ersten Ausgabe zitiert, nach der zweiten nur bei besonderem Vermerk).

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» Nancy 1855. I, 185.

Fast zu derselben Zeit (1300) waren infolge der Vermählung Philipps des Schönen mit der Erbtochter von Champagne auch die Herzoge von Lothringen für einige kleinere Lehen, wie Neufchateau, Chastenoy, Montfort und Grant, die sie früher von den Grafen von Champagne empfangen hatten, Lehnsträger Frankreichs geworden.[1] Sie traten alsbald in die engsten Beziehungen zu den französischen Königen, während ihr Verhältnis zum Reiche sich lockerte.

Ein festeres Band schien sich zwischen den Grafen von Bar und dem Reiche wieder anzuknüpfen, als Karl IV. 1354 den Grafen Robert zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson ernannte.[2] Da indess die neue Markgrafschaft den Kern des rechts der Maas gelegenen Barer Gebietes bildete, der Graf aber, wie es in dem ihm ausgestellten Diplom hiess, nur «tamquam marchio Pontensis, sacri Imperii vasallus et princeps» war, so darf man daraus schliessen, dass Kaiser und Reich sich ihrer Rechte auf den anderen Teil der Grafschaft begeben hatten.

In diesen Zusammenhang gehört die vielumstrittene Frage, ob der herzogliche Titel, den die Herrscher von Bar nachweislich zuerst im Anfang des Jahres 1355 führten, deutschen oder französischen Ursprunges ist. Da die Ernennungsurkunde sich nirgends vorgefunden hat, so wurde der Phantasie oder der Parteileidenschaft der Forscher von jeher ein weiter Spielraum geboten. Die französischen Autoren entscheiden sich fast sämtlich für eine Erhöhung des Grafen durch König Johann, die ältesten historischen Zeugnisse schreiben dieselbe Karl IV. zu. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die beiden vielfach angeführten Nachrichten einer Metzer Reimchronik und der Chronik des Doyen von St. Theobald in Metz,[3] die für das Jahr 1353 die Ernennung des Grafen durch Karl IV. und als Ort Metz angeben, auf einer Verwechselung mit der gleichzeitigen Errichtung der Markgrafschaft Pont-à-Monsson beruhen. In der zweiten Chronik wird nämlich berichtet «vint en Metz Charles, le roi des Romains, et fist ou adonc duc du comte Wansellin de Lucemburg et duc du comte de Bar»; Wenzels Herzogsdiplom aber ist vom 13. März 1354,[4] von demselben Tage wie das markgräfliche des Grafen Robert von Bar datiert. Ausserdem erscheint Robert noch in einer Urkunde Karls IV. vom Dezember 1356 nur als comes et marchio, während er sich selbst schon Anfang 1355 dux nennt. — Wenn nun die Zeugnisse für den deutschen König als Urheber der Barischen Herzogswürde schwach genug sind, so liegen solche für König

---

[1] Dom Calmet. II, 427.
[2] Das Diplom ist abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 619.
[3] Beide sind abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 121, 183.
[4] Böhmer. «Regesta Imperii.» VIII. 142.

Johann von Frankreich nur aus viel späterer Zeit, die ältesten aus dem sechszehnten Jahrhundert, vor. Nicht ganz unbegründet wird daher Dom Calmets Vermutung[1] sein, dass Graf. Robert sich selbst den Herzogstitel beigelegt hätte und erst nachträglich die Bestätigung seiner beiden Lehnsherren erhielt. Denn dass beide das Recht hatten, ihm diesen Titel zu verleihen, erkennt Dom Calmet sehr wohl; gerade hierin besteht die grosse politische und staatsrechtliche Bedeutung dieser Streitfrage.

Sie bildet bereits den Mittelpunkt der Chiflet-Blondellschen Kontroverse. Chiflets Triumphe über diese Bekräftigung der deutschen Oberhoheit über ganz Bar, auch nach 1301, nach der französischen Lehnshuldigung, tritt Blondells Ansicht entgegen, «es sei absurd, dass Karl IV. jenseits der Maas ein solches Recht ausgeübt hätte». Der eine betrachtet Bar also auch nach dem Vorgange von 1301 in vollem Umfange als deutsches Lehen, der andere berücksichtigt, allerdings von seinem französischen Standpunkte aus, die Maasgrenze. Dom Calmet leugnet König Johanns Berechtigung, die Grafen zu Herzogen zu ernennen, keineswegs, nimmt aber offenbar das grössere Recht für Karl IV. in Anspruch; es habe indess eine Verständigung darüber zwischen beiden stattgefunden. Es ist derselbe Gedanke, der sich schon in dem obenerwähnten Diskurs über die Souveränität Lothringens von 1564 findet, dessen antifranzösische Tendenz freilich unverkennbar ist. «Der Herzog sei in Metz durch Karl IV. à la requeste du roi de France erhoben worden.»

Wie dem aber auch sein mag, ob die herzogliche Würde der Barer Grafen von Frankreich[2] oder vom deutschen Kaiser stammt, ob sie endlich, was ziemlich einleuchtend erscheint, aus der eignen Initiative derselben hervorgegangen ist, an der lehnsrechtlichen Stellung des Landes wurde darum nichts geändert. Die Scheidung in Deutsch- und Französisch-Bar, die 1301 begründet worden war, in Barrois non mouvant und Barrois mouvant, wie es später bei den Franzosen hiess, blieb nach wie vor bestehen. Sie findet ihren prägnantesten Ausdruck in einer Urkunde König Sigismunds vom Jahre 1417, worin nach dem Tode des Herzogs Eduard III die «Markgrafschaft

---

[1] Dom Calmet. II, 540.

[2] Der neueste Autor über diese Frage, Léon Germain, will in seiner kleinen Schrift, «L'érection du duché de Bar (Mélanges historiques sur la Lorraine. Nancy 1888/89), mit nicht sehr überzeugenden Gründen König Johann als Urheber der barischen Herzogswürde betrachtet wissen. Den Verlust des so wichtigen Diploms legt er den Herzogen von Lothringen, speziell Karl III. und seinen Nachfolgern zur Last, die ein Interesse daran gehabt hätten, diese Urkunde verschwinden zu lassen, qui témoignait nécessairement de la suprématie et des droits du roi de France.

Pont-à-Mousson und alles, was die Herzoge diesseits der Maas innegehabt, dem Grafen Adolf von Berg als erledigtes Reichslehen übertragen wurde.[1] Der Graf vermochte sich jedoch nicht gegen den Erben von Französisch-Bar zu behaupten und erhielt erst nach mehreren Jahren als Ersatz für den Schaden, den er «um unsere und des Reiches Lehen, die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, einzufordern,»[2] erlitten hatte, von Sigismund die Bewilligung, sechs Tournosen Zoll auf dem Rhein zu erheben.

Ein zweiter ungleich bedeutungsvollerer Prüfstein für die Stärke der kaiserlichen Autorität in diesen westlichen Grenzlanden wurde der lothringische Erbstreit zwischen dem Grafen Anton von Vaudemont und dem Herzog Renatus von Anjou und Bar. Zur gütlichen Beilegung des Zwistes wurde, nachdem das Waffenglück sich bereits gegen Renatus ausgesprochen, ein Schiedsgericht berufen, das jedoch seine Inkompetenz für diesen Fall erklärte und auf den Kaiser als den Oberlehnsherrn über Lothringen, als natürlichen Richter, hinwies.[3] Sigismund zitierte darauf beide Parteien vor sich; da aber die Rivalen sich für kurze Zeit geeinigt hatten, kam die Sache erst nach Verlauf von zwei Jahren 1434 auf dem Baseler Konzil zum Austrag. Dort wurde Renatus als rechtmässiger Herzog anerkannt, ein Urteil, dem weder der Gegner sich fügte, noch der Kaiser Nachdruck verleihen konnte. Noch Jahre währte der Streit, in den sich von Anfang an der übermütige Herzog Philipp von Burgund eingemischt hatte, fort, und nur ein schiedsrichterlicher Spruch Karls VII. von Frankreich beschwichtigte endlich (1441) den Widerstand des Grafen von Vaudemont. Es war bezeichnend genug für die Ohnmacht des Kaisers, dass ein französischer König sein Urteil vollstrecken musste.

Man erkennt daraus deutlich, wie sehr das Ansehen des Reiches in den lothringischen Landen geschwächt war. Von Burgund und Frankreich gleichmässig umworben und bedrängt, von Kaiser und Reich im Stiche gelassen, waren die Herzoge im wesentlichen auf ihre eigene Kraft angewiesen. Ihr Selbstbewusstsein hob sich, sie mochten keinen andern Herrn über sich erkennen. Dazu die stolzen Ansprüche, die prunkenden Titel, die ihnen aus der Erbschaft des Schäferkönigs Renatus von Anjou zufielen. Sie nannten sich Könige von Sicilien, Aragonien, Jerusalem, und gefällige Autoren sorgten dafür, auch die Herkunft ihres Geschlechtes mit dem Glanze mythenhaften Alters auszuschmücken.

---

[1] Lacomblet. «Niederrheinisches Urkundenbuch.» IV, 115.

[2] Ibid IV, 191.

[3] Dom Calmet. II, 775.

[4] Die betreffenden Urkunden bei Dumont, «Corps universel diplomatique du droit des gens» II, 2. 278.

Wie einst Böhmen seine Sonderstellung im Reiche auf seinen Königstitel gegründet hatte, so sträubte sich ihr Unabhängigkeitsgefühl gegen die Fessel des Reichsverbandes, und als dieser Verband sie wieder enger zu umschliessen drohte, suchten sie mit aller Kraft sich von ihm loszureissen.

Der Ursprung des Nürnberger Vertrages.

Die Reformen, welche das 15. Jahrhundert der morsch gewordenen Lehnsverfassung des römischen Reiches widmete, waren bestimmt, wieder einen festen Zusammenhang mit den einzelnen Gliedern herzustellen. Das centralistische Prinzip, von dem sie ausgegangen, wurde zwar am Schluss von den zersetzenden Kräften des Partikularismus überwuchert. Dennoch waren in dem Kammergericht und in der Landfriedensordnung Organe geschaffen, die die allgemeine Idee des Reiches aufrecht erhalten konnten und ihr den Mittelpunkt gaben, welchen die persönliche Spitze des Kaisertums vom Hause Habsburg ihr nicht zu bieten vermochte.

Die Reichsreformen mussten mit ihrem Bestreben, alle Glieder und Mittel des Reiches zur Einheit zusammenzufassen, am meisten da verletzend und abstossend wirken, wo eine Entfremdung vom Reiche schon eingetreten war. So verweigerten die Schweizer dem Kammergericht den Gehorsam, erklärte der König von Polen Danzig und Thorn für polnische Städte und wies alle Zumutungen des Reiches zurück.[1]

Einen ähnlichen Standpunkt nahmen auch die Herzoge von Lothringen zu den Maximilianischen Reformen ein. Das ständische Gericht war ihnen, die höchstens vor Kaisern und Königen sich zu verantworten gewohnt waren, unerträglich, die Kontributionen, die über sie selbst mit exekutorischer Gewalt verhängt wurden, schädigten sie in ihren Hoheitsrechten. Auf diese Weise entspann sich zwischen ihnen und dem Reiche ein fast fünfzigjähriger Kampf, dem erst der Nürnberger Vertrag von 1542 ein Ende machte.

Wie auf der einen Seite das Verhältnis zum Reich, so bildet auf der anderen das Verhältnis der Herzoge zu Frankreich den Ausgangspunkt des Nürnberger Vertrages; ja dadurch wurde ihm geradezu der äussere Anstoss gegeben.

---

[1] Ranke. «Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.» I, 80.

Die Beziehungen der französischen Könige zu ihren lothringischen Vasallen waren lange Zeit hindurch sehr freundlich gewesen. Sie bedurften ihrer in den schweren Verwickelungen der englischen Kriege und suchten sie durch Anknüpfung persönlicher Verbindungen an sich zu fesseln. Seitdem aber der heimatliche Boden von den äusseren Feinden gesäubert war, und Ludwig XI., der Vorgänger Richelieus, die nicht minder gefahrvolle Aufgabe durchgeführt hatte, sich der inneren Feinde seiner Selbstherrschaft, der grossen Vasallen, zu entledigen, erwachten am Pariser Hofe wieder die alten nie ganz erloschenen Bestrebungen nach Erweiterung der östlichen Grenzen mit voller Lebendigkeit. Schon unter Karl VII. war die Idee der Rheingrenze aufgetaucht, sein Sohn und Nachfolger Ludwig XI. richtete dagegen mit grösserer Bestimmtheit sein Augenmerk auf die Herzogtümer Lothringen und Bar. Ein Memorial, das er am Ende seiner Regierung (1483) dem venetianischen Botschafter überreichte, giebt uns darüber Aufschluss. [1] Scheinbar eine Anklageschrift gegen den unruhigen und stets unzufriedenen Herzog Renatus II. von Lothringen, ist es in Wahrheit ein Programm der französischen Arrondierungspolitik.

Der alte König Renatus I. von Sicilien, der die beiden benachbarten Herzogtümer zuerst in seiner Hand vereinigt hatte, war 1480 gestorben, und Ludwig XI. hielt seinem Enkel, Renatus II., welcher schon seit 1473 in Lothringen herrschte, nicht nur die Anjouschen Besitzungen des Grossvaters, sondern auch das Land Bar vor. Er selbst erhob Erbansprüche darauf und verlangte ebenso auch die eine Hälfte des Herzogtums Lothringen für sich, weil Margarethe von England, Renatus I. Tochter, ihm alle ihre Erbrechte übertragen hätte. Er beklagt sich über die Unbotmässigkeit des Herzogs, über seine schwankende Haltung dem aufrührerischen Karl dem Kühnen gegenüber, über sein Einverständnis mit dem Erzherzog Maximilian, dessen Truppen er den Durchzug gestattet habe; und doch sei er, da er den grössten Teil seiner Herrschaften von Frankreich zu Lehen empfange, ein Unterthan des Königs. [2] Lothringen selbst wird freilich von diesen Herrschaften ausgeschlossen, und weiter unten sogar, wenn auch mit zweifelndem Ausdruck, auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Reiche angespielt. [3]

---

[1] «Mémoires de Comines.» IV (Preuves) 157.

[2] Ibid. IV, 157. «Qu'il tienne la plus grande part de ses terres et seigneuries du roi et du royaume de France, lesquels valent beaucoup mieux que la duché de Lorraine ne tout ce qu'il contient hors le royaume et parce soit subjet au roi.»

[3] Ibid. IV, 160. «Et si l'on voulait dire, que la duché de Lorraine est fief de l'Empire »

Das verheissungsvolle Programm Ludwigs XI. kam nicht zur Ausführung; sein Sohn Karl VIII. gab Bar an Renatus II. zurück, das seit dieser Zeit (1484) dauernd mit Lothringen vereinigt blieb. Auch erstreckte sich Frankreichs lehensrechtliche Hoheit nur noch auf den westlichen Teil von Bar, da die champagneschen Lehen, welche die Herzoge von Lothringen über 150 Jahre von den Königen genommen hatten,[1] 1465 ihnen zu freiem Eigentum überlassen waren.[2]

Karl VIII. und sein nächster Nachfolger Ludwig XII. waren bemüht, wieder ein freundschaftliches Verhältnis mit den Herzogen anzuknüpfen und zu erhalten. Ihre weitverzweigte Politik und ihre weltumfassenden Pläne nahmen sie vollauf in Anspruch, und in den kriegstüchtigen Grenznachbaren fanden sie dabei wertvolle Bundesgenossen. Schon Renatus II. hatte sich ihnen am Ende seiner Regierung mit grossem Eifer angeschlossen; sein Sohn, Herzog Anton (1508—1544), war Ludwig XII. in den Krieg der Ligue von Cambray gefolgt und hatte bei Agnadello sich rühmlich hervorgethan, auch in der Schlacht von Marignano unter den französischen Fahnen gefochten. Erst nach der Katastrophe von Pavia vollzog sich ein Umschwung in seiner politischen Haltung. Er näherte sich dem siegreichen Karl V. und zog sich allmählich von Frankreich zurück. Weder an der Ligue von Kognac nahm er teil, noch in die späteren Kämpfe der Habsburger und Valois mischte er sich ein. Zwischen beiden Gegensätzen zu vermitteln, nicht selbst sich von ihnen fortreissen zu lassen, war sein Gedanke. Durch eine Vergrösserung seiner Hausmacht — er hoffte lange Zeit hindurch auf die Erwerbung Gelderns — wollte er wohl dieser unabhängigen Stellung, die seinem Selbstgefühl und seiner Friedensliebe entsprach, noch ein stärkeres Gewicht verleihen.

Der französische Hof geriet darüber in lebhafte Bewegung. Sein alter Einfluss in Lothringen, der sich trotz zeitweiliger Entfremdung seit Jahrhunderten behauptet hatte, schien gefährdet und das wichtige Grenzland, das Ausfallsthor nach Deutschland, wieder in festeren Zusammenhang mit Kaiser und Reich zu kommen. Franz I. besass jedoch ein treffliches Mittel, den Uebermut seines Barer Vasallen zu zügeln, indem er von seiner Oberlehnshoheit, die bisher sehr milde ausgeübt worden

---

[1] Vergl. S. 9.

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 17. «Lettres du roi Louis XI, par lesquelles il cède et délaisse à Jean, duc de Lorraine, et ses successeurs, le droit d'hommage, service, ressort et souveraineté ès villes et chatellenies de Neufchatel en Lorraine, Chastenoy, Montfort et Frouart.

war, plötzlich einen schärferen Gebrauch machte. Streitigkeiten zwischen den königlichen und herzoglichen Gerichtsbehörden in den terres de la mouvance wurden erst jetzt mit grösserer Strenge gehandhabt,[1] die oberste Jurisdiktion der Krone mit Eifer verfochten. Die Verlobung des lothringischen Thronerben mit Christine von Dänemark, Karls V. Nichte, (1540) verbitterte die Stimmung in Paris noch mehr. Denn die Politik des 16. Jahrhunderts stand noch stark unter dem Einfluss von Familien- und Heiratsverbindungen, und gerade zwischen Lothringen und Frankreich waren vormals auf diesem Wege vertraute Beziehungen unterhalten worden.

Der Entrüstung Franz I. entsprach die eigentümliche Rache, die er an Herzog Anton und seinem Sohne übte. Er nötigte beide im April 1541 zu einem Vertrage, in welchem sie unter möglichst demütigender Form ihre Lehnsabhängigkeit von Frankreich anerkennen und ihm das Versprechen leisten mussten, ihm zu dienen und zu gehorchen envers et contre tous und im Kriegsfalle seinen Truppen auch freien Durchzug durch ihr ganzes Land zu gestatten. Allerdings wurde die einschränkende Klausel beigefügt «sans préjudice des droits du saint empire», wie auch die Pflicht des Gehorsams gegen den König sich nur auf ihr vasallitisches Verhältnis erstrecken sollte.[2] Trotzdem war das den Lothringern entwundene Zugeständnis wichtig genug für die Franzosen, da ein neuer Krieg mit Karl V. drohte, auf dessen Gang die Haltung der Herzoge von Einfluss sein konnte. Um jede Regung ihrer Selbständigkeit noch mehr zu unterdrücken, zwang Franz I. sie im November desselben Jahres zu einem neuen Vertrage,[3] durch welchen ihnen gegen die Abtretung der Festung Stenay der Genuss der vielumstrittenen Regalien und Souveränitätsrechte über Bar auf Lebenszeit überlassen wurde. Es war ein Schlag, der sich zugleich auch gegen die Habsburger richtete.. Denn Stenay lag auf der Verbindungsstrasse zwischen Lothringen und Luxemburg und öffnete den Franzosen eine der Hauptpforten nach den spanischen Niederlanden. So knüpfte die gemeinsame Gefahr ein neues Band zwischen Karl V. und Herzog Anton.

Da das Herzogtum durch natürliche Grenzen im Westen nicht geschützt wurde und seine militärischen Kräfte für einen bewaffneten Widerstand gegen Frankreich nicht im entferntesten

---

[1] Dom Calmet. II. 1189.

[2] De le servir, honorer et obéir de leurs personnes envers et contre tous, en tant qu'il y sont et peuvent êtres tenus pour raison des choses. Die Urkunde ist abgedruckt bei Dom Calmet. «Preuves», III, 391.

[3] Dom Calmet. «Preuves.» III, 392.

ausreichten, so war die Politik der freien Hand und Neutralität, deren sich Anton seit etwa 20 Jahren befleissigt hatte, nur dann gesichert, wenn sich ihm eine starke Rückendeckung bot. Karl V., der im Westen und Osten, gegen die Franzosen und gegen die Türken zugleich engagiert war, konnte sie ihm mit den Mitteln seiner Hausmacht selbst nicht gewähren. Aber war nicht das römische Reich der natürliche Bundesgenosse Lothringens gegen Frankreichs Eroberungsgelüste?

Wohl durch diese Erwägungen wurde der Herzog bestimmt, die Vorteile seiner engen persönlichen Verbindung mit dem Kaiser zu benutzen, um sich mit seiner Hilfe ein dauerndes Schutzverhältnis zum Reich zu verschaffen. Die Furcht vor Frankreich, vor dem Schicksal des Herzogtums Savoyen, das Franz I. 1535 durch plötzlichen Ueberfall unterdrückt hatte, gab so den unmittelbarsten Anlass zum Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542.

Schon der chronologische Zusammenhang der Ereignisse — im April und November 1541 wurden jene demütigenden Verträge mit Franz I. und im August des nächsten Jahres der Nürnberger Vertrag geschlossen, — legt die Vermutung nahe, dass das Schutzbündnis der Lothringer mit Kaiser und Reich seinem wahren Wesen nach nichts geringeres als einen Schachzug, eine Verteidigungsmassregel gegen Frankreich bedeuten sollte. Dazu tritt dieser Gedanke in gelegentlichen Aeusserungen der dabei interessierten Persönlichkeiten klar genug hervor.

Im April 1545 führt Granvella in einem ausführlichen Bericht über den Stand der lothringischen Angelegenheiten aus, dass die Herzoge einst nur durch Drohungen zu den schmählichen Erklärungen des Novembervertrages gezwungen seien und aus diesem Grunde (parce) sich die Komprehension ihrer Staaten mit dem Reiche verschafft hätten.[1] Noch deutlicher sagt das Karl V. selbst in einem vom 22. August 1551 datierten Briefe an seine Nichte, die Herzogin Christine:[2] Es sei zu besorgen, dass die Franzosen die Auflösung der Freundschaftsallianz betreiben würden, in der Lothringen mit dem Reiche stände und die mit so grosser Mühe und zum guten Teil, um die Knechtschaft Frankreichs abzuwehren, geschlossen sei. Ueberhaupt zeigt sich gerade in den nächsten auf den Nürnberger Vertrag folgenden Jahren die kaiserliche und die lothringische Politik in einer so engen Verbindung, kehrt die Furcht Karls V. vor den französischen Prätensionen auf das Herzogtum in seiner und seiner ersten Ratgeber Korrespondenz so häufig wieder, dass die Gemeinsamkeit der habsburgischen und lothringischen

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 117.
[2] Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 716.

Hausinteressen beim Zustandekommen des Nürnberger Vertrages und ihre Richtung gegen Frankreich schon daraus gefolgert werden könnte.

Eine andere Frage ist es, ob in diesem Vertrage auch das Interesse des Reiches seine Rechnung fand, und damit kommen wir, nachdem wir das Verhältnis des Herzogs zu Franz I. in seiner allmählichen Erkaltung geschildert und darin gewissermassen den äussern Anstoss erkannt haben, wieder zu der Darstellung der lothringischen Beziehungen zum Reich zurück, zu dem, was man vielleicht die inneren Gründe des Nürnberger Vertrages nennen könnte.

Der Verfall der deutschen Reichsverfassung und die völlige Entfremdung einzelner Glieder, die sich allmählich vollzogen hatte, trat erst dann in ihrer ganzen Schärfe hervor, als ein Versuch gemacht wurde, den alten Organismus neu zu beleben. Es geschah durch den Wormser Reichstag von 1495 und die sich anschliessenden Reformen. Neue Pflichten und Lasten wurden den Reichsständen auferlegt und verursachten vielfach Unzufriedenheit und Unwillen. Insbesondere das Kammergericht war der Gegenstand unaufhörlicher Beschwerden, nicht zum wenigsten wohl deshalb, weil die ihm zustehende Exekutivgewalt die aufstrebenden Territorialmächte in ihrer Entwickelung zu hemmen schien.

Unter der grossen Zahl derer, die über das Kammergericht Klage führten, nahmen die Herzoge von Lothringen eine der ersten Stellen ein. Schon im Jahre 1496 sprachen sie gegen dessen Eingriffe in ihre oberste Gerichtsbarkeit ihre entschiedenste Verwahrung aus[1] und behaupteten, dass sie nach altem Herkommen und Brauch ihrer Vorfahren nicht vor ein fremdes Gericht geladen werden dürften; höchstens vor Kaisern oder Königen hätten sie früher ihre Sache geführt; das ständische Kammergericht wollten sie nicht anerkennen.

Noch dringlicher waren die Vorstellungen, welche sie 1524 an den Nürnberger Reichstag richteten, als wegen der Türkenhilfe und der Reichsanlagen vom kaiserlichen Fiscal «ohngebührliche Monitorien» gegen sie ergangen waren,[2] obwohl, wie sie in der Einleitung ihres Memorials darlegten, das Herzogtum keineswegs dem Reiche unmittelbar unterworfen sei. Sie betrachten sich demnach als selbstständige und unabhängige Fürsten und lehnten sich gegen die Anforderungen auf, die das Reich zum Zwecke des allgemeinen Wohles an seine einzelnen Glieder stellte. — Der Nürnberger Reichstag liess

---

[1] Harpprecht. «Staatsarchiv des kaiserlichen und des heiligen römischen Reiches Kammergerichts.» II, 97.

[2] Ibid. V, 55.

indess die lothringische Supplikation auf sich beruhen, wahrscheinlich weil andere und bedeutsamere Fragen, so vor allem die Reform des allseitig angegriffenen Reichsregiments, seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen.

Wenige Jahre darauf entbrannte ein neuer Streit zwischen Lothringen und dem Kammergericht, der sich zu einem Kompetenzkonflikt über die Oberhoheit des Reiches im Herzogtum erweiterte und eine fortlaufende Kette von Verhandlungen nach sich zog.

Zwei Lehnsleute des Herzogs Anton, Johann Beier von Boppart und Georg von Ratzenhausen führten vor dem Rittergericht zu Nancy um zwei Schlösser einen Prozess und hatten sich nacheinander deswegen auch an das Reichskammergericht gewandt.[1] Dieses nahm Beiers Appellation an, während die Ritterschaft sie nicht für rechtskräftig erkennen wollte. Sie schickte Deputierte nach Speyer, dem damaligen Sitz des Reichsgerichts, und forderte wegen der Freiheiten des Herzogtums Lothringen die Sache vor ihr Tribunal zurück. Dort abgewiesen riefen die lothringischen Gesandten die Vermittelung des gerade in Speyer (1529) tagenden Reichstages an und reichten bei ihm eine längere Denkschrift ein,[2] welche ihre Weigerung, den Vorladungen der Kammerrichter Folge zu leisten, begründen und rechtfertigen sollte: Die Ritterschaft sei dem heiligen Reiche nicht unterworfen und könnte darum auch nicht vor das kaiserliche Kammergericht gefordert werden; dazu lägen die strittigen Herrschaften im Fürstentum Lothringen, und wäre Beier dessen Lehnsmann; das Fürstentum aber sei « ‚ein frey‘ Fürstentum und habe der Herzog solches von Niemand, denn von Gott dem Herrn ». Darum wäre von dem Ritterschaftlichen Gericht keine Appellation möglich, und keiner andern Jurisdiktion würden sie sich fügen. Diesen Erklärungen gegenüber führte Beier, der seine Angelegenheit gleichfalls dem Reichstage unterbreitet hatte, selbst die Oberhoheit von Kaiser und Reich für sich an und vertheidigte die Appellationsinstanz des Kammergerichts über Lothringen;[3] « wider des Heiligen Reiches Recht, Kaiserlichen Landfrieden, auch alt Herkommen und Gebrauch des Fürstentums Lothringen, zur Verachtung Kaiserlicher Majestät höchster Jurisdiktion », sei er in seinen Ansprüchen geschädigt worden.

Der Reichstag trat in diesem Prinzipienkampfe, in welchem das allgemeine Recht des Reiches sich dem Partikularinteresse der Lothringer gegenüberstellte, zwar in gewissem Sinne auf

---

[1] Harpprecht. V. 71 ff.
[2] Ibid. V, 222. Urkunde XXII.
[3] Ibid. V, 231. Urkunde XXIII.

die Seite der Kammerrichter, indem er ihnen den Kläger Beier von Boppart empfahl, gab es aber der Ritterschaft anheim, « ihre angemasste Exception und Freiheit » nachzuweisen. [1] — Auch konnten unzweifelhaft nur auf diesem Wege die langen Zwistigkeiten geregelt werden.

Karl V. selbst gieng von dem gleichen Gesichtspunkte aus. Denn als ihn Herzog Anton persönlich um seine Intervention ersucht und dabei ausgeführt hatte, dass er und sein Herzogtum «mit solchen und gleichmässigen Sachen» weder dem Kaiser noch dem Reich oder dem Kammergericht unterworfen und auch seine Vorfahren niemals in ähnlicher Weise behelligt worden wären, gab er dem Kammergericht sogleich Befehl, den Prozess zu suspendieren, bis ihm ein Gutachten über die Gerechtigkeit des Reiches in Lothringen und über die von den Lothringern angezogenen Freiheiten zugestellt worden sei. [2] — Die Kammerrichter beeilten sich nicht gerade damit. Während das Schreiben des Kaisers vom 30. Juni 1529 datiert war, gieng ihr Bericht erst am 23. Februar des nächsten Jahres nach Barcelona ab. Sie hielten darin mit voller Entschiedenheit an der obersten Jurisdiktion über das Herzogtum fest: [3] «Da dasselbe neben den anderen Reichsfürstentümern in den alten und neuen Registern des Reiches begriffen, die Herzoge, wie andere Reichsfürsten, zu allen Tagen des Reiches vorgefordert würden, dort Session hätten und mit Kammergerichtsbeiträgen und sonstigen Reichsgebühren gleich den übrigen Ständen belegt wären», hätten sie keinen Grund gehabt, Beiers Appellation zurückzuweisen. Sie wollten sogar binnen eines Monats ihr Urteil sprechen, wenn die Ritterschaft auch dann noch darauf beharre, ihnen die Gerichtsakten vorzuenthalten und ihr Erscheinen vor dem Reichstribunal zu verweigern.

Der Kaiser war mit diesem Beschlusse sehr unzufrieden, verlangte nochmalige Suspension, und als das Kammergericht nichtsdestoweniger Mandate und Exekutivbefehle gegen die Lothringer ausstellte, forderte er in einem zweiten Respripte [4] vom 23. August beide Teile vor sich nach Augsburg. Darauf wurde einem Schiedsgericht, welches aus dem Bischof von Strassburg und dem Kurfürsten von Trier bestand, die gütliche Beilegung des Zwistes übertragen; doch erfolgte der Urteilsspruch erst im Juni 1531. [5]

Er brachte nur die Beseitigung eines einzelnen Streitfalles,

---

[1] Harpprecht. V, 233. Urkunde XXIV.
[2] Harpprecht. V. 234 ff. Urkunde XXV.
[3] Ibid. V, 236. Urkunde XXVI.
[4] Harpprecht. V. 240. Urkunde XXVIII.
[5] Ibid. V. 241. Urkunde XXIX.



keine dauernde Lösung des ganzen Konfliktes. Johann Beier sollte unter der Bedingung, dass er die Appelation an das Kammergericht fallen liess, in den Besitz der beiden so lang umstrittenen Schlösser geseszt werden, ihm jedoch, wenn er nach geschehener Renunciation daran gehindert würde, das Recht vorbehalten bleiben, seinen Prozess am Kammergericht wieder aufzunehmen. Auf der einen Seite also der förmliche Verzicht auf die Appellation und damit eine stillschweigende Anerkennung der lothringischen Prätensionen, auf der anderen die ausdrückliche Reservierung der jurisdiktionellen Kompetenzen des Kammergerichtes! Im Widerspruch scheint es freilich damit zu stehen, dass der Kur-Trierer in seinem Vergleich darlegt, wie er dem Kläger Johann Beier zu Gemüte geführt habe: «er würde, wenn er seine Appellation aufrecht erhalte, dem Herzogtum Lothringen eine beschwerliche Neuerung einbringen.» Es war durchaus der herzogliche Standpunkt selbst, der sich in diesen Worten kundgab. Sie kennzeichnen zugleich in sehr treffender Weise die Schwäche des Schiedsspruches, der den Gegensatz zwischen Lothringen und dem Kammergericht nur für eine bestimmte Sache beschwichtigte, die allgemeine Streitfrage aber offen liess.

Diese Streitfrage hatte jedoch — und das wenigstens war der Verdienst des in seinen Anfängen so geringfügigen Konfliktes zwischen Johann Beier und Georg von Ratzenhausen allmählich eine feste Gestalt gewonnen und das Ziel, auf welches die Herzoge hinstrebten, klar gelegt. Nicht allein um die Superiorität des Kammergerichts handelte es sich für sie; die Hoheit des Reiches schlechthin wiesen sie zurück. Mit bündigen Worten hatten sie die Behauptung aufgestellt, dass ihr Herzogtum dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen sei,[1] und fortan waren ihre Bemühungen darauf gerichtet, das Reich zur Anerkennung dieser von ihnen begehrten Ausnahmestellung zu bewegen, und die Fesseln, die die Reichsverfassung mit dem Kammergericht und den Reichsbeiträgen ihnen anlegte, von sich abzustreifen.

In diesem Sinne unterhandelten die Gesandten Herzog Antons im Juni 1531 mit dem kaiserlichen Hofe zu Brüssel. Sie wollten beweisen, dass das Herzogtum ausserhalb des

---

[1] Schon auf dem Reichstag zu Worms von 1495 (s. weiter unten) behauptete Renatus II. «le duché ne relevant point de l'empire» (Dom Calmet II, 1106); desgleichen Herzog Anton in seinem Schreiben an den Reichstag zu Nürnberg von 1524 (siehe S. 17). Aehnlich sind auch die Ausführungen des Ritterschaftsgerichts zu Nancy in der Beierschen Streitsache (S. 18).

heiligen Reiches stände, ihm weder eingeschlossen noch unterworfen sei.[1]

Der Herzog sah sich damals in seiner landesherrlichen Gewalt und seiner persönlichen Würde auf das schwerste bedroht. Ein Teil seiner Stände, darunter das selbstbewusste Kapitel von St-Dié, hatte ihm im Jahr 1530 den Gehorsam verweigert und wagte es sogar, sich auf das kaiserliche Kammergericht und seine Appellationsinstanz über Lothringen zu berufen. Denn sie wollten lieber als freie Herren unter dem unmittelbaren Schutz des Reiches stehen als von den Herzogen abhängig sein.[2] Es war daher für Anton von der grössten Wichtigkeit, eine engere Verbindung seiner unbotmässigen Stände mit dem Reich zu hintertreiben und insbesondere dem Kammergericht den Vorwand zu nehmen, sich in innere lothringische Angelegenheiten einzumischen. Dies konnte allein durch die offizielle Anerkennung der von ihm seit lange beanspruchten Freiheit und Unabhängigkeit seines Herzogtums oder wenigstens durch die Bewilligung des privelegiums de non appellando geschehen.

Seine Bemühungen bei Karl V. hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Die Antwort des Kaisers auf die Vorstellungen seiner Gesandten war zögernd und zurückhaltend: «Bei der Wichtigkeit der Sache wolle er nichts ohne den Beirat der Reichsstände unternehmen»; der Herzog wird deshalb auf die demnächst stattfindende Reichsversammlung verwiesen, dort solle er sich genaueren Bescheid holen (plus ample et certaine response sur ce que prétend ledit duc).

Der projektierte Reichstag wurde im folgenden Jahre (1532) zu Regensburg abgehalten. Doch kam die lothringische Frage hier noch nicht zur Erledigung, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass irgend ein Kompromiss zwischen dem Herzog und dem Reich oder dem Kammergericht geschlossen wurde. Denn nur so lässt sich wohl die Bereitwilligkeit erklären, mit welcher er, der sich früher gegen die über seine Staaten verhängten Umlagen zum Türkenkriege gesträubt hatte, jetzt nicht nur die Einforderung der vom Reich beschlossenen Türkenhilfe darin zuliess, sondern auch ein Truppenkontingent zum Schutze

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» I, 562 «après avoir oui et au long entendu ce qu'a été dit et conformément baillé par escript par les ambassadeurs de Monsieur le duc de Lorraine afin de démonstrer, que ladite duché de Lorraine soit hors du saint empire et non comprinse ny subjete soubz icelluy.»

[2] Gravier. «Histoire de la ville episcopale et de l'arrondissement de Saint-Dié.» S. 223.

der österreichischen Erblande entsandte.[1] Den Gegendienst leisteten Kaiser und Reich vielleicht durch das Versprechen, sich jeder Einmischung in den Konflikt des Herzogs mit seinen Ständen zu enthalten.

Nach dem Reichstage von 1532 verstrichen neun Jahre, ehe ein neuer Reichstag nach Regensburg berufen wurde. Anton erneuerte hier seine Klagen über die Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte, und die letzten entscheidenden Verhandlungen vor dem Nürnberger Vertrage nahmen von diesem Reichstage ihren Ausgang. Denn aus einem Passus des «advertissement et instruction pour la souverainité du duché de Lorraine», das Lepage in den lothringischen Archiven vorgefunden hat,[2] darf man schliessen, dass damals beide Teile, der Herzog sowohl wie das Reich, angewiesen wurden, ihre Rechte auf die Oberhoheit über Lothringen darzulegen. Zwar heisst es in dem advertissement nur «Toutefois pour ce que, par le recès de Regenspurg, l'Empire de sa part et Lorraine de la sienne doibvent monstrer et fournir» u. s. w.; eine Jahresangabe fehlt also und es könnte diese Bestimmung auch dem Regensburger Reichstag von 1532 zugewiesen werden, was im Hinblick auf die kurz vorhergegangenen Unterhandlungen Karls V. mit dem Herzoge sogar sehr verlockend ist. Der Herzog würde dann aber wohl kaum unterlassen haben, sich vor dem Abschluss des Nürnberger Vertrages auf jenen Reichstag von 1532 speziell zu berufen, da er auf diese Weise erheblich zur Lösung der Streitfrage beigetragen hätte. Statt dessen nennt er in der Vertragsurkunde nur die Reichstage von Regensburg und Speier (1541 und 1542) besonders als diejenigen, an die er seine Beschwerde gerichtet habe (in quibusdam praeteritis Comitiis ac nominatim in postremis Ratisponae et Spirae celebratis). Der Ausdruck des advertissements «par le recès de Regenspurg» wird daher wohl durch die Jahreszahl 1541 zu ergänzen sein, die auch schon Lepage — freilich ohne jede Motivierung — am Rande beigefügt hat.

Das advertissement charakterisiert sich als eine Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens im Sinne der herzoglichen Ansprüche, als eine Replik auf die Auffassung des Reiches.[3] Wir entnehmen daraus so viel, dass

---

[1] Dom Calmet. II, 1179.

[2] Abgedruckt im «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» I, 195 ff.

[3] Dies geht aus den einleitenden Worten klar hervor «le duché de Lorraine est une monarchie et principaulté libre de la Chrestienté, non subjecte au Saint Empire. Cela est assez suffisant pour rejetter à l'Empire la charge de prouver que le duc luy soit subject ou ressortissable, demeurant cependant Monseigneur jouissant et possessant de telle sienne souveraineté.

die Reichsstände von dem Gedanken ausgegangen sind, dass es keinen selbständigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland gäbe und für die Behauptung ihrer Rechte auf das Herzogtum insbesondere den Vertrag zwischen König Lothar und Otto II. angeführt haben,[1] in welchem Frankreich zu Gunsten des Reiches für immer auf Lothringen verzichtet hatte. Dem gegenüber stellt der Verfasser des advertissements in wenig übersichtlicher Weise Lothringen als uralte Monarchie dar, indem er die Begriffe Lothringen und Austrasien willkürlich durcheinander mischt und zwischen dem alten Lotharingien und dem Herzogtum Oberlothringen keinen Unterschied kennt. — Dass der Gedanke an das altkarolingische Mittelreich in der That auf das Zustandekommen des Nürnberger Vertrages nicht ohne Einfluss gewesen ist, deutet Karl V. in einer Deklaration an die Reichsstände vor dem Abschluss des Burgundischen Vertrages von 1548 an.[2] Auch entsprach dies Zurückgreifen auf die Ursprünge des lothringischen Namens durchaus den Prätensionen der Herzoge, die sich als Nachkommen Karls des Grossen betrachteten.

Obwohl das Reich sich, wie es in der Nürnberger Urkunde heisst, ex facta inquisitione seine Meinung über die staatsrechtliche Stellung Lothringens gebildet hatte, scheint es doch, von Anfang an offenbar den lothringischen Anträgen günstig gesinnt, zuletzt nur wenig Gewicht auf die Ausführung der vermeintlichen Exemptionsprivilegien der Herzoge gelegt zu haben. Das geht aus einigen Worten in jener obenerwähnten Deklaration Karls V. unzweideutig hervor.[3]

---

[1] Car quant au titre l'Empire est fundé de droit commung comme il dict en tout ce qui est hors des limites du royaume de France, et maintien qu'il n'y a rien qui soit moyen entre la monarchie impériale germanique et la royale, . . . et pour conforter ce tiltre amène l'Empire plusieurs histoires chartes usages, . . . mesment que par les grands partaiges faicz entre l'empereur Otto le tiers (!) et Lothaire, roy de France, environ 979 et que celuy Lothaire renuncea et forjura à l'empereur le pays de Lorraine.

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 324 : Déclaration de Charles-Quint, comme souverain des Pays-Bas et du comté de Bourgogne, remise aux princes et états de l'Empire «et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie dudict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et soubstenu les libertez et franchises de leurs pays et sujectz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation . . .»

[3] Ibid. III, 321. «Sa majesté ne tien point convenable ni necessaire que l'on doive entrer en ces disputes par exhibition de tiltres ou privilèges . . . et confie que les dits éstats . . . ne s'arresteront à tels scrupules d'exhibition de privilèges non plus qu'ilz n'on faict à l'endroit du duc de Lorraine.»

Doch kommen wir zu dem Nürnberger Vertrage selbst.[1] Die darüber aufgestellte Urkunde wird in folgender Weise etwa eingeleitet: «Der Herzog habe schon auf früheren, namentlich auf den letzten Reichsversammlungen zu Regensburg und Speyer darüber Klage geführt, dass er, obwohl sein Herzogtum ein freier und niemandem unterworfener Staat und nur er selbst inbezug auf einige besondere Gebietsteile Lehnsträger des Reiches wäre, doch samt seinen Unterthanen häufig mit Steuereinforderungen und Kammergerichtsprozessen vom Reiche belästigt würde, was vordem niemals geschehen sei.» Er nennt sein Herzogtum demnach einen «status liber et nemini subiectus» und erklärt es als solches losgelöst aus dem Zusammenhang des Reiches. Demgegenüber spricht sich in der Urkunde selbst auch die offizielle Auffassung des Reiches aus, nach welcher das Herzogtum keineswegs ein «status liber et nemini subiectus» sondern vielmehr de iure dem Reiche subditus sei, und zwar «in Betrachtung dessen, dass die Herzoge, wie schon von Alters her, so auch jetzt noch in den Steuerlisten des Reiches mit einbegriffen wären». — Das liess sich freilich nicht bestreiten. Schon in der Sigismundischen Reformperiode hatten sie in den Anschlägen figuriert und waren seitdem ununterbrochen darin fortgeführt worden. Da aber der Widerstand der Herzoge gegen die Oberhoheit des Reiches nicht zum wenigsten von ihrer Hinzuziehung zu diesen taxationes Imperii ausgieng, so war es durchaus unangebracht, sich auf dieselben einfach zu berufen. Das Reich hätte vielmehr auch seine Berechtigung, Lothringen mit Reichsbeiträgen zu belasten, erweisen und das staatsrechtliche Moment in den Vordergrund stellen müssen. Dass ein Anstoss dazu genommen worden ist, haben wir aus dem advertissement ersehen. Dagegen berichtet die Vertragsurkunde davon nichts und höchstens aus den Worten «praeter alia in hanc rem haud minimi momenti argumenta» könnte eine leise Anspielung herausgelesen werden.

Staatsrechtlicher oder besser lehnsrechtlicher Art war der hauptsächlichste und den Ausschlag gebende Gegensatz in der Auffassung des Herzogs und in der Ansicht des Reiches. Dieser Gegensatz spitzt sich zu der Frage zu: Hingen vor 1542 nur gewisse Teile, wie der Herzog behauptete, oder hing das Herzogtum an sich vom Reiche ab? Eine Frage, auf welche uns die früheren lothringischen Lehnsbriefe Antwort geben.

Im Jahre 1259 wurde dem Herzog Friedrich III. in Toledo

---

[1] Die Urkunde ist abgedruckt bei: Chiflet 31; Conving «De finibus etc.» 712—719; Lünig «Teutsches Reichsarchiv» vol. VI, 299; Limnaeus V, 444; Dom Calmet III Preuves 393; Schmauss «Corpus iuris publici Academicum».

von dem König Alfons ein Lehnsbrief ausgestellt,[1] in welchem als erstes von fünf Fahnenlehen das Herzogtum selbst erscheint. Dessen lehnsrechtliche Abhängigkeit vom Reich ist damit für jene Zeit anerkannt, und eine reichsrechtliche Doppelstellung der Herzoge, wie sie 1542 von ihnen beansprucht wurde, noch ausgeschlossen.

Einen anderen Charakter trägt dagegen die von 1361 datierte Lehnsurkunde,[2] durch welche Herzog Johann von Kaiser Karl IV. seine Reichslehen empfing. Es handelt sich darin nur um einige Partikularlehen, während das Herzogtum selbst nicht als Lehnsstück verzeichnet ist. Leider sind wir über die Entstehung dieser Urkunde nicht unterrichtet; und wenn es darin auch heisst: «schon die Vorfahren des Herzogs hätten jene Rechte vom Reiche besessen»,[3] so lässt sich daraus keineswegs bestimmen, ob der Lehnsbrief Johanns die Bestätigung eines schon vorhandenen früheren Zustandes oder eine völlige Neuerung bedeutet hat. Fest steht allein, dass das Herzogtum nach dieser Urkunde von 1361 nicht mehr als Reichslehen angesehen werden darf, was es 1259 noch unzweifelhaft war. Zwischen beiden Daten liegt ein volles Jahrhundert, in welchem die Herzoge sich vom Reiche mehr und mehr entfremdet und den Interessen Frankreichs zugewendet hatten. Auch die Konsolidierung des Kurfürstenkollegiums, die sich in jenem Zeitraum vollzog und die Bedeutung der anderen Reichsfürsten zurückdrängte, mag ihr Streben, das Herzogtum aus der Organisation des Reiches zu lösen, befördert haben.

Allerdings darf man die praktischen Folgen des Lehnsbriefes von 1361 nicht allzuhoch anschlagen. Wie das Reich Lothringen nach wie vor als zu sich gehörig behandelte und später in allen Matrikularlisten mit aufführte, so war auch im Herzogtum der Gedanke an die alte Oberhoheit des Kaisers nicht erloschen. Denn bei dem Erbstreit zwischen dem Herzog Renatus von Bar und dem Grafen Anton von Vaudemont, welcher 1431 ausbrach[4], appellierte das eingesetzte Schiedsgericht an den Kaiser als den Oberlehnsherrn über das Herzogtum.[5] Ebenso

---

[1] Lünig. «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI, 297. (Böhmer. «Regesta Imperii.» V, 2; 1031.

[2] Glafey. «Anecdotarum S. R. J. Historiam, ac ius publicum illustrantium collectio edita.» S. 638 Nr. 512.

[3] Johannes, dux Lotharingiae, . . . nobis exposuit, quod sibi et antecessoribus suis, ducibus Lotharingiae, iura infra scripta semper competiverunt et . . . sui antecessores tenuerunt ad antiquo.

[4] Cfr. S. 11.

[5] Dom Calmet II, 775. «Que la question, qui leur avait été proposée, n'était pas de leur competence et que la Lorraine étant relevant de l'empire c'était à l'Empereur comme juge naturel de régler les droits successifs de cet état.»

spricht auch Sigismund in seinen Erlassen von den Regalien «in ducatu et Marchia a nobis et Imperio dependentibus [1]», und bitten die Sachwalter des Grafen Anton den Kaiser ausdrücklich darum, ihren Herrn mit dem ducatus Lotharingiae und dessen Regalien zu belehnen. [2] Trotzdem ist der nach gefälltem Urteil dem Herzog Renatus ausgestellte Lehnsbrief von 1434 [3] nur eine Uebertragung desjenigen von 1361, d. h., er bezieht sich nicht, wie man nach den vorhergegangenen Verhandlungen erwarten sollte, auf das Herzogtum selbst, sondern es werden nur dieselben einzelnen Lehnsstücke wie 1361 dem Herzoge verliehen.

Auch der folgende Lehnsbrief von 1495 ist nur eine weitere Auflage der beiden vorigen. [4] Bemerkenswert sind allein die Umstände, welche die damalige Belehnung des Herzogs Renatus II. begleiteten. Auch er hatte sich zu dem Wormser Reichstage, der eine ausserordentlich stattliche Zahl von Reichsfürsten zusammengeführt, eingefunden, wartete jedoch nicht die allgemeine feierliche Belehnung, welche Maximilian erst im Juli vollzog, ab, sondern empfing schon vorher, am 11. Mai seine Reichslehen. Und zwar in aller Stille, in der möglichst einfachsten Form, da er die Entfaltung des sonst dabei üblichen Pompes, vor allem die Oeffentlichkeit des Lehnsaktes, mit dem grössten Eifer hintertrieb. Ebenso wenig war er geneigt, dem Könige den herkömmlichen Huldigungseid der Reichsfürsten zu leisten, indem er behauptete, dass nicht das Herzogtum Lothringen, sondern nur einige Partikularlehen vom Reiche abhingen. [5] Es kam endlich eine sehr abgeschwächte Formel zustande, nach welcher er dem König und dem Reiche Treue, Ergebenheit und Gehorsam dem Inhalt seines Lehnsbriefes gemäss, versprach. Die Verpflichtung, der sich die andern Reichsfürsten in ihrem Eide unterziehen mussten: « den König für ihren rechten, natürlichen Herrn zu halten », [6] wurde ihm dagegen erspart. Sehr charakteristisch ist auch, sowohl in seinem Huldigungseid wie in seinem Lehnsbrief die Voranstellung der königlichen Titel von Jerusalem und Sicilien, welche seinem Unabhängigkeitsgefühl eine so glänzende Grundlage gaben.

Die Lehnsurkunde von 1495 enthielt gleich den früheren von 1361 und 1434 eine indirekte Anerkennung der von den

---

[1] Dumont. II, 2; 278.

[2] Ibid. II, 2; 283.

[3] Der Lehnsbrief ist enthalten in einer Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin (codic. Gallici Nr. 25) «titres concernant l'ordre observée en la succession des duchés de Lorraine et de Bar.

[4] Dom Calmet. III Preuves 314.

[5] Dom Calmet. II, 1106.

[6] Vergl. z. B. den Lehnsbrief des Erzbischofs von Mainz. Müller. «Reichstagstheatrum». I, 512.

Herzogen begehrten Sonderstellung zum Reich. Durch den Nürnberger Vertrag wurde dieser Sonderstellung die staatsrechtliche Garantie gegeben.

Der Nürnberger Vertrag.

Das Reich schloss sich der Ansicht des Herzogs über das staatsrechtliche Verhältnis seiner Lande im weitesten Masse an. Die Erklärung des Herzogtums zu einem freien Herzogtum wurde durch den Ausdruck « non incorporabilis ducatus », d. h. kein Lehen, welches wieder ans Reich fallen kann, noch schärfer bestimmt nnd so in möglichst deutlichen Gegensatz gebracht zu der persönlichen Lehnsabhängigkeit des Herzogs inbezug auf die schon von seinen Vorfahren innegehabten Lehen; « quicquid autem duces maiores et ipse dux Antonius hactenus ab Imperio in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem dux eiusque successores in futurum eodem modo in feudum recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae ducatu, qui liber et non incorporabilis ducatus erit et manebit semper ».

Nachdem das Reich so die staatsrechtliche Doppelstellung der Herzoge anerkannt hatte, war eine Neuberechnung der lothringischen Reichsbeiträge nicht zu umgehen. In den früheren Matrikeln war das Herzogtum mit einem Kurfürstenanschlag von 60 Mann zu Ross und 277 Mann zu Fuss für die Römermonate bedacht worden; eine im Verhältnis zu der Grösse des ganzen Territoriums nicht zu hohe Belastung, die jedoch der Geringfügigkeit der lothringischen Reichslehen keineswegs entsprach und darum von dem Herzoge zurückgewiesen wurde. Er weigerte sich keineswegs, für die Unterhaltung des Kammergerichts eine bestimmte und nach dem Umfange seiner Reichslehen normierte Summe zu zahlen und ebenso die andern Reichslasten wie die Stände des Reiches zu tragen, verlangte dafür aber auch für sein ganzes Herzogtum die gleichen Rechte wie diese, Schutz und Verteidigung vom Reiche. — Eine eigenartige Forderung, die auf den Endzweck des Nürnberger Vertrages, wie ihn die kaiserliche und lothringische Politik im Auge hatte, ein helles Licht wirft und die Unabhängigkeitsgelüste der Herzoge in ihrer entschiedensten Ausbildung zeigt: « Sie wollten etwas für sich sein, die Einwirkungen des Reiches möglichst wenig empfinden und doch den Schutz desselben geniessen ».

[1] Diese prägnante Charakteristik, die Ranke («Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.» V, 18) von der Politik der niederländischen Regierung vor dem burgundischen Vertrage (1548) giebt, trifft auch auf die Herzoge zu.

Wie merkwürdig auch das Ansinnen, fast merkwürdiger noch ist es, dass das Reich darauf eingieng. Zwei Momente wirkten vielleicht dabei gleichzeitig. Nie stand der Kaiser mit den Fürsten, selbst den protestantischen — deren streitbarer Anführer, Landgraf Philipp von Hessen, hatte sich ihm ja mit Leib und Seele ergeben — auf besserem Fusse als in dem Zeitraum von 1542—1545. Der Nürnberger Vertrag war aber ohne Zweifel eine Konzession an den Kaiser, den Freund und Verwandten der Lothringer. Ausserdem herrschte gerade damals eine lebhafte, antifranzösische Bewegung, genährt durch die Erbitterung über Franz I. Bündnis mit den Ungläubigen, im Reich. Auch die Reichsstände betrachteten wohl den Nürnberger Vertrag und ihre Protektion über Lothringen als einen Schachzug gegen Frankreich. Dass dieselbe auf kaiserlich-lothringischer Seite so aufgefasst wurde, haben wir bereits gesehen.[1]

Alle Forderungen des Herzogs wurden daher bewilligt; das Herzogtum Lothringen samt seinen Dependenzien, Pont-à-Mousson und Blankenberg, d. h. alle in den oberrheinischen Kreis eingeschlossenen Gebiete des Herzogs, in den offiziellen Schutz des Reiches aufgenommen; sein Beitrag in den Matrikularlisten ward erheblich moderiert, nur zwei Drittel eines Kurfürstenanschlages brauchte er ferner für die allgemeinen Zwecke des Reiches zu leisten. Es war eine im Vergleich zu der Kleinheit der lothringischen Lehen immerhin noch bedeutende Belastung, deren Höhe sich am einfachsten aus der dafür zugesicherten Protektion erklärt. Auch der Herzog sah darin weniger eine reichsgemässe Kontribution für seine Lehen als einen Preis für den seinem ganzen Herzogtum versprochenen Schutz des Reiches.[2]

Dass er für die Zahlung dieser Kontributionen und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens dem Reiche und seiner jurisdiktionellen Oberhoheit unterworfen blieb, schien unbedingt geboten, wenn man nicht von vornherein auf die lothringischen Beiträge verzichten und einen die allgemeine Sicherheit gefährdenden Zustand herstellen wollte. Im übrigen wurde in den lothringischen Landen der Herrschaft des Kammergerichts und seiner Appelationsinstanz für immer ein Ziel gesetzt; die oberste Gerichtsbarkeit des Herzogs blieb unangetastet.

---

[1] Vergl. S. 16.

[2] In der Vertragsurkunde heisst es: «cum ea tamen conditione quod ipse volebat illud onus supra se suscipere, non tantum ratione feudorum particularium, sed et proptera, quod illa incorporata erant in suo ducatu: ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.

Es waren ihm somit die wertvollsten Attribute der Souveränität zuerkannt. Aber sie konnten ihm, nachdem sein Herzogtum für einen freien und unabhängigen Staat erklärt worden war, unmöglich versagt werden; das eine schloss das andere mit Notwendigkeit in sich.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Resultate des Nürnberger Vertrages, so werden wir ihm nicht das Verdienst absprechen dürfen, dass er das lange schwankende Verhältnis Lothringens zum Reiche in eine feste staatsrechtliche Form gebracht hat. Die Doppelstellung der Herzoge aber, die damit anerkannt wurde, war darum nicht minder unhaltbar.

Zwar gab es in der monströsen Verfassung des heiligen Reiches noch mehrere andere Fürsten, deren Besitzungen in Reichslehen und in vollständig unabhängige Lande zerfielen. Die Könige von Dänemark, Schweden und England gehörten dem Reichsverbande an, auch die Kurfürsten von Brandenburg waren seit 1657 gleichzeitig souveräne Herrscher von Preussen. Doch alle diese unabhängigen Gebiete lagen ausserhalb der Reichsgrenzen, während das Herzogtum Lothringen innerhalb derselben ein Glied des oberrheinischen Kreises blieb. Es war von der Oberhoheit des Kammergerichts nicht in vollem Umfange losgelöst und demnach, mochten auch seine Herzoge sich mit ihrer Freiheit brüsten, kein wirklich selbständiges und freies Fürstentum.

Dieses unnatürliche Zwitterverhältnis wurde durch die im Vertrage zugesicherte Protektion des Reiches keineswegs ausgeglichen. Wie durfte man von dem Reiche Interesse und wirksames Eintreten für das abtrünnige Glied erwarten, dessen Anforderungen in keinem Verhältnis zu seinen Leistungen standen. Wie aber hätten auch die Herzoge einige Bereitwilligkeit, die ihnen vom Reiche auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, zeigen sollen, da sie darin nur eine unbequeme Schranke ihrer Souveränität, nur den Preis für die ihnen garantierte Protektion, niemals eine reichsfürstliche Pflicht zu sehen vermochten.

Aber auch diese Protektion war an sich hinfällig, so lange die Lehnsabhängigkeit der Herzoge von Frankreich bestehen blieb. Barrois mouvant, das jenseits der Maas gelegene französische Lehnsgebiet, war nicht in den Reichsschutz mit eingeschlossen. Dorthin zunächst richteten sich die Angriffe des eroberungssüchtigen Nachbarn, von dort dehnte er seinen Einfluss und die Gewalt seiner Waffen leicht auch über die Maasgrenze aus. — Dazu kam, dass der Gegensatz gegen Frankreich, dem der Nürnberger Vertrag entsprungen war, im 16. und 17. Jahrhundert zwar die persönliche Politik der habsburgischen Kaiser, aber nur vorübergehend die Reichsstände selbst beherrschte. Nur selten wurde es ihnen bewusst, wie sie in dem

Herzogtum Lothringen das westliche Bollwerk des Reiches zu schützen hatten; sie empfanden die von ihnen übernommene Protektion als eine unbequeme Last und glaubten der Würde des Reiches Genüge zu leisten, wenn sie im Falle der Gefahr allein die lothringischen Reichslehen zu erhalten suchten. Diese teilten jedoch notwendigerweise das Schicksal des Herzogtums und wurden zugleich mit ihm eine Beute der siegreichen französischen Heere.

So löste die Erklärung Lothringens zu einem freien und unabhängigen Fürstentum seinen Zusammenhang mit dem Reiche vollends. Und nicht der Schutz des Reiches hat es trotz aller Invasionen und Okkupationen noch zwei Jahrhunderte hindurch vor dem völligen Anheimfall an Frankreich bewahrt, sondern allein die Fürsprache der europäischen Grossmächte, deren Koalitionen Ludwigs XIV. Uebergewicht zuletzt mit Erfolg entgegentraten.

Die staatsrechtliche Stellung der Herzoge nach dem Nürnberger Vertrage.

Für die staatsrechtliche Stellung Lothringens wie sie sich nach und infolge des Nürnberger Vertrages ausbildete, kommen zunächst die den Herzogen seit 1542 ausgestellten Lehnsbriefe in Betracht.

Am 14. November 1547 empfingen die Vormünder des jungen Herzogs Karls III., seine Mutter Christine und sein Oheim Nicolaus von Vaudemont, die kaiserliche Investitur für die lothringischen Reichslehen. Der Lehnsbrief selbst ist uns nicht erhalten; doch ist die Form des dabei geleisteten Huldigungseides[1] bemerkenswert, da sie in entschiedenem Gegensatz nicht nur zum früheren Eid Renatus II. von 1495,[2] sondern auch zu dem Geiste, in dem wenige Jahre vorher der Nürnberger Vertrag geschlossen war, steht. Allerdings hatten sich Kaiser und Reich 1542 ihre Lehnshoheit über die Reichslehen der Herzoge vorbehalten, und es liess sich darum, zumal da das Lehen Pont-à-Mousson in der That Reichsfürstentum war, der Schlusssatz dieser Lehnshuldigung sehr wohl rechtfertigen, in welchem die Stellvertreter des Herzogs geloben mussten, alles zu thun, «ad quae fideles principes et vasalli Imperii domino suo Romanorum Imperatori et Sacro Romano Imperio, de iure vel consuetudine tenentur». Dazu muss

[1] Abgedruckt bei Chiflet, 43.
[2] Vergl. S. 26.

berücksichtigt werden, dass die Beziehungen der lothringischen Regierung zum Reiche oder vielmehr zu dessen Oberhaupt damals einen noch weit innigeren Charakter angenommen hatten als unter Herzog Anton. Der Einfluss Karls V. auf seine Nichte, die Regentin Christine, erstreckte sich auf fast alle Geschäfte des Kabinetts von Nancy. —

Die Grundlage aller späteren lothringischen Lehnsbriefe bildet der Lehnsbrief Karls III. von 1567. Wir besitzen von demselben zwar nur einen Auszug, den Dom Calmet in seinen Preuves abgedruckt hat.[1] Doch hat er, wie aus den Worten der Urkunde hervorgeht, dem von Chiflet mitgeteilten Lehnsbrief von 1609[2] als Vorlage gedient.[3] Herzog Heinrich empfing 1609 von Kaiser Rudolf II. dieselben Lehnstücke wie 1567 sein Vorgänger Karl III. von Maximilian II.

Diese Lehnstücke erscheinen in folgender Ordnung: die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, die Grafschaft Blankenberg, Bellisthein und Clermont, die Markgrafschaft Hattonchâtel, die Reichsvogtei der Stadt Toul und des Klosters Remiremont, das Geleitsrecht auf den Land- und Wasserstrassen seines Gebietes, die Stadt Yve mit dem Recht, dort Münzen prägen zu lassen, das Recht, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas in seiner Gegenwart stattfinden, und dass die Söhne der Priester, die in seinen Landen geboren werden, ihm zugehören sollen.

Betrachten wir zunächst diejenigen Lehen, die uns schon aus früheren Diplomen bekannt sind.

Die Reichsvogtei der Stadt Toul wurde 1310 dem Herzog Theobald von Heinrich VII. übertragen.[4] Doch bewogen die Bürger im Jahre 1406 Karl II. gegen eine Abfindungssumme zum Verzicht darauf.[5] Dieselbe wurde auch an seine Nachfolger noch Jahrhunderte hindurch alljährlich entrichtet, bis nach dem Einspruch des französischen Königs 1645 der alte Brauch aufhörte. Dessen ungeachtet ist in allen Lehnsbriefen der Herzoge nach dem von 1361 die Reichsvogtei der Stadt Toul als deutsches Lehen aufgeführt.

Die Vogtei des Nonnenklosters Remiremont war seit den ältesten Zeiten im Besitz der lothringischen Herrscher, und ihr Bestreben von jeher darauf ausgegangen, dies Vogteirecht zur

---

[1] Dom Calmet. (IIe édit.) «Preuves.» VII. 216.

[2] Chiflet 45.

[3] In dem Lehnsbrief von 1609 sagt Kaiser Rudolf, dass ihm von jenem früheren Lehnsbrief «exemplum in authentica et fide digna forma fuit exhibitum, und er dem Herzog Heinrich danach die Lehen seines Vaters verliehen habe.

[4] Winckelmann. «Acta Imperii inedita seculi XIII et XIV.» II. 241.

[5] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» II 638.

wirklichen Landeshoheit zu erweitern.[1] Der verzweifelte Widerstand der in ihrer Unabhängigkeit bedrohten Klosterfrauen fand bei fast allen deutschen Königen seit Heinrich IV. Unterstützung; Rudolf erkannte im Jahre 1290 die damalige Aebtissin sogar als Reichsfürstin an. Dagegen wurde schon 1310 dem Herzog Theobald das Recht zugestanden, der Aebtissin von Remiremont die Regalien ihres Fürstentums zu vergeben,[2] und in allen späteren Lehnsbriefen der Herzoge werden neben der Reichsvogtei des Klosters auch noch alia certa iura in dicto Monasterio ei competentia genannt. — Die Kämpfe der Nonnen um ihre Selbständigkeit dauerten bis zu der Regierung Karls III. fort. Seinem Versuch, ihre Besitzungen mit Landessteuern zu belasten, begegneten sie mit einer Appellation an den Kaiser, von dem sie sich Schutzbriefe zu verschaffen wussten.[3] Der Herzog achtete jedoch weder auf die Mahnungen Maximilians II., noch scheute er davor zurück, die kaiserlichen Adler mit Gewalt von den Pforten des Klosters zu entfernen. Und das Ende dieses «guerre des panoceaus» war, dass die Nonnen sich ihm am 8. Juni 1566 unterwerfen und ihn als ihren Herrn anerkennen mussten. Obwohl damit aus der ehemaligen Vogtei des Klosters Souveränität geworden war, nahmen die Herzoge in ihren Lehnsbriefen doch die «advocatia monasterii Rymelsberg» nach wie vor von den Kaisern zu Lehen.

Der conductus in terris et aquis partium suarum erscheint in allen lothringischen Lehnsbriefen, auch in dem ältesten derselben von 1259 (dort allerdings in der Form : custodias publicarum stratarum in dicto ducatu per aquam et terram). Während aber für jenen Lehnsbrief die Verleihung dieses altlandeshoheitlichen Rechtes durch den Kaiser sich sehr wohl aus dem staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums erklärt, das damals noch in vollem Umfang als Reichslehen angesehen werden muss, entspricht sie für die spätere Zeit, insbesondere nach dem Nürnberger Vertrag sehr wenig dem Verhältnis zwischen Lothringen und dem Reich. Denn es handelte sich hierbei um eine Kompetenz, die für das ganze Herzogtum gelten sollte, und eine solche konnte seit 1542 dem Kaiser in dem ducatus liber et non incorporabilis streng genommen nicht mehr zustehen und von ihm nicht lehnsweise an die Herzoge vergeben werden. Doch wurden, wie so vielfach im ehemaligen römischen Reiche, auch hier die alten Formen unverändert in thatsächlich völlig umgebildete Zustände herübergenommen.

---

[3] Guinot. «Etude historique sur l'abbaye de Remiremont.» S. 108 ff.
[1] Böhmer. «Acta Imperii selecta» S. 433.
[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine» III, 226 ff.; Dom Calmet. (IIe édit.) V, 741 ff.

Die Stadt Yve, mit dem Recht, dort Münzen schlagen zu lassen, nahm zuerst Herzog Friedrich im Jahre 1298 von Kaiser Albrecht zu Lehen.[1] Doch besassen die lothringischen Herrscher das Münzrecht schon lange vorher und sind in Yve geprägte Münzen nirgends nachzuweisen; die Lage dieser Stadt ist überhaupt unbekannt.[2]

Das Recht, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas vor dem Herzog stattfinden sollen, findet sich bereits in dem Lehensbrief von 1259 (quod debes reaccipere a nobis duella Nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam). Aber schon vorher haben die Herzoge darauf Anspruch erhoben; im Jahre 1245 wissen sie dies Recht den Grafen von Bar gegenüber zu behaupten.

Die nächste Bestimmung der Lehnsurkunde bezieht sich auf die in den herzoglichen Landen geborenen Priesterkinder und führt in die Zeiten der Cölibatsgesetze und der Mönchsreformen zurück. So besassen die Herzoge seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die Verfügung über die Bastarde der lothringischen Klöster als ihr Eigentum, und im Lehnsbrief von 1361 wird dies landesherrliche Recht auch unter ihren Lehnsstücken aufgeführt. Allerdings hatte inzwischen Herzog Matthias 1249 dem Kapitel von St-Dié gegenüber darauf verzichtet,[3] und erst Anton stellte 1529 die alte Prärogative seiner Krone wieder her.[4]

Unter den in dem Lehnsbriefe von 1567 zuerst genannten lothringischen Lehen steht voran die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, welche das deutsche Reich seit ihrer Gründung (1354) stets für sich in Anspruch genommen hatte. Als Teil des Herzogtums Bar konnte sie für den Lehnsbrief von 1434, der sich nur auf Lothringen bezog, noch nicht in betracht kommen. Wenn sie aber auch in der nach der endgiltigen Vereinigung beider Herzogtümer (1484) ausgestellten Lehnsurkunde von 1495 fehlt, so erklärt sich das daraus, dass diese Urkunde lediglich eine Nachbildung der Diplome von 1361 und 1434 ist.

Die Grafschaft Blankenberg oder Blamont war 1503 durch eine Schenkung des letzten Eigentümers, des Bischofs Ulrich von Toul, an Renatus II. gekommen.[5] In der Reichsmatrikel von 1521 wird Lothringen als «Inhaber von Planckenberg in Westerich» aufgeführt, und in dem Nürnberger Vertrage Albu-Mons

---

[1] Baleicourt. «Preuves.» 288.

[2] Saulcy. «Recherches sur les monnaies des ducs héréditaires de Lorraine.» S. 35—37; Dom Calmet (IIe édit.) III. S. 103 ff. «Dissertation sur les monnayes.»

[3] Gravier. «Histoire de St-Dié.» S. 129 ff.

[4] Ibid. S. 213.

[5] Dom Calmet. «Preuves.» III, 337 ff.

und Mussipons ausdrücklich als Dependenzen des Herzogtums genannt. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft wurde den Herzogen jedoch von den Metzer Bischöfen bestritten; sie mussten denselben mehrfach die Lehnshuldigung leisten, und erst 1561 entäusserte sich das Kapitel von Metz durch einen besonderen Vertrag[1] aller seiner Hoheitsrechte über Blamont zu Gunsten Karls III.

Als nächstes Lehnsstück figuriert in unserer Urkunde Bellisthein, das aber in einem Auszug des Lehnsbriefes von 1567, den Dom Calmet in seinen Preuves abgedruckt hat,[2] fehlt und auch an einer anderen Stelle bei der Aufzählung der lothringischen Reichslehen[3] von ihm nicht genannt wird. — Die Bedeutung und Geschichte des herzoglichen Lehns Bellisthein ist unklar. Wahrscheinlich bezeichnet es dasselbe wie Bilstein, Bildestein, Billestein, Bilestin, unter welchen Namen zwei nicht weit von einander im Niederelsass im Weilerthal gelegene Schlösser angeführt werden. Von beiden, die häufig, so auch bei Dom Calmet[4] mit einander verwechselt worden sind, gehörte das eine zur Württembergischen Grafschaft Horburg, das andere, in der Bannmeile von Urbeis gelegene Schloss, war im Anfang des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Dagsburg durch Heirat an Lothringen gekommen.[5] Es wurde später von dem Herzog Karl II. (gest 1434) einem seiner natürlichen Söhne, dem Stammvater des lothringischen Adelsgeschlechtes derer von Bildestein oder Bilestin testamentarisch vermacht.[6]

Die Herrschaft Clermont en Argonne hatten schon die Grafen von Bar seit alters von dem Bistum Verdun zu Lehen getragen. Im Jahre 1564 wurden dem Herzog Karl III. alle Hoheitsrechte über Clermont überlassen, zum grossen Verdruss des französischen Königs, der gegen diese Gebietsverkleinerung des unter seiner Protektion stehenden Bistums zuerst Einspruch erhob.[7] Dass dagegen der Kaiser als Oberlehnsherr die Verwandlung des früher nur mittelbaren in ein unmittelbares lothringisches Reichslehen genehmigt hat, ist aus unserer Urkunde ersichtlich, in der Clermont als solches aufgeführt wird.

---

[1] Inventaire des titres et enseignements des duchez de Lorraine et des eveschez de Metz, Toul et Verdun, qui se sont trouvés dans plusieurs coffres à la Mothe. Abgedruckt im «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 118.

[2] Dom Calmet. (IIe édit.) VII, 216.

[3] Dom Calmet. III. S. 200. Im Jahre 1627 bei der Belehnung Karls IV.

[4] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» I. 572.

[5] Ensfelder. «Die zwei Schlösser Bilstein» (Jahrbuch f. Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. 1889. S. 107).

[6] Dom Calmet. «Preuves.» III. 188.

[7] Dom Calmet. (IIe édit.) VII. 119.

Auch Hatton-Châtel war ein ehemaliger Besitz des Bistums Verdun und 1546 durch einen Tauschvertrag an die Herzoge gekommen. Karl V. hatte denselben ein Jahr später zu Augsburg bestätigt[1] und 1549 dem Vormund des jungen Herzogs für das neu gewonnene Reichslehen die Investitur erteilt, wobei dem Reiche alle seine Oberhoheitsrechte ausdrücklich vorbehalten wurden (en se reservant à lui et à l'Empire le droit de seigneurie directe et de ressort et autres droits de l'Empire et aussi à la charge, que le dit duc Charles et ses successeurs recognoistront à toujours à foy et hommage la dite seigneurie des empereurs d'Allemagne).[2] Dementsprechend heisst es auch in der Urkunde von 1567 «reservato quoque nobis et Imperio sacro ratione feudi Hattonis castri iure proprietatis directi dominii ac ressortus, et similiter quoad reliqua supra dicta bona et iura, aliis etiam quibuscumque nostris ac Imperii ac quorumlibet iuribus semper salvis».

In unserem Diplom erscheint Hatton-Châtel als Markgrafschaft. Gleichzeitig (1567) wurde auch die früher Metzische Herrschaft Nomeny, welche der Oheim des Herzogs, der Graf von Vaudemont und Chaligny, erworben hatte, zur Markgrafschaft des Reiches erhoben.[3] Nomeny blieb bis 1612 im Besitz dieser Seitenlinie des lothringischen Hauses und gelangte erst dann durch Kauf an die Herzoge selbst. Trotzdem Kaiser Matthias den Kaufvertrag genehmigt hatte, wird die Markgrafschaft in den späteren Lehnsbriefen von 1613 und 1627, welche noch bei Chiflet abgedruckt sind,[4] nicht aufgeführt. Dieselben stimmen in allen Punkten mit dem Lehnsbriefe von 1609 resp. 1567 überein.

Ausser den in unseren Lehnsurkunden genannten hatten die Herzoge von Lothringen auch andere unmittelbare Reichslehen und dem Reiche zugehörige Gebiete an sich gebracht. Zunächst die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg, welche ihnen 1458 von Kaiser Friedrich III. verliehen war, jedoch unter der Bedingung, sie wieder als Afterlehen an die Grafen zu vergeben.[5] Obwohl diese damit zu nur mittelbaren Gliedern des Reiches gemacht wurden, sind sie später im Wetterauischen Grafenkollegium und in der Reichsmatrikel vertreten,[6] und erst, nachdem der letzte Graf von Falkenstein 1667 seine Herrschaft an seinen Lehnsherrn überlassen hatte,[7] wurde dieselbe von Lothringen sine onere extrahiert.

---

[1] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 52.
[2] «Recueil de documents, etc.» III, 53.
[3] Dom Calmet. II. S. 1355.
[4] Chiflet. 48—50.
[5] Das Diplom steht Lünig «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI, 299.
[6] Limnaeus. Ad lib. IV, Cap. VII, Tom. V. 291.
[7] Loudorp. «Acta publica.» IX 489.



Schon vorher hatte das Reich auf die Kontributionen der Grafschaft Bitsch verzichten müssen, in deren Besitz sich Herzog Karl III. 1572 mit Gewalt gesetzt hatte. Er behauptete freilich, dass Bitsch ein apertes Lehen seines Hauses sei und ihm darum nach dem Aussterben des gräflichen Mannesstammes rechtmässig die Einziehung zustehe.[1]

Eine andere deutsche Reichsgrafschaft Salm war 1600 durch Heirat zur Hälfte an die Lothringer gekommen. Den andern Teil hatten die nachmaligen Fürsten von Salm inne, und den infolge dessen sehr ungeordneten Grenzverhältnissen wurde erst 1751 unter der Regierung des Königs Stanislaus ein Ende gemacht.[2]

Kaufweise hatte Karl III. im Jahre 1583 von dem Pfalzgrafen von Veldenz die Stadt Pfalzburg erworben,[3] die Kaiser Rudolf 1609 seinem Nachfolger als Allodialgut zuerkannte. Nach einer Notiz bei Limnaeus scheint das Reich deswegen an Lothringen Kontributionsforderungen gestellt zu haben.[4]

In nächster Nachbarschaft von Pfalzburg lag die kleine Stadt Lixheim, die gleichfalls durch Kauf 1623 von dem Winterkönig Friedrich von der Pfalz in lothringischen Besitz übergegangen war.[5] Beide Herrschaften wurden bald darauf vereinigt und dem Günstling des Herzogs, Louis von Guise, und seiner Gemahlin, der herzoglichen Nichte, als ein vom Kaiser neu eingerichtetes Reichsfürstentum überwiesen. — Solche Standeserhöhungen waren gerade in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts nichts ungewöhnliches. Die Erhebung der Fürsten von Salm, Eggenberg, Hohenzollern, Lobkowitz und Dietrichstein fällt in diese Zeit; aber während sie alle, obwohl nach manchen Schwierigkeiten, auch zur Reichsstandschaft gelangten, blieb Pfalzburg-Lixheim ein Titular-Reichsfürstentum. Pfalzburg ging 1661 an Frankreich verloren; Lixheim wurde später wieder mit dem Besitz der herzoglichen Hauptlinie vereinigt.

Ausser der Erwerbung der Reichsgrafschaften Bitsch und Salm, sowie der Stadt Pfalzburg wurde die Territorialmacht der Herzoge auf dem Boden des Reiches unter der langen Regierung Karls III. (1545—1608) auch durch Tausch- und Abtretungsverträge mit den Inhabern der drei lothringischen Bistümer wesentlich verstärkt. — Die auf diese Weise gewonnenen Reichslehen Hatton-Châtel, Clermont und Nomeny sind bereits

---

[1] Limnaeus. Tom. IV, 541.
[2] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» II, 378.
[3] D. Fischer. «Die Stadt Pfalzburg.» (Mühlhausen 1865). S. 9 ff.
[4] Limnaeus. Tom. IV, 302. «Das Ampt Pfaltzburg ist Lothringen verkauft worden, der deswegen contribuieren sollte.»
[5] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» I, 674.

genannt worden. Im Jahre 1561 wurden dazu die Gebiete von Saaralben und Saarburg,[1] 1593 die Stadt Marsal von dem Bistum Metz erworben. Für den ersten der beiden darauf bezüglichen Verträge liegt auch die Bestätigung des Oberlehnsherrn, des Kaisers Rudolf II, vor.

Nur mittelbare Reichslehen waren die Herrschaften von St. Avold und Homburg, die Karl III. 1581 von dem Herzog Heinrich von Guise gekauft hatte[2], nachdem derselbe erst wenige Jahre vorher von dem Metzer Bischof damit belehnt worden war.

Ein sehr langwieriger Kampf entspann sich um die zum Bistum gehörigen Lehnsstücke der Grafschaft Saarwerden, für die Herzog Anton 1527 von dem Kardinal Johann die Investitur empfangen hatte.[3] Die Grafen von Nassau-Saarbrücken, die Haupterben des ausgestorbenen Saarwerdischen Hauses machten ihm und seinen Nachfolgern diesen Besitz streitig. Die Sache kam an das oberste Reichsgericht, das jedoch erst nach hundert Jahren (1629) und zwar zu Gunsten Lothringens sein Urteil fällte. Die Kammerrichter standen dabei höchst wahrscheinlich unter dem Eindruck der katholisch-habsburgischen Reaktion, welche um jene Zeit ihren Höhepunkt erreicht hatte, und entschieden sich für den eifrig katholischen Herzog Karl IV. gegen den protestantischen Nassauer. Karl IV. begnügte sich indess nicht mit dem ihm zugesprochenen Anteil, sondern bemächtigte sich gewaltsam der ganzen Grafschaft. Erst der Osnabrücker Friede verhalf den Grafen zu ihrem Rechte; nach § 30 des IV. Artikels sollte die Saarwerdensche Erbschaft ihnen in vollem Umfang restituiert werden, jedoch unter Vorbehalt des früheren kammergerichtlichen Urteils oder eines gütlichen Vergleiches zwischen beiden Parteien. Ein solcher kam nach langen schwierigen Verwickelungen 1669 zustande und bestätigte den Herzog in dem Besitz von Burg und Stadt Saarwerden, Bouquenom (Buckenheim) und Weibersweiler, während er die übrigen von ihm behaupteten Plätze der Grafschaft herausgeben musste.[4]

Für die staatsrechtliche Stellung Lothringens zum Reiche sind die Stimm- und Sessionsverhältnisse der Herzoge auf den deutschen Reichstagen sehr bezeichnend. Was ältere Werke, vor allem Limnaeus[5] und Moser[6] darüber bieten, ist unklar

[1] Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III 118.
[2] Ibid. III, 190.
[3] Dom Calmet. II, 1178.
[4] Der Exekutionsrezess ist abgedruckt Lünig Vol. VI, 334.
[5] Limnaeus. Tom. IV 886; Tom. V 416.
[6] Moser «Teutsches Staatsrecht.» XXXIV. 297; XXXV. 198.

und verworren, wenn auch Moser den Kern der Sache richtig erkannt hat. Domke's[1] im ganzen zutreffende Ausführungen sind zu aphoristisch gehalten, um uns einen völlig klaren Einblick in die Entwickelung der lothringischen Reichsstandschaft zu verschaffen.

Noch im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nehmen die Lothringer eifrigen Anteil an den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches. Seitdem ihre Interessen aber mehr und mehr nach Frankreich gravitierten, insbesondere seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, ziehen sie sich von den deutschen Reichstagen zurück, obwohl sie noch immer als zugehörig zum Reiche betrachtet werden und in den Reichsmatrikeln neben den anderen Reichsfürsten figurieren. Erst seit dem Nürnberger Vertrage hörte das Herzogtum auch officiell auf, ein Reichsfürstentum zu sein[2]. Dabei blieben die Herzoge jedoch auf Grund der Markgrafschaft Pont-à-Mousson Reichsfürsten[3], so dass ihnen deswegen am Reichstage das Sessionsrecht zugestanden hätte. Sie machten davon aber keinen Gebrauch, wahrscheinlich weil es ihrem Unabhängigkeitsgefühl widerstrebte, sich den übrigen Reichsständen, den Vasallen des Kaisers, zuzugesellen.

Da erfolgte im Jahre 1567 die Errichtung der neuen Markgrafschaften Hatton-Châtel und Nomeny, und damit verbunden wohl auch ihre Erhebung zu Reichsfürstentümern. Denn nur ein Reichsfürst durfte sich um Stimme und Session auf dem Reichstage bewerben, wie es der Markgraf von Nomeny, der Oheim des Herzogs Karl III., drei Jahre später zu Speyer (1570) that.[4] Die Unterschrift des Reichsabschiedes lautet daher auf den Namen von «Niclausen von Lothringen, Herzogen zu Vaudemont, Prinzen von Mercœur und Marggrafen von Nummeny». Der Herzog selbst hielt sich wie bisher von der Reichsversammlung fern, obgleich die Markgrafschaften Pont-à-Mousson und Hatton-Châtel, die sich in seinem Besitz befanden, auch ihm Anrecht auf die Reichsstandschaft verliehen hätten. Da der Markgraf von Nomeny indess erster Vasall des Herzogtums war und keine wirklich selbständige Regierung inne hatte, so vertrat er mit seinem kleinen Fürstentum auch zugleich die lothringischen Interessen überhaupt auf den Reichstagen; Nomeny war gewissermassen nur die Maske, unter der die Herzoge

---

[1] Domke. «Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat.» 30 ff.

[2] Domke, dem der Nürnberger Vertrag wohl unbekannt war, übersieht dies Moment ganz und betrachtet Lothringen offenbar nach wie vor als Reichsfürstentum.

[3] Vergl. S. 9.

[4] Senckenberg. «Sammlung ungedruckter Schriften: Diarium des Grafen Wittgenstein.» S. 57.

ihre alte lang vergessene und vernachlässigte Reichsstandschaft wieder erneuerten, ohne dadurch das exceptionelle staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums zu beeinträchtigen.

Bis zum Regensburger Reichstag von 1603 führten demnach die Markgrafen von Nomeny die lothringische Stimme, und erst 1613 ging sie nach dem Verkauf der Markgrafschaft an die Herzoge selbst über. Es wurde damit der Gefahr vorgebeugt, dass Nomeny und das mit ihm verbundene Sessionsrecht dem herzoglichen Hause entfremdet würden, da die einzige Tochter und Erbin des 1602 gestorbenen Markgrafen Philipp Emanuel [1] sich mit einem französischen Prinzen vermählt hatte. Darum brachte Herzog Heinrich im Jahre 1612 Nomeny durch Kauf an sich und trat auch als Nachfolger in die Reichsstandschaft der Markgrafen ein, so dass die lothringische Stimme in alter Weise unter dem Aufruf «Nomeny» geführt wurde,[2] obgleich das Lehen, an dem sie haftete, nunmehr den Inhabern des Herzogtums gehörte.[3]

Was aber bewog damals die lothringischen Herrscher, nachdem sie Jahrhunderte lang sich nicht um die deutschen Reichstage bekümmert, sich wieder auf denselben vertreten zu lassen, was hatte schon 1570 des Markgrafen von Nomeny Bewerbung um Session herbeigeführt? — Die Erhöhung ihrer persönlichen Würde, die wohl andere Fürsten sich mit der Reichsstandschaft verbunden dachten, konnte für die stolzen und selbstbewussten Lothringer nicht in betracht kommen. Es war wohl einzig und allein der Wunsch, durch eine feste und dauernde Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen des Reichstages grössere Garantien für die Erfüllung der Protektionspflicht des Reiches zu gewinnen, die ihre erste Probe

---

[1] Die Unterschrift des Reichsabschiedes von 1603 lautet: «Marien gebohrenen von Lützenburg, weyland Philipp Emanuels von Lothringen, Hertzogen zu Mercœur und Markgrafen zu Nomeny, sel. nachgelassener Wittib in tragender Vormundschaft ihrer einzigen Tochter, Prinzessin Franciscae zu Lothringen, Hertzogin zu Mercœur und Markgräfin zu Nomeny, Johann Gless von Igny, lothringischer Rat.»

[2] «Dass Lothringen nicht qua Herzog von Lothringen Sitz und Stimme auf den Reichstagen führt,» erkennt auch Moser. XXXV, 156.

[3] Ganz unverständlich ist was Ficker «Vom Reichsfürstenstande» I, 118 über die lothringische Reichsstandschaft sagt. Ob Hatton-Châtel und Nomeny 1567 auch zu Reichsfürstentümern erhoben worden sind, scheint ihm zweifelhaft. «Dass Nomeny später im Reichsfürstenrat erscheint, mag seinen Grund nur darin haben, dass unter diesem Titel seit 1736 — dem Jahr der Abtretung des Herzogtums an König Stanislaus — die herzoglich lothringische Stimme fortgeführt wurde.

beim Ueberfall König Heinrichs II. im Jahre 1552 so schlecht bestanden hatte.

Auf dem Regensburger Reichstag von 1613 führte zuerst der Herzog selbst die lothringische Stimme wegen Nomeny, die aber auf der dann nach 27jähriger Pause folgenden Reichsversammlung von 1640/41 nicht ausgeübt wurde. Zu welch lebhaften Verhandlungen im Jahre 1654 zu Regensburg das Sessionsrecht der Herzoge Anlass gab, werden wir in einem späteren Abschnitt zu erzählen haben. Jedenfalls hat Nomeny seit dieser Zeit seinen bestimmten Platz im Reichsfürstenrat bis zur Auflösung der alten Reichsverfassung unverändert beibehalten. Einige ältere Staatsrechtslehrer können sich nicht erklären, warum Nomeny auf der weltlichen Bank der Reichsfürsten fast zu unterst sass, und verfallen, um dies zu begründen, auf die merkwürdigsten Kombinationen.[1] Limnaeus trifft noch das richtigste, wenn er betont, das die Reichsstandschaft der Herzoge nicht von ihrem sehr mächtigen Herzogtume — denn das schien sie auf einen der ersten Plätze zu weisen —, sondern nur von einem Teile desselben herrühre; darum sässen sie soweit nach unten (non procul ab ultimo) im Fürstenrat. Die einfachste und allein zutreffende Erklärung ist jedoch unzweifelhaft die, dass Nomeny, dessen Reichsstandschaft erst sehr jungen Datums (seit 1570) war, dementsprechend auch unter den Reichsfürsten als zuletzt rangierte. Erst nach der Aufnahme neuer Fürsten, besonders nach dem grossen Fürstenschub von 1654 rückte es weiter vor. An Nomeny, Mömpelgart und Aremberg schlossen sich seitdem unmittelbar die Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz an, die ihre vielumkämpfte Reichsstandschaft den persönlichen Bemühungen des Kaisers verdankt hatten.

Aus dem Titel marchio, welchen die Herzoge von Lothringen seit alters neben dem herzoglichen führten, darf man nicht schliessen, dass sie ausser den Markgrafschaften Pont-à-Mousson, Hatton-Châtel und Nomeny noch eine vierte besondere und vom Herzogtum getrennte Markgrafschaft innegehabt hätten. Die Titel dux und marchio bilden gleichsam einen Begriff; Kaiser Sigismund spricht in seinen Erlassen über den lothringischen Erbfolgestreit geradezu von dem ducatus et marchia Lotharingiae.[2]

Nach Ficker[3] und Waitz[4] erscheint der markgräfliche

---

[1] Limnaeus IV, 86.
[2] Dumont II, 2; 278. Vergl. S. 26.
[3] Waitz. «Deutsche Verfassungsgeschichte.» VII 78.
[4] Ficker. «Vom Reichsfürstenstande.» I, 196.

Titel in den westlichen Grenzlanden mehrfach ohne besondere Bedeutung, und ohne dass sich eine bestimmte staatsrechtliche Grundlage nachweisen liesse. Beide stimmen darin überein, dass er vielleicht mit der früheren Stellung der Herzoge zusammenhänge, da schon deren Vorfahren, elsässische Grafen, diesen Titel geführt haben.

Dagegen stützen Chiflet[1] und nach ihm Dom Calmet[2] auf den Lehnsbrief von 1259 ihre Behauptung von markgräflichen Befugnissen der Herzoge, welche sie in dem ihnen darin erteilten Aufsichtsrecht über die Land- und Wasserstrassen ihres Gebietes und die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas erkennen wollen. Sie weisen darauf hin, dass noch im 17. Jahrhundert in Château-Salins ein herzoglicher Beamter als prévôt de Marche gesessen habe, um diese Funktionen seines Herrn auszuüben. — Auf dem Westfälischen Friedenskongress lässt Herzog Karl IV. selbst seine markgräfliche Würde in Erinnerung bringen. Um die vollständige Preisgebung der drei lothringischen Bistümer an Frankreich zu verhindern, hält er den Ständen in einer sehr lebhaften Deklaration vor,[3] wie man dadurch auch ihn auf das empfindlichste schädigen würde. Denn er habe in jenen drei Bistümern den Titel und die Würde eines Markgrafen inne, die, mit der lothringischen Krone verknüpft, ihm eine Reihe von Vorrechten in diesen Gebieten verleihe; in der Hand besonderer Grenzrichter und Beamten, die er selbst stets eingesetzt hätte, liege eine absolute Gerichtsbarkeit, wie überhaupt über die Bewohner der Reichsgrenzen, so auch über die bischöflichen Unterthanen.

Es waren dies freilich wohl Rechte, die im wesentlichen nur noch in der Theorie vorhanden waren, und die, da sie weit über den engen Kreis des Herzogtums hinausgreifen, in eine Zeit zurückführen, wo der amtliche Charakter der Reichsfürstentümer noch nicht durch das Vordrängen der Territorialitäten erloschen war. So lange die Landeshoheit der Bischöfe sich noch nicht aus dem Organismus des Herzogtums herausgelöst hatte, waren auch dergleichen Machtbefugnisse der Herzoge in den drei Bistümern sehr wohl erklärlich, zumal da die Grenzen des alten Herzogtums in der That durch Rhein und Maas gebildet wurden. Nach der territorialen Auflösung der Reichsverfassung konnten diese markgräflichen Kompetenzen aber von keiner Bedeutung mehr sein, sondern waren zu leeren Formen ohne Wesen und Inhalt geworden.

---

[1] Chiflet. S. 96.

[2] Dom Calmet III, 7. «Dissertation sur le titre de Marchis, que prennent les ducs de Lorraine.»

[3] Meiern. «Westfälische Friedensverhandlungen.» III 528.



Die Grundlagen des modus vivendi, der durch den Nürnberger Vertrag zwischen dem Reich und Lothringen hergestellt worden war, bildeten auf der einen Seite die Protektionspflicht des Reiches, auf der anderen die Verpflichtung der Herzoge zur Zahlung der fest normierten Reichsbeiträge. Aber die Hartnäckigkeit, mit der sie sich vordem stets gegen derartige Belästigungen durch das Reich verwahrt hatten, war kein günstiges Vorzeichen für die regelmässige und pünktliche Leistung ihrer neuen Kontributionen. Zu wiederholten Malen muss das Reich gegen die saumseligen Zahler einschreiten, die es dafür nicht an Beschwerden über die Höhe der ihnen aufgebürdeten Lasten und Bitten um deren Moderation fehlen liessen.

Auf dem Augsburger Reichstag von 1582 reicht der Herzogliche Gesandte sogar ein in recht stolzem und hochfahrenden Ton gehaltenes Memorial ein,[1] in dem die bisherigen geringen Vorteile des Nürnberger Vertrages für Lothringen klargelegt und bittere Vorwürfe gegen das Reich erhoben werden. Beachtenswert ist auch die eigentümliche Auffassung, die hier von der exzeptionellen Stellung der Herzoge gegeben wird; sie werden als vollständig souveräne, nur die göttliche Allmacht über sich erkennende Fürsten geschildert, die demzufolge auch von allen Kontributionen des römischen Reiches exempt und ledig geblieben seien, bis Herzog Anton «aus sonder Affektion und Neigung, so er zum Reiche gehabt» sich demselben gutherzig genähert und durch den Vertrag von 1542 sich zu einer Kontribution verstanden hätte. Der lehnsrechtlichen Abhängigkeit der Herzoge vom Reich wird also mit keinem Wort gedacht, und ihre Verpflichtung zu den Reichskontributionen nur als ein Preis für die ihnen zugesicherte Protektion hingestellt; weil diese ihnen garnicht oder doch nur in sehr geringfügiger Weise zu teil geworden, halten sie sich auch für berechtigt, mit den festgesetzten Zahlungen im Rückstande zu bleiben.

Weit schärfer noch tritt dieser Gedanke in einer anderen lothringischen Beschwerdeschrift hervor, die im Jahre 1603 an den Regensburger Reichstag gelangte.[2] Der Herzog beklagte sich darüber, dass er und sein Land seit sechsundreissig Jahren fortwährend durch verheerende Durchzüge aus dem Reich — es sind die mit den hugenottischen Unruhen zusammenhängenden Expeditionen deutscher Fürsten nach Frankreich gemeint — bedrängt werde und trotz aller Versprechungen niemals dafür Schadenersatz erhalten habe. Es sei deshalb höchst unbillig, ihn jetzt auch noch mit Reichssteuern zu belästigen. Denn obwohl ihn der Nürnberger Vertrag in gewissem Sinne zu deren

[1] Häberlein. «Neueste teutsche Reichsgeschichte.» XIII. Vorrede S. 104 ff.

[2] Häberlin. XXII. S. 196 ff.

Erlegung verpflichte, so habe ihm dafür doch auch das Reich allen Schutz zugesagt, und ein solcher sei ihm nie erwiesen, ja sogar ihm aus dem Reiche selbst Schaden zugefügt worden. Den möge man erst ersetzen und dann von ihm Beiträge verlangen.

Die Herzoge verharrten demnach auch nach der Ermässigung ihres Reichsanschlages auf ihrem früheren Widerwillen gegen ihre pekuniären Reichsverpflichtungen und machten dem Kammergericht deshalb wie ehedem viel zu schaffen.

Eine andere Frage ist es, wie sich ihr Verhältnis zu der jurisdiktionellen Thätigkeit des Kammergerichts seit dem Nürnberger Vertrage gestaltete. Den Kampf gegen seine Superiorität hatten sie seit seiner Aufrichtung mit unermüdlichem Eifer betrieben, es war ihnen gelungen, sich 1542 von seiner Appellationsinstanz zu befreien, aber völlige Unbeschränktheit hatten sie nicht gewinnen können. Nicht nur für die Zahlung ihrer Kontributionen, auch für die Aufrechterhaltung des Landfriedens sollten sie nach dem Nürnberger Vertrag dem Kammergericht unterworfen bleiben. Dies «pro conservatione publicae pacis erectae in imperio», wie es in der Urkunde hiess, war jedoch ein sehr wenig prägnanter Begriff, der eine doppelte Deutung zuliess: Entweder: Sollte der allgemeine Landfrieden und seine Handhabung durch das Kammergericht für Lothringen überhaupt gelten, oder: nur für die Rechtsbeziehungen Lothringens zu den Reichsunterthanen? Die erste Auffassung entsprach unzweifelhaft den Intentionen des Kammergerichts, das den Verlust seiner Hoheit über ein ganzes Land schwer empfinden musste, und dessen Bemühungen, diesen Verlust auf jede Weise abzuschwächen und einzuschränken, deshalb nur naturgemäss schienen. Vom Standpunkt des Herzogs aber war eine solche Interpretation der Urkunde durchaus zu verwerfen. Behauptete das Kammergericht auf der weiten Grundlage der Landfriedensgesetzesbestimmungen seine Superiorität über Lothringen, so blieb von der den Herzogen zugesicherten obersten Gerichtsbarkeit nur ein Schatten übrig.

Schon 1547 erhob daher die Herzogin Christine die lebhaftesten Vorstellungen gegen Uebergriffe des Kammergerichts in die herzogliche Jurisdiktion, als dasselbe Landfriedensbruch zwischen lothringischen Unterthanen vor sein Tribunal zu ziehen suchte.[1] — Einige Jahre später wandte sich Christine deswegen in persönlicher Unterhandlung an den Kaiser und zwar mit der ausdrücklichen Bitte «die Nichtkompetenz des Kammergerichts in Streitigkeiten des Fürsten mit seinen Unterthanen, falls diese den Landfrieden verletzten, zu befürworten;

[1] Dom Calmet. II 1289.

nur Verletzungen von seiten der Lothringer gegen das Reich sollten seiner Kompetenz unterliegen». [1] Trotzdem hören die peinlichsten Kompetenzstreitigkeiten nicht auf, und noch 1559 muss der lothringische Gesandte den Augsburger Reichstag um Aufhebung der vom Kammergericht auf Anrufen verschiedener Edelleute und Unterthanen gegen seinen Herrn erkannten Prozesse ersuchen. [2]

Erst seit dieser Zeit scheint das Kammergericht bei der Behandlung lothringischer Sachen streng zwischen Beschädigungen des Reichsgebietes und der Reichsunterthanen und inneren lothringischen Konflicten unterschieden zu haben. Eine Reihe von Urteilen liegt vor [3], in welchen der Herzog oder seine Leute wegen Pfändungen, die sie auf dem Boden des Reiches vorgenommen, zur Verantwortung gezogen werden. In einem dieser Urteile aus dem Jahr 1607 wird ihm ausdrücklich die 1542 zu Nürnberg bewilligte Exemption und Superiorität vorbehalten mit dem nochmaligen Zusatz «wofern nur wirklich feststeht, dass die Pfändung auf Reichsboden geschehen». Das Kammergericht stellte diesen Gesichtspunkt fortan so in den Vordergrund, dass es einen, gelegentlich in seiner Mitte auftauchenden Vorschlag, zum besten seiner obersten Jurisdiktion die Appellation der herzoglichen Vasallen anzunehmen, einfach zurückwiess.

Damit war der Gerichtshoheit der Herzoge ein sehr willkommenes Zugeständnis gemacht. Aber es lässt sich doch nicht leugnen, dass das Kammergericht selbst bei einer so grossen Einschränkung seiner Machtbefugnis immerhin noch der ihnen garantierten Freiheit und Unabhängigkeit einen recht empfindlichen Zügel anlegte. Das Kammergericht vermittelte den inneren Zusammenhang zwischen Lothringen und dem Reich und erinnerte die Herzoge oft in sehr unliebsamer Weise daran, dass sie keineswegs aus dem Reichsverband ausgeschieden waren, sondern nur innerhalb desselben eine, allerdings bevorzugte Stellung einnahmen. Wenn das Herzogtum durch den Nürnberger Vertrag ein wirklich unabhängiger Staat geworden wäre, so hätte sich sein rechtliches Verhältnis zum Reich fortan auf völkerrechtlicher Basis wie zwischen fremden Staaten vollziehen müssen. Statt dessen ward das oberste Reichsgericht von Anfang an als eine Art Wächter über die Herzoge eingesetzt, um jeden ihrer Eingriffe in die Rechte des Reiches zu ahnden.

Es handelte sich dabei nicht allein um Landfriedensbruch gegen das Reich und dessen Unterthanen, auch nach einer andern Seite hin mussten die Herzoge fühlen, dass das Kammer-

---

[1] Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 516.
[2] Häberlin IV. 72.
[3] Limnaeus V, 409/10.

gericht ihnen gegenüber die Unverletzlichkeit desselben zu wahren suchte.

Die Bemühungen der Lothringer, auf Kosten des Reichs ihre Hausmacht in dem Gebiete der drei Bistümer zu verstärken, lassen sich durch die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgen. Schon 1500 hatte Renatus II. einen Versuch gemacht, die Grafschaft Toul an sich zu bringen, der jedoch an dem Widerstand der Bürger und an der Interzession des Kaisers [1] gescheitert war. Gelegentliche Tausch- oder Abtretungsverträge mit den Bischöfen hatten dann freilich die Genehmigung des Reichs gefunden; auf diese Weise waren Clermont, Hattonchâtel, auch Nomeny ans herzogliche Haus gekommen, jedoch nicht ohne dass das Reich sich seine Rechte vorbehielt. Alle diese Gebiete wurden nur lehnsweise, nicht als souveräner Besitz an die Lothringer verliehen. Um so lebhaftere Unruhe erregte es, als die Herzoge 1550 zunächst den weltlichen Besitz des Bistums Verdun durch Verhandlungen mit dem ihnen verwandten Bischof zu erwerben trachteten. [2] Das Projekt zerschlug sich; doch wurden sie dadurch von ähnlichen Versuchen nicht abgeschreckt. So hatten sie im Anfang des Jahres 1564 auf das Bistum Toul ihr Auge gerichtet, dessen Inhaber ihnen auch wirklich die Regalien seiner Herrschaft ohne Befragen des Reiches zuzuwenden bereit war. Aber das Reich schwieg nicht dazu. Das Kammergericht forderte Bischof und Herzog wegen dieser Nichtachtung der obersten Reichsgewalt vor sich, [3] und Kaiser Ferdinand selbst wandte sich brieflich in den schärfsten Ausdrücken an die lothringische Herzogin. Er würde es nie erlauben, dass ohne vorhergehende Beratung der Stände die Regalien des Bistums von dem römischen Reich getrennt würden und in die Hände eines fremden Fürsten fielen. [4] — Der Herzog sah sich auch dieses Mal wieder genötigt, auf seine Vergrösserungspläne zu verzichten.

---

[1] Dom Calmet II, 1112.

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle» III, 462. Der Kaiser schreibt an Maria von Ungarn: qu'il ne serait que bien d'empêcher par tous moyens possibles, que le dict évesque ne traicte de la dite temporalite avec les dicts de Lorraine ... et ny donnerait jamais consentement ny confirmation.»

[3] Lepage III, 141. «Lettres du procureur du duc de Lorraine à la Chambre imperiale l' 1564 sur le mandement pénal de l'Empereur contre le duc de Lorraine et l'évêque.»

[4] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» VII 344. «Les droits et hauteurs des regaliens fussent distraits et séparés dudit saint empire, tombans ès mains d'un prince étranger.»

Der Nürnberger Vertrag hat auf das persönliche Verhältnis der Herzoge zum Reich, wie wir gesehen, keineswegs einen befriedigenden Einfluss ausgeübt. Nicht nur waren Konflikte mit dem Kammergericht wie bisher unvermeidlich, auch die Unregelmässigkeit der Lothringer in der Erfüllung ihrer pekuniären Verpflichtungen gab nach 1542 ebenso wie vorher Anlass zu den lebhaftesten Klagen.

Diese Klagen wurden von ihnen freilich mit gleicher Münze dem Reiche zurückgegeben: Auch das Reich hätte seiner Protektionspflicht sehr wenig genügt. Sie hatten nicht so Unrecht. Ein kurzer Ueberblick über die Schicksale Lothringens seit 1542 zeigt deutlich, wie wenig der Nürnberger Vertrag sich auch in dieser Hinsicht bewährt hat.

Die nächsten Resultate desselben hatten zwar ohne Zweifel den Wünschen der Herzoge entsprochen. Ihre Verbindung mit dem Kaiser sicherte sie vor der vordrängenden Uebermacht Frankreichs und verschaffte ihnen im Frieden zu Crespy (1544) mit der darin stipulierten Restitution der Festung Stenay einen willkommenen Triumph. Aber er währte nur solange, als die kaiserlichen Waffen den französischen überlegen waren. Die Misserfolge der letzten Jahre Karls V. wurden auch für sie verhängnisvoll.

Schon im Jahre 1550 nahmen die Anmassungen der Franzosen gegen das lothringische Herzogshaus einen sehr scharfen Charakter an und veranlassten die Herzogin-Witwe Christine, welche für ihren unmündigen Sohn die Regentschaft führte, sich mehrfach an ihren Oheim Karl V. zu wenden. Die Korrespondenzen dieser Zeit zwischen den Höfen von Brüssel und Nancy sind angefüllt mit Anfragen und Ratschlägen inbetreff der französischen Pläne, über deren gewaltsame Absicht auch die freundschaftliche Maske niemanden zu täuschen vermochte.[1] Der Pariser Hof suchte durch eine französische Heirat den jungen Herzog wieder an sich zu fesseln, um so den Einfluss der kaiserlichen Nichte und damit auch den des Kaisers in Lothringen zu brechen. Trotz der eifrigen Gegenbemühungen Karls V. gelang es König Heinrich II. nach seinem raschen Vorstoss gegen die Bischofsstädte Metz, Toul und Verdun seinen Zweck zu erreichen und festen Fuss in dem Herzogtum zu fassen. Er behandelte dasselbe gleich einem unterworfenen Staate, bestimmte die Einsetzung einer neuen Regentschaft, die Vertreibung aller kaiserlichen Unterthanen aus den Diensten des jungen Herrschers und führte diesen endlich als unfrei-

---

[1] Druffel, I 638: Königin Maria an König Ferdinand (Mai 1551) «et oultres toutes autres practiques veillent (les Français) contraindre notre niepce la duchesse de Lorraine luy amener son fils, ce que crains est pour le marier avec sa fille, le retenir et se saisir du pays.»

willigen Gefangenen mit sich fort.[1] Eine französische Erziehung schien das leichteste Mittel, ihn zu einem willfährigen Diener Frankreichs zu machen und des Bewusstseins seiner Souveränität mehr und mehr zu entwöhnen.

Das Reich schwieg zu diesen gegen seinen Schützling und dessen Lande angewandten Zwangmassregeln. In einem Augenblick, wo einige seiner bedeutendsten Fürsten mit Frankreich im Bunde standen, fand man keine Zeit, sich mit dem ohnmächtigen Herzog zu beschäftigen, sondern überliess ihn einfach der Gnade des Königs. Die im Jahre 1550 von dem lothringischen Gesandten an den Speyerer Reichstag gebrachten Vorschläge, wie das Herzogtum im Fall eines plötzlichen Angriffs bis zur Hilfeleistung der versammelten Stände zu schützen sei,[2] sind von denselben wohl nie in ernstliche Erwägung gezogen worden.

Nach 1552 liess sich dergleichen noch weit weniger oder überhaupt nicht mehr durchführen: Die Lothringer standen für längere Zeit — ihr Herzog lebte am Pariser Hofe und ward gemeinsam mit den jungen Söhnen des Königs erzogen — so durchaus im Schlepptau der französischen Politik, dass der Gedanke einer gemeinschaftlichen Aktion mit dem deutschen Reich gegen den westlichen Nachbar sich schon dadurch verbot. Seit dem Tode Karls V., der mit richtigem politischen Blick stets die Identität seiner und der lothringischen Interessen erkannt hatte, erkalteten die Beziehungen des Herzogtums zum Reiche vollends. Die Nähe der spanischen Niederlande wiess, wenn man ein Gegengewicht gegen Frankreich brauchte, nunmehr auf Spanien hin.

Die Streitigkeiten zwischen der herzoglichen und französischen Regierung, an denen es trotz der nahen verwandtschaftlichen Verbindung, welche bald beide Höfe verknüpfte, nicht fehlte, hatten ihren Ursprung zumeist in dem lehnsrechtlichen Verhältnis des Herzogtums Bar. So lange die Könige die Hoheitsrechte ihrer Vasallen nicht wesentlich antasteten, sondern sich im ganzen mit deren Huldigungseid begnügten, hatten die Herzoge diese Lehnsfesseln erträglich gefunden. Erst unter Franz I., der die Zügel viel schärfer anzog und vor allem für die oberste Gerichtsbarkeit der Krone über Barrois mouvant eintrat,[3] lehnen sie sich mit immer grösserer Leidenschaft gegen die französische Oberhoheit auf und kämpfen für die ihnen bestrittenen Souveränitätsrechte mit nicht minderem Eifer, als sie auf der östlichen Seite gegen die Superiorität des Kammergerichts bewiesen hatten.

[1] Dom Calmet II, 1299.
[2] Druffel I, 494.
[3] Cfr. S. 15.



Nachdem sie hier durch den Nürnberger Vertrag die begehrten Freiheiten erlangt, musste der Wunsch, auch jenseits der Maas ihre Souveränität unbeanstandet zu geniessen, nur desto lebhafter in ihnen erregt werden. Im Jahre 1559 liess sich endlich der junge König Franz II. herbei, ihnen seine Hoheitsrechte über die französischen Lehen zu überlassen; nur durch den Lehnseid sollten sie fernerhin seiner Krone verbunden sein.[1]

Welche Empörung daher, als fünf Jahre später Karl IX. bei seinem Aufenthalt in der Stadt Bar einen Souveränitätsakt vollzog und so den Bestimmungen des letzten Vertrages offen Hohn sprach.[2] Die in ihrem Eifer gegen Frankreich unermüdliche Herzogin Christine beeilte sich, Granvellas Rat einzuholen. Aber sie fand bei ihm nicht mehr dasselbe Entgegenkommen, wie in den ersten Zeiten nach dem Nürnberger Vertrage. Der ehemalige Rat der Kaisers stand jetzt in Diensten des spanischen Königs und begnügte sich damit, die Herzogin auf den neuen Kaiser hinzuweisen: Zu ihm, ihrem Oheim und dem Bruder Karls V., welcher bei seinen Lebzeiten, um die Rechte des Reiches gegen Frankreich zu wahren, die Lothringer nach Kräften unterstützt hätte, solle sie ihre Zuflucht nehmen und auch in den Registern der kaiserlichen Kanzlei, des Kammergerichts und des Mainzer Erzbischhofs Umschau halten lassen, ob sich etwas für ihre Sache, d. h. die Behauptung der herzoglichen Souveränität darin finden würde. Er selbst scheint sich freilich nicht viel davon zu versprechen, «da die Prätensionen der Franzosen, wenigstens auf die Souveränität über Bar, wie ihm wohl bekannt, schon recht alten Datums und auch nie von den Herzogen zurückgewiesen seien».[3] — Ob Christine diesem Rat Granvellas gefolgt ist, erfahren wir nicht. Doch ist es kaum anzunehmen, da Karl IX. unmittelbar darauf durch eine begütigende Erklärung den Argwohn des Herzogs zu beschwichtigen suchte.

Eine definitive Regelung der vielumstrittenen Jurisdiktionsverhältnisse im Herzogtum Bar sollte dann das sogenannte lothringische Konkordat von 1571[4] herbeiführen, das den Herzogen zwar inbezug auf ihre Regalien- und Souveränitätsrechte sehr willkommene Zugeständnisse brachte, aber doch auch die Appellationsinstanz des Pariser Parlaments keineswegs aufgab.

In ungleich günstigerer Lage befanden sie sich ohne Zweifel in ihren rechts der Maas gelegenen Gebieten dem Reichskammergericht gegenüber. Ohne vollständig von dessen Superiorität

---

[1] Dom Calmet V, 727. (IIe édit.)
[2] Dom Calmet III, 1359.
[3] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» VII, 671.
[4] Chiflet 50.

befreit zu sein, genossen sie doch dort das für die rechtlichen Beziehungen zu ihren Unterthanen so überaus wichtige privelegium de non appellando und waren damit im Besitz einer wirklichen, nicht durch Klauseln eingeschränkten Gerichtshoheit.

Nimmt man hinzu, dass sie nach Westen einem einheitlich geschlossenen und rücksichtslos vordrängenden Staatswesen benachbart, im Osten dagegen nur den Einflüssen einer verfallenen und schwerfälligen Reichsorganisation ausgesetzt waren, und vergleicht man die ungewöhnlich rasche Entwickelung des französischen Königtums im 16. und 17. Jahrhundert mit der in diesem Zeitraum ebenso schnell sinkenden Macht des deutschen Reichs, so wird man klar erkennen, wie von Seiten Frankreichs den Herzogen von Lothringen die grösste Gefahr für ihre Selbstständigkeit drohte, und dass sie besser daran gethan hätten, sich statt einer zweifelhaften und scheinbar unabhängigen Ausnahmestellung zwischen den Parteien einen festen Anschluss an das Reich zu verschaffen und in einem steten, auch innern Zusammenhang mit demselben zu verbleiben. Wenn sie aber, sonst ohne jedes Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, nur in Fällen der Not, auf den Wortlaut des Nürnberger Vertrags sich stützend, um seinen Beistand warben, war es nicht zu verwundern, dass man ihnen dann Misstrauen und Kälte entgegenbrachte und den Versprechungen des Vertrages so widerwillig und zögernd wie möglich nachkam. — Im dreissigjährigen Kriege sollte der Nürnberger Vertrag seine Feuerprobe bestehen.

Die politischen Folgen des Nürnberger Vertrages bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges.

Unter den letzten Valois hatte das Verhältnis Lothringens zu Frankreich trotz aller Souveränitätskonflikte der verwandtschaftlichen Verbindung beider Höfe gemäss einen ziemlich freundlichen Charakter getragen. Zu der neuen Dynastie der Bourbonen dagegen mussten sie von vorneherein in einen naturgemässen Gegensatz treten, da sie selbst einst ihren Ehrgeiz auf die Erwerbung der französischen Krone gerichtet und dem Ketzerkönig Heinrich IV. an der Seite Spaniens bewaffneten Widerstand geleistet hatten. Zwar machten sie, sobald der Sieg der Bourbons entschieden und für ihre eigne Sache nichts mehr zu hoffen war, gute Miene zum bösen Spiel und schreckten selbst nicht vor der Anknüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen zu dem neuen Herrscherhause zurück. Aber es war eine un-

aufrichtige, nur durch die Not diktierte Politik, welche die Herzoge keineswegs hinderte, mehrfache Verbindungen mit deutschen Fürsten anzubahnen oder zu erneuern,[1] wohl um an ihnen einen Rückhalt gegen etwaige Uebergriffe der französischen Krone zu haben. Denn darüber konnte kein Zweifel sein. Der grosse Schlag, den Heinrich IV. am Abend seines Lebens gegen Habsburg zu führen gedachte, hätte auch Lothringen getroffen. «Die Habsburger zu schwächen und die Vereinigung Lothringens mit Frankreich vorzubereiten, das waren die Hauptziele Heinrichs IV. in dieser Zeit; oder, diese beiden Projekte fielen vielmehr in eins zusammen, sie waren nur zwei Teile ein und desselben Planes, die, mit einander verbunden, für immer die kontinentale Ueberlegenheit Frankreichs zu sichern schienen».[2]

Der Tod des ersten Bourbonenkönigs gewährte den Lothringern nochmals eine kurze Pause der Erholung und Ruhe. Wenn Heinrich IV. seine Absicht, seinen Sohn mit der erbberechtigten Tochter des Herzogs Heinrich zu vermählen und auf diese Weise das Land später der französischen Krone einzuverleiben, durch das Vorrücken seiner Truppen an die lothringische Grenze unterstützt hatte,[3] so liess seine Nachfolgerin, die Regentin des unmündigen Ludwigs XIII., Maria von Medici, ihrer spanisch-dynastischen Politik zu Liebe, diesen für die Grösse Frankreichs viel versprechenden Plan fallen und bewarb sich für den jungen König um die Hand einer habsburgischen Prinzessin. Ein kurzer Waffenstillstand in dem traditionellen Kampf der französischen und habsburgischen Macht trat ein, während dessen die lothringische Politik sich freier und ungehindert, nicht mehr erdrückt durch das Bewusstsein der französischen Arrondierungspläne, entfalten konnte.

Für die Beziehungen Lothringens zum Reich in dieser Zeit ist es als bemerkenswert hervorzuheben, dass auf dem Regensburger Reichstag von 1613 zum ersten Male seit dem Wormser Reichstag von 1495 der Herzog von Lothringen wieder persönlich erschienen war[4] und persönlich seine Belehnung mit den ihm zugehörigen Reichslehen empfangen hatte.[5] Auch ward die lothringische Stimme auf diesem Reichstag zuerst durch den Herzog selbst[6] und nicht wie vordem durch die Mercoeursche

---

[1] d'Haussonville I, 79.
[2] d'Haussonville I, 89.
[3] d'Haussonville I, 90 ff.
[4] d'Haussonville I, 110.
[5] Chiflet 47.
[6] Koch. «Reichstagsabschiede.» III, 529: Der herzogliche Gesandte hatte unterschrieben für «Heinrich, Herzog zu Lothringen, Kalabrien, Bar und Geldern, Markgraf zu Pont-à-Mousson und Nomeny, Grafen zu Proventz.»

Seitenlinie des Hauses geführt, da dieselbe ein Jahr vorher die Markgrafschaft Nomeny, an der die lothringische Stimme haftete, dem Herzoge verkauft hatte.

D'Haussonville erwähnt, dass der Herzog sich damals eifrig um die Gunst des Kaisers Matthias bemüht hätte. Einen wirklichen Dienst leistete bald darauf sein Bruder, der Graf von Vaudemont, in Gemeinschaft mit seinem Sohn, dem später berühmten Karl IV., der habsburgischen Sache, indem sie unter den Fahnen der Liga das rebellische Böhmen dem Kaiser Ferdinand zu unterwerfen halfen. [1] Wie in den Tagen Karls V., so kamen auch jetzt wieder der deutsche Kaiser und ein Prinz des lothringischen Hauses in persönliche Berührung; sie musste für das Herzogtum verhängnisvoll werden, wenn der nur momentan beschwichtigte Antagonismus der Dynastien Habsburg und Bourbon wieder offen hervorbrach.

Seit nun Richelieu in dem Sinne Heinrichs IV., d. h. in antispanischem Sinne für Ludwig XIII. die Staatsgeschäfte leitete, wehte vom Pariser Hofe ein erheblich schärferer Wind nach dem an das spanische Interesse gekettete Lothringen hin. Die gewaltsame Umstossung der Thronfolgeordnung, welche der Graf von Vaudemont und Karl IV. 1625 zu Ungunsten der Tochter Herzog Heinrichs unternommen hatten, [2] verletzte den französischen König nicht nur, weil darin willkürlich über Bar, über ein Lehen seiner Krone verfügt, [3] sondern auch weil dieser Staatsstreich von Spanien und von seinen Anhängern befürwortet worden war. Dennoch erkannte Ludwig XIII., dem durch die Unruhen der Hugenotten die Hände gebunden waren, die neue Regierung an, und auch der Kaiser, welcher sich, wie es bei d'Haussonville heisst, [4] als «natürlichen Richter dieses Zwistes» betrachtete, verschloss sich nicht den Vorstellungen der an ihn gesandten Unterhändler. — Schon einmal — im Jahre 1434 — war ein deutscher Kaiser, Sigismund, als Schiedsrichter in einem lothringischen Erbfolgestreit aufgetreten. Wenn jetzt Ferdinand II. bei ähnlicher Gelegenheit eine ähnliche Rolle zu spielen gedachte, so darf man ihm das Recht dazu nur in sehr beschränktem Masse zugestehen. Zwar hatte auch Sigismund über die Erbfolge eines Herzogtums entschieden, das in jener Zeit, wie aus den Lehnsbriefen hervorgeht, kein Lehen des

---

[1] d'Haussonville I, 126.

[2] d'Haussonville I, 140 ff.

[3] d'Haussonville I. «Pièces justificatives» : memoire des interestz, que le roi a que la duché de Lorraine tombe en quénouille. 466. «Tiercement c'est une entreprise toute notoire sur la souveraineté du roy pour ce qui touche la souveraineté de Bar.»

[4] d'Haussonville I, 154.

Reiches mehr war.[1] Durch den Nürnberger Vertrag aber war das Herzogtum in aller Form als freies und unabhängiges Fürstentum anerkannt worden, und der Kaiser konnte daher nicht über dasselbe an sich, sondern nur über die lothringischen Reichslehen verfügen, und für diese erhielt Karl IV. allerdings schon im Jahre 1627 die kaiserliche Belehnung.[2]

Die lothringische Politik war inzwischen immer mehr in das Fahrwasser der antifranzösischen Strömung eingelenkt. Den leidenschaftlichen und unternehmungslustigen Geist Karls IV. vermochte die stille Zurückgezogenheit, in der sich sein Vorgänger, Herzog Heinrich, gefallen hatte, nicht zu befriedigen. In habsburgischen Diensten hatte er seine ersten kriegerischen Lorbeeren gepflückt; persönliche Neigungen, verwandtschaftliche Beziehungen fesselten ihn an die katholisch-habsburgische Sache. Um so verhängnisvoller war es, dass fast zugleich mit seinem Regierungsantritt sich auch in Frankreichs Politik ein Umschwung vollzog, und Richelieu den seit dem Tode Heinrichs IV. ruhenden Kampf gegen die spanisch-österreichische Weltmacht wieder auf allen Punkten eröffnete. Bald wurde auch Lothringen in diese Gegensätze hineingerissen. Karl IV. machte den Hof von Nancy zu einem Mittelpunkt der gegen Frankreich oder vielmehr der gegen Richelieus persönliches Regiment gerichteten Bestrebungen und Intriguen in Europa und musste zuletzt dafür mit dem Verlust seiner Herrschaft büssen.

Die allmähliche Unterjochung des Landes, die in sehr anziehender Weise bei d'Haussonville geschildert ist, war 1634 vollendet, und mehr als fünfundzwanzig Jahre sollte sich Frankreich in dem für seine Machtentwickelung so wichtigen Besitz behaupten.

Wie verhielten sich Kaiser und Reich zu dieser Vergewaltigung des schutzverwandten Herzogtums? Durch das Reich tobten die Stürme des dreissigjährigen Krieges, alle verfassungsmässigen Bande waren in Auflösung, in den Tagen des Restitutionsediktes und des Prager Friedens drohte noch einmal das Schreckgespenst des kaiserlich-habsburgischen Absolutismus. — Der Kaiser selbst liess es an Teilnahme für den Herzog, seinen und Spaniens kriegstüchtigen Bundesgenossen, keineswegs fehlen. — Zwar wissen wir nicht, ob die Erneuerung des Nürnberger Vertrages durch den Regensburger Kurfürstentag von 1630, auf die Karl IV. später einmal hinweist,[3] wirklich in dieser Form

[1] Cfr. S. 26.

[2] Dom Calmet III, 200.

[3] Calmet III. «Preuves» 512. In einer Deklaration an den Kaiser von 1634 heisst es «il (le duc) en a baillé divers advis à votre majesté en particulier et en général à la dite dernière diète de Ratisbonne, à Elle et à messieurs les électeurs ou . . . fut de nouveau refraichi et confirmé le traité de l'an 1542.»



stattgefunden hat. Doch ist es nicht ohne Bedeutung, dass bei den auf jenem Konvent mit Frankreich eingeleiteten Friedensverhandlungen Kaiser und Kurfürsten auf des Herzogs Sicherheit lebhaft bedacht waren [1], und ihn, der damals übrigens noch keine Gebietsschädigung von Seiten des westlichen Nachbars erlitten hatte, ausdrücklich in den Regensburger Vertrag miteinschlossen. — Zur Zeit der französischen Invasion hatte sich Karl IV. dann hilfeflehend an den Kaiser gewandt und ihn in sehr dringender Weise an die Gefahren gemahnt, die das Verderben Lothringens auch dem Reich und insbesondere dem Hause Oesterreich bereiten würde. Sei doch gerade in dieser Einsicht einstmals der Nürnberger Vertrag vereinbart worden. [2] — Der Kaiser konnte sein warmes Interesse für den seines Landes beraubten Alliierten bereits im nächsten Jahre (1635) beim Zustandekommen des Prager Friedens bethätigen. Nicht genug, dass dem Herzog völlige Restitution zugesagt wurde, der betreffende Friedensparagraph nahm sogare ne sehr herausfordernde Sprache gegen Frankreich an: «sollte es (eine neue Schädigung des Herzogs) aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Ihrer Kayserlichen Majestät und von denen diesen Frieden-Schluss beliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs an den Verursachern und Helfershelfern nicht ungeahndet noch ungerochen gelassen werden». [3]

Eine nicht minder günstige Haltung für Lothringen zeigte auch der bald darauf in Regensburg zusammentretende Kurfürstentag. Die persönliche Anwesenheit des Bruders Karls IV., des Herzogs Franz, der in sehr engen Beziehungen zum Wiener Hofe stand, blieb nicht wirkungslos: das Gutachten der Kurfürsten wies auf die dringende Notwendigkeit hin, bei den zu Köln projektierten Friedensverhandlungen mit Frankreich insbesondere das lothringische Interesse zu wahren. «Der Herzog sei ja nur deshalb seiner Lande entsetzt worden, weil er Ihrer Kayserlichen Majestät als ein vornehmer Reichsfürst gegen deroselben Feind alle mögliche Assistenz geleistet, wiewolen nun nicht zu zweifeln, es werde die Cron Frankreich sich unterstehen, mit allerhand praetextibus die Retention dieses vornehmen Herzogtums zu behaupten und solches von dem Reich abzuzwacken.» Ohne die völlige Wiederherstellung Lothringens, der starken Vormauer gegen die französischen Angriffe, sei jedoch

[1] Khevenhüller. «Annales Ferdinandei.» XI, 1213. «Die Kurfürsten forderten in einem Gutachten, dass Frankreich das Versprechen gebe, bis zum Abschluss der Verhandlungen «in den lothringischen Stiftern nichts zu movieren, sondern alle Thätlichkeit gegen die Stände des Reiches und bevorab Lothringen einzustellen.»

[2] Dom Calmet. VII. «Preuves.» 202.

[3] Londorp. «Acta publica.» IV, 465.



kein beständiger Friede für das Römische Reich und die angrenzenden Gebiete zu hoffen.[1]

Die Aussichten auf Beendigung des Krieges verwirklichten sich indess noch nicht, und es entsprach sehr wohl dem schwankenden und unzuverlässigen Charakter Karls IV., wenn er, der alten Bundestreue gegen die Habsburger uneingedenk, sich plötzlich mit dem Pariser Hofe in Verbindung setzte, um auf diesem bequemeren und leichteren Wege die Restitution seiner verlorenen Herrschaft zu erlangen. Die darüber seit dem Frühjahr 1639 angeknüpften Verhandlungen wurden jedoch erst zwei Jahre später zum Abschluss gebracht, fast zu derselben Zeit, wo eine lothringische Deklaration, ein Gesuch um Hilfe und Beistand, den gerade in Regensburg versammelten Reichstag beschäftigte.

Diese Deklaration war begreiflicher Weise nicht von Karl IV. selbst, sondern von seinem Bruder Franz ausgegangen, der den Uebertritt des Herzogs auf die französische Seite entschieden missbilligte und später an allen europäischen Höfen gegen dessen Abmachungen mit Richelieu protestierte. Er hatte beim Beginn des Reichstages in Regensburg geweilt,[2] sich dann aber nach Wien zurückgezogen und die weitere Vertretung der lothringischen Interessen seinem Residenten Rousson überlassen. Dieser arbeitete auf eine Anregung des kaiserlichen Gesandten hin den Entwurf zu einer Denkschrift an die Reichsstände aus und übersandte ihn dem Herzoge zur Durchsicht, ohne sich nachher jedoch um dessen Korrekturen zu bekümmern.[3] In der deutschen Uebertragung des Memorandums blieben insbesondere einige bedenkliche Stellen, die nicht nur Frankreich sondern auch das Haus Habsburg peinlich berühren mussten,[4] unverändert. Es handelte sich dabei um genealogische und andere Prätensionen des herzoglichen Hauses, die sich vor allem gegen Frankreich mit einer höchst beleidigenden Schärfe wenden,[5]

---

[1] Londorp IV, 587.

[2] «Mémoires de la société d'Archéologie Lorraine et du musée historique.» XIII. 124. — Des Robert. «Correspondance Inédite de Nicolas-François, duc de Lorraine et de Bar (1634—1644).»

[3] Ibid. 136. Die Korrespondenz des Intendanten des herzoglichen Hauses, des Barons von Hennequin, kommt hierfür in Betracht. Auf ungedruckt gebliebenen Memoiren Hennequins geht auch Dom Calmet VI, 294. (IIe édit.)

[4] Jedenfalls war es sehr ungeschickt, unter den den Herzogen von mächtigen Potentaten entrissenen Königreichen, Herzogtümern u. s. w., neben Jerusalem, Frankreich auch Neapel, Sicilien, Aragonien, Kalabrien, Geldern, Zutphen, habsburgische Besitzungen, aufzuführen.

[5] Chantereau le Febvre wurde dadurch zu seiner 1642 erschienenen Gegenschrift «Considérations historiques sur la généalogie

— es wird sogar von einer Usurpation der Kapetinger über die Herzoge, die Nachkommen Karls des Grossen, gesprochen, — im übrigen aber recht alten Datums sind. Bemerkenswert ist, dass in der Fürstenratssitzung vom 15. Februar der brandenburgische Gesandte für Pommern-Stettin an dieser übertriebenen Hervorhebung des «splendor und Dignität dieses Königlichen Hauses Lothringen» Anstoss nahm, «damit es nicht das Ansehen hätte, als ob dieses Haus eine sonderliche Prärogative vor anderen Häusern habe, da doch viel Fürstliche Häuser im Heiligen Römischen Reich ihre Herkunft von Königlichen und Fürstlichen Häusern deduzierten.» [1]

Sehr charakteristisch für die ganze Tendenz der lothringischen Deklaration sind die darin enthaltenen Ausführungen über das Verhältnis des Herzogtums zum Reich. Sogleich in den einleitenden Worten «das durchlauchtige Königliche Haus von Lothringen hat unnötig geachtet, in diese hochansehnliche Zusammenkunft ihr altes Herkommen und Extraction zu repräsentieren», ist der Verzicht auf das dem Herzog im Fürstenrat zustehende Votum ausgesprochen, ein Verzicht, der gewissermassen motiviert wird durch die unmittelbar daran sich schliessende Schilderung von seines Hauses Glanz und Würde. Eine Herablassung und Erniedrigung — so liest man zwischen den Zeilen — würde es für dieses Haus sein, sich auf gleiche Stufe mit den andern Reichsfürsten zu stellen und unter ihnen Sitz und Stimme zu führen.

Zu dieser hochfahrenden Einleitung steht der weitere Inhalt des Memorials durchaus nicht in Widerspruch. Die lehnsrechtlichen Beziehungen des Herzogs zum Reich werden mit Stillschweigen übergangen, und der Nürnberger Vertrag in sehr bedenklicher Weise lediglich als ein Schutz- und Trutzbündnis wie zwischen zwei fremden Mächten interpretiert. [2] Mit besonderem Nachdruck wird hervorgehoben, dass die Herzoge stets den Pflichten dieses Bündnisses von 1542 nachgekommen seien

---

de la Maison de Lorraine» veranlasst. In der Einleitung sagt er: «Cela — die Schrift des Herzogs an den Reichstag, die er auch in seinem Werke mit abdruckt — m'a obligé de rendre ce service au Roy et à ma patrie, de dessiler les yeux d'un chacun sur l'origine de la Maison de Lorraine»

[1] Londorp V, 119.

[2] Londorp V, 71. «Dieweilen nun dies Haus Lothringen durch den 1542 den 26. August zu Nürnberg gehaltenen Tag für souverän und frey declariert, auch die zwischen dem heil. Römischen Reich und gedachten Hertzogen, von Lothringen gemachte Konföderation mit sich bringt, dass das heil. Römische Reich, im fall es attaquirt würde, von ihnen, den Hertzogen defendieret, und im Gegensatz, da sie angefochten würden, vom Heil. Röm. Reich protegiert und geschützt werden sollten.»

und wider alle Gesetze der Chronologie sogar Herzog Antons Thätigkeit im Bauernkriege als Beleg dazu beigebracht. Zum Schluss richtet der Herzog an die Stände die dringende Bitte, für seine Restitution Sorge zu tragen und die Friedenstraktate um keinen Preis ohne ihn einzugehen, da nicht allein die Bestimmungen des Nürnberger Vertrages und des Prager Friedens, sondern auch das eigene Interesse des Reiches, dem das Herzogtum jeder Zeit als Vormauer gegen Frankreich gedient, den Schutz und die Erhaltung Lothringens notwendig mache.

Die lothringische Frage kam im Fürstenrat am 13. Februar zuerst zur Beratung.[1] Doch wurde die Hauptverhandlung auf allgemeinen Wunsch bis zur nächsten Sitzung verschoben, so dass für diesmal nur Baiern und Altenburg Gelegenheit zur Aussprache fanden. So freundschaftlich nun auch die von ihnen abgegebenen Vota beide für Lothringen lauten, es lässt sich doch nicht verkennen, dass der grosse religiös-politische Gegensatz der Parteien am Reichstag auch darin zur Geltung kommt. Baiern, durch das gemeinsame katholisch-habsburgische Interesse und durch Verschwägerung mit Lothringen verbunden, stellt sich durchaus auf den Standpunkt des Prager Friedens und des Kurfürstlichen Gutachtens von 1636: Man möge dem Herzog das Bedauern des Reiches über seine traurige Lage aussprechen, mit der Versicherung «man hätte ihm auch gerne sukkurieren wollen, wenn es nicht der status belli im Reiche verhindert und die Armeen ziemlichen abkommen; da aber die arma wieder prosperieren oder zur Friedenshandlung kommen würden, sollte er versichert sein, dass man seiner nicht vergessen und demjenigen, was im Prager Frieden versehen, nachkommen würde.» — Das protestantische Altenburg drückt sich weit vorsichtiger aus: «der Herzog sei zur Geduld zu disponieren, bis man mit dem Gegentheil, insonderheit der Kron Frankreich zu den Haupt-Traktaten schreiten würde»; dann allerdings wolle man mit allen Mitteln für seine Restitution Sorge tragen. Der Gedanke an ein bewaffnetes Vorgehen zu Gunsten Lothringens, wie er in dem bairischen Votum hervortritt, wird damit zurückgewiesen.

Für die Hauptberatung am 15. Februar war der ungefähr in dem Sinne Altenburgs gehaltene Vorschlag Salzburgs «man möge den Herzog in puris generalibus vertrösten, dass man bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen mit Frankreich an ihn denken würde, bis dahin aber ihn sich selbst überlassen»,[2] von

[1] Die Protokolle beider Fürstenratssitzungen sind abgedruckt bei Londorp V, 114 ff.

[2] Londorp V, 116. Das Votum schliesst mit den Worten: «nicht zweifelnd: sie (Ihre herzogl. Durchlaucht) auch ihres Ortes nicht

entscheidender Wirkung. Umsonst beeiferten sich Baiern und Oesterreich und nicht minder Burgund, die Reichsstände zu lebhafterer Parteinahme für den Herzog fortzureissen; die meisten, selbst die eifrigen Anhänger des Hauses Habsburg, stimmten den Votis von Salzburg oder Altenburg bei, die im Prinzip beide gleichlauteten, nur dass Altenburg in dieser Sitzung eine etwas schärfere Tonart beliebte «man solle in puris generalibus verbleiben und sich nicht specialiter herauslassen,» um so mehr, als das lothringische Schreiben nicht einmal von dem regierenden Herzog, sondern von dessen Bruder ausgegangen sei. Ein anderes Bedenken fügte Württemberg hinzu, «die Antwort müsste in generalibus eingerichtet werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte man der Krone Frankreich einen neuen Krieg anbieten». Also keine augenblickliche Hilfeleistung, keine besondere Verpflichtungen gegen den Herzog, wie es wohl den Intentionen von Baiern und Oesterreich entsprochen hätte!

In den votis der Vertreter des Bistums Verdun und des schwäbischen Grafenkollegiums, welche erst gegen den Schluss der Sitzung zum Worte kommen, sind zwei interessante Ausführungen über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich enthalten. Dasselbe war bei der Umfrage im Fürstenrat, obwohl das herzogliche Memorial mit seiner eigentümlichen Auffassung des Nürnberger Vertrages beinahe dazu herauszufordern schien, bis dahin mit keinem Worte berührt worden, man müsste denn der Bezeichnung des Herzogtums «als ein vornehmes Stücke des Heil. Römischen Reichs» durch Altenburg (in dem ersten Votum vom 13. Februar) und Würzburgs Aeusserung über den Herzog als eines «sonderbahren membrum des Reichs» irgendwelches Gewicht beilegen. Der Nürnberger Vertrag wird — aus dem Votum der schwäbischen Grafen darf man das schliessen — den Ständen nicht einmal bekannt gewesen sein, sonst hätten sicherlich die Freunde Lothringens nicht verfehlt, sich auf ihn nachdrücklich zu berufen. Wenn Burgund sehr allgemein von einer fides foederum et conventionum spricht, zu der man gegen den Herzog verbunden sei, so ist dabei eher an den Prager Frieden und die Bundesgenossenschaft des Lothringers mit Spanien und Oesterreich als an den Nürnberger Vertrag zu denken. — Dass nun gerade der Verdunsche Gesandte die Gelegenheit wahrnahm, seinen Kollegen im Fürstenrat einen kleinen staatsrechtlichen Vortrag über Lothringen zu halten, erklärt sich jedenfalls aus den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem herzoglichen Hause und dem Bischof. Der Gesandte sucht die dem Reiche obliegende

---

unterlassen würde, in Bereitschaft zu stehen und es selbsten dahin zu ordnen, wie ihr Land in Acht zu nehmen.»

Verpflichtung, für den Herzog «wo nicht per arma, jedoch durch gütliche Traktate einzutreten», nicht allein aus den früheren, zumal im Prager Frieden gemachten Versprechungen herzuleiten, sondern weist mit besonderem Nachdruck auf die reichsrechtliche Stellung der Lothringer hin und zitiert dafür einen Passus aus dem 1631 erschienenen V. Buch des Limnaeusschen Staatsrechts. «Obwohl Ihre Durchlaucht dem Heil. Römischen Reich nicht unterworfen, so hätten sie doch von demselben viele Lehen, welche einen grossen Teil Landes in sich hätten; deshalben sie auch allezeit ihre Contributiones bezahlt, wären derohalben ein Glied des Reichs, wie aus dem Nürnbergischen Vertrag de anno 1542 zu sehen», und wie Limnaeus bezeugte «quod dux Lotharingiae sit Princeps Romani Imperii licet exemptus»,[1] « wäre derohalben allen Ständen daran gelegen, dass solche Contributiones dem Reich nicht entzogen würden.» — Auf einem anderen Wege kam auch der Vertreter des schwäbischen Grafenkollegiums dahin, sich über das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums vor dem Fürstenrat zu äussern. Er hatte an dem einen Passus des herzoglichen Schreibens «dieweilen nun diess Haus Lothringen durch den 1542 den 26. August zu Nürnberg gehaltenen Tag für souverän und frei deklariert» Anstoss genommen, und weil ihm die Vertragsurkunde selbst nicht vorlag, sich aus den discursus academi des berühmten Staatsrechtslehrers Arumaeus darüber zu informieren versucht, ob es mit der, wie ihm schien, den Lothringern so «vindicierten plena et absoluta libertas» auch seine Richtigkeit habe. Die gewünschte Auskunft fand er in der in den V. Band der discursus aufgenommenen Abhandlung von Daniel Otto, «de iure publico Imperii Romani»,[2] und obgleich er sich dann darauf beschränkt, die betreffende Stelle in seinem Fürstenratsvotum ohne jede weitere Erläuterung wiederzugeben, entwirft er doch auf diese Weise ein im ganzen zutreffendes und klares Bild von der reichsrechtlichen Stellung der Herzoge: «Obwohl Lothringen durch kaiserliches Privileg kraft des Nürnberger Vertrages vom Kammergericht eximiert worden ist, ist der Herzog nichtsdestoweniger ein Stand des Reiches geblieben, da er ja an den Reichsversammlungen sich zu beteiligen pflegt,

---

[1] Limnaeus. «Iuris publici» lib. V cap. XI. Die Stelle heisst wörtlich «Lotharingiae Princeps licet privilegio Imperatorio a Camerae Imperialis iudicio exemptus sit, tamen et Princeps Imperii Romani est».

[2] Arumaeus. «Discursus academici de iure publico.» Jena 1623. V. 207. Otto selbst geht wieder auf: Mynsinger. «Singul. Iudicii observationum Imperii Camerae Centuria Y.» Basel 1576; Bertram. «De comitiis Imperii Romano Germanici» Jena 1616; Michael. «De S. S. Caesareae Majestatis ac statuum iurisdictione» zurück.

ein (!) Drittel eines Kurfürstenanschlages zu den Reichslasten beiträgt und ebenso gemäss der Landfriedensordnung dem Kammergericht unterworfen ist, so dass Lothringen zwar eine gewisse (a quibusdam), aber doch keine volle und absolute Freiheit hat.»

Der allgemeinen Stimmung der Reichsstände gab die am 16. Februar in der lothringischen Sache erlassene Deklaration entsprechenden Ausdruck. Man sprach darin wohl von der «hergebrachten engen Verwandtnis und Freundschaft mit dem Hause Lothringen», — der Nürnberger Vertrag wurde vielleicht mit Absicht nicht speziell erwähnt —, augenblickliche Hilfe aber wollte man dem Herzoge nicht gewähren, bei den künftigen Universal-Friedenstraktaten würde für ihn gesorgt werden.

Karl IV. hatte inzwischen seine Restitutionsverhandlungen mit dem Pariser Hofe fortgesetzt und schloss bald nach dieser offiziellen Erklärung des Reiches mit Richelieu seinen Versöhnungstraktat. Durch denselben wurden die früheren vor seiner Vertreibung vereinbarten Verträge, in welcher er auf Clermont, Stenay, Jametz und Dun hatte verzichten müssen, bestätigt, und ebenso die für die Folgezeit sehr bedeutsame Verpflichtung des Herzogs, jeder Allianz mit dem Hause Oesterreich zu entsagen, erneuert. Der Waffenstillstand zwischen den Höfen von Nancy und Paris war jedoch nicht von langer Dauer. Die unzuverlässige Haltung Karls IV. und die unerträglichen Prätensionen der Franzosen führten nach wenigen Monaten zu einem neuen Bruch; der Herzog räumte vor der drohenden Uebermacht das Land und nahm sein altes Abenteuerleben im Dienste des Kaisers und Spaniens wieder auf.

Da erfolgte die Eröffnung des Westfälischen Friedenskongresses; die lothringische Frage trat in ein neues Stadium.

Es war vorauszusehen, dass der Kaiser seinen langjährigen Alliierten und das Haus Lothringen nicht im Stiche lassen würde. Sogleich in der ersten Instruktion für seine Münsterischen Bevollmächtigten (vom Juli 1643) drang er darauf, dass sie die Restitution des Herzogs mit möglichstem Eifer betrieben und seinen Gesandten zum Kongress, wenn nötig, freies Geleit erwirkten.[1] Dagegen hatten die Franzosen schon während der Hamburger Präliminarverhandlungen das Gesuch des Kaisers um salvus conductus für Lothringen abgelehnt,[2] mit der Begründung, dass der Herzog schon seinen Restitutionsvertrag mit ihnen geschlossen hätte: ein ziemlich hinfälliger Einwand, da jener Vertrag von 1641 nie zur vollen Ausführung gekommen,

---

[1] Meiern. «Westphälische Friedenshandlungen.» I, 26.

[2] Adami. «Relatio Historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi.» Lib. I. 37, 38.

und Karl IV. sich wenige Monate später wieder dem österreichisch-spanischen Bündnis angeschlossen hatte. Trotzdem wollten die Franzosen ihn nicht mehr als Alliierten des Kaisers auf dem Kongress berücksichtigt wissen und stellten sich, zumal da die mit dem Herzog angeknüpften Einzelverhandlungen im Sommer 1644 gescheitert waren, durchaus auf den Standpunkt, die lothringische Sache als abgethan zu betrachten. Während der Kaiser in seiner ersten Friedensproposition (vom 4. Dezember 1644) den Regensburger Vertrag von 1630 als Norm des französischen Friedens festsetzte und insbesondere die Restitution Lothringens forderte,[1] gieng die französische Hauptproposition (1. Juni 1645) über diese Angelegenheit stillschweigend hinweg. Und gleichzeitig verständigte sich das Pariser Kabinett und die Münsterische Gesandtschaft darüber, bei ihren Satisfaktionsansprüchen an Kaiser und Reich die lothringischen Prätensionen nicht weiter zu berühren, da Lothringen dem Könige durch verschiedene legitime und unbestreitbare Rechte zugehöre.[2] —

Aber auch die Kaiserlichen liessen in ihrem Eifer für den langjährigen Bundesgenossen nicht nach und führten ihn in einer Resolution auf die Proposition der Gegner sogar an erster Stelle unter den Kontrahenten des Friedens auf.[3]

Es fragte sich, welche Haltung die zu Münster und Osnabrück trotz anfänglichen Widerstrebens des Kaisers erschienenen und gesondert an beiden Orten beratenden Reichsstände zwischen diesen Gegensätzen beobachten würden. In dem Gutachten der Evangelischen über die schwedisch-französischen Propositionen und die kaiserlichen Responsionen ist der Lothringen betreffende Passus ohne Zweifel von der Rücksicht auf die Krone Frankreich, die als die natürliche Beschützerin der deutschen Libertät vor habsburgischem Joch angesehen wurde, diktiert worden. Man will den Herzog wohl in den Frieden miteinbegriffen wissen, jedoch nicht, ohne zuvor eine nähere Erklärung von Seiten Frankreichs abzuwarten.[4] — Eine Ergänzung dieses Gutachtens bilden die Bedenken, die von mehreren Reichsständen, wie Sachsen-Weimar, Brandenburg-Kulmbach und Württemberg dazu abgefasst wurden. Eine gegen Lothringen gleichgiltige, beinahe feindselige Stimmung tritt in ihnen hervor. Das antikaiserlich-französisch gesinnte Weimar unterlässt nicht, darauf aufmerksam zu machen, «dass Lothringen zwar ein Stand

---

[1] Meiern I. 318.

[2] «Négociations touchant la paix de Munster et d'Osnabrug» II, 2. 91; II, 2. 82.

[3] Meiern I. 628. ad I. «Placet ut bellum ... inter S. C. M. et S. R. J. ... regem Hispaniarum Catholicum, domum Austriacam, Carolum ducem Lotharingiae ...»

[4] Meiern I. 704, 840.

des Reiches, aber nur die Herrschaft Nomeny demselben inkorporirt sei»[1]; der Kaiser möge «externa ab internis separieren, man wolle, pacata Germania, gern interponendo das seine thun, damit auch hierinnen der Hertzog gute Satisfaktion haben und erlangen möge». — Nicht weniger zurückhaltend ist der Brandenburg-Kulmbachische Gesandte in seinen Ausführungen;[2] sie laufen im Grunde darauf hinaus, dass der Herzog, der sich schon zweimal mit Frankreich verglichen, auch das dritte Mal diesen Weg zu seiner Restitution einschlagen solle. «Inzwischen aber sei dieser Prätension halben die Pacificationshandlung im Reich nicht aufzuhalten noch zu hindern, weil zumahl Frankreich Lothringen nicht wegen der Reichslehen, sondern anderer Ursachen, dahin sie sonderbahre Reflexion gehabt, bekrieget, darzu auch wissentlich Chur-Fürsten und Stände weder Rat noch That geleistet, und also desselbigen billig nicht zu entgelten.» Die Warnung vor irgendwelcher Einmischung in die lothringisch-französischen Streitigkeiten ist auch in dem Bedenken des Württembergischen Bevollmächtigten[3] in Münster deutlich genug ausgesprochen. Die Landschaften, welche der Herzog von der Krone Frankreich besässe, sollten überhaupt von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen werden; nur soweit sich das Interesse Imperii erstrecke, möge man ihn berücksichtigen.

Es war der Fluch der eigentümlichen staatsrechtlichen Doppelstellung des Herzogtums, der auch hier wiederum seine verhängnisvolle Wirkung ausübte. Die Franzosen wussten sehr wohl, welchen Gewinn sie ihrerseits für die Behauptung Lothringens daraus ziehen könnten. Der eine Teil des lothringischen Landes, so erklärte Brienne in Paris dem Venetianischen Gesandten,[4] gehöre dem König wegen der Untreue seines Vasallen, in dem anderen Teil sei der Herzog souverän, und den habe er durch Vertragsbruch verwirkt; der dritte endlich wäre ein Lehen des Reiches, und es könnten daraus vielleicht Schwierigkeiten entstehen, wenn der Herzog nicht auch über diesen Teil alle Rechte der Souveränität geniesse. Sie legten also der Reichsfürstenschaft des Lothringers nur geringe Bedeutung bei und rechneten darauf, dass auch die Reichsstände ihn weniger als gleichberechtigten Genossen, denn als ein nur certo respectu et modo Imperii membrum, wie es in dem Kulm-

[1] Meiern I, 850.

[2] Meiern I, 855.

[3] Meiern II, 89. Das Bedenken ist zwar anonym als «Fürstlich W... Annotation» bezeichnet. Doch verbirgt sich unverkennbar darunter Württemberg.

[4] «Négociations secrètes.» III, 48.

[5] Meiern II, 203. «Summa capita eorum, quae loco Replicae ad Responsiones Caesareanorum Gallici Plenipotentiarii...»

bachischen Bedenken hiess, behandeln würden. Die Kaiserlichen, die die Restitution des Herzogs als ihres treuen Verbündeten gefordert hatten, erwiderten sie, dass eine Berufung auf dieses Bündnis nichtig sei, da der Herzog selbst in seinen Verträgen auf jede Allianz mit dem Hause Oesterreich verzichtet hätte. Bemerkenswert ist in ihrer Replik auf die kaiserliche Responsion ad propositionem Gallicam, ausserdem noch, dass sie hier zum ersten Male an den Kaiser das Ansinnen stellen, er solle sich vertragsweise verpflichten, den König in Zukunft nicht mehr in dem Besitz des Herzogtums zu belästigen; eine Forderung, die als der Ursprung der nachmaligen lothringischen Klausel des Münsterer Friedens angesehen werden darf. — In einem gleichzeitigen Gesandtschaftsbericht nach Paris tritt dieser Gedanke noch klarer hervor: der Kaiser und Spanien sollen nach geschlossenem Frieden den Lothringer weder direkt noch indirekt unterstützen.[1] Er war dann von allen Anhängern verlassen, ganz auf die französische Gnade angewiesen.

Die Kaiserlichen säumten indessen nicht, die Sache ihres Schützlings mit Eifer gegen die feindlichen Prätensionen zu verteidigen. In einer längeren Rede an die Mediatoren suchte Vollmar dieselben zu widerlegen und freies Geleit für die herzoglichen Gesandten zu erwirken.[2] Er berief sich dabei an erster Stelle auf den Nürnberger Vertrag, dessen Bestimmungen er der Reihe nach aufzählt; sodann auf die Versprechungen des Prager Friedens und des Regensburger Reichstages und spricht den von dem Herzoge geschlossenen Einzelverträgen mit Frankreich, weil sie in betrügerischer Weise erzwungen seien, jede Rechtsgültigkeit ab. — Da die Franzosen aber gerade diese Verträge und die darin enthaltene Verzichtleistung des Herzogs «auf jedes Bündnis mit dem Hause Oesterreich» stets sehr lebhaft urgierten, so macht Vollmar den ungeschickten Versuch, dieselbe nicht für bindend zu erklären, weil sie ohne Wissen und Befragen des Reiches geschehen sei. Denn in Wahrheit bestehe nur ein Vertrag (conventio) der Lothringer mit dem Reich, nicht wie die Gegner interpretierten, mit dem Hause Oesterreich. Unzweifelhaft wollte Vollmar unter dieser conventio ultro citroque obligatoria den Nürnberger Vertrag verstanden wissen. Auf ihn hatte Karl IV. jedoch in seinen Verträgen mit Frankreich nie verzichtet, sondern einfach auf seine Verbindung mit dem Hause Habsburg. Auch wird das französische Kabinet im Jahre 1641 kaum jenen Vertrag gekannt haben.

Ironisch genug deshalb, aber treffend war die Antwort

---

[1] «Négociations secrètes.» III. 117.
[2] Meiern II, 211.



der Franzosen auf diese eigentümlichen Argumentationen des kaiserlichen Gesandten: «Niemand hätte es dem Herzoge, da er ein freier Fürst gewesen, verwehren können, dem österreichischen Bündnis zu entsagen und sich mit Frankreich zu verständigen. Auch der Vorwand, dass das deutsche Reich durch den Vertrag von 1542, den Prager Frieden und den letzten Regensburger Reichsabschied, sich des Herzogs anzunehmen verpflichtet sei, wäre von keiner Importanz. Denn sie wüssten gar wohl, dass die Reichsstände sich in diese Sache nicht gerne mischen wollten, und getrauten sich, ohne sondere Schwierigkeit, bei ihnen die Approbation ihrer Negative (der Verweigerung dez freien Geleites) zu erhalten.»

Ihre Erwartung wurde durch das Ergebnis der nunmehr (im Anfang des Jahres 1646) in beiden Reichsräten zu Münster und Osnabrück beginnenden Hauptberatungen über den Frieden keineswegs getäuscht. — Selbst der fast durchweg aus katholischen und kaiserlich gesinnten Ständen zusammengesetzte Fürstenrat zu Münster hielt es für gut, in der Frage des salvus conductus für Lothringen eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren: «Man möge sich durch Vermittelung der Mediatoren darum bewerben, da das freie Geleit dem Herzog als einem Interessenten und Stande des Reiches nicht versagt werden könnte, doch dass solches ohne Aufenthalt der deutschen Friedens-Traktaten geschehe».

Schon vorher, am 14. Februar, hatte in Osnabrück dieselbe Frage auf der Tagesordnung gestanden. Mit besonderem Eifer traten hier nur Baiern und Oesterreich für den Lothringer ein; Oesterreich meinte sogar «ein beschwehrliches Exempel würde hieraus zu nehmen sein, wie Frankreich mit den Fürsten und Ständen des Reiches procedieren werde, dann wann dieses folgen sollte, so einer sich unter der Cron Frankreich Protektion begebe, dass er straks des Reichs Protektion verlieren müsste, würde solches nur eine Servitut seyn»; und Baiern sprach sich dahin aus, «es wäre nicht zu verantworten, dies vornehme Membrum vom Römischen Reich absondern zu lassen». Die Majorität der Versammlung dagegen beobachtete in dem Wunsche, jedes Hindernis des Friedens möglichst aus dem Wege zu räumen, eine kühle und gemessene Haltung: Man solle versuchen, den salvus conductus für Lothringen von Frankreich zu erlangen, aber ja nicht deswegen die Reichsfriedensverhandlungen irgendwie verzögern. — Die Stände ver-

---

[1] Meiern II, 213.

[2] Meiern II, 395. Conclusum vom 26. Februar

[3] Meiern II, 348—354.

schlossen sich dabei durchaus nicht der Einsicht, dass der Herzog als Reichsstand und mit Rücksicht auf seine Reichslehen rechtmässiger Weise in den Frieden mithineingezogen werden müsste. In diesem Sinne führte Weimar aus, « dass, wenn die zwischen Frankreich und Lothringen waltenden Differenzen das Markgraftum Nomeny und andere vom Reich zu Lehen tragende Stücke beträfe, es nicht unbillig wäre, den Herzog als einen Reichsstand immediate in diese Friedenshandlung einzuschliessen. «Alldieweil aber die Crone Frankreich solche nicht allein, sondern auch diejenigen Provinzien, woran zum Theil Frankreich das ius vasalagii prätendiere, theils aber der Herzog souverän sein wolle, angegriffen, alsdann könnten solche Händel in des Heiligen Reichs Negotia, — in ‚das deutsche Wesen', wie Hessen-Kassel nachher schärfer betonte, — nicht eingemengt, doch solle auf jeden Fall das Interesse des Reichs ratione Nomeny in Acht genommen werden».

Die Reichsstände gedachten offenbar die lothringische Sache nach zwei verschiedenen Seiten hin behandeln und den souveränen Charakter des Herzogs von seiner reichsrechtlichen Stellung trennen zu können. In ihrem conclusum heisst es ausdrücklich, dass der Herzog wegen der Markgrafschaft Nomeny nicht auszuschliessen, sondern der salvus conductus für ihn nach Möglichkeit zu befördern sei, freilich mit dem Zusatz — und dieser Zusatz ist das entscheidende — «dass deswegen die Friedenstraktate nicht remoriert noch aufgehalten werden». Und als später in der Korrelation, die das österreichische Direktorium über alle bisher im Osnabrücker Fürstenrat gepflogenen Beratungen angestellt hatte, in betreff Lothringens nicht der Markgrafschaft Nomeny speziell gedacht, sondern statt dessen allgemeiner «dass Lothringen wegen theils seiner Länder ein Stand des Reiches» [1] gesetzt war, weist das Direktorium den Einwand Altenburgs mit der völlig richtigen Bemerkung zurück: «Das sei mit Fleiss geschehen; denn er könne auch wohl noch andere Länder haben, so gleichergestalt vom Reich zu Lehen gingen». [2] Die Korrelation mit dem Münsterischen Fürstenrat kam endlich Ausgang März zustande. [3] Ihr folgte am 16. April die solenne Korrelation in allen drei Reichsräten, worauf deren Bedenken, da man von einem einheitlichen Reichsgutachten abgesehen hatte, einzeln als Reichsgutachten dem Kaiserlichen Gesandten eingereicht wurden.

Während nun die Ausführungen des Fürsten- und Städterats über die lothringische Angelegenheit trotz der Verschieden-

---

[1] Meiern II, 417.
[2] Meiern II, 422.
[3] Meiern II, 518 steht der Lothringen betreffende Passus.

heit der Form[1] in dem gleichen zurückhaltenden Ton abgefasst sind, fordern die Kurfürsten,[2] unter denen seit der Aechtung des Pfälzers und der Erhebung des Baiern das spanisch-habsburgische Element überwog, auf das nachdrücklichste den salvus conductus für Lothringen und suchen diese Forderung in sehr weitläufiger Weise mit den längst bekannten Gründen zu rechtfertigen.

Bei einer solchen, im allgemeinen für ihn sehr ungünstigen Stimmung der Reichsstände war es von sehr geringer Wirkung, dass Karl IV. im Mai 1646 ein Manifest an sie ergehen liess, in dem er sich bitter darüber beklagt, dass man beim Abschluss des Friedens ihn, den vielbewährten und treuen Verbündeten des Reiches, vergessen wolle. Zugleich gab er dem Gesandten des Bischofs von Verdun Vollmacht, seine Interessen im Münsterer Fürstenrat zu vertreten.[3] Dieser reichte bald darauf im Namen des Bischofs und Herzogs bei den Ständen eine Deklaration ein,[4] deren Schwerpunkt in der Schilderung der Gefahren liegt, welche aus dem bevorstehenden Verlust der lothringischen Bistümer an Frankreich nicht nur für das Herzogtum, sondern auch für das Reich entspringen würden. Das vasallitische Verhältnis des Herzogs zum Reich wird dabei mit möglichster Schärfe betont und von dem Ausdruck princeps imperii ein ostentativ-übertriebener Gebrauch gemacht.

Die Verhandlungen zwischen den Kaiserlichen und Franzosen über die französische Satisfaktion rückten inzwischen — schon hatte man sich auch zur Abtretung des Elsasses und Sundgaues entschlossen — so weit vor, dass im September 1646 bereits die Konventionsartikel darüber abgefasst werden konnten. Nur in der lothringischen und spanischen Sache gelangte man zu keiner Verständigung. Die Kaiserlichen erklärten, dass der allgemeine Friede nicht ohne Spanien und Lothringen geschlossen werden könne; die Franzosen beharrten auf ihrem Widerspruch «der lothringische Krieg sei nach Ursprung und Zeit durchaus verschieden von dem deutschen Krieg.»[5]

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen tritt jetzt die Gemeinsamkeit der spanischen und lothringischen Frage so sehr

---

[1] Meiern II, 947. Der Städterat beschränkt sich auf die Bemerkung: «Und erfreuet man sich nach solchem ganz besonders, dass ... die wegen der Vergleitung der Portugalischen und Lothringischen Gesandten noch emporschwebenden Differenzen, den Haupttractaten auf allen Fall keinen Aufenthalt noch Hindernis gebähren sollte.»

[2] Meiern II, 914.

[3] Meiern III, 528, 529.

[4] Meiern III, 572—580.

[5] Meiern III, 727.

in den Vordergrund, dass es schwer ist, die eine gesondert von der anderen zu betrachten. Von Anfang an schon in ihrer ersten Proposition hatten die Franzosen von dem Kaiser das Versprechen gefordert, sich nach geschlossenem Frieden jeder Einmischung in etwaige neue Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien zu enthalten. Als dann eine Einzelverständigung dieser beiden Gegner, nicht zum wenigsten des Lothringers wegen, immer mehr sich als unausführbar erwiess, suchten sie mit allen Mitteln die Hineinziehung Spaniens in den allgemeinen Frieden zu hintertreiben, um so die beiden Zweige des Hauses Habsburg von einander zu trennen. Auf ganz dieselbe Weise wollten sie auch den Herzog von Lothringen isolieren; er sollte von den Generaltraktaten ausgeschlossen und dem Kaiser verwehrt sein, ihm direkt oder indirekt irgend welche Unterstützung zu teil werden zu lassen. Auch als im Sommer 1647 endlich die gegenseitige Ausmittellung der vollständigen Friedensprojekte erfolgte, wichen sowohl Kaiserliche als Franzosen keinen Schritt breit von ihrer verschiedenen Auffassung der lothringischen und spanischen Frage ab. Der Kaiser zählte in seinem Projekt [1] ausdrücklich den König von Spanien unter den Kontrahenten des Friedens auf und forderte nicht minder die Restitution des Lothringers; die Franzosen bedangen sich «zur Sicherung des Friedens» in einer besonderen Klausel aus, dass der Kaiser den König von Spanien und den Herzog Karl ungeachtet etwaiger bestehender Verträge weder direkt noch indirekt gegen sie unterstützen solle. [2]

Auch die Reichsstände liessen sich in ihrer vorsichtigen Haltung gegen Lothringen nicht beirren, als sie sich nach dem Einlaufen des französischen Friedensprojektes noch einmal mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatten. — In der Osnabrücker Fürstenratssitzung vom 7. August [3] gieng man mit einer gewissen Flüchtigkeit darüber weg und verweilte mit desto grösserem Eifer bei den beiden anderen zu derselben Tagesordnung gehörenden Punkten, die sich gleichfalls auf den Frieden mit Frankreich bezogen: die Immediatität der Vasallen in den drei lothringischen Bistümern und der zehn elsässischen Reichsstädte. Trotzdem kam die allgemeine Missstimmung über die unerträglichen Prätensionen, welche die Franzosen inbetreff der beiden letzten Punkte zur Schau trugen, auch der lothringischen Sache ein wenig zu gute. Zwar berief man sich, ohne in den Gegenstand tiefer einzudringen, einfach auf den früheren Beschluss und wollte demgemäss den Herzog « weil er wegen theils seiner Lande ein Stand des Reiches sey, eo respectu mit in den Frieden

---

[1] Meiern V, 138.
[2] Meiern V, 155.
[3] Meiern IV, 704 ff.

begriffen» wissen. Aber man liess doch in dem conclusum den früher gemachten Zusatz «dass deswegen die Traktate nicht remoriert noch aufgehalten werden sollten», fort, und bei der Umfrage erklärte Braunschweig-Lüneburg sogar in sehr entschiedenem Tone: «es wären, da der Herzog wegen der Markgrafschaft Nomeny ein Stand des Reiches und als unzweifelhafter Reichsstand eatenus in den Frieden zu komprehendieren, auch die Franzosen zu ersuchen, dass sie gleichfalls nicht weiter diffikultieren möchten, denn sonst würden die iura imperii geschwächt werden».

Die Reichsstände hielten demnach an der doppelten Behandlung der lothringischen Frage fest und hofften nach wie vorher in dem Herzog den Souverän von dem Reichsvasallen unterscheiden zu können. Sie hätten freilich nicht nötig gehabt, diesen Unterschied so scharf hervorzukehren: Der Nürnberger Vertrag, das «ewige» Schutzverhältnis Lothringens zum Reich bedingte schon an sich den Einschluss des ganzen Herzogtums, nicht nur der Reichslehen, in den Reichsfrieden. Von dem Nürnberger Vertrag aber und seinen weitgehenden Verpflichtungen hatten die Stände, wie es scheint, nie etwas wissen wollen, so oft auch die Kaiserlichen und der Lothringer selbst sich auf ihn berufen mochten. Sie hatten ihn in den Verhandlungen nicht geradezu bekämpft oder verworfen, sondern einfach von ihm keine Notiz genommen.

Um so grösser war ihre Erregung, als ihnen der Kur-Mainzische Kanzler Anfangs September, ohne die übliche Korrelation abzuwarten, einen über die am 7. August besprochenen Punkte ausgearbeiteten Entwurf zum Reichsgutachten zuschickte.[1] Nicht allein diese Umgehung der gewöhnlichen Formen wirkte verletztend, noch mehr Anstoss wurde an dem Inhalt und dem Ton der Vorlage genommen. Der Kurerzkanzler hatte sich von seinem allgemein bekannten spanisch-katholischen Eifer fortreissen lassen und war über die von dem Fürstenrat in der lothringischen Sache sorgsam gewahrte Zurückhaltung entschieden hinausgegangen. — Wenn man in dem Bedenken liest «Lothringen sei von den Friedenstraktaten nicht auszuschliessen, und ihm der salvus conductus zu erteilen, angesehen der Herzog wegen des Herzogtums Lothringen und dessen Dependentiis ein Mitglied des Reiches und unter dessen tutela et protectione begriffen, überdieses kraft des Nürnberger Vertrages specialiter confoederatus Imperii sey u. s. w., so wird man sich ebensosehr über den Widerspruch wundern, in dem diese Ausführungen zu dem Fürstenratskonklusum vom 7. August und den älteren Reichsbeschlüssen stehen, wie auch über die schiefe

[1] Meiern IV, 727. Bedenken in der lothringischen Sache von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefasset.



und ungeschickte Darstellung erstaunen, welche hier von dem staatsrechtlichen Verhältnis Lothringens zum Reiche gegeben wird. Wenn der Kurerzkanzler den Herzog wegen des Herzogtums Lothringen und dessen Dependentiis ein Mitglied des Reiches nennt, so scheint es, als ob er den Nürnberger Vertrag nie gekannt, und doch spricht er nur eine Zeile weiter von der durch diesen Vertrag geschaffenen besondern Konföderation Lothringens mit dem Reich.

So richteten sich denn in der Osnabrücker Fürstenratssitzung vom 8. September[1] die heftigsten Angriffe gegen das Mainzische Bedenken. Man wollte nicht den Standpunkt aufgeben, den man einmal in der lothringischen Sache eingenommen, man gönnte wohl dem Herzog die Restitution, «dass man aber per indirectum vel obliquum fremde Sachen in die Teutsche Traktaten einmischen und die selben pro conditione nostrae pacis setzen wollte, das könnte nicht seyn».[2] Dies aber hatte der Mainzer ohne Zweifel beabsichtigt, indem er den Herzog «simpliciter et absolute»[3] in den Frieden einzuschlissen wünschte. Auch wäre des ganzen Herzogtums Lothringen gedacht, «da doch bey vorigen Consultationibus sich dessen nur wegen etzlicher seiner Lande anzunehmen beschlossen worden; bey welcher Limitation es dann nochmahls billig zu lassen»[4]. Ebenso wurde die Erwähnung des Nürnberger Vertrages mehrfach gerügt. Braunschweig-Lüneburg-Celle hielt es sogar für gefährlich ihn zu allegieren, «dann derselbe sey dem Reich präjudicierlich, weil sich dadurch Lothringen fast ganz eximiret und nur per modum protectionis dem Reich unterworfen; vor welche Protektion er dann in den Anschlag der Reichs-Matricul gewilliget, in dem übrigen aber souverän seyn wolle; seye er nun souverän, so sey er ja ein extraneus, und hätte man sich seiner weiter nicht, als sofern er ein Stand des Reiches, anzunehmen». — «Sei er nun souverän, so sei er ja ein extraneus», in diesen Worten ist das schärfeste Urteil über die reichsrechtliche Stellung Lothringens und damit zugleich auch die schärfeste Verurteilung des Nürnberger Vertrages mit einbegriffen. Was Herzog Anton 1542 erstrebt und erreicht hatte; «als freier, selbständiger Fürst anerkannt zu werden», das ward seinem Enkel hier fast wie zum Hohn entgegengehalten, es ward ihm die Lehre gegeben, dass er als Souverän nur ein extraneus, ein dem Reiche fremder und gleichgiltiger Herrscher sein könne. Und «ausländische Sachen» wollte man nicht dreinmischen, nicht statt des deut-

[1] Meiern IV, 733 ff.
[2] Meiern IV, 737. «Votum von Braunschweig-Lüneburg-Celle.»
[3] Meiern IV, 734. «Votum von Sachsen-Altenburg.»
[4] Meiern IV, 737. «Votum von Brandenburg-Kulmbach.»

schen den spanisch-französischen Frieden zustande bringen.[1] Der Fürstenrat stellte sich diesmal so durchaus auf den Boden des Reichskonklusums von April 1646, dass auch die in der Septembersitzung vergessene Klausel «um des Lothringers willen die Friedenstraktate nicht aufzuhalten» sehr nachdrücklich urgiert wurde.[2]

Angesichts dieser sehr wenig entgegenkommenden Haltung der Reichsstände durften die unablässig fortgesetzten Bemühungen des Kaisers für seinen Schützling nur auf geringen Erfolg rechnen. Zwar gelang es den Mediatoren im November 1647, ein festes Uebereinkommen über die französische Satisfaktion zu erzielen, doch blieben die lothringische und die spanische Frage darin unerledigt, und die diesbetreffenden Artikel wurden in die auf beiden Seiten unterzeichneten Exemplare der Konvention nicht aufgenommen. Diese Artikel entsprachen nun im vollsten Masse den Intentionen der Franzosen: «Der Kaiser solle sich nicht weiter in die ausländischen Kriege einmischen und dem Herzog von Lothringen und seinen Erben weder durch die Kräfte des Reiches noch durch die seiner Erblande (neve ullo nec Imperii nec ditionum suarum haereditariarum milite) direkt oder indirekt Hilfe leisten; dagegen stehe es dem Herzoge frei, seine Gesandten zum Könige zu senden, und mit ihnen würde in Rücksicht auf den Kaiser freundlich über die Ausführung der früher geschlossenen Verträge unterhandelt werden.»

Dass die Franzosen keineswegs gesonnen waren, den lothringischen Raub wieder herauszugeben, und nur unter vielen Vorbehalten sich zu einer Restitution des Herzogs verstehen wollten, zeigte sich auch bei den Friedensverhandlungen mit Spanien, welche inzwischen auf das Betreiben der Holländer hin wieder in lebhafteren Gang gekommen waren. Das Pariser Kabinett erklärte sich bereit, nach Ablauf von zehn Jahren das «alte» Herzogtum Lothringen (ohne die französischen Lehen und die Dependenzen der drei Bistümer) dem Herzoge zurück-

---

[1] Votum von Sachsen-Weimar. «Und habe man allezeit auf Beruhigung des Reichs das vornehmste Absehen gehabt und die ausländischen Sachen nicht dreinmischen wollen. Votum von Braunschweig-Lüneburg-Celle» neque fore Imperio proficuum, si promoveatur pax Gallo-Hispanica pro Germanica.

[2] Meiern IV, 742. «Und die Qualität, in welcher er in den Frieden mitzubegreifen, nicht allein nicht weiters erstreckt, sondern auch die Klausel, dass die Friedenstraktaten seinethalben nicht aufgehalten werden sollen, exprimieret»

[3] Meiern V, 165. «Punctum Satisfactionis Coronae Galliae inserendum de verbo ad verbum tractui Pacis Germanicae absque ulla facultate addendi, demendi mutandive.»



zugeben und in der Zwischenzeit für seinen Unterhalt zu sorgen.[1] Diese sehr unbedeutenden Zugeständnisse wurden noch durch die Klausel, «dass die Festungen des Landes rasiert werden sollten» erheblich herabgedrückt, Lothringen wäre auf diese Weise, da es durch keine natürlichen Grenzen auf der Westseite geschützt wurde, hilflos den Ueberfällen Frankreichs preisgegeben worden. Würde Karl IV. die gemachten Anerbietungen zurückweisen, so sollte der König von Spanien das Versprechen leisten, ihn weder direkt noch indirekt zu unterstützen. Es war dasselbe Ansinnen, das die Franzosen an den Kaiser gestellt hatten; sie wollten den Herzog nach allen Seiten hin isolieren, um sich desto sicherer im Besitz ihrer Eroberung zu behaupten.

Trotz des eifrigen Drängens der Holländer, in deren Regierung die antioranische Friedenspartei die Oberhand gewonnen hatte, währte es noch bis zum Ende des Jahres (1647), ehe die spanischen und französischen Gesandten in Münster im allgemeinen über die Friedensbedingungen einig wurden. Nur noch sechs Punkte waren zu erledigen, und deren zweiter und nicht unwichtigster betraf die lothringische Sache.[2] Ein Vermittlungsvorschlag[3] des staatischen Deputierten Knuyt fand endlich auch bei zweien von den französischen Bevollmächtigten Beifall; Longueville und d'Avaux hatten nichts dagegen einzuwenden, dass das «alte» Herzogtum Lothringen nach Rasierung der Festungen sofort (nicht erst nach zehn Jahren, wie das Pariser Projekt wollte) dem Herzog restituiert werden und Spanien und die Generalstaaten sich für dessen Treue verpflichten sollten.[1] Nur Servien erhob Einspruch[4], obwohl das ganze Friedenswerk, da nach den Weisungen des Hofes in den übrigen fünf Punkten Konzessionen gemacht wurden, lediglich von dem Ausgleich der lothringischen Differenz abhing.

Der Leiter der französischen Politik, Kardinal Mazarin, war vor eine schwere Entscheidung gestellt: wenn er auf seinen Prätensionen beharrte, mussten die spanischen Friedensverhandlungen scheitern, und Frankreich hatte dann, da seine Bundesgenossen, die Generalstaaten, aller Wahrscheinlichkeit nach nich vor einem einseitigen Traktat mit Spanien zurückschrecken würden, allein die Last des Krieges zu ttragen. Andererseits boten sich aber gerade damals für die Fortführung des Kampfes die glänzendsten Aussichten. Er gab sich der Hoffnung hin, dass die Expedition des Herzogs von Guise nach Neapel die Krone

---

[1] Bougeant «Histoire du traité de Westphalie». Paris 1744. V, 99 ff. Im Februar 1647 wurde in Paris ein Separatartikel über die lothringische Sache abgefasst.

[2] Bougeant V, 386.

[3] ibid. V, 395.

[4] ibid. V. 397 ff.

Spanien an ihrer empfindlichsten Stelle treffen würde, dass man sie in kurzer Frist vielleicht zu noch härteren Bedingungen nötigen könnte. Mazarin schlug deshalb einen Mittelweg ein, genehmigte — jedoch nicht ohne einige Verschärfungen — die Knuytschen Propositionen, wies aber zugleich die Münsterischen Gesandten an, während der Verhandlungen sich an die Nachrichten vom Neapolitanischen Kriegsschauplatze zu halten, und, wenn sie günstig lauteten, höhere und weitergehende Forderungen zu stellen.[1]

Inzwischen hatte der sehr wohl begreifliche Eifer der Spanier, die Rasierung der lothringischen Festungswerke zu hintertreiben, neue Schwierigkeiten in Münster hervorgerufen,[2] sodass die holländischen Deputierten, des langen Zögerns müde, endlich ohne Frankreich ihren Separatvertrag mit Spanien abschlossen; bei der Hartnäckigkeit beider Gegner wäre überdies eine Verständigung unmöglich gewesen. Die Folge war, dass die Regelung der lothringischen Frage wiederum den Unterhandlungen zwischen Frankreich und dem Reiche anheimfiel, wenn auch die Restitution des Herzogs nach dem bisherigen Ergebnis derselben aussichtslos schien.

Der Schwerpunkt des Friedenskongresses hatte sich von Münster immer mehr nach Osnabrück verlegt, wo die hervorragendsten Reichsstände — und nicht nur die evangelischen, sondern auch viele katholische — darunter das einflussreiche Baiern vertreten waren. Ausserdem strebte die kaiserliche Politik, insbesondere seit dem Anfang des Jahres 1648, zielbewusst auf einen Separatvergleich mit Schweden hin, über welchen, den Präliminarien gemäss, in Osnabrück conferiert werden musste. Der Kaiser hoffte, des einen Gegners ledig, leicht den andern überwinden zu können, zumal da Frankreich jetzt der holländischen Bundesgenossenschaft beraubt war und das Waffenglück der Spanier sich seit kurzem wieder gehoben hatte. Von neuem Mut beseelt, war er weniger als je zu Zugeständnissen an die Franzosen geneigt und fest entschlossen, seine langjährigen Alliierten, Spanien und Lothringen, nicht zu verlassen. Sein Plan sollte jedoch an der Bundestreue Schwedens und der lebhaften Friedensbewegung, die sich der Reichsstände bemächtigt hatte, kläglich scheitern. Er musste es erleben, dass seine Reichsfürsten über die Person ihres Oberhauptes hinweg selbständig die letzten entscheidenden Friedensartikel mit dem Gegner festsetzten und ihn schliesslich zu deren Annahme zwangen.

Als im Sommer 1648 der Abschluss des schwedischen Friedens bevorstand, die Münsterer Verhandlungen mit Frank-

[1] Bougeant V, 407.
[2] Bougeant V, 415.

reich aber fast ganz ins Stocken geraten waren, wandten sich die Osnabrücker Reichsstände Mitte Juni an den gerade in Osnabrück weilenden französischen Gesandten Servien und baten ihn, an diesem Orte, nicht in Münster — dort war die kaiserliche Partei sehr stark vertreten — mit ihnen die Beratungen[1] über den Frieden zu Ende zu führen. Servien erklärte sich nach einigen wohl nur fingierten Bedenken dazu bereit, forderte jedoch, dass «nach Zurückstellung aller anderen Deliberationen das Königlich Frantzösische Interesse vorgenommen und erledigt werden möchte. Jetzt besagtes Interesse bestände aber 1. auf die Exclusion des Hertzogs zu Lothringen, 2. des Burgundischen Crayses, 3. dass Ihre Kayserliche Majestät der Cron Spanien unter währenden diesen Kriegen wider die Cron Frankreich nicht assistieren solle». Unmittelbar darauf liess er den ständischen Gesandtschaften eine Repräsentation zugehen,[2] worin diese drei Forderungen weitläufig begründet werden und der Einfluss des spanischen Gesandten am Wiener Hofe für das einzige Hindernis des Friedens erklärt wird.

Die Kaiserlichen waren über das eigenmächtige Vorgehen der Reichsstände und ihr Einverständnis mit Servien in hohem Grade entrüstet und verboten ihnen in einer sehr geharnischten Proposition, die Reichsdeliberationen über die französischen Postulata zu beginnen. Denn nach einem votum consultivum, das übrigens auch schon in den früheren Beschlüssen vom April 1646 und vom September 1647 enthalten sei, wären sie zur Zeit nicht gefragt worden; einem votum oder conclusum decisivum würden sich aber weder der Kaiser noch Spanien und Lothringen unterworfen. Es wird dann zur Widerlegung der französischen Prätensionen wieder auf die Bundesverträge von 1542 und 1548 hingewiesen; «der König von Spanien und der Herzog von Lothringen würden die deutschen Fürsten für bundesbrüchig erklären, und nicht minder schimpflich sei es, dem Kaiser die Unterstützung seines nächsten Blutsverwandten zu verwehren».[3]

Nach Empfang dieser Proposition beschlossen die Reichsstände, die drei anstössigen Punkte zunächst nicht weiter zu berühren, sondern nur de loco et ordine tractandi sich zu beraten.[4] Erst als am 6. August der wirkliche Abschluss des Friedens mit Schweden erfolgt war, traten sie von neuem in sehr enge Verbindung mit Servien, um, trotz des lebhaften Protestes des Kaisers und ihrer Münsterischen Kollegen, die noch schwebenden Differenzen mit Frankreich zum Ausgleich zu

---

[1] Meiern V, 893 ff.
[2] Meiern V, 909 ff.
[3] Meiern V, 916 ff.
[4] Meiern IV, 919

bringen. — Die grösste Schwierigkeit verursachte dabei das punctum assistentiae Austriaco-Hispanicae, während die lothringische Sache mehr als ein Anhängsel desselben betrachtet wurde. In der Fürstenratssitzung vom 21. August trat nur der bairische Gesandte für den seinem Gebieter verwandten Herzog ein und drang darauf, dass wenn man nun einmal diese Angelegenheit vom Generalfrieden trennen müsste, man doch wenigstens für die Zukunft dem Reiche darin intercession und interposition reservieren sollte.[1]

In ihrem ersten Projekt in puncto assistentiae verwiesen die Reichsstände einfach auf das, was in den Reichskonstitutionen insbesondere der kaiserlichen Wahlkapitulation über die Pflicht des Kaisers, den äussern Frieden zu erhalten, gesagt war. Da Servien mit dieser sehr allgemeinen Formel sich nicht zufrieden gab, schickten sie ihm umgehend einen zweiten aber gleichfalls zu allgemein gehaltenen Entwurf zu. — Um so ausführlicher und auf einen bestimmten Zweck zugespitzter war die Klausel, die Servien selbst ihnen zugehen liess. Der Kernpunkt derselben lag in der Forderung, dass wie der König von Frankreich nicht die Feinde von Kaiser und Reich, so auch der Kaiser und die Reichsstände nicht des Königs gegenwärtige und zukünftige Feinde, insbesondere in den Streitigkeiten wegen des burgundischen Kreises und Lothringens, unterstützen solle.

Auf diese Klausel folgte eine dritte Klausel der Reichsstände, welche in ihrem ersten Teil inhaltlich ziemlich mit der französischen übereinstimmt, dann aber in ihren Schlusssätzen sowohl dem Burgundischen Kreis alle reichsverfassungsmässigen Rechte gewahrt, als auch in der lothringischen Restitutionsangelegenheit dem früheren bairischen Votum gemäss die Vermittelung von Kaiser und Reich reservirt wissen will.

Mit Servien konnte man über die Differenzen zwischen beiden Entwürfen nicht zur Einigung gelangen; daher nahm der schwedische Gesandte Salvius, der sich von Anfang an um diese Unterhandlungen verdient gemacht hatte, die Sache in die Hand und brachte nach kurzer Frist ein neues Projekt zustande, das den Intentionen der Stände entsprach und von ihnen nach einigen unbedeutenden Korrekturen angenommen wurde. Auch Servien erklärte sich endlich damit einverstanden, so dass das vollständige Friedensinstrument am 15. September von ihm und den reichsfürstlichen Deputierten unterzeichnet werden konnte.

---

[1] Meiern VI, 345.

[2] Die einzelnen Prospekte stehen der Reihe nach verzeichnet bei Meiern VI, 347 ff.

[3] Meiern VI, 355.

Bald darauf begaben sich alle Gesandtschaften nach Münster um die letzte Hand an das Friedenswerk zu legen und die kaiserlichen Bevollmächtigten zur Annahme der getroffenen Abmachungen zu nötigen.

Erst nach längerem Zaudern, nachdem das Glück der Waffen aller Orten sich gegen ihn entschieden, gab der Kaiser seinen Widerstand auf; am 24. Oktober 1648 wurde der Westfälische Friede geschlossen.

Die Burgundische und Lothringische Klausel, wie sie am 30. August vereinbart worden waren, fanden in dem dritten und vierten Artikel des Münsterer Friedensinstrumentes ihren Platz. Lothringen ward dadurch in aller Form von dem allgemeinen Frieden ausgeschlossen, und für die Beilegung der lothringischen Kontroverse dem Kaiser und den Ständen nur eine friedliche Vermittelung, keine kriegerische Unterstützung zugestanden. Auch die an erster Stelle verheissene schiedsrichterliche Entscheidung durfte nur auf geringen Erfolg rechnen und damit war die Restitution des Herzogs im wesentlichen von dem künftigen spanisch-französischen Frieden abhängig gemacht.

Betrachten wir die lothringische Klausel unter dem Gesichtspunkt der von dem Reiche in den lothringischen Händeln beobachteten Politik, so erkennen wir leicht, dass die Interessen des Reiches, welche in allen Fürstenratsdebatten stets mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit von den Spezialinteressen des Herzogs geschieden waren, doch schliesslich mit denselben in eine Linie gestellt und gleich ihnen den Zufällen eines noch unentschiedenen Krieges preisgegeben wurden. Denn auch die Markgrafschaft Nomeny und die anderen vom Reich abhängigen Lande mussten ebenso wie die souveränen und fremden Gebiete des Herzogs bis auf weiteres den Franzosen überlassen bleiben. Der Nürnberger Vertrag aber, das «ewige» Schutzverhältnis Lothringens zum Reiche, wurde von den Ständen überhaupt nicht berücksichtigt.

Die endgültige Erwerbung des Herzogtums durch Frankreich.

Karl IV. sah sich dadurch von neuem in den Strudel seines abenteuerlichen Freibeuterlebens hineingerissen. So finden wir ihn in all' den grossen und kleinen Fehden der folgenden Jahre, in dem Streit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg nicht minder wie in den Kämpfen der Fronde als unermüdlichen Parteigänger des katholischen Königs, der

mit seinen zügellosen Scharen die benachbarten Lande beunruhigte und von den spanischen Niederlanden aus sengend und brennend über die deutschen und französischen Grenzen vordrang. Er lieh der spanischen Sache seine Dienste, aber nicht aus Ueberzeugung oder Bundestreue, die er oft genug verletzt, mit der auch die Spanier es wenig genau genommen hatten. Er sah in ihnen nur seine Schicksalsgenossen, die wie er vom Generalfrieden ausgeschlossen waren, und erkannte zugleich, dass sie seine anspruchsvollen Truppen am besten besolden konnten. So vermietete er sie Jahr für Jahr dem Brüsseler Hofe, behielt sich jedoch ein völlig unumschränktes Kommando vor und machte sich auch kein Gewissen daraus, von Zeit zu Zeit die Partei zu wechseln und mit Frankreich sich in Einvernehmen zu setzen. Mit seinem stets schlagfertigen Heere bedrohte er, wie die Umstände es gerade mit sich brachten, das Reich, die spanischen Niederlande und Frankreich in gleicher Weise. Am meisten aber hatte das Reich von ihm zu leiden. — Mit den drei Festungen, die er noch aus der Zeit des Krieges auf deutschem Boden besetzt hielt, und die er aus Rache gewissermassen für die Vernachlässigung seiner Interessen auf dem Friedenskongresse sich weigerte herauszugeben, mit dem kurtrierischen Hammerstein, dem sickingischen Landstuhl und dem nassauischen Homburg, beherrschte er fast den ganzen Mittelrhein militärisch vollständig[1] und hielt durch eine Raub- und Plünderungswirtschaft im grossen Stil die westlichen Grenzlande in steter Spannung und Furcht. Die Schrecken des dreissigjährigen Krieges, von denen die erschöpften Territorien sich langsam erholten, schienen sich hier noch einmal zu erneuern. «Schimpflich genug, dass der Kaiser Jahr und Tag diesen Skandal ruhig mitangesehen»[2], und noch schimpflichere Herabwürdigung der Majestät, dass er, dem es obgelegen hätte, für die zu Münster und Osnabrück beschlossene allgemeine Restitution Sorge zu tragen und die Stände zu einer thatkräftigen kriegerischen Aktion gegen die Lothringer anzuregen, ihnen das schmähliche Auskunftsmittel anempfahl, jene Plätze durch gemeinschaftliche Soldzahlungen von dem lästigen Störenfried zurückzukaufen.

Die Reichsversammlung zu Regensburg gieng nach längerem Zaudern endlich auf diesen Vorschlag ein, und schon waren die Verhandlungen mit dem Abgesandten des Herzogs, Fournier, dem Abschluss nahe, als die Kunde von einem neuen verheerenden Einfall der lothringischen und Condéschen Scharen

[1] Erdmannsdörfer. «Graf Waldeck», 160 ff.
[2] Droysen. «Geschichte der Preuss. Politik», III. 2. 91.

ins Bistum Lüttich den Reichstag ereilte. Dieser unvermutete Gewaltstreich des Herzogs in dem Augenblick, wo er versprochen hatte, das Reich fernerhin nicht mit Einquartierungen und andern Kriegsbeschwerungen zu belästigen,[1] musste in Regensburg die höchste Empörung und Entrüstung hervorrufen. Der herzogliche Gesandte konnte gar keinen schlechteren Zeitpunkt wählen, wenn er jetzt auf der Bank der Reichsfürsten die lothringische Stimme wegen Nomeny, die 1641 nicht ausgeübt worden war, wieder in alter Weise führen wollte.

Zuerst freilich schien man dessen kein Arg zu haben; am 15. Januar 1654 wurde Fournier ohne Widerspruch in den Reichsfürstenrat aufgenommen, «wie wenn sein Herr sich zum Schutze des Reiches gerüstet hätte», berichtete Vautorte ironisch nach Paris.[2] Als er dann aber am 2. März — schon waren aus Lüttich die kläglichsten Hilferufe an den Reichstag gelangt — sich wiederum eingefunden hatte, ward ihm ein sehr übler Empfang bereitet. Der kölnische Gesandte für Lüttich und Hildesheim protestierte aufs heftigste gegen seine Hinzuziehung, «in Betrachtung des Herzogs Völker im Stift Lüttich mit allen Feindthätlichkeiten immer so arg als offenbare Reichsfeinde thun möchten, continuiren und dannenhero unbillig sein würde, selbigen als ein membrum Imperii zu considerieren». Und obwohl Fournier, von dem österreichischen Direktorium eifrig unterstützt, von der Majorität der Versammlung dagegen häufig durch Zischen und Gelächter unterbrochen, sich angelegentlichst bemühte, «seines Herrn Treue und beständige Affektion gegen das römische Reich ins rechte Licht zu setzen», so hielt man es doch für geboten, die Sitzung abzubrechen und dem Fournier anzuzeigen, «dass er auf den ferneren Ratgang verzichten sollte». Die Reichsstände rühmten sich dieser schönen That, als ob sie das Reich an dem Herzog gerächt hätten».[4] Sie wurden indessen sehr kleinlaut, als Fournier unter Drohungen erklärte, sein Herr würde diesen Schimpf nicht ungestraft lassen und den Kölner durch Verwüstung seines Bistums zu züchtigen wissen. Der Kölnische Gesandte selbst lenkte endlich ein und versprach, die Session Fourniers im Fürstenrat nicht weiter zu beanstanden, wenn auch er die Bereitwilligkeit des Herzogs, den getroffenen Vergleich anzunehmen und seine Truppen für immer vom Reichsboden zurückzuziehen, zusichern könnte.[5]

Doch ehe Fournier eine bestimmte Zusage gemacht hatte,

[1] Londorp, VII, 302.

[2] «Négociations secrètes», III, 637.

[3] «Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten», VI, 409.

[4] «Négociations secrètes», III, 663.

[5] «Urkunden und Aktenstücke», VI, 413.

war dieser peinliche Zwischenfall, der für die allgemeine Stimmung des Reichs gegen Lothringen überaus bezeichnend ist, durch eine neue sensationelle Nachricht aus dem spanischen Lager in Vergessenheit geraten: Am 25. Februar 1654 war Karl IV. durch seine eigenen Bundesgenossen, die Spanier, seiner Freiheit beraubt worden. Nicht unberechtigte Zweifel an seiner Bundestreue, die Erkenntnis, dass er einer Verständigung mit Frankreich stets im Wege stehen würde, hatten sie vielleicht zu dieser, das grösste Aufsehen erregenden Gewaltmassregel bestimmt.

Die Verhandlungen des Reichstags inbetreff der Restitution der von den Lothringern besetzten Reichsplätze, die sich bereits dem Abschluss genähert hatten, stockten nochmals vollständig, nur Hammerstein ward durch den Sondervergleich von Tirlemont zwischen Spanien, Frankreich und Kur-Köln dem rechtmässigen Besitzer wieder eingeräumt, die übrigen Plätze blieben nach wie vor in lothringischen Händen. Dennoch scheint der kölnische Gesandte, nachdem durch jenen Vertrag das hartbedrängte Lüttich wenigstens vor den räuberischen Ueberfällen der Lothringer gesichert war, seinen Widerspruch gegen die Aufnahme Fourniers in den Fürstenrat aufgegeben zu haben. Denn in dem am 17. Mai publizierten Reichsabschied fehlt nicht der Name des lothringischen Gesandten, «von wegen der Markgrafschaft Nomeny» hatte er sich unterzeichnet. Aber es war ein Fürst ohne Land, ein Gefangener Spaniens, der diesmal seine Reichstandschaftsrechte ausübte; selbst die Markgrafschaft Nomeny, an der dieselben hafteten, war im französischen Besitz.

Fünf Jahre schmachtete Karl IV. in spanischer Gefangenschaft. Erst der Pyrenäische Friede gab ihm die Freiheit wieder, ebenso wie auch die lothringische Kontroverse dem IV. Artikel des Münsterer Friedenstraktates gemäss erst mit dem spanisch-französischen Frieden zum Abschluss gebracht wurde. Und zwar in einer den französischen Prätensionen durchaus entsprechenden Weise! Denn blieb formell auch die Selbständigkeit des Herzogtums erhalten, thatsächlich wurde es durch diesen Traktat zu einem willenlosen Werkzeug in der Hand Ludwigs XIV. Die in dem Vertrag stipulierte Schleifung der Festungwerke von Nancy gab das Land wehrlos den französischen Einfällen preis, der von Karl IV. erzwungene immerwährende freie Durchzug für die königlichen Truppen stellte die wichtige militärische Verbindung mit dem elsässischen Besitz der französischen Krone her, und die Abtretung des ganzen Herzogtums Bar samt Stenay und Clermont verschaffte ihr endlich die gewünschte Abrundung ihres Gebiets. Eine sehr eigentümliche Klausel ward dem Friedenstraktat durch den LXXVIII. Artikel beigefügt, in welchem sich der König von Spanien verpflichtete, den Kaiser



nicht nur zur Billigung und Ratifikation der Lothringen betreffenden Artikel zu bestimmen, sondern auch bei ihm die schleunige Erteilung der Investitur an den französischen Herrscher für die etwaigen von Lothringen gewonnenent Reichlehen zu erwirken.[1]

Der Gedanke einer französischen Reichstandschaft war nicht neu, sondern hatte schon auf dem Westfälischen Friedenskongress, als es sich um die Abtretung des Elsasses an Frankreich handelte, lebhaft die Gemüter beschäftigt. Wenn Ludwig XIV. jetzt die lothringischen Erwerbungen vom Reiche zu Lehen nehmen wollte, so dachte er sich damit auch unzweifelhaft die Reichsstandschaft verbunden. Indem er sie gewann, hoffte er vielleicht, seinem durch den eben geschlossenen Rheinbund ins Unermessliche gestiegenen Einfluss auf die deutschen Verhältnisse noch einen legalen Untergrund geben zu können. Durch den Pyrenäischen Frieden wäre der französischen Krone von lothringischen Reichslehen ausser der Herrschaft Clermont, die sie stets für sich in Anspruch genommen, mit der Abtretung des ganzen Herzogtums Bar — «tam quoad partem, quae a Corona Franciae dependet, quam quoad illam, quam non dependere praetendi possit» heisst es etwas vorsichtig und unbestimmt im LXIII. Artikel — auch die deutsche Markgrafschaft Pont-à-Mousson zugefallen, und deretwegen hätte sie sich sehr wohl um Sitz und Stimme auf den Reichtagen bewerben können.

Etwaige darüber geführte Verhandlungen wurden jedoch gegenstandslos, seit Ludwig XIV. in einem Sondervertrage mit Karl IV. sich zu bedeutenden Konzessionen verstanden hatte. Zwar wurde die so peinlich im Lande empfundene Rasierung der Festung Nancy endlich vollzogen, zwar musste den französischen Truppen nach der Bestimmung des Pyrenäischen Friedens freier Durchzug durch Lothringen bewilligt werden; dennoch erhielt Karl IV. gegen eine kleine Territorialabtretung das Herzogtum Bar, das Frankreich zwei Jahre zuvor in vollem Umfang für sich gefordert hatte, zurück.[2] Und obwohl er sich genötigt sah, Ludwig XIV. für französisch Bar den Treueid zu schwören, so gab dieser doch seine Ansprüche auf den östlich der Maas gelegenen Teil des Herzogtums und damit indirekt

---

[1] Londorp VIII, 648. Tractatus Pacis inter reges Hispaniae et Franciae. § 78. Prout etiam, si appareat, quosdam status, regiones, urbes, terras aut dominia, quae M. S. Chr. in proprietate vi huius tractatus, maneant inter illum aut illa, quae ante hac ad Loth. ducem pertinuerant, esse quaedam, quae fuerant feuda et ab Imperio accipiebantur, ratione quorum S. M. Chr. necesse habet et discupit, ut investiatur. S. M. Cath. promittit quod velit apud Imp. studia sua conferre, ut regi sine mora aut controversia investitura fiat.

[2] d'Haussonville III, 85.



zugleich auch seinen Anspruch auf die deutsche Reichsstandschaft auf. Ob die französische Krone im Ernst darauf bestanden haben würde, ist ohnehin zweifelhaft. Wahrscheinlich hätte auch diesmal, wie schon während der Münsterer Friedensverhandlungen, die Ueberzeugung den Sieg davon getragen,[1] dass es für die Majestät des Königs erniedrigend sei, sich als Reichsfürst unter Umständen den verfassungsmässigen Strafen, insbesondere dem Reichsbann auszusetzen.

Ludwig XIV. war um neue Mittel und Wege, die ihm den seit mehr als zwanzig Jahren festgehaltenen Raub wieder verschaffen konnten, nicht in Verlegenheit. Ein neuer Vertrag sollte ihm ohne weiteren Kampf das Herzogtum in die Hände spielen.

Die eigene persönliche Sinnesart des Herzogs, der ohne legitime Leibeserben, mit seinen Verwandten dagegen meist verfeindet, zugleich auch durch die lange Verbannung den Interessen seines Landes entfremdet war, kam seinen Wünschen entgegen. Und so wurde Anfang 1662 jener merkwürdige Vertrag[2] geschlossen, durch welchen Karl IV. den König von Frankreich zu seinem Erben in den beiden Herzogtümern einsetzte und dem lothringischen Prinzen ausser einem sehr unsicheren Landäquivalent im inneren Frankreichs nicht minder zweifelhafte und in weiter Ferne liegende Anrechte auf die französische Krone verheissen wurden. Des Reiches und seiner dadurch verletzten Interessen ward in diesem unwürdigen Handel auch nicht ein einziges Mal gedacht. Erst als Karl IV. den in einem Moment persönlicher Aufwallung geschlossenen Vertrag wieder bereute und wegen der darin geforderten Uebergabe der Festung Marsal von den Franzosen hart bedrängt wurde, richtete er den hilfesuchenden Blick ins Reich hinüber. Seine Ritterschaft, die sich nicht unter das französische Joch beugen wollte, sandte zunächst Deputierte an den Regensburger Reichstag,[3] auch sein Bruder und dessen Sohn standen schon seit lange mit dem Wiener Hof in Verbindung, er selbst empfahl sich zuletzt sammt seinem Hause dem Schutze des Kaisers.[4] Aber der Kaiser war gerade durch den Türkenkrieg vollauf in Anspruch genommen; ausserdem legte ihm die Rücksicht auf die rheinischen Alliierten Ludwigs XIV. die strengste Reserve gegen Frankreich auf, er musste den Lothringer seinem Schicksal überlassen.

Karl IV. räumte deshalb, um sein Land von der drohenden Invasion zu befreien, den Franzosen seinen letzten bewaffneten

---

[1] Ranke. «Französische Geschichte.» III. 32

[2] Londorp IX. 813.

[3] d'Haussonville III. 203.

[4] d'Haussonville III, documents 432.

Platz ein und bemühte sich, in den nächstfolgenden Jahren durch willfährige Dienstleistungen die Gunst Ludwigs XIV. zurückzugewinnen. Bei der Reduktion der Stadt Erfurt war seine kleine aber tüchtige Armee in Gemeinschaft mit der französischen beteiligt, und beim Beginn des Devolutionskrieges verstand es der König in brüsker Weise sich ihren Beistand zu erzwingen. Aus der rücksichtslosen Behandlung, die Ludwig XIV. bei dieser Gelegenheit gegen den lothringischen Souverän anwandte, mussten in kürzester Frist neue Verwicklungen entspringen. Karl IV. schlug sich, als er mit Mainz und Trier den Limburger Bund schloss und damit eine Vereinigung mit der Tripelallianz erstrebte, wieder auf die Seite der Feinde Frankreichs. Aber der König kam ihm zuvor.

Dazwischen fiel eine zweite lothringische Episode auf dem Regensburger Reichstag, die für die Beziehungen des Herzogs zum Reiche nicht weniger lehrreich ist, wie diejenige, welche sich 14 Jahre vorher zu Regensburg abspielte, wenn diese Beziehungen auch diesmal in einer neuen entgegengesetzten Beleuchtung erscheinen und der Herzog gegen einen Reichsstand die Hilfe von Kaiser und Reich anruft, statt wie vordem als «Reichsfeind» von allen verfolgt und angeklagt zu werden.

Wie oben erwähnt, waren die Verhandlungen des Reichs über die Restitution der Plätze Saarwerden, Landstuhl und Homburg noch immer nicht zum Abschluss gelangt. Und obwohl die Reichsstände 1661 sich auch an Frankreich behufs der Regelung dieses peinlichen Verhältnisses gewandt hatten,[1] so war es doch nicht gelungen, diese bedeutungsvollen Posten, die dem Lothringer ein bedrohliches Uebergewicht über die benachbarten Gebiete verliehen, an ihre früheren Besitzer zurückzubringen. Der Pfälzer hatte endlich — freilich wohl mehr aus persönlichem Interesse als aus Vorsorge für das Reich — mit Gewalt Landstuhl genommen und dadurch einen Sturm der Entrüstung gegen sich auf dem Reichstag zu Regensburg hervorgerufen. Der schwerfällige Gang der Reichsmaschine ward durch einen solchen Gewaltstreich und Friedensbruch in unliebsamer Weise gestört, und, indem man sich an die bereits durch vierzehn Jahre hingeschleppten, zuletzt so gut wie ganz abgebrochenen Verhandlungen mit dem Lothringer hielt, verteidigte man denselben — merkwürdige Veränderung der Zeiten! — geradezu gegen die Angriffe des Pfälzers, der doch immerhin in diesem Falle als Vollstrecker des Westfälischen Friedens sich rechtfertigen konnte. Es kam allerdings hinzu, dass der Kurfürst wegen des Wildfangstreites mit Mainz und Trier sowie mehreren anderen Ständen noch immer in Differenzen begriffen war und zugleich als eifriger Parteigänger Frankreichs

---

[1] Londorp. «Acta publica.» VIII, 761.

in einer Zeit, wo die Organisation des Rheinbundes langsam, fast unmerklich sich auflöste, eine etwas isolierte Stellung auf dem Reichstage einnahm.

Um so heftiger und ausfallender war die Sprache, die er in seinen Memorials gegen den Lothringer führte. In einem derselben wird dessen reichsrechtlicher Stellung eine längere Betrachtung gewidmet, die, obwohl tendenziös gefärbt, doch die zwitterhaften staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Lothringen in ziemlich treffender Weise charakterisiert. Der Pfälzische Gesandte hatte nicht so Unrecht, wenn er von dem Betragen des Herzogs gegen Kaiser und Reich ein nicht gerade schmeichelhaftes Bild entwirft,[1] wenn er ihm vielmehr vorhält, «dass er niemals in effectu den Kaiserlichen und Reichsverordnungen parieret, sondern Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Reichs Autorität jederzeit hindan gesetzt», der Ueberfall Lüttichs wird als hauptsächlichstes Beispiel dafür angeführt. — «Ueberhaupt sei der Herzog billiger für einen ausländischen Fürsten zu achten, der die meisten Reflexionen auf die Krone Frankreich habe, und ob er auch wegen etlicher Partikularlehen Session im Reiche hätte und insofern für einen Reichsstand mitzuachten sein möchte, so wäre doch aus der Transaction von Nürnberg offenbar, dass das Herzogtum Lothringen vor ein frei uneingezogen Fürstentum, Superiorität und Principal vom Reich erkennt und gehalten werden solle, wie denn ja auch der Herzog des Reiches ungefragt sich mit Frankreich wegen des Herzogtums und seiner Dependentien in Unterhandlungen eingelassen hätte.» — Der Kernpunkt der pfälzischen Deduktion ist eben in diesen letzten Bemerkungen zu suchen. Man hatte dem Kurfürsten den in den lothringischen Streitigkeiten an Frankreich gethanen Rekurs als eine «Evocation vom Reiche» vorgeworfen, als ob er die vor des Reiches Tribunal gehörige Sache an anderwärtige Orte ziehen wollte. Er verteidigte sich dagegen mit einem Hinweis auf die eigentümliche Sonderstellung des Herzogs und macht Ausnahmegesetze gegen denselben geltend, spricht von seiner reichsfürstlichen Würde geringschätzig und nennt ihn, um die Hineinziehung Frankreichs in diese Händel zu rechtfertigen, einen ausländischen Fürsten, «der die meiste Reflexion auf die Crone Frankreich hat».

Bereits zwei Jahre später wurde der offiziellen Reichsvertretung wiederum Veranlassung gegeben, sich mit dem Herzogtum Lothringen zu beschäftigen. Am 23. August 1670 hatte Ludwig XIV. in einer alles Völkerrechtes spottenden Weise das Herzogtum mitten im Frieden mit bewaffneter Macht überfallen und dem französischen Reich einverleibt. Mochten die Gründe,

[1] Londorp IX, 664.

mit welchen er dies gewaltsame Verfahren rechtfertigen wollte, auch einen Schein Rechtens an sich tragen, mochten die Uebertretungen der früheren Verträge, deren Karl IV. bezichtigt wurde, auch erwiesen sein; der wahre Grund liegt tiefer, es ist die Konfiguration der grossen Europäischen Politik, die für das Schicksal Lothringens bestimmend wurde. — Im Jahre 1670 stand Ludwig XIV. am Vorabend eines neuen grossen Angriffkrieges, des Rachekrieges gegen die Urheber der Tripelallianz, gegen die Holländer. Da wollte er vorher des kleinen aber unruhigen Nachbars sicher sein, dem die zwar exponierte, doch wegen der Nähe der spanischen und deutschen Grenze gefährliche Lage seines Landes leicht einen um jeden Preis zu vermeidenden Einfluss auf den Gang der Kriegsereignisse hätte verschaffen können, der überdies schon mit den Teilnehmern der Tripelallianz in feindlicher Absicht gegen Frankreich Verhandlungen angeknüpft hatte.

Die rasche und unerwartete Ueberwältigung Lothringens rief in ganz Europa eine ungeheure Bewegung hervor. Nur im Reiche selbst schien man zuerst nicht die volle Tragweite des Geschehenen zu ermessen. Als der lothringische Gesandte zum ersten Mal seine Klagen über Frankreich vor den Reichstag brachte, ward ihm von seiten des kaiserlichen Kommissars, des Bischofs von Eichstädt, eine ziemlich derbe Abfertigung zu teil: «Er wundere sich sehr, dass der Herzog bei dem Reich Rat und Hülfe suche, da er doch bald diesem bald jenem anhange, das Reich mit seinen eignen Völkern infestiert, in puncto restitutionis noch sonsten im wenigsten pariert, noch bei den Römerzügen beigetragen».[1] Doch versprach er, diese Sache zum Vortrag bei den Ständen zu bringen, und es folgt nun am Reichstag ein sehr lebhafter Wechsel von Schriften und Gegenschriften des lothringischen und des französischen Gesandten, in denen beide mit einem grossen Aufwand von schärfester Polemik die Reichsstände von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen suchen.

In dem ersten dieser Memorials, welches diesen diplomatischen Federkampf eröffnet, erklärt der lothringische Gesandte den Ueberfall Ludwigs XIV. als ein Eingriff in das Reichsgebiet, als eine Verletzung der höchsten Rechte des Reichs: «Der König habe den Herzog vertrieben, den unmittelbaren Fürsten und Schutzverwandten des Reichs, und so über Reichslehen, die Stimme und Sessiongenössen, willkürlich verfügt; es wäre um des Kaisers Würde und Ansehen und um den allgemeinen Frieden geschehen, wenn es dem allerchristlichen König erlaubt sei, unmittelbare Reichsfürsten zu unter-

[1] Diarium Europaeum XXII, 43.

drücken und nach Lehen des Reichs seine habgierigen Hände auszustrecken».[1] Nicht ohne einen Anflug von Sarkasmus weist der Franzose diese Darlegung zurück, und es war vielleicht ganz im Sinne der Majorität der Reichsversammlung gesprochen, wenn er der Berufung des Herzogs auf die Ehre und Würde des Reichs dessen eigene, derselben seit Alters keineswegs entsprechende Handlungsweise entgegenstellt: «Der Herzog fordere für sich dieselben Rechte und Privilegien wie die übrigen Stände; doch möge man sich fragen, ob dieser Fürst jemals auf das Reich Rücksicht genommen und um das Reich sich gekümmert habe, ausser wenn seine eigene Unbesonnenheit ihn ins Verderben gestürzt, ob er die Ratschläge dieses ruhmvollen Korpus, als dessen Glied er sich jetzt mit so grossem Eifer aufspiele, jemals eingeholt, geschweige denn ihnen gefolgt sei».[2] — Der Lothringer liess sich durch eine so scharfe und im Grunde durchaus berechtigte Sprache nicht abschrecken, sein Lehnsverhältnis zum Reich immer von neuem für sich und seine gefährdete Sache anzuführen. Er entschuldigte selbst die Verzögerung der von Frankreich geforderten Entlassung seiner Truppen mit der Ausflucht, dass er diese Truppen im Reiche unterhalten habe, um den Verpflichtungen gerecht zu werden, die ihn dem Charakter seiner Staaten gemäss mit demselben verbänden, damit er nach dem auf dem Reichstag gemachten Anschlag gleich den übrigen Ständen des Reiches sein Teil zu dessen Schutz und Verteidigung beitrüge.[3]

In Regensburg war indes sehr wenig Stimmung vorhanden, sich von Reichswegen in die lothringischen Händel einzumischen. Die trüben Erfahrungen, die man auf dem Westfälischen Friedenskongress mit ähnlichen Versuchen gehabt, liessen es nicht ratsam erscheinen. Man begnügte sich endlich damit, den Kaiser mit dem heiklen Geschäft zu beauftragen, den Lothringer unter seine Protektion zu nehmen und in Paris seine Restitution zu erwirken. Ludwig XIV. war jedoch um keinen Preis zu bestimmen, den ohne Mühe gewonnenen Raub gutwillig herauszugeben; in zwar freundlichen, aber entschiedenen Ausdrücken wiess er jede Mediation des Kaisers zurück: «dieser Staat gehöre ihm und frei wolle er darüber verfügen».[4] Es kümmerte ihn nicht, dass es zum Teil Reichslande, dass es Gebiete waren, zu derem Schutz das Reich sich durch förmlichen Vertrag verpflichtet hatte, um deretwillen der Kaiser

[1] Londorp IX, 756.
[2] Londorp IX, 759.
[3] Londorp IX, 761.
[4] «Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV.» III, 498 ff.

seine Mediation anbot. Auch die Reichsversammlung zog sich, statt mit aller Energie gegen den räuberischen Nachbar aufzutreten, vorsichtig zurück; die Furcht vor Frankreich und der Verdruss über die nur zu bekannte Unzuverlässigkeit des Lothringers, der es garnicht verdiente, dass man sich seinetwegen besonders bemühte, bestärkten sie in ihrer gleichgiltigen und passiven Haltung gegen die Unterjochung des Herzogtums.

Die Kriegsereignisse der folgenden Jahre, die allgemeine Bewegung in Deutschland und in ganz Europa gegen die das europäische Gleichgewicht bedrohende Uebermacht Ludwigs XIV. drängten zunächst zwar diese Frage noch mehr in den Hintergrund, gaben ihr aber dann, je näher die Friedensaussichten rückten, eine desto grössere Bedeutung. Es ist nicht uninteressant, aus einer gleichzeitigen Broschüre, die der Mitte der siebenziger Jahre angehört, die Ansicht einer «unparteiischen und dem allgemeinen Besten gewogenen Person» über die lothringische Sache wiederzugeben.[1] Der Verfasser schlägt, um «alle verschiedenen Plagen und Trangsalen, welche Lothringen entweder ausgestanden oder verursacht, zu vermeiden», ein recht radikales Mittel vor; er will nichts geringeres, als dass das Herzogtum von neuem ein Reichsglied werden und der Herzog dessen Gericht wie andere Reichsfürsten erkennen und dem Kaiser und Reich unterworfen sein soll. Es war die vollständige Annullierung des Nürnberger Vertrags, die hiemit gefordert wurde, und diese Forderung entsprang wohl der richtigen Erkenntnis, dass jener Vertrag seine Voraussetzungen durchaus nicht erfüllt, dass Lothringen, statt des Reichsschutzes für ewig sicher zu sein, als zweifelhaftes Reichsglied denselben schliesslich ganz verloren hatte.

Anders als dieser Theoretiker es sich gedacht hatte, gestaltete sich die lothringische Frage auf dem Friedenskongress zu Nymwegen. Ludwig XIV. wollte zuerst den lothringischen Gesandten die Zulassung zu demselben einfach verweigern. Aber abgesehen davon, dass er diesmal nicht mit der Reichsdeputation von Münster und Osnabrück, sondern mit einer starken Allianz, welcher die Herzoge seit 1673 angehörten, zu verhandeln hatte, war auch ein grosser Umschwung in der allgemeinen Stimmung für Lothringen bemerkbar. Der neue Herzog Karl V. hatte sich nicht nur auf vielen Schlachtfeldern gegen Frankreich rühmlich hervorgethan, sondern durfte auch als Schwager Kaiser Leopolds I. ganz andere Berücksichtigung beanspruchen, als es einstmals der raublustige und als Reichsfeind verdächtige Karl IV. vermocht hatte. So liess sich denn Ludwig endlich bewegen,

---

[1] Diarium Europaeum XXXI. Appendix 183. «Raisons et moyens qui peuvent servir à la paix générale conçus par une personne desinteressée et affectionnée au bien publiq.»

seinen Widerspruch gegen die Admission des lothringischen Gesandten aufzugeben; er gab damit nicht seine Prätensionen auf das Herzogtum selbst auf. Wohl erklärten die Alliierten anfangs dem englischen Mediator, dass man nimmermehr zu dem allgemeinen Frieden gelangen werde, wofern dem Herzoge von Lothringen nicht die gebührende Satisfaktion beschehen sollte.[1] Was Frankreich aber unter einer solchen Satisfaktion verstand, ward aus den Anerbietungen klar, welche es für den Mediatoren machte. Der Austausch der Hauptstadt des Landes, Nancy, und des stark befestigten Longwy gegen die Uebergabe der unbedeutenden Stadt Toul, eine förmliche Etappenstrasse durch das Herzogtum, das waren die schmählichen Bedingungen, unter denen der französische König in die Restitution Karls V. einzuwilligen bereit war. Sie wurden endlich in den Friedenstraktat mitaufgenommen, jedoch ohne dass der Herzog geneigt gewesen wäre, in seine auf diese Weise völlig zerstückelten Lande zurückzukehren. Er wandte sich, bessere Bedingungen für sich erhoffend, zu wiederholten Malen an den Reichstag zu Regensburg.

Ein lehrreicher Gegensatz besteht nun zwischen dem Auftreten des herzoglichen Gesandten in der Reichsversammlung und der Behandlung der lothringischen Frage auf dem Friedenskongress zu Nymwegen. Die zwei verschiedenen Seiten der staatsrechtlichen Stellung des Herzogs, sein souveräner und sein reichsständiger Charakter werden, je nachdem die Verschiedenheit der Situation an beiden Orten es mit sich brachte, schärfer hervorgehoben. — In Nymwegen wird der Herzog lediglich als der kaiserliche und spanische Alliierte hingestellt, als der souveräne Fürst, der keinen Oberen über sich erkennt;[2] sehr erklärlich, wenn man bedenkt, dass Ludwig XIV. seiner Beteiligung an den Friedensverhandlungen sich entgegengesetzt, andernfalls aber auch für seinen Verbündeten, den Bischof von Strassburg, dieselben Rechte gefordert hatte, «obwohl dieser doch im Gegenteil vom Kaiser und gesamten Reich dependiert und selbige für seine ordentlichen Richter erkennen und annehmen wird». Ganz anders in Regensburg! Hier, vor den Reichsständen, geriert auch der Lothringer sich als Reichsstand; wie ein «membrum ad corpus und constatus ad statum universi imperii», so tritt er an die Reichsversammlung heran.[3] Er bringt auch den Nürnberger Vertrag in Erinnerung, der das Reich zu seiner Beschützung verpflichtete, er setzt — man weiss nicht, ob man die Worte ernst nehmen soll — hinzu, dass diese Protektion niemals verweigert, sondern stets ausgeübt

---

[1] Londorp X. 567.
[2] Londorp X. 573 ff.
[3] Londorp XI, 622.

worden sei, und zwar nicht nur in den vergangenen Jahrhunderten, sondern noch in jüngster Zeit. — Auch der Kaiser empfiehlt in mehrern Kommissionsdekreten mit Bezugnahme auf den Nürnberger Vertrag den Ständen aufs angelegentlichste die Restitution Lothringens.[1] Nicht nur als einen Reichsstand und des Reiches Schutzverwandten, sondern auch als seinen persönlichen Bundesgenossen und tapferen Türkenbezwinger will er den Herzog vom französischen Joch befreit wissen.

Trotzdem wurde der zwanzigjährige Waffenstillstand mit Frankreich 1684 geschlossen, ohne dass darin des Lothringers gedacht ward. Es war ein um so schwererer Schlag für die lothringische Sache, als die Reunionspolitik Ludwigs XIV. auch ihre Interessen empfindlich verletzt hatte. Die vielfachen Lehnsbeziehungen, welche die Herzoge mit den drei Bistümern verknüpft hatten und noch verknüpften, verstanden die Reunionskammern trefflich zu ihren Gunsten auszunutzen. Selbst Nomeny, auf dem die Reichsstandschaft der Herzoge beruhte, wurde von ihnen in Anspruch genommen.[2] Hatte der französische König noch 1659 einmal daran gedacht auf Grund der lothringischen Erwerbungen die Reichsstandschaft zu gewinnen, so erklärte er jetzt diejenige Markgrafschaft, an der die lothringische Stimme haftete, für einen souveränen Besitz seiner Krone. Er glaubte damit wohl alle Bande, die das Herzogtum an das Reich fesselten, endgiltig zerrissen zu haben.

Mit der Anerkennung der französischen Reunionen war nun auch durch den zwanzigjährigen Waffenstillstand dieser neue Rechtstitel der französischen Krone auf Lothringen bis auf weiteres indirekt anerkannt worden. Die Hoffnungen des Herzogs auf Restitution schienen wiederum für geraume Zeit vereitelt zu sein, als die grosse Europäische Koalition des Jahres 1689 gegen Frankreich seiner Sache plötzlich eine neue günstige Wendung verhiess.

Karl V. war inzwischen gestorben. Statt seiner bemühte sich seine Gemahlin, die Schwester Leopolds I., das Reich zur energischen Verteidigung der Rechte ihres unmündigen Sohnes zu bestimmen. Auf dem Reichstag von 1690 bereits reichte ihr Gesandter im Fürstenrat einen Restitutionsantrag ein, über den sich eine lange und lebhafte, besonders von dem österreichischen Anhang mit grossem Eifer geführte Beratung entspann. Indem es an die ruhmreichen Thaten des verschiedenen Herzogs erinnerte, erklärte Oesterreich zugleich das Herzogtum für einen unwidersprechlichen Stand des Reiches und Mitglied des oberrheinischen Kreises, das von Frankreich vollständig restituiert und künftig-

[1] Londorp XI. 64, 136.
[2] Ranke. «Französische Geschichte», III, 336.



hin nach dem Nürnberger Vertrage vom Reich geschützt werden müsse.[1] In demselben Sinne sprachen sich auch die meisten andern Reichsstände aus, am sympatischsten natürlich Burgund, das die Gemeinschaft seiner und der lothringischen Interessen nach wie vor festhielt und daran erinnerte, dass es schon auf dem Westfälischen Friedenskongress prophezeit hätte, der Friede und die Sicherheit des Reichs würden nichtig sein, und neue Kriege aus dem Kriege und dem treulosen Frieden entstehen, wenn nicht Lothringen und ebenso Spanien miteingeschlossen würden.

Die grossen Verdienste des verstorbenen Herzogs um das allgemeine Wohl der Christenheit waren noch in zu frischem Andenken, um nicht auch in der Reichsversammlung einen nachhaltigen Einfluss auf die Behandlung der lothringischen Frage auszuüben. Mit seltener Einstimmigkeit, die zu der lässigen Gleichgiltigkeit, mit welcher man sich vordem zu Münster und Osnabrück in derselben Frage geäussert, in einem eigentümlichen Kontraste stand, ward in den Reichskonsilien beschlossen, dass man sich von Reichs wegen des Lothringers kräftig annehmen und für seine Admission zu den etwaigen Friedensverhandlungen nicht minder wie für seine völlige Restitution eintreten wolle.[2] Dass trotz dieser Bereitwilligkeit und günstigen Stimmung von Kaiser und Reich die lothringische Sache auf dem Friedenskongress zu Ryswick nicht den gewünschten Ausgang nahm, war in den allgemeinen Verhältnissen begründet: In den vielen kleinen und grossen Fragen, die jenen Kongress bewegten, kam die lothringische Frage nur als ein kleiner Faktor in Rechnung; die Alliierten des Kaisers zeigten, mochte auch er selbst mit dem höchsten Eifer sich für seinen jungen Neffen verwenden, wenig Lust und Willen, seinetwegen das Friedenswerk irgendwie zu verzögern. Zwar wurden die schmachvollen Bedingungen der Nymweger Artikel ein wenig gemildert,[3] die Hauptstadt Nancy blieb in den Händen des Herzogs, und auch Bitsch und Homburg, Plätze, auf die Ludwig XIV. kraft des Reunionsrechts Anspruch erhoben hatte, wurden zurückgegeben; dafür aber bestanden die Franzosen auf der Behauptung der Festungen Saarlouis und Longwy; auch freier Durchzug für ihre Truppen musste ihnen dauernd bewilligt werden. Dennoch nahm Herzog Leopold diese Bedingungen an und hielt nicht lange darauf unter dem Jube der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug in die der alten Stammesdynastie wiedergewonnenen Lande. Er bemühte sich, zur Sicherung seiner neuen Position, auch ein erträglich freund-

[1] Londorp XVII, 588.
[2] Londorp XVII, 599.
[3] Instrumentum Pacis Caesareo-Gallicae Ryswicensis XXVIII-XLIII.

schaftliches Verhältnis mit dem französischen Hofe herzustellen und leistete Ludwig XIV. nicht nur für Bar den Lehnseid, sondern trat auch zu ihm durch seine Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Orleans in eine nahe verwandtschaftliche Verbindung.

In der Fremde geboren und aufgezogen musste sich Leopold, obwohl ihm die Herzen seiner Unterthanen warm entgegenschlugen, von Anfang an als Fremdling in Lothringen fühlen, beengt und unbehaglich in den kleinen Verhältnissen dieses Landes, das auf allen Seiten von französischen Besitzungen umgeben und durch das militairische Uebergewicht Frankreichs ganz erdrückt, trotz seiner garantierten Unabhängigkeit zu einer unbefriedigenden Schattenexistenz verdammt wurde. — Wie verlockend waren da für den Herzog die Aussichten, die ihm durch den zweiten spanischen Partagetraktat zwischen Frankreich und den Seemächten geboten wurden.[1] Er sollte das Herzogtum an Frankreich abgeben und dafür das reiche und blühende Mailand eintauschen. — Ein Plan, der eine gewisse Analogie mit den früheren, mit Karl IV. über die Abtretung Lothringens eingeleiteten Verhandlungen zeigt, und der, wenn er sich verwirklicht hätte, den Franzosen den grossen Gewinn eingetragen haben würde, «die so oft versuchte Besitznahme dieses Landes, die immer an dem nicht zu beseitigenden Erbrecht gescheitert war, definitiv und rechtlich zu vollziehen». Die Veröffentlichung des Testaments Karls II. und die Thronbesteigung Philipps V. vereitelten indes dieses verheissungsvolle Projekt und retteten das Herzogtum vorläufig noch vor dem Heimfall an Frankreich. Es gelang dem Herzog Leopold sogar, bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges für kurze Zeit zwischen den kämpfenden Parteien eine strikte Neutralität zu behaupten, die freilich, wenn die Franzosen nicht selbst ihre Kriegsführung lahm legen wollten, von ihnen durchbrochen werden musste; Leopold sah sich gezwungen, ihnen sein Land zu öffnen und sich bis auf weiteres der Ausübung seiner Hoheitsrechte zu begeben. Er erklärte, dass man es ihm nicht verdenken könne, wenn er als Reichsstand dem Kaiser berichte, was wider seinen Willen mit dem Herzogtum vorgienge, und sich deswegen bei ihm entschuldige.[3] Ein Appell an Kaiser und Reich hätte freilich in diesem Augenblick, wo das Glück noch nicht von den französischen Waffen gewichen war, wenig gefruchtet.

Erst als 1709 Frankreich nach innen und aussen ohn

[1] Lamberty. «Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII[e] siècle.» I. 100.

[2] Ranke. «Französische Geschichte.» IV. 100.

[3] «Monatlicher Staatsspiegel». 1703. I. 104.



mächtig am Boden lag und bei den Haager Verhandlungen Frieden um jeden Preis zu erlangen suchte, wurde die lothringische Frage wiederum brennend. Die Reichsstände glaubten jetzt den Augenblick gekommen, um den Franzosen alle ihre lothringischen Eroberungen zu entreissen und die Restitution des Herzogtums auf den status vor der ersten französischen Invasion zu erwirken. Doch nicht zufrieden damit, verlangten sie sogar die Aufhebung des Lehnsverhältnisses, welches einst (1301) dem Grafen Heinrich von Bar «nicht ohne schwere Verletzung der Rechte des Reiches mit Gewalt von der Krone Frankreich aufgenötigt worden sei».[1] — Auch die Herzoge von Lothringen hatten sich vielfach gegen dies verhasste Lehnsjoch gesträubt, aber nicht um der geschädigten Interessen des Reiches willen, sondern nur ihrer eignen von ihnen stets so lebhaft urgierten Souveränität und Unabhängigkeit zu Liebe. Das Reich dagegen dachte jetzt höchstwahrscheinlich nur daran, die Lothringer wieder enger an sich heranzuziehen und sie samt den wichtigen zu restituierenden Gebieten seiner Oberhoheit fester zu unterwerfen.

Ganz andere Pläne verfolgte die Politik des Herzogs Leopold selbst während der Haager Verhandlungen. Von der beschaulichen Zurückgezogenheit seines unfreiwilligen Exils zu Lüneville aus — sein Land war ja militairisch und politisch in den Händen der Franzosen — bestürmte er den Kongress mit seinen Ansprüchen und Forderungen. Die drei Bistümer, Elsass und die Franche-Comté hoffte er zu gewinnen;[2] die alten Prätensionen seines Hauses erwachten in ihm noch einmal mit voller Lebendigkeit, und wohl die Idee eines unabhängigen Zwischenreiches zwischen Deutschland und Frankreich schwebte ihm vor: «In derartiger Traumwelt schwelgte das hilfloseste Mitglied des damaligen deutschen Reichsfürstenstandes».[3] Der eitle Traum zerrann mit dem jähen Abbruch der Gertruidenberger Verhandlungen und mit der nochmaligen Wendung des französischen Kriegsglücks. In dem Friedensschluss zu Baden zwischen dem Reich und Frankreich musste der Herzog sich mit den Bedingungen des Ryswicker Friedens begnügen.

---

[1] Lamberty V, 173. «Schreiben des Reichstages zu Regensburg an die Königin Anna von England vom 20. November 1709»: Denique utrumque Lotharingiae et Barri ducatum, illum quidem in eo, quo Henricus III Lotharingiae dux (der Vorgänger Karls IV., unter dessen Regierung die französischen Invasionen fielen) illum quondam possederat, statu, hunc vero sublato feudalitatis nexu ab Henrico Barri comite, non sine gravi iurium Imperialiam dispendio, vi metuque extorto.

[2] Lamberty V., 332.

[3] Noorden. «Europäische Geschichte im XVIII. Jahrh.», III, 581.



Auf Herzog Leopold folgte im Jahre 1729 Franz III., der Verlobte der österreichischen Kaisertochter Maria Theresia, dem, wie man wenigstens vermuten konnte, einmal auch die deutsche Kaiserkrone zufallen würde. Ein französischer Vasall, der eben erst in Paris für Bar die Huldigung geleistet hatte, auf dem deutschen Kaisertrone! Ein Verhältnis, nicht weniger unnatürlich als bedrohlich für die Sicherheit des französischen Königtums! Bei einem Wiederausbruch der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich hätten so die deutschen Waffen leicht ihren Ausgangspunkt in Nancy nehmen können, «das Herz Frankreichs wäre ihnen geöffnet worden».[1] — Eine treffliche Gelegenheit, diese Schwierigkeiten auszugleichen, bot sich in den auf den spanischen Erbfolgekrieg folgenden Friedensverhandlungen. Es war ein Meisterstück der Politik des Kardinals Fleury, dass er die Verlegenheiten und die Sorge Karls VI. um die Anerkennung der pragmatischen Sanktion benutzte, um ihm ein Zugeständnis über die Abtretung des Herzogtums zu entwinden; der französische Gesandte erklärte kurz ab: Frankreich würde als Staat aufhören zu existieren, wenn je der Herzog von Lothringen und Bar zugleich deutscher Kaiser würde.[2] Den vertriebenen Polenkönig Stanislaus Lescinszky möge man mit den Herzogtümern entschädigen; ein billigeres und bequemeres Arrangement liess sich nicht denken. — Auch der Kaiser gieng nach einigem Zögern auf den Vorschlag des Pariser Kabinetts ein, und in den Wiener Präliminarien vom 3. Oktober 1735 wurde die sofortige Abtretung des Herzogtums Bar an den Polenkönig festgesetzt, während Lothringen noch bis zum Aussterben der Medici in Florenz bei der alten Stammesdynastie verbleiben sollte. «In Betrachtung dessen, was vom Reiche releviert, konsentierte der Kaiser als des Reiches Oberhaupt in besagte Reunion und versprach seine bona officia aufrichtig dahin anzuwenden, dass des Reiches Einwilligung nicht weniger erhalten würde».[3] Bereits im Mai 1736 gab das Reich seine Genehmigung zu den Friedenspräliminarien, jedoch nicht ohne es dem Kaiser ganz besonders ans Herz zu legen, beim Abschluss des definitiven Friedens seine reichsväterliche Sorgfalt darauf zu richten, «dass die Krone Frankreich in Ansehung der ihr cedierenden Herzogtümer Lothringen und Bar sich nicht in die Reichshändel einmischen möge».[4] In demselben Sinne war auch der erste Artikel der Wiener Präliminarien abgefasst worden, in dem der König von Frankreich in seinem und seines Schwieger-

---

[1] Ranke. «Französische Geschichte.» IV, 364.
[2] d'Haussonville IV, 407.
[3] Erster Artikel der Wiener Präliminarien.
[4] «Sammlung der Reichsabschiede», IV, 424.

vaters Namen ausdrücklich auf Sitz und Stimme auf den Reichstagen verzichtete. — Die vollständige Loslösung der beiden Herzogtümer aus der Organisation des Reiches konnte nicht schärfer ausgesprochen werden.

Unter keinen Umständen wollte man den Franzosen mit der Ueberlassung von Reichsgebieten irgendwelchen Einfluss auf die inneren Angelegenheiten des Reiches einräumen, wie sie es wohl 1648 und 1659 erstrebt hatten. — Dagegen sollte es nach dem vierten Artikel des Reichsgutachtens «dem Herzog von Lothringen unbenommen sein und bleiben, sein von Sekulis bei Reichs- und Kreistagen hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht unter dem bisherigen Aufruf wegen Nomeny, seiner noch übrig bleibenden unmittelbaren deutschen Reichslanden, ohngekränkt und unabhängig ein als anderen Weg zu continuieren und fortzuführen». Von früheren Reichslanden besass Herzog Franz, nachdem er im April 1736 in die sofortige Abtretung seiner Herrschaft eingewilligt, zwar nur noch die kleine Grafschaft Falkenstein, welche er sich ausdrücklich vorbehalten hatte,[1] und dennoch durfte er wie bisher sein Sitz- und Stimmrecht im Fürstenrat ausüben; Karl VI. mochte es als eine verheissungsvolle Aussicht für die Zukunft seines Hauses betrachten, dass er auf diese Weise seinen Schwiegersohn, in welchem er ebenso seinen Nachfolger auf dem Kaiserthrone sah, als ein festes Glied in der Reihe der deutschen Fürsten erhalten hatte. Nicht ohne inneren Kampf hatte sich Herzog Franz zu der Verzichtleistung auf seine alten Stammeslande verstanden, und rücksichtslos genug hatte man ihm deren Notwendigkeit vorgehalten; die barsche Erklärung «keine Abtretung, keine Erzherzogin» war wohl einmal dem hitzigen Bartenstein herausgefahren.[2] In der herzoglichen Familie selbst herrschte die grösste Bekümmernis, und besonders leidenschaftlich waren die Vorstellungen, welche die verwitwete Herzogin, eine echte Tochter der Pfälzerin Elisabeth Charlotte, ihrem Sohne machte. Die Anwartschaft auf Toskana scheint ihr ein nichtiger Ersatz für das Herzogtum, denn der Grossherzog von Toskana trage sein Land vom Reiche zu Lehen, während die Lothringer für ihr Herzogtum niemand anders verpflichtet seien als Gott allein. Lothringen für Toskana eintauschen, heisse sich selbst und seinem ganzen Hause den Todesstoss versetzen.[3] Von einem anderen Gesichtspunkt aus sucht eine anonyme Broschüre, die in jenen Tagen viel Aufsehen erregte[4], den Herzog von dem letzten entschei-

---

[1] «Rousset. Recueil historique d'actes etc. XVII, 439.
[2] Arneth. «Maria Theresias erste Regierungsjahre.» I, 24.
[3] Arneth I, 29-30.
[4] Lepage. «Recueil de documents.» I, 121. Harangue au sujet du bruit de la cession des duchés de Lorraine et de Bar à la France.

denden Schritt wenn möglich noch zurückzuhalten. Mit scharfem Nachdruck wird darin des Zusammenhangs zwischen Lothringen und dem Reiche gedacht, die Abtretung der Herzogtümer würde dem Reiche präjudizierlich sein. Der Herzog dürfe nicht ein so wertvolles Glied demselben entziehen; und wenn auch kleinere Opfer an Frankreich zu ertragen wären, so sei um so mehr darauf zu achten, dass das älteste Herzogtum Europas erhalten bliebe, um sich dem Dienste des Reiches zu weihen, welches seinerzeit samt seinem erhabenen Oberhaupt gemäss des zwischen Karl V. und Herzog Anton geschlossenen Vertrages Lothringen schützen und verteidigen müsse.

Bemerkenswert ist, wie ein Zeitgenosse, und zwar kein geringerer als Friedrich der Grosse, sich über die Abtretung des Herzogtums geäussert hat. In seinem ersten politischen Flugblatt, den Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe, die der jugendliche Tronerbe 1738 verfasste, um die öffentliche Meinung Europas gegen das nach dem Wiener Frieden entstandene österreichisch-französische Einvernehmen aufzureizen und insbesondere die Seemächte aus ihrer politischen Erstarrung zu erwecken,[1] vergleicht er die neue Freundschaft zwischen den ehemaligen Gegnern mit dem römischen Triumvirat, dessen Proskriptionen sogar in der Aufopferung des kaiserlichen Schwiegersohnes ihre Analogie gefunden hätten.[2] Dass der Kaiser sich dabei nicht gescheut, wider die Versprechungen seiner Wahlkapitulation, das Herzogtum Lothringen, ein unveräusserliches Lehen des Reichs, demselben zu entfremden, wird an einer andern Stelle,[3] wo er die absolutistische Reichspolitik der Habsburger geisselt, mit scharfem Nachdruck betont. — Die Bezeichnung des Herzogtums als eines Reichslehens, wie sie Friedrich hier giebt, ruft den Widerspruch Voltaire's, dem die Schrift übersandt worden war, hervor. In sehr vorsichtiger Weise erkundigte er sich danach, ob Lothringen wirklich im Reich allgemein als deutsche Provinz gelte; ihm scheint es im Gegenteil, als ob die Herzoge von Lothringen auch ihre Session am Reichstag nicht in ihrer Eigenschaft als Herzoge hätten.[4] Doch will der Schmeichler sich darüber kein selbständiges Urteil erlauben, sondern erst die Entscheidung seines fürstlichen Freundes abwarten. Friedrich kommt diesem Verlangen schon in seinem nächsten Briefe nach, zeigt sich aber viel weniger unterrichtet als der Franzose und scheint von der exzeptionellen reichsrechtlichen Stellung Lothringens

[1] Koser. «Friedrich der Grosse als Kronprinz.» 174.
[2] «Oeuvres de Frédéric le Grand.» VIII. 7.
[3] VIII. 13.
[4] Oeuvres XXI, 219.

keine Ahnung zu haben.[1] Er erklärt das Herzogtum für ein altes Lehen des Reichs und für ein ehemaliges Glied des burgundischen (!) Kreises. Ebenso hätten die Herzoge zu jeder Zeit Session auf den Reichstagen gehabt, die Römermonate bezahlt, in den Kriegen ihre Kontingente gestellt, kurz, alle Pflichten der Reichsfürsten erfüllt. Allerdings habe der Herzog Karl [IV.] oft die Partei Frankreichs oder Spaniens ergriffen; aber er sei darum nicht weniger ein Glied des Reiches gewesen, wie der Kurfürst von Bayern (!), der die Heere Ludwigs XIV. gegen die des Kaisers und seiner Verbündeten befehligt hätte.

Mit der Erwerbung Lothringens, des deutschen Phokis, wie Friedrich, die Politik der Franzosen mit der Eroberungspolitik Philipps von Macedonien vergleichend, das Herzogtum nennt, hatte Ludwig XV. einen glänzenden Triumph errungen. Was seine Vorgänger trotz aller ihrer Waffenerfolge nie dauernd hatten behaupten können, gewann er ohne einen Schwertstreich durch einen einzigen diplomatischen Meisterzug seines Ministers. «Die Einverleibung Lothringens war ein Werk der Umstände und der Geschicklichkeit, keine grosse That, aber ein grosses Ereignis.»[2]

Stanislaus war von Anfang an ein Unterthan Frankreichs und keineswegs der Rechtsnachfolger der alten lothringischen Herzoge. Mit dem Reiche stand er in keinen Beziehungen, da auch die lothringische Stimme am Reichstage Franz I. und seinen Nackkommen verblieben war. Sie wurde später unter dem alten Aufruf «Nomeny» von Oesterreich mitgeführt und erhielt sich im Fürstenrat bis zu dem Reichsdeputationshauptbeschluss von 1803. — Mit der Auflösung der alten Reichsverfassung erlosch dann auch diese letzte Erinnerung an die ehemalige Reichsstandschaft der Herzoge von Lothringen.

---

[1] Oeuvres XXI, 229.
[2] Ranke. «Französische Geschichte.» IV. 365.

Excurs.

Vergleich des lothringischen und burgundischen Vertrages.

Die Entstehungsgeschichte des burgundischen Vertrages von 1548 hat eine bemerkenswerte Analogie mit der des lothringischen Vertrages von 1542.

Wie das Herzogtum Oberlothringen, so war auch das nördliche Trümmerstück des alten Lotharingiens seit alters dem Reiche entfremdet. Selbst der Heimfall der burgundischen Erbschaft an die Habsburger hatte, wie man doch hätte erwarten sollen, keineswegs die nähere Verbindung mit demselben gefördert. «Auch hier zeigte sich wiederum, dass Kaisertum und Reich mit nichten zusammenfielen.»[1] Die kaiserlichen Habsburger, die Vertreter der Reichseinheit, hatten von jeher ihrer territorialen Landeshoheit zu Liebe die Einflüsse des Reichs von ihren Erblanden fern zu halten gesucht; schon war Oesterreich mit Hilfe gefälschter Privilegien so gut wie ganz aus der Reichsverfassung losgelöst worden. Durch den burgundischen Vertrag wurde nun auch die staatsrechtliche Sonderstellung der burgundischen Lande zum Reiche ausgesprochen.

Zwar war aus denselben durch Kaiser Maximilian im Jahre 1512 ein besonderer, der burgundische Kreis gebildet, und ein Reichsanschlag für sie festgesetzt worden; aber der Widerstand der niederländischen Regierung gegen die Jurisdiktion des Kammergerichts und die Steuerforderungen des Reiches hörte darum nicht auf. Der Gegensatz verschärfte sich noch, seit Karl V. 1527 die weltliche Herrschaft des Bistums Utrecht erworben und sechzehn Jahre später auch das Herzogtum Geldern nebst Zütphen an sich gebracht hatte, alte unzweifel-

[1] Ranke. «Deutsche Geschichte im Zeitalter d. Reformation.» V, 21.

hafte Reichslehen, die in den Westfälischen Kreis einbegriffen und in der Reichsmatrikel vertreten waren. Da die niederländische Regierung auch über diese neu erworbenen Gebiete in derselben Weise wie über die andern burgundischen Erblande des Kaisers verfügen, d. h. sie von allen Reichsleistungen eximiren wollte, so kam es besonders auf den Reichstagen von Nürnberg, Speier und Worms [1] (1543, 44 und 45) zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen zwischen ihren Gesandten und den Ständen, welche gegen eine solche Beeinträchtigung der Reichsrechte die entschiedenste Verwahrung einlegten.

Der Ausbruch des schmalkaldischen Krieges machte den Verhandlungen auf einige Zeit ein Ende. Als sie auf dem Augsburger Reichstag von 1547/48 wieder aufgenommen wurden, hatte sich die allgemeine Lage inzwischen vollständig geändert. Der Kaiser, nach der Niederwerfung der protestantischen Opposition auf dem Gipfelpunkt seiner Macht, hatte jetzt freie Hand, seine niederländischen Familieninteressen mit Energie gegen die Reichsstände zu wahren. Ihrer Aufforderung, den burgundischen Kreis und die Länder Utrecht und Geldern zur Erfüllung ihrer Reichspflichten anzuhalten, stellte er die Behauptung entgegen, «der burgundische Kreis sei nie zur Wirkung gekommen, jene Länder aber seit alters von des Reiches Jurisdiktion befreit». Diese Privilegien, wie er später gebeten wird, nachzuweisen, hält er freilich für unnötig, auch bei dem lothringischen Vertrag habe man sich nicht um solche Skrupel bekümmert.[2] — Der Kaiser war sich eben vollauf seiner augenblicklichen Machtstellung bewusst; die Reichsversammlung wagte nicht nachhaltigen Widerspruch zu erheben und gieng nach einigem Zaudern auf seine Vorschläge ein. Als Resultat dieser Verhandlungen kam am 26. Juni der burgundische Vertrag zustande, den man nicht mit Unrecht als ein Seitenstück zu dem Nürnberger Vertrag bezeichnen darf. — Auch die Abfassung und Anordnung der Urkunde im einzelnen lässt keinen Zweifel darüber, dass ihr die lothringische von 1542 als Modell gedient hat.

Zunächst werden auch hier die Ansichten und Forderungen beider Parteien, des Reiches sowohl wie der durch den Kaiser vertretenen niederländischen Regierung einander entgegengestellt, nur mit dem Unterschiede, dass die Forderungen der Reichsstände diesmal denen des Kaisers vorangehen; sehr er-

---

[1] Häberlin. «Neueste Teutsche Reichsgeschichte.» I, 420 ff.

[2] Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle. «Déclaration de Charles-Quint comme souverain des Pays-Bas et du comté de Bourgogne.» III, 321 : Sa majesté ne tient point convenable ny nécessaire que l'on doive entrer en ces disputes par exhibition de titres ou privilèges. . .

klärlich, da sie auch in den früher geführten Verhandlungen stets als der treibende Teil erschienen waren, während sechs Jahre zuvor umgekehrt die Beschwerden des Herzogs über das Reich den Anstoss zu dem Nürnberger Vertrag gegeben hatten.

Sehr bezeichnend ist es, dass der Kaiser seiner Bereitwilligkeit, dem Reich mit einem Vermittelungsvorschlag entgegenzukommen, fast in derselben Weise Ausdruck verleiht wie seiner Zeit der Lothringer. Wie dieser erklärt hatte, dass er mit dem Reich lieber in Frieden als in Zwietracht leben wolle und darum zu einem Vergleiche die Hand biete, so war auch der Kaiser nach seinen Worten weit davon entfernt, dem Reiche irgend etwas zu entziehen, sondern zur Erhaltung gegenseitiger und nachbarlicher Freundschaft vielmehr geneigt, in die Zusammenfassung aller seiner niederländischen Erblande in einen Kreis und in die Festsetzung einer bestimmten Reichskontribution für dieselben einzuwilligen. Hierdurch wurden auch Geldern, Zütphen und Utrecht, ehemalige Glieder des westfälischen, dem burgundischen Kreise beigefügt, eine Umgestaltung der Kreisverhältnisse, bei der für den Kaiser dynastische Gründe massgebend waren. Sein Versuch, das Herzogtum Württemberg, das er 1521 vom schwäbischen Bunde erworben hatte, aus dem schwäbischen Kreise loszulösen und zu der grossen österreichischen Ländermasse zu schlagen, war einst an dem Widerstreben der Reichsstände gescheitert. Jetzt gelang es ihm, die Maximilianische Kreisordnung zu durchbrechen und für alle seine burgundisch-niederländischen Lande einen besonderen privilegierten Kreis zu errichten. Sein Vorschlag gieng nun dahin, diesen neu organisierten Kreis zur Leistung eines doppelten Kurfürstenanschlags ans Reich zu verpflichten, ihn dafür unter dessen Protektion zu stellen, im übrigen aber bei seinen alten Freiheiten und Rechten zu lassen.

Die Proposition des Kaisers an den Reichstag ist demnach bestimmter gehalten als die ehemalige Herzog Antons von 1542. Der hatte nur um eine Ermässigung seiner Reichskontribution ersucht,[1] ohne die von ihm zu zahlende Summe näher zu fixieren. Der Kaiser dagegen bietet sogleich einen doppelten Kurfürstenanschlag; unzweifelhaft mit Rücksicht auf die zu Nürnberg den Lothringern auferlegte Leistung eines zwei Drittel Kurfürstenanschlages. Auch die Auffassung desselben als eines

[1] **Lothringischer Vertrag.**

Offerebatque, quod ratione feudorum. . . consentiret, annis singulis *iustam* et *congruentem summam* . . .

[1] **Burgundischer Vertrag.**

Aliamque pecuniae summam contribuant. *tantam* nimirum, quanta esse potest *duorum principum electorum contributio* ac ne ultra hanc onerentur.

Preises für die zugesicherte Protektion des Reiches ist unschwer aus den Worten der Urkunde herauszulesen.[1] Dass diese Protektion aber ganz im Sinne der lothringischen gedacht war, sagt Karl V. selbst in einer Deklaration an die Reichsstände.[2]

Nachdem so in der Einleitung der Urkunde die Ansichten und Forderungen der beiden Parteien nebeneinander gestellt sind, wird von den gefassten Beschlüssen zuerst genau wie in dem lothringischen Vertrage die Protektion des Reiches über die niederländischen Erblande verkündet. Diese werden der Reihe nach aufgezählt. Jedoch wird hier nicht, wie in dem Nürnberger Vertrag, ausdrücklich erwähnt, dass die Protektion nicht etwa nur für die Reichslehen, sondern auch für die weiteren niederländischen Besitzungen des Kaisers gelte.[3] Die Reichslehen Geldern, Zütphen und Utrecht werden ohne besondere Hervorhebung mitten unter den anderen burgundischen Provinzen aufgeführt.

Eine zweite, aber nicht blos redaktionelle, sondern viel bemerkenswertere Abweichung vom Nürnberger Vertrag ist die nun folgende Bestimmung, dass es den Niederländischen Erblanden frei stehen soll, ihre Gesandten zu den Reichstagen zu schicken, und dass dem Kaiser und seinen Nachkommen ihretwegen als Erzherzogen von Oesterreich Stimme und Session im Fürstenrat gewährt wird. Also nicht auf Grund irgend eines Reichslehens wird ihnen dieselbe bewilligt, sondern für die Niederlande insgesamt und zwar unter dem Namen eines Erzherzogs von Oesterreich. — Deshalb erscheinen auch, so lange noch alle habsburgischen Besitzungen in einer Hand ver-

---

[1] **Lothringischer Vertrag.** Cum ea tamen conditione, *quod ipse volebat, illud onus supra se suscipere non tantum ratione feudorum particularium,* sed et propterea quod illa incorporata erant in suo ducatu, *ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.*

[1] **Burgundischer Vertrag.** Et *ut vicissim suscipiantur in protectionem, tutelam conservationemque S. R. Imperii.*

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle,» III, 320. «Sa majesté entendrait ses dits terres et pays moiennant la dite contributiation, doiresenavant estre soubz la protection et gardes des empereurs et rois des Romains et du dit empire et debvoir estre défenduz, gardez et soubtenuz *comme ensemble traicté a esté fait avec les ducs de Lorraine.*

[3] **Lothringischer Vertrag.** Ita ut dictus Noster consanguineus dux Lotharingiae Antonius et ipse heredes, *non tantum cum membris* aut statibus particularibus *dependentibus ex feudo* et feudo subalterno *ab imperio, verum etiam cum ducatu Lotharingiae* . . .

einigt sind, in den Reichsabschieden, mit einer Ausnahme von 1552, nur allgemeine Unterschriften «für das Haus Oesterreich», nicht für die Niederlande speziell. Erst seit 1559, seit der definitiven Trennung der österreichischen und burgundischen Lande, finden sich regelmässig zwei Unterschriften, eine für «das Haus Oesterreich, eine für das Haus Burgund.»[1] Die Gleichförmigkeit dieser beiden Unterschriften beweist aber deutlich genug die Gemeinsamkeit des habsburgischen Familieninteresses; nicht eigentlich die Länder, geschweige denn die Reichsleben waren auf den Reichstagen vertreten, sondern nur die beiden fürstlichen Häuser. Ebenso erhielt Burgund im Fürstenrat nicht, wie es doch das natürlichste gewesen wäre, seinen Platz auf der weltlichen, sondern dicht neben Oesterreich auf der geistlichen Bank und behauptete so eine entschiedene Ausnahmestellung vor den übrigen Reichsfürsten. — Während auf diese Weise der Grund zu der Regelung des burgundischen Sessionsverhältnisses schon durch den Augsburger Vertrag gelegt wurde, enthält der Nürnberger Vertrag darüber noch keine Bestimmung. Erst seit 1570 ist das Haus Lothringen, aber zunächst nur durch eine Seitenlinie und nicht etwa wegen des Herzogtums selbst im Reichsfürstenrat vertreten.

Der zweite Hauptpunkt der Augsburger wie der Nürnberger Urkunde bezieht sich auf die Kontributionspflicht der burgundischen Lande gegen das Reich. Ihr Anschlag zu allen Reichslasten wird, wie es der Kaiser gewünscht, auf den zwiefachen eines Kurfürstentums angesetzt, trotzdem jetzt noch die Beiträge für Geldern und Utrecht miteinzurechnen waren. Eine nicht geringe Ermässigung, da nach der Wormser Matrikel von 1521 schon allein die Beiträge für Burgund und Utrecht zusammengenommen fast das dreifache eines Kurfürstenanschlages ausgemacht hatten.

Dieser allgemeinen Bestimmung über die burgundischen Reichsverpflichtungen ist, im Gegensatz zu dem Nürnberger Vertrag, der darüber nichts enthält, noch in einem besonderen Zusatz beigefügt, wie es die niederländischen Erblande des Kaisers mit Erhebung des gemeinen Pfennigs und der Türkenhilfe zu halten hätten. Hier zeigte sich am deutlichsten, wie eifrig der Kaiser selbst zu Ungunsten des Reiches über die Territorialhoheit seiner Erblande wachte. Die Einsammlung des gemeinen Pfennigs, gegen den sich der ständige Partikularismus stets am lebhaftesten erhoben hatte, wollte er in ihnen nicht zulassen, sondern das Reich durch ein Pauschquantum für diesen Ausfall entschädigen. Ueber die Höhe desselben scheinen beide Parteien zuerst verschiedener Meinung gewesen zu sein. In seiner

[1] Domke. «Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat» 119.

Deklaration an die Stände[1] sowohl wie in einem Vertragsentwurf, der sich in Granvellas Papieren aufgefunden hat, erklärt sich Karl V. nur bereit, statt des gemeinen Pfennigs die gewöhnliche Kontribution eines Römermonats zu leisten. Doch kommt ein Vergleich dahin zu stande, dass die Niederlande zwar von der Einsammlung des gemeinen Pfennigs dispensiert, dafür aber verpflichtet sein sollen, eine so grosse Summe ans Reich zu zahlen, wie sie der gemeine Pfennig in den Gebieten zweier, von den Ständen zu bezeichnenden Kurfürsten am Rhein einbringen würde. Ebenso sollten sie sich auch, wenn eine allgemeine Expediton gegen die Türken beschlossen würde, nach den Leistungen dreier, gleichfalls von den Ständen bestimmten Kurfürsten richten. — Da die Türken mit ihren Angriffen stets am ersten und heftigsten die österreichischen Lande bedrohten, so war es kein zu grosses Opfer für die burgundischen Lande, in diesem Falle, wo das dynastische Interesse ihres gemeinsamen Herrschers in Frage kam, auch mit einer bedeutenden Hilfeleistung für sie einzutreten. — Die nun folgende Bestimmung, dass die Niederlande für die Zahlung dieser ihnen auferlegten Reichskontribution dem Kammergericht unterworfen, im übrigen aber von dessen Jurisdiktion befreit sein sollen, findet sich in demselben Zusammenhang auch in der lothringischen Urkunde. Nur dass hier die weiteren Reservatrechte des Kammergerichts, die dort erwähnt wurden, fortfallen.[3] Daran schliesst sich die Erklärung der Niederländischen Erblande samt ihrem Zubehör für ganz frei und nicht unterthänige Fürstentümer; fast mit den Worten des Nürnberger Vertrages, obwohl hier noch ausdrücklich die Nichtverbindlichkeit der Reichssatzungen und Abschiede bewilligt wird. Endlich sollen auch die Reichslehen wie bisher vom Reich zu Lehen empfangen und getragen wer-

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 320.

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 329.

[3] **Lothringischer Vertrag.**

Praeterea pro *solutione talium collectarum et contributionum*, pro conservatione publicae pacis, erectae in imperio, pro securitate et salvo conductu, Caesarea e Majestate et Nobis, Romanis Imperatoribus et Regibus, qui quoque tempore erunt, sacro R. Imperio eiusdemque iuris dictioni suberunt et ad id spectabunt . . . *Alias autem ipsi cum ducatu Lotharingiae* . . . ab omnibus processibus S. R. J. liberi et exempti erunt.

[3] **Burgundischer Vertrag.**

Item casu, quo Provinciae nostrae patrimoniales Inferiores *deessent dictae contributionis solutionis* eamque different . . . *respondebunt in Camera Imperiali ibique contra eos*, sicut contra alios S. R. J. status *procedetur*, ad cogendum, ut solvant, quod debent; *sed excepto casu* dictae nostrae Provinciae manebunt omnino in pacifica possessione omnium . . . libertatum . . . *eruntque exempti et liberi a dicta iurisdictione nostra et S. R. J.*

den.[1] — Der doppelte Charakter der reichsrechtlichen Stellung der burgundischen Lande ist damit ausgesprochen. Karl V. selbst lässt sich darüber in jener Deklaration an die Stände weiter aus. Die Freiheit und Unabhängigkeit des einen Teils seiner Lande führt er auf die Erbschaft des alten Lotharingischen Königreiches zurück; auf Grund dessen hätten ja, wie es in Granvellas Entwurf heisst, auch die Herzoge von Lothringen immer die Souveränität behauptet und noch vor kurzem ihre Bestätigung durch das Reich erlangt.[2] — Utrecht und Geldern erkennt Karl zwar als Reichslehen an, nimmt aber alte Exemptionsprivilegien für sie in Anspruch.[3] — Er unterlässt es auch nicht, zu bemerken, dass die Provinzen Artois und Flandern erst durch mehrere Verträge mit Franz I. aus dem französischen Lehnsjoch befreit seien; es war wohl für ihn ein ganz besonders angenehmer Triumph, dass er diesen, immer noch von Frankreich bedrohten Gebieten den offiziellen Schutz und Schirm des Reiches zugesichert hatte. — Wenn übrigens noch die Lehensabhängigkeit von Frankreich wegen Artois und Flandern bestanden hätte, so wäre der für den Vergleich der lothringischen und burgundischen staatsrechtlichen Stellung höchst charakteristische Fall eingetreten, dass die burgundischen Herrscher

---

[1] **Lothringischer Vertrag.**
Quicquid autem praedicti nostri consanguinei, ducis Antonii Majores, *Lotharingiae duces* et ipse hactenus *a Romanis Imperatoribus et Sacro Romano Imperio* alias *in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt*, idem ipse *dux* Antonius *eiusque successores in futurum eodem modo in feudum habebunt* et *decenti modo recipient* et *ferent.*

[1] **Burgundischer Vertrag.**
Dummodo tamen *dicti principatus* et *provinciae, inquantum earum aliquae dependent a feudo S. R. J imposterum debite cognoscantur* ac *releventur* et *in feudum* a S R. J., ut ex ante in praesens factum est, *recipiantur.*

[2] III, 324. Et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie du dict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et soubstenu les libertez et franchises de leurs pays et subjectz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation tant de nous que du roy des Romains nostre frère et aultres estats dudict empire.

[3] III, 324 De sorte qu'ils reste sinon quelque petite partie de noz pays, entre lesquels les duchez de Gheldres, conté de Zutphen, seigneurerie d Utrecht et d'Averissel, sur la recognoissance desquelles pourraiet mouvoir difficulté les dits estatz.

Siehe auch Einleitung des burgundischen Vertrages: et quoad ducatum Geldriae jam nos ostendisse statibus communibus, *agnoscere nos eum esse Imperii* . . . Nos eum in feudum accepisse ab Avo . . . eiusmodi contributiones nunquam ante hac ab iis fuisse petitas et multo minus solutas, *contra* fuisse *eos semper exemptos.*

nicht minder wie die Herzoge von Lothringen nach drei verschiedenen Kompetenzen, nach ihren souveränen, französisch-lehnsrechtlichen Kompetenzen, betrachtet werden mussten.

In einem weiteren Artikel des Augsburger Vertrages werden die niederländischen Erblande zur Aufrechterhaltung des Landfriedens verpflichtet. Aber während Verletzungen des Landfriedens von Seiten der Lothringer gegen das Reich der Jurisdiktion des Kammergerichts vorbehalten waren, oder wenigstens der Ausdruck pro conservatione publicae pacis erectae in imperio in der Praxis diese Deutung erlangt hatte, wird inbezug auf die burgundischen Lande das Abkommen getroffen, das Landfriedensbruch- und andere Prozesse vor das Gericht des jeweiligen Friedensstörers und Beklagten gezogen werden, d. h. der geschädigte Niederländer vor den Reichsgerichten, der eigentliche Reichsunterthan vor den niederländischen Gerichten sein Recht suchen solle. — Ebenso sollen die Niederländer im Reich und umgekehrt die Reichsunterthanen in den Niederlanden allen Schutz und alle Freiheiten geniessen. — Diese Bestimmungen waren unzweifelhaft genauer als die des lothringischen Vertrages und boten zu Kompetenzkonflikten weniger Anlass, zumal sie von Anfang an zwischem dem Reich und den Niederlanden in Bezug auf die Gerichtsbarkeit eine Art völkerrechtlichen Verhältnisses herzustellen schienen.

Die Vergleichungspunkte zwischen den beiden Verträgen sind damit erschöpft; der Schlussabsatz unserer Urkunde kommt dafür nicht mehr in Betracht, sondern enthält im wesentlichen nur die Verpflichtung des Kaisers, die Ratifikation des Vertrages bei den Ständen seiner Erblande zu erwirken; eine, wie wir bei Häberlin[1] lesen, keineswegs ganz leichte Aufgabe, die in manchen Provinzen, besonders was die pekuniären Leistungen ans Reich anbetraf, auf den hartnäckigsten Widerstand stiess.

Wie der lothringische, so war auch der burgundische Vertrag der politischen Richtung des Kaisers gegen Frankreich entsprungen; gegen diesen Erbfeind der Habsburger bedurften die Niederlande der Protektion des Reiches. Aber diese Protektion erwiess sich, nicht viel anders wie die lothringische, bald als wirkungslos. Waren schon infolge des niederländischen Aufstandes die Beziehungen zum Reich stark gelockert, so zeigte sich in weit höherem Masse in den französischen Angriffskriegen seit Richelieu die Hinfälligkeit der Augsburger

[1] Häberlin. «Neueste teutsche Reichsgeschichte.» I, 426.

Versprechungen. Bezeichnend genug, dass auf dem Westfälischen Friedenskongress die lothringische und die burgundische Frage unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt gestellt, und dass das Schicksal beider Schutzprovinzen des Reiches in zwei gleichförmigen Klauseln (III. und IV. Artikel des Münsterer Friedens) von dem Ausgang des spanisch-französischen Krieges abhängig gemacht wurde. — Im Utrechter Frieden empfieng dann Oesterreich widerwillig das durch die Eroberungslust Ludwigs XIV. sehr verkleinerte spanische Erbe und versuchte bei günstiger Gelegenheit mehrmals, und zwar auch nach dem Beispiel der lothringischen Herzoge, sich dieses lästigen Besitzes zu entledigen. Aber der erste Plan, die spanischen Niederlande als Abzahlung für geleistete Kriegsdienste gegen Friedrich den Grossen, durch Vermittelung des königlichen Schwiegersohns, des Infanten Philipp von Parma — für Lothringen hatte die gleiche Rolle der Schwiegervater desselben Königs übernehmen müssen — an die französische Krone zu bringen, scheiterte ebenso wie die weiteren Projekte, das bequem gelegene Bayern gegen dies abgerissene Glied am österreichischen Staatskörper einzutauschen. — In den Stürmen der französischen Revolution erst gieng Belgien für das Haus Habsburg verloren.

Auszug aus der Stammtafel der lothringischen Herzöge.

Mit Benutzung der Stammtafeln von Kohn und Grothe.

Johann I., Herzog von Lothringen, 1346—1390.

Karl II., Herzog von 1390—1431

Friedrich V. erwirbt durch Heirat die Grafschaft Vaudemont.

Isabella, vermählt mit **Renatus I.**, Herzog von Anjou und Bar, Titularkönig von Jerusalem und Sicilien. † 1480.

Anton von Vaudemont. † 1447. Kämpft mit Renatus I. um die Erbschaft Karls II.

Johann II., Herzog von 1453—1470.

Nicolaus II., Herzog von 1470—1473.

Jolantha, vermählt mit Friedrich von Vaudemont. † 1470.

Renatus II., Herzog von 1473—1508. Vereinigt 1484 endgiltig Lothringen und Bar. Erwirbt Grafschaft Blâmont.

Anton der Gute, Herzog von 1508—1544. Nürnberger Vertrag 1542.

Karl III., Herzog von 1545—1608. Erwirbt Markgrafschaft Hatton-Châtel, Clermont, Bitsch, Pfalzburg, Saaralben, Saarburg, Marsal, Saint-Avold und Homburg.

Nicolaus, Graf von Vaudemont, Herzog von Mercœur, 1567 Markgraf von Nomeny. † 1577.

Heinrich, Herzog von 1608—1624. Erwirbt 1612 Markgrafschaft Nomeny; Lixheim.

Nicolaus Franz. † 1632. Herzog von 1624—1625. Bringt durch Heirat mit Christine von Salm (1600) die Hälfte der Grafschaft Salm an Lothringen.

Philipp Emanuel. † 1602, dessen einzige Tochter Franziska sich 1609 mit Caesar, Herzog von Vendôme vermählt.

Nicola Herzogin 1624. vermählt 1621 mit Karl IV.

Claudia, vermählt mit Nicolaus Franz.

Karl IV., Herzog von 1624—1675. Zum ersten Mal 1634 vertrieben.

Henriette vermählt mit Ludwig von Guise, Reichsfürstin von Pfalzburg und Lixheim.

Nicolaus Franz, Herzog 1634. † 1670.

Karl V. † 1690.

Leopold, 1697 restituiert. † 1729.

Franz Stephan. Tritt seine Besitzungen an Stanislaus Leszczinsky ab. 1737 Grossherzog von Toskana, Gemahl der Maria Theresia.

plaut

ndot

'autern.

dstuhl.

Das Herzogtum LOTHRINGEN

nach dem Nürnberger Vertrag.

- Lothringen, 1542 für frei und unabhängig erklärt.
- zum Reiche gehörige Gebiete Lothringens.
- Deutsches Reich.
- Frankreich.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XV. HEFT

DEUTSCHE UND KELTOROMANEN

IN LOTHRINGEN

NACH DER VÖLKERWANDERUNG.

DIE ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

VON

Dr. HANS N. WITTE.



STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1891

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50

Heft II: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.* 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —

Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.* Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50

Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters* von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner.* Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50

Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50

Heft XIII: *General Kleber.* Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20

Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegfr. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50

Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.* Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden. 10 —
Band II: Heft VI-X. . . . . . 10 —
Band III: Heft XI-XV. . . . . . 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann, *August Stöber.*

Ney, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* III. (Schluss) Teil von 1791—1870.

DEUTSCHE UND KELTOROMANEN

IN LOTHRINGEN

NACH DER VÖLKERWANDERUNG.

DIE ENTSTEHUNG

DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES.

MIT EINER KARTE.

VON

Dr. HANS N. WITTE.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1891.

I. Zur Kritik der Quellen.

Eine der wichtigsten Quellen für die Beurteilung der Nationalität einer Gegend sind die in derselben vorkommenden Ortsnamen; jedoch nicht derart, dass man unter allen Umständen aus einzelnen Ortsnamen einen Schluss auf die Nationalität einer Gegend ziehen könnte. Ein einzelner Ortsname ist nur ein Beweis für das Dasein der entsprechenden Nationalität zu irgend einer Zeit, die einer mehr oder weniger entfernten Vergangenheit angehören und aus dem Ortsnamen nicht bestimmt werden kann; und ein solcher Beweis auch nur in dem Falle, wenn der Name ohne jede äussere Einwirkung, sei es einer Staatsgewalt, sei es einer übermächtigen fremdnationalen Kultur, vollkommen frei im Munde des ansässigen Volkes entstanden ist.

Je grösser das Ortsnamenmaterial, welches einer Untersuchung über die ehemalige Sprache und Nationalität eines Landes zu Grunde liegt, um so zuverlässigere Schlüsse werden sich ergeben. Erst durch die Möglichkeit der Vergleichung von Namen aus weit auseinander liegenden Zeiten können z. B. verderbte Formen ein hochwichtiges Material zur Beurteilung der Verschiebungen der nationalen Besitzverhältnisse werden. Derart, mit möglichster Vollständigkeit durch verschiedene Jahrhunderte gesammelt, gewinnen die Ortsnamen den Charakter einer unschätzbaren historischen Quelle zur Feststellung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse, gewissermassen einer Epigraphik, welche, dem Boden selber aufgeprägt, noch nach Jahrhunderten die Sitze längst verschollener Völker erkennen lässt.

Solange ein Land ausschliesslich von einer autochthonen Bevölkerung einheitlicher Nationalität bewohnt wird, muss auch der sprachliche Charakter der Ortsnamen ein durchaus einheitlich-nationaler sein. Sobald aber ein neues, anders sprechendes Volk hinzuwandert und das Gebiet der Autochthonen einengt, legt es seinen Neusiedelungen der eigenen Sprache entnommene Namen bei, wenn anders es nicht gleich von vorn herein seine

nationale Geschlossenheit aufgiebt und, auf selbständige Neusiedelungen verzichtend, sich über die Wohnplätze der eingeborenen Nationalität zerstreut.

Bei dauerndem Verweilen auf dem neuen Boden macht sich infolge der Vermehrung an Ort und Stelle bald die Tendenz geltend, die bisher vereinzelten und durch Siedelungen der Urbewohner getrennten Niederlassungen zusammenzufassen und abzurunden zu einem einheitlichen, geschlossenen Sprachgebiete. Dieser Prozess, welcher notwendig eintreten muss, wenn das neu zugewanderte Volk überhaupt die Fähigkeit der Erhaltung seiner nationalen Eigenart in den neuen Sitzen zeigt, kann nur dadurch zum Abschluss kommen, dass nun auch Siedelungen der Urbewohner allmählich in das sich bildende neue Sprachgebiet einbezogen werden. Dies geschieht durch fortschreitende Durchsetzung derselben mit Angehörigen der zugewanderten Nation, welche die davon betroffenen ehemals einsprachigen Niederlassungen der Urbewohner zunächst zu zweisprachigen macht, um in ihnen schliesslich der Sprache des zugewanderten Volkes zur Alleinherrschaft zu verhelfen. Andererseits gehen auch zu weit in das Gebiet der Urbewohner vorgeschobene Siedelungen der zugewanderten Nation allmählich ebenfalls durch Assimilation wieder an erstere verloren. Dergestalt erscheint die Herausbildung einer festen Sprachgrenze als ein nationaler Austausch der am weitesten von den geschlosseneren Siedelungsgebieten entfernten bezw. an ihrer Peripherie gelegenen Siedelungen.

Derart zerfällt die Befestigung eines Volkes auf fremdem Boden in zwei scharf von einander zu sondernde Abschnitte: 1. die Zuwanderung und Niederlassung; 2. die Ausbreitung an Ort und Stelle infolge natürlicher Vermehrung und durch Assimilierung der im Einwanderungsgebiete sitzen gebliebenen Urbewohner.

Beide Abschnitte, von denen der zweite die ganze Zeit der Ansässigkeit eines Volkes nach der vollzogenen Niederlassung umfasst und die Ursache ist zu den unaufhörlichen Bewegungen und Schwankungen noch nicht scharf festgestellter Sprachgrenzen, sowie zu der fortschreitenden Einengung der Sprachinseln, finden ihren unverkennbaren Ausdruck in der Gestalt der Ortsnamen: Die Namen der aus der ersten Niederlassung unmittelbar nach der Wanderung hervorgegangenen Ortschaften gehören ausschliesslich der nationalen Sprache an, wenn nicht hier und da etwa ein vorhandener Fluss- oder Bergname der Sprache der Urbewohner entnommen und durch Anhängung eines nationalen Suffixes zur Bildung eines neuen Ortsnamens verwandt worden ist.

Bei der dann folgenden Ausdehnung an Ort und Stelle lassen sich zwei Fälle unterscheiden: teils geschieht dieselbe

durch Neugründung von Ortschaften — in diesem der ersten Niederlassung ähnlichen Falle gilt von den Ortsnamen das soeben Gesagte —; teils durch Eindringen in der ursprünglichen Bevölkerung angehörige Ortschaften und Assimilierung derselben. Dann wird entweder — und zwar in der weitaus geringeren Anzahl der Fälle — der vorgefundene Ortsname durch eine der Sprache der Eingewanderten entnommene Benennung verdrängt; oder in der Regel wird er von diesen übernommen und fortbestehen, wenn er auch mit der Zeit durch das Wirken neuer Lautgesetze eine mehr oder weniger veränderte Form erhält.

Diese Thatsache, dass jedes Volk neu gewonnenem Boden in kurzer Zeit den Stempel seines Daseins durch seiner Sprache entnommene Ortsnamen aufdrückt, ist so allgemein herrschend, dass man, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, sagen kann: Wo einmal eine Nation längere Zeit in selbständigen Siedelungen ansässig gewesen ist, da müssen sich auch ihrer Sprache entstammende Ortsnamen finden lassen. Dieselben müssen um so häufiger sein, je länger ihre Ansässigkeit dort gedauert hat und in je jüngere Zeit dieselbe fällt.

Oder anders ausgedrückt: In einer Gegend, in der sich keine Spuren — sagen wir deutscher Ortsnamen — nachweisen lassen, hat in historischer Zeit sicher keine Ansässigkeit beträchtlicherer deutscher Bevölkerungselemente in selbständigen Siedelungen stattgefunden. Von vorübergehendem halbnomadischem Aufenthalte eines Volkes, wie z. B. demjenigen der Goten vor der Völkerwanderung im südlichen Russland, ist hier natürlich abzusehen. Ein solches Verweilen eines Volkes, das man eine kurze Rast auf fremdem Boden, eine Ruhepause auf der Wanderung von der alten in die neue Heimat nennen könnte. vermag keine dauernden Spuren in der Ortsbenennung zu hinterlassen.

Dagegen haftet bei einer Ansässigkeit von längerer Dauer die geographische Nomenklatur eines Volkes so fest am Boden, dass auch in der Prähistorie ansässig gewesene und jetzt verschwundene Völker in den Ortsnamen die Spuren ihres Daseins auf uns haben überkommen lassen, wenn auch zumeist in einer in neuere Formen eingekapselten Gestalt. —

Vorstehende allgemein gehaltenen einleitenden Bemerkungen werden bei Betrachtung der lothringischen Verhältnisse eine weitere Ausführung und Begründung erhalten. Bei der ziemlich späten Besiedelung Lothringens durch die Germanen, deren Anfänge chronologisch vollkommen feststehen, und bei dem Reichtum an Urkunden aus alter Zeit dürften hier die Einzelheiten der Ausbreitung eines Volkes auf neu gewonnenem Boden nicht schwer erkennbar sein. Die Besiedelung Lothringens durch die Germanen geschah so spät, dass wir die Zeit ihrer

Anfänge genau kennen und auf Grund der zahlreichen Urkunden aus älterer Zeit hoffen dürfen, ihren Gang in seinen Grundzügen feststellen zu können. So ist es möglich, mit Hülfe der Urkunden die Hauptmasse der bald nach der Wanderung vorhandenen Ortsnamen zusammenzustellen; und wenn wir dann, nicht auf Grund der heute bestehenden Ortsnamen, sondern gestützt auf alte Dokumente einen Teil des Landes im frühen Mittelalter als frei von deutschen Ortsnamen erkennen, so kann in demselben — eine erschöpfende, grössere Lücken ausschliessende Ausbeute des Urkundenmaterials vorausgesetzt — allerdings keine irgendwie beträchtliche deutsche Bevölkerung vorhanden gewesen sein.

Die deutsche Besiedelung Lothringens geschah ferner in einer Zeit, in der von einer Beeinflussung der Ortsnamen etwa durch den Staat noch keine Rede sein konnte; abgesehen von den wenigen durch kirchlichen Einfluss entstandenen lateinischen Ortsnamen, die sich leicht genug ausscheiden lassen, sind dieselben in ihrer grossen Masse durchaus als freie Schöpfung im Munde des Volkes entstanden. Endlich war das Germanentum dem Romanentum der Zahl nach bald gewachsen und daher nicht schutzlos dem Uebergewicht eines höher gebildeten Volkes preisgegeben, welches anderseits doch nicht gross genug war, um das Entstehen und die Erhaltung nationaler Ortsnamen bei den Germanen verhindern zu können.

Hier in Lothringen fand nicht, wie später in den Landen östlich der Elbe, die planmässige Ausrottung eines niedriger stehenden Volkes durch ein höher gebildetes statt. Das was die im Moselgebiete vordringenden Germanen den Kelto-Romanen, das niedriger kultivierte dem höher gebildeten Volke abrangen, gewann einzig und allein die physische Ueberkraft und Unverwüstlichkeit eines jugendfrischen Volkes. Und wo trotz des Uebergewichtes der romanischen Kultur deutsche Ortsnamen sich zu allgemeiner Geltung hindurchrangen, da musste das Germanentum wenigstens lokal ein so grosses physisches d. h. numerisches Uebergewicht erlangt haben, dass dadurch der Vorrang der einheimischen Kultur aufgewogen wurde.

Wo wir also deutsche Ortsnamen auftauchen sehen, da können wir, wenn auch nicht in allen Fällen rein deutsche Ortschaften, so doch sicher solche mit durchaus überwiegender deutscher Bevölkerung annehmen.

Je längere Zeit seit dem ersten Auftauchen der deutschen Ortsnamen verstreicht, um so mehr büssen dieselben ein an Beweiskraft für die Nationalität. Denn wenn ein Ort im Laufe der Zeit französiert ist, so behält er trotzdem in den deutschen Urkunden den ursprünglichen germanischen Namen noch lange bei, während die französierte Form in den französischen Urkunden schon angewandt wurde, als der Ort noch von einer

völlig deutschen Bevölkerung bewohnt war. Noch heute bezeichnen wir die Mehrzahl der seit dem 30jährigen Kriege romanisierten lothringischen Ortschaften mit ihren alten deutschen Namen; nur bei einem Teile waren auch bei uns diese alten Namen in Vergessenheit geraten und von den französischen Formen verdrängt worden. Und neuerdings, seit 1870, ist darin wieder eine starke rückläufige Bewegung eingetreten: Mit Eifer werden die alten verschollenen deutschen Ortsnamen Lothringens wieder hervorgesucht aus Chroniken und Urkunden, um an die Stelle der schon seit lange eingebürgerten französischen Formen gesetzt zu werden, und zwar häufig bei Orten, in denen schon lange nicht mehr oder überhaupt niemals deutsch gesprochen wurde.

Andrerseits haben die Franzosen stets der Gewohnheit gehuldigt, auch denjenigen Ortschaften, welche niemals ihrem Sprachgebiet angehört haben, französische Namen beizulegen, d. h. die zu Recht bestehenden deutschen Ortsnamen nach einem gewissen Schema zu verstümmeln.

Wenn infolge der so entstandenen Verwirrung die Ortsnamen in späterer Zeit aufhören müssen, eine zuverlässige Quelle für die Bestimmung der nationalen Abgrenzung zu sein — und um jedes Missverständnis auszuschliessen, soll hier noch ausdrücklich betont werden, dass das, was im Folgenden über den Wert der lothringischen Ortsnamen als historischer Quelle zur Ermittelung der nationalen Besitzverhältnisse gesagt werden wird, sich ausschliesslich auf das frühe Mittelalter beschränkt — so tritt zur rechten Zeit in die Lücke die grosse Schar der Flurnamen ein, welche gerade jetzt infolge des gesteigerten wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehrs anfangen häufiger genannt zu werden. Von viel geringerer Dauerhaftigkeit als die eigentlichen Ortsnamen, d. h. die Bezeichnungen der menschlichen Ansiedelungen, die doch in den meisten Fällen trotz eingetretener Veränderung der nationalen Besitzverhältnisse bestehen bleiben, sind sie vorzüglich geeignet, jede eingetretene Veränderung im nationalen Besitzstande in der kürzesten Zeit zum Ausdruck zu bringen.

Für das frühe Mittelalter erfolgt die Nennung von Flurnamen nur selten, und die genannten sind zu 99 Prozent für die Bestimmung der nationalen Abgrenzung unbrauchbar, denn die am häufigsten vorkommenden Grundstücksbezeichnungen bestehen nur aus einem Personennamen in Verbindung mit terra, welches in den lateinischen Urkunden jede national oder lokal gefärbte Bezeichnung verdrängt zu haben scheint; z. B. Ludovici terra. Und aus welchem Grunde der Personenname keinen Anhalt für die Bestimmung der Nationalität gewährt, wird später gezeigt werden. —

Die grössere Beweglichkeit, welche damals den Ortsnamen

im Vergleich zu heute noch eigen war, ersetzt die Flurnamen wenigstens einigermassen. Alle die Verhältnisse, welche heute die Ortsnamen als Quelle für unsere Zwecke unbrauchbar machen, bestanden damals noch nicht: Der Verkehr war noch nicht so intensiv und ausgebreitet, dass er einer festen, nahezu unveränderlichen Gestalt der Ortsnamen bedurfte; es gab noch keine büreaukratische Regierung, welche einerseits zu einer Erstarrung der Formen führen, andererseits aber auch neue künstlich schaffen kann, welche dann von oben her in das Volk hineingetragen werden.

Alles was wir im Mittelalter an Ortsnamen neu entstehen oder sich verändern sehen, ist der Ausdruck einer vollkommen freien Entwickelung, die Wirkung des ungezügelten Waltens und freien Gestaltens der nationalen Kräfte und darum für uns eine Quelle von unschätzbarem Werte.

Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend lässt sich die Masse der Ortsnamen Lothringens für das frühere Mittelalter in drei grosse Abteilungen zerlegen:

1. Diejenigen auf -inga (-ingas, -enges, -angias etc.), -heim, -hausen, -hofen, -hof, -stadt, -burg, -berg, -dorf, -bach, -brunnen, -born u. s. w., welche deutsche Ansiedlungen bezeichnen.

2. Diejenigen auf -acus, -acum, agus (Remagen), -iacum (Rumiliacum d. i. Remilly, Nanceiacum d. i. Nancy), -dunum (Virdunum, Liberdunum), -durum sind die Namen kelto-romanischer Wohnplätze.

3. Eine mittlere Stellung nehmen in gewisser Beziehung ein diejenigen auf -villare (-weiler, -viller), -villa, -curtis, -masnil, -mons (Romaricimons d. i. Remiremont) ausgehenden Ortsnamen.

In dieser Einteilung sind nur enthalten die zweistämmigen Ortsnamen. Und in der That sind diese in Lothringen in einer so erdrückenden Mehrheit, dass für die wenigen vorhandenen einstämmigen keine besonderen Abteilungen gemacht zu werden brauchen. Am leichtesten reihen sich die als selbständige Ortsnamen vorkommenden unkomponierten soeben genannten Ortsnamenbildungsworte in eine der drei Rubriken ein. Aber auch sonst ist die nationale Zugehörigkeit der meisten einstämmigen Ortsnamen in der Regel so klar, dass sie ohne wesentliche Mühe einer der drei Klassen zugewiesen werden können.

Für unsere Zwecke genügt diese Einteilung, welche ihren Ausgangspunkt nimmt von dem den Ortsnamen abschliessenden und ihm seinen charakteristischen nationalen Stempel verleihenden Grundworte (-inga, -iacum, villare). Es ist nicht die

Aufgabe dieser Arbeit, in einer langwierigen und für die Frage der ehemaligen nationalen Abgrenzung ziemlich belanglosen philologisch-etymologischen Untersuchung aus dem Bestimmungsworte, d. h. aus der ersten Hälfte der zweistämmigen Ortsnamen, verborgene keltische oder romanische Elemente herauszuklauben. Es liesse sich mit Leichtigkeit eine Anzahl von Beispielen zusammenstellen, in welchen die auf dem Boden einer fremden Kultur vordringenden Germanen keltische Ortsbezeichnungen, etwa Berg- oder Flussnamen, zur Bildung neuer Ortsnamen benutzt haben. Uns mag es an der Anführung des Namens Saarburg als typischen Beispiels für diesen Vorgang genügen. Derartige Namen sind nur vom philologischen Standpunkt aus betrachtet keltisch-germanisch gemischt, vom ethnographisch-historischen dagegen entschieden deutsch, d. h. zu der Zeit, wo ein solcher Name auftritt, der auf den ersten Blick als vollkommen germanisch erscheint, besonders durch das Wirken der den nationalen Charakter bestimmenden Endung, und dessen in der ersten Hälfte enthaltenen keltischen Bestandteil nur der Sprachkundige mühsam herauszuschälen vermag, da ist er ein ebenso starker Beweis für das Vorhandensein der deutschen Nationalität, wie ein in allen seinen Bestandteilen germanischer Name. Denn auch ihn konnte einzig und allein eine deutsch redende Bevölkerung gegeben haben. In Bezug auf die Kelten beweist er nur, dass sie einmal dort gewesen sind, also etwas, was wir schon ohnehin wissen. So wie die Form feststeht, konnte sie nur Germanen zu Urhebern haben.

Ueberhaupt ergeben sich bei derartigen historisch-ethnographischen Untersuchungen, je nach dem Ziele der Arbeit zwei vollkommen verschiedene, fast könnte man sagen gegensätzliche Methoden. Will man auf Grund der Ortsnamen für ein Gebiet feststellen, welche Nationen dort überhaupt in Geschichte und Prähistorie ansässig waren, so muss man notwendig etymologisch vorgehen; man muss aus den ersten Hälften der zweistämmigen Namen alles das heraussuchen, was in ihnen an fremdsprachlichem Material entweder klar zu Tage liegt oder schwer erkennbar in eingekapseltem Zustande erhalten worden ist. Jedoch muss man auch hier immer mit der Möglichkeit des Wanderns von Worten, abgelöst von dem Volke, dessen Sprache sie angehören, rechnen. — Ein für unsere Zwecke gleich geringfügiges Ergebnis ist von den archäologischen Untersuchungen zu erwarten, welche die Denkmäler altrömischer oder keltischer Kultur sammeln. Durch sie wissen wir, dass an so manchem Orte Deutsch-Lothringens, welcher jetzt wie auch bei den frühesten urkundlichen Nennungen einen Namen durchaus deutscher Prägung zeigt, eine deutsche Siedelung sich niedergelassen hat, wo vorher eine kelto-romanische bestanden hatte. Aber diese Funde antiker Kulturdenkmäler

können nur beweisen, dass an solchen Orten vor der germanischen Einwanderung eine kelto-romanische Bevölkerung ansässig war. Wenn dagegen hier gleich nach derselben, so früh es die urkundliche Ueberlieferung gestattet, ein germanischer Ortsname alleinherrschend erscheint, so ist dies ein sehr starker Beweis dafür, dass die kelto-romanische Bevölkerung, wenn nach der Völkerwanderung eine solche am Orte überhaupt noch vorhanden, so schwach war, dass eine Berücksichtigung derselben unsererseits überflüssig ist. — Will man dagegen, wie in dieser Arbeit, für eine bestimmte Zeit die nationalen und sprachlichen Besitzverhältnisse ermitteln, so sind dafür von weit grösserem Werte die Formen der Ortsnamen als ihre Etymologie. Einen vollgültigen Beweis kann da natürlich nur ein Namen liefern, der in den Sprachen beider in Betracht kommenden Nationen eine und dieselbe Gestalt hat. Doppelformen deuten mindestens auf die Nähe der Sprachgrenze, also auf ein Gebiet, auf welches schon eine zweite Nation einen gewissen Einfluss ausübt. Kleinere Abweichungen, wie z. B. das deutsche -ingas, das im Munde der Franzosen zu -angias, -enges wird, sind nicht als Doppelformen zu betrachten; etwa Theodonisvilla und Diedenhofen sind dagegen solche. —

Die beiden ersten Gruppen unserer Ortsnameneinteilung machen keine Schwierigkeiten; ihnen gehören ausschliesslich Ortsnamen an, welche einen unverkennbaren, scharf ausgeprägten nationalen Charakter tragen. Anders die dritte Gruppe; in ihr sind am bekanntesten die auf -villare (heute -weiler, -viller) ausgehenden Ortsnamen. Die Arnold'sche Meinung, dass sie alemannische Gründungen seien, steht bis heute so gut wie unangefochten da, obwohl sie von Niemandem bewiesen worden ist, und auch wohl kaum bewiesen werden dürfte.

Schon der erste Blick auf die Namen dieser Art zeigt, dass ihr Grundwort, -villare, unbezweifelbar romanisch ist; im Ernst dürfte dies heute von Niemandem mehr bestritten werden.[1] Fragt man sich, welcher Grund denn die deutschen Gelehrten veranlasst haben mag, die Namenbildung auf -villare als urdeutsch, und wie Arnold als das charakteristische Merkmal für die Ausbreitung des alemannischen Stammes zu betrachten, so ist dies einmal der Umstand, dass ein sehr grosser Teil derselben im ersten Glied, also als Bestimmungswort, einen germanischen Personennamen aufweist.[2]

---

[1] Diese Meinung ist u. a. auch in Gröbers «Grundriss der romanischen Philologie», p. 424, Anmerkung, vertreten.

[2] Sicher hat dieser Grund bei Doering («Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz,» Innsbruck 1886) stark mitgewirkt, denn p. 136 sagt er: «Beweisend für germ. Besiedelung sind . . . ferner die auf court, ville, viller, mont, vaux, fontaine, fey (fagetum),

Dasselbe ist indessen der Fall bei den übrigen Namensarten der dritten Gruppe; sie alle, -curtis, -masnil, -villa, -mons sind in einer sehr grossen Anzahl zusammengesetzt mit deutschen Personennamen im ersten Gliede, während das zweite Glied genau wie bei -villare romanisch ist. Es ist also klar, dass die dritte Gruppe einen geschlossenen, streng einheitlichen Typus bildet, philologisch betrachtet eine germano-romanische Mischbildung. Hier werden wir sehen, ob und inwieweit eine rein philologische Betrachtung der Ortsnamen imstande ist, die ethnographisch-historische Frage nach Ausbreitung und Abgrenzung der Nationen zu lösen.

Doch zunächst weiter: Die soeben festgestellte vollkommen gleichartige Bildung der Ortsnamen zwingt zu dem Schlusse — was -villare recht ist, ist -curtis billig —, dass nicht nur die aus deutschem Personennamen mit -villare, sondern auch die mit sämtlichen übrigen unter Abteilung 3 genannten Grundwörtern gebildeten Ortsnamen Orte bezeichnen, welche einst Teile eines deutschen weitausgedehnten Siedelungsgebietes waren. Und man muss sich billig darüber wundern, dass man so zurückhaltend in der Ziehung dieser notwendigen Konsequenz gewesen ist. Ob man wohl gefürchtet hat, dass das sich dann ergebende deutsche Sprachgebiet des frühen Mittelalters eine doch etwas unwahrscheinlich grosse Ausdehnung erlangt haben würde? — Die mit -villa gebildeten Namen hat schon Arnold für die Alemannen in Anspruch genommen. Aber in grösserer Ausdehnung ist erst ganz neuerdings diese Folgerung von Doering gezogen worden; und damit hat er sicher konsequent gehandelt, denn für denjenigen, dem das Deutschtum der Weilernamen — so wollen wir künftig die mit -villare gebildeten Ortsnamen der Kürze halber bezeichnen, die ganze Klasse 3 entsprechend mit «Weilergattung oder Weilerklasse» — Dogma ist, ergiebt sich mit zwingender Notwendigkeit das Deutschtum der übrigen unter 3 angeführten Bildungen. —

Die allgemein geltende Ansicht von dem Deutschtum der Weiler-Orte gründet sich also zunächst auf die Thatsache, dass dieselben im ersten Gliede einen deutschen Personennamen haben. Es soll hier nicht davon die Rede sein, dass ein solcher Schluss, gelinde gesagt, leichtfertig ist; denn für jede der

---

champs, menil, soweit dieselben mit germanischen Personennamen komponiert sind» und p. 104-110 verbraucht er sogar sehr viel Papier, um durch Aufzählung möglichst vieler germanischer Personennamen aus Welschlothringen den Beweis zu erbringen, dies Land habe ehemals eine germanische Bevölkerung gehabt. Ueber diese seine Meinung, dass ein germanischer Personenname beweisend sei für germanische Nationalität vgl. weiter unten.

in Betracht kommenden Ortschaften wird nur ein einziger Personenname aus einer weit hinter uns liegenden Zeit im Ortsnamen selber als Beweismaterial gebracht. Was berechtigt nun dazu, von diesem einzigen germanischen Personennamen ausgehend auf ein Gleiches bei sämtlichen Mitgliedern der Siedelung zu schliessen? Wahrscheinlich war doch derjenige, nach dessen Namen die Ortschaft benannt wurde, ein wenigstens im engeren Kreise hervorragender Mann, etwa der Grundherr der leibeigenen Landbevölkerung. Läge da nicht die Annahme mindestens ebenso nahe, dass dieser dem germanischen Erobervolke angehörte, und die unter ihm wohnende Masse keltoromanischer Unfreier die Siedelung nach ihm benannt habe? Daraus würde sich auch eine leichte und ungekünstelte Erklärung der sprachlichen Zwiespältigkeit der Weilernamen ergeben.

Doch greifen wir lieber bei der Wurzel an! Die Ansicht von dem Deutschtume der Weilerorte stützt sich auf den Glauben an die Beweiskraft deutscher Personennamen für die deutsche Nationalität — und dieser Glaube ist für die Zeit der ersten Hälfte des Mittelalters ein grober Irrtum.[1]

Ein vorzügliches Material zur Beurteilung dieser Frage findet sich in der auf Veranlassung des französischen Ministeriums des Inneren veranstalteten Sammlung der «Documents inédits sur l'histoire de France». Die Urkunden sind hier zu Cartularien für einzelne geistliche Stifter vereinigt, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, sich mit leichter Mühe einen Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse eines bestimmten Gebietes zu verschaffen.

Beginnen wir mit dem Cartular der etwa 20 km östlich von Lyon gelegenen Abtei Savigny, so finden wir, dass im pagus Lugdunensis zur Zeit des 9. und 10. Jahrhunderts die Namen der Aussteller der Urkunden fast ausschliesslich, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, deutsche sind, die der Zeugen ebenfalls weit überwiegend, reichlich zu $^2/_3$. Mancipia und überhaupt der niederen Bevölkerung angehörige Personen werden leider so gut wie gar nicht genannt.

---

[1] Im letzten Jahrzent hat man angefangen von ihm zurückzukommen, aber auf das was man bisher festgestellt hat, wagte man keinen Schluss aufzubauen. Es ist ergötzlich, wie Dr Uibeleisen im 5. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde in Metz (1882) auf S. 77 in der Fussnote bemerkt, dass im früheren Mittelalter die Bewohner des französischen Sprachgebietes fast ausschliesslich deutsche Namen hatten, dabei aber wenige Zeilen vorher in derselben Anmerkung (32) die in einer Urkunde aus dem pagus Scarponensis v. J. 848 enthaltenen germanischen Personennamen als beweisend für deutsche Nationalität ansieht. Ueber Doerings Verhalten in diesem Punkte vgl. vorige Anmerkung.

Aehnliche Verhältnisse zeigt das Cartular von Cluny; aber in ihm werden auch hin und wieder Mancipien genannt. Und die Betrachtung der Namen dieser ist besonders interessant. Denn wenn vornehmere Personen, wie z. B. die Aussteller von Urkunden oder Zeugen, in der Mehrzahl deutsche Namen tragen, so könnte man mit einem Scheine von Berechtigung einwenden, dies seien wahrscheinlich eingewanderte Germanen gewesen. Bei der Masse der mancipia und mansi fällt diese Möglichkeit der Erklärung fort. — Einen ausserordentlich hohen Prozentsatz erreichen die kelto-romanischen Personennamen in einer avignoneser Urkunde des letztgenannten Cartulars v. J. 909, in der es sich um eine Sklavenschenkung handelt: Unter 12 Namen finden sich 6 kelto-romanische, und bei diesen mitgerechnet Namen wie Dominicus und Andreas, welche mitten in Deutschland jeder christliche Germane hätte führen können.[1] Trotzdem ein ausserordentlicher Bruchteil welscher Namen, die das Cartular in so hohem Prozentsatz an keiner andern Stelle aufweist. Am nächsten steht eine Mancipienschenkung v. J. 904 (?), geschehen «in pago Kabilonense, in fine Osonica, in villa quae dicitur Manciaco»; aber der Abstand ist schon so gross, dass unter 9 Sklavennamen 6 germanische 3 welschen gegenüberstehen, bei welch letzteren einmal Benedictus, ebenfalls ein spezifisch christlicher Name, mitgerechnet worden ist.[2] Eine Schenkung an verschiedenen Orten «in pago Regensi» v. J. 909 zeigt sogar unter 7 Manzipiennamen keinen einzigen welschen.[3] In einer Gegend also, die schon der südlichen Hälfte Frankreichs angehört, findet sich nicht nur bei den der herrschenden Klasse angehörigen Bewohnern, sondern auch bei der Masse der leibeigenen ländlichen Bevölkerung ein entschiedenes Ueberwiegen der germanischen Personennamen. Dass dieser Schluss aus den wenigen im cluniazenser Cartular enthaltenen Mancipienverzeichnissen möglich ist, wird ein Vergleich mit den Urkunden einer anderen Gegend, in denen eine ausserordentlich grosse Anzahl von servi und mansi mitgeteilt ist, bestätigen.

---

[1] Cartulaire de l'abbaye de Cluny, p. 117: «*Pontium*, Gasinde, *Dominicum*, Ayroardum, *Vineolascum*, *Rosteduno*, Ayloara, Edeltrude, Geile, Rotrude, *Andream*, *Pontio*.» Wir führen hier, wie auch im Folgenden, die Namen ohne Veränderung des in den Urkunden angewandten Casus auf.

[2] Ebendort, p. 96: «Autardo, Godoberto, Allone, Teulennis, Alerios, *Benedicto*, Walderigo, Eldebranno, Berteria.»

[3] Ebendort, p. 120: «Alienardo, Berengerio, Bernardo, Adalaldo, Ricardo, Arimundo, Gofundo.»

Nur in der aus einer sehr südlichen Gegend stammenden avignoneser Urkunde erscheint das Verhältnis etwas zu Ungunsten der germanischen Namen verschoben. Den aus dieser Erscheinung gezogenen Schluss, dass der Prozentsatz der germanischen Namen in Gallien von N. nach S. zu allmählich abnimmt, bestätigt der erste Band des «Cartulaire de St. Victor de Marseille» in vollem Masse. Die romanischen Namen treten hier bedeutend häufiger auf als in den nördlicheren Gegenden, wenn sie auch nicht überall eine so hohe Verhältniszahl wie in der an erster Stelle angeführten avignoneser Urkunde erreichen.

Im ganzen Norden Frankreichs sind die germanischen Personennamen zu einer man kann sagen unumschränkten Herrschaft gelangt; das Vorkommen welscher Namen ist dort, abgesehen von den allgemein christlichen, eine Seltenheit. Eine einzige ebenso bemerkenswerte wie leicht erklärliche Ausnahme findet hier im Norden Frankreichs statt: das durch Einwanderung von den britischen Inseln in der Betragne neu gegründete und befestigte Keltentum wusste sich mit einer weitgehenden politischen Selbständigkeit auch seine nationale Kultur und mit ihr die altüberkommenen Personennamen zu erhalten. Das an Personennamen sehr reiche «Cartulaire de l'abbaye de Redon» zeigt uns in seinen älteren Urkunden fast ausschliesslich solche von keltischem Gepräge. Erst etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts fangen die deutschen Namen an, sich in nennenswerter Anzahl Eingang zu verschaffen. — Aber sowie man sich der östlichen Grenze der Bretagne nähert, stösst man wieder auf die dichte Masse der germanischen Personennamen. So haben wir im genannten Cartular in einer Urkunde v. J. 845, in der ein gewisser Raginbold an das Kloster Redon «in pago Redonie, in conditam Turricense, rem proprietatis... Munera» schenkt, 18 Sklaven, welche ausschliesslich germanische Namen führen.[1] Dieselbe Urkunde enthält noch eine Schenkung «in pago Namnetico, in condita Rubiacinse» (in der Nähe der Loiremündung), welche bei fünf genannten servi ebenfalls keinen einzigen mit kelto-romanischem Namen aufweist.[2] Aehnlich eine Schenkungsurkunde v. J. 849 über Güter «in pago Namnetinse in condita Coironinse[3].

Jetzt noch einen kurzen Blick auf einen südlicher gelegenen

---

[1] Cart. Red. p. 32 ff. nº 41: «Ricbert, Tella, Rigulf, Thetrada, Mumlin, Rainhelt, Landiuuin, Arminna, Rainulf, Godrich, Flothelt, Madahelt, Thethelt, Maerulf. Tedtrud, Arminult, Tetberga, Amalberga.»

[2] Ebendort: «Blitger, Flother, Haerbert, Adalhart, Abanhildisin.»

[3] Ebendort, p. 47 nr. 59: Die genannten Mancipiennamen sind: «Sicmaer, Sicbalt, Ecmaer. Gondram. Dagolena, Sicbaldana, Sicledruda, Gonsedruda.»

Teil des westlichen Frankreichs im aquitanischen Grenzgebiete. Hier leistet uns das « Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu » in Limousin die vorzüglichsten Dienste. Durch seinen ganz ausserordentlichen Reichtum an Namen von mansi und mancipia, die es aus den verschiedensten Ortschaften mitteilt, setzt es uns in die Lage, die bezüglichen Verhältnisse zweier Gaue, des pagus Lemovicinus (Limousin) sowie des benachbarten pagus Caturcinus vollkommen klar zu überblicken. Eine Zusammenstellung der im Cartular genannten Namen ausschliesslich von mansi und servi ergiebt für das 9. Jahrhundert im pagus Lemovicinus 150 germanische Personennamen gegen 18 nichtdeutsche. Dabei sind letzteren folgende allgemein christliche Namen zugerechnet: fünf mal Benedictus oder Benedicta, zwei mal Martinus, ein mal Stephanus, ein mal David, ein mal Andreas. Lässt man diese Namen ausser Betracht, so stellt sich das Verhältnis wie 150 : 8. [1]

---

[1] Um nicht ausschliesslich Zahlen zu geben und eine leichte Controle zu ermöglichen, lasse ich hier die gesammelten Personennamen folgen: Cartul. de l'abb. de Beaulieu nr. III, p 10. ao. 866. «curtem *Ingeracus* cum mansis servilibus: .. Ricuinus, Ingilbertus, Ictarius, Sigmarus; *ad Pardinas:* Leotgarius, Alimarius, Garaldus; *ad Braciolis:* Odbaldus; *ad Granulia:* Ebrarius, Martinus; *ad Campaniacum:* Teodaldus, Ragembertus: *in Vilola:* Bertus, Sigbrandus; *ultra fluvium Seram in villa Bretonoro:* Andrias, Ingelfridus, Amalfridus, Ingelfridus, Belfridus, Ardradus; *ad alteram ripam:* Guntaldus. Amblardus. — mancipia: Hermenbertus. Garardus, Aiga, Adaltrudis, Alaitrudis, Sufficia, Hictarius, Ricuinus, Leutrudis, Landeberta, Garaldus, Martinus, Flodaldus, Emeruldis, Ebrada — *quae sunt* in pago Lemovicense et Caturcino, et centenas Vertedense et Exidense. 31 germ. Namen zu 6 welschen (unter letzteren 2 mal Martinus, 1 mal Andreas).

No. XVI p. 36. ao. 856. «i. p. *Caturcino in vicaria Casiliacense. Saraciacum; in orbe Lemovicino, in vicaria Asnacense. super fl. Sordoriam, Veterinas:* mancipia Gudinus, Martinus. Adaltrudis, Unsinda. Ingomarus, Arnulfus, Gisbertus, Benedictus. David. Rodalbertus, Dructrada, Martinus. Benedicta, Isadara, Frogbertus, Archamberta. 10:6 (unter letzteren 2 mal Martinus, 2 mal Benedictus (a), 1 mal David).

No. XVII p. 39. ao. 879-884. «*in terr Lemozino. in vic. Barinse. in villa Rofiniacum:* Bertemarus, Sicardus, Guntarius, Fedreus. Archambaldus » 5:0.

No. XIX p. 43 ao. 860. *villa i. p. Lemovicino, i. vic. Asnacense. q. v Beliacus:* Domeranno. Magnane, Bertrando. Unaldo. Unisinda. Cristalberto, Arnaldo, Ludovico, Augarius, Antildis.» 10:0.

No. XX p. 45. ao. 841. in demselben Gau in den Orten *Altriacus, Betucus, Raugiacus, Acaranas:* Domedramnus, Ragambaldus. Boso, Adrebertus, Aldefredus, Unaldus. Magnane, Unsindane. Benedicte, Alitrude, Bertianus.» 10:1.



Im pagus Caturcinus sind die nichtdeutschen, vorzüglich die christlichen Namen häufiger. Für dieselbe Zeit finden sich 75 germanische und 36 nichtdeutsche Namen (also annähernd

---

No. XXI p. 48. ao. 860. in *Biliacus:* Domedrandus, Alitrude, Bertrandus, Unaldus, Usinda, Arnaldus, Autgarius, Autilde, Cristalbertus.» 9 : 0.

No. XXIX p. 59. ao. 898. «*curtem Cundadus, i p. Caturcino, i. vic. Casiliacense:* S i l v i u s, A n d r e a s, Singaldus, C o s t a b i l i s, Arbaldus, Godrandus, Doebertus, Severus; *in loco Vallesuris:* C h r i s t i a n u s, M a r t i n u s, Adalrius, B e n e d i c t u s, Sicbrandus, Grimaldus, Sigal, Aribal, S e v e r o, C h r i s t i a n o, B e n e d i c t o, M a r t i n o, Aldario, Grimaldo, Frederico, P e t r o n o, Dodane, Archamaro, Adalardo.» 15 : 12 (unter letzteren 2 mal Christianus, Benedictus, Martinus, 1 mal Andreas).

No. XLIII p. 78. ao. 887. «*i. p. Caturcino, in valle Exidense, in loco Fellinas:* Teofredus, Ermenricus, Garrandus, M a g n u s, S i l v a n u s, Adalfredus, D e o d o n u s » 4 : 3 (1 mal Deodonus).

No. XLVI p. 83. ao. 878. «*i. p. Caturcino, in centena Exidense, i. l. q. v. Bellus mons:* Radaldus, Gerbertus, B e n e d i c t u s, B e n j a m i n; *in loco Bain:* Odolricus, Landricus, Elibertus, Aimeradus, Gerbannus; *et in alio loco Ad illam Rocam:* Ludrannus, Guinabertus; in *villa Montilio:* Gatmirus; *in loco Tilius:* Geraldus, Adalricus, B a r t h o l o m e u s, B e n e d i c t u s, Teodradus; mancipia B e n e d i c t u s, B e n j a m i n, Gerbertus, Odolrici, Anneldis, Landricus, Aliberti, B e n e d i c t a, Eimerici, D o m i n i c u s, Gunaberti.» 20 : 8 (unter letzteren 4 mal Benedictus (a), 2 mal Benjamin, 1 mal Bartholomeus, Dominicus.)

No. L p. 91. ca. ao. 971. *ex Limovicino an verschiedenen Orten:* J o h a n n e m, Imonem, Ugonem, Amardum, Folcherium, Unaldum, Rainaldum, Rotgerium.» 7 : 1 (Johannes).

No. LIII p. 96. ao. 940 *in orbe Lemovicino, i. vic. Vertedense, i. v. Campus:* Gotrandus, Dado, Rainaldus Guibertus, Arnaldus, Umbertus, Ermenfredus » 7 : 0.

No. LV p. 99. ao. 885. *in orbe Limovicino, i. vic. Barrense, in Culfurno:* Radulfus; *in Penziaco:* Guntramnus, Diutfredus, Gaufredus, Guarnaldus; *Riniaco:* Magrafredus, Aunbaldus, Adalradus, Gerberga, Adalberga, B e n e d i c t u s; *Quadris:* Ragambaldus, Ratberga, Matfredi, B e n e d i c t u s, Ragabaldus, Rotberga, Monfredus; *Patriciago:* Aldramnus; *Sanciago:* Leofrandus; *Matriniaco:* Ingelrannus; *in villa Valle:* Archambertus; *in loco Jovis:* Adalbaldus, Audberto, Adalbaldo » 23 : 2 (Benedictus).

No. LVI p. 101. ao. 923-935. *in curte Stranquillo:* «Teobaldus, Gualterius». 2 : 0.

No. LVII p. 102 ao. 882. «*i p. Caturcino, i. v. Excidense et Cuncellas*: Ragnibertus, Adraldus, Bembertus, Arnulfus.» 4 : 0.

No. LVIII p. 104 ao. 943. «*in orbe Limovicino. i. vic. Asnacense, i. l. Montemediano:* M a r t i n u s, Ermenbertus, Bertrandus, Aimenradus.» 3 : 1 (Martinus).

No. LX p. 107 ao. 916. «*i. p. Caturcino, in valle Exidense, i. l. Monte:* Gualtarius; *i. p. Limov., i. vic Vertedense, i. l. Besarius:* Amblardus, Garaldus; *vic. Asnac. i. v. Barentenaco:* Adaraldus; *i. v.*



wie 2 : 1), unter lezteren acht mal Benedictus, fünf mal Martinus, drei mal Andreas, zwei mal Benjamin, fünf mal Christinus, je ein mal Bartholomæus, David, Dominicus, Leo. Nach Abzug dieser ergiebt sich das Verhältnis wie 75 : 12.

Valle: Alradus. D o n a d e o , Arlaldo, J o h a n n e , Ingelberga » 7 : 2 (1 mal Johannes).

No. LXI p. 110 ao. 943-948. «*in orbe Lemov., i. vic. Spaniacense, i. v. Petraficta:* Gelbaldus, Ingelbertus, A r n u c i a , Ermenaldus, Arnaldus, Ainardus, Ebrardus, Marcunus.» 7 : 1.

No. LXIII p. 111 ao. 893. «*in orbe Limov., i. vic. Vertedense, i. v. Falgarias:* Ermenricus, Arlaldus, Sigirannus, M a g n o l e n u s (?); *in Biarcio:* Leotfredus ; *i. v. Glanna:* Gozbertus, Rotbertus, Ebrardus, Ermenrico, Arlaldo.» 9 : 1.

No. LXIV p. 113 ao. 904. «*in orbe Limov., i. p. Exandonense, i. vic. Usercense, i. l. ad illo Salente:* Ingelfredi, Arlabaldus, Adalgane.» 3 : 0.

No. LXV p. 114 ao. 918. «*i. p. Tornense, i. vic. Casiliacense, i. l. q. v. Ad Poio Aldrico:* Aldricus, Ebrardus, Gualtarius, Gairaldus; *i. p. Limov., i. vic. Brivense, i. v. q. v. ad Velia fontem:* Arlabaldus, Ingelbaldus; Aldrico, Ebraldus.» 8 : 0.

No. LXVI p. 116 ao. 927. «*i. p. Tornense, i. vic. Asnacense, i. l. Bonavallis:* Adalgarius, S o l i u s.» 1 : 1.

No. LXIX p. 119 ao. 909. «*i. p. Limov., i. vic Asnac.:* Gerbertus, Folcharius.» 2 : 0.

No. LXXI p. 122 ao. 904-926. «*Calviaco i. p. Limov.:* Eramnus, A g u a l e n u s (?); Flodaldus, Aldebaldus.» 3 : 1.

No. LXXII p. 123 ao. 923. «*in orbe Limov., i. vic. Vertedense, i. v. q. u. Falgarias:* Dodo, Sicbaldus, Ragambaldus, Ratfredus, Adrebaldus.» 5 : 0.

No. LXXV p. 127 ao. 975. «*i. p. Limov., i. vic. Argentado, i. l. Scorbenerius, Verniolas, Noaliaco:* D o m i n i c u s , C o s t a i v i l u s , B o n u s f i l i u s , Andraldus, Andraldus, D o m i n i c u s , Aigbertus, Aigo, Aiguo, Rainaldus » 6 : 4 (unter letzteren 2 mal Dominicus).

No. LXXXVII p. 140 ao. 895. «*in orbe Lemov., i. vic. Verted., i. v. q v. Biarcis:* Ebrardus, S t e p h a n u s , Rado.» 2 : 1 (Stephanus).

No. LXXXIX p. 142 ao. 913 «*in Bretenis:* D o m i n i c u s , Amblardus, Ingelricus; *in Sabulo:* Teotbertus.» 3 : 1 (Dominicus).

No. CVI p. 159 ao. 927-932. «*in orbe Limov., i. vic. Usercense, i. v. S. Maxentii:* Geraldus, Teotbaldus.» 2 : 0.

No. CIX p. 162 ao. 968. «*in Rundeneris*: Leoterius, Ademarus, C o s t a b u l u s ; *in Candaco:* E l e n a , Ebrardus, S e v e r u s , Ugo, Franco, B e n e d i c t u s .» 5 : 4 (1 mal Benedictus).

No. CXII p. 165 ao. 863. «*i. p. Limov, i. vic. Asnac., i. v. Membriaco:* O negario, D e o d o n o .» 1 : 1.

No. CXXX p. 182. ao. 885. «*i. p. Caturcino, in valle Exidense, i. v. q. v. Samiliacus:* Arcambaldus. A n d r e a s , Alambertus, Adalricus, A n d r e a , Arneberga.» 4 : 2 (Andreas).

No. CXXXI p. 183 ao. 869. «*in orbe Lemov., i. vic. Asnac. i. v. q. d. Cogiacus:* Aribertus, Ingilbertus, Aldebertus, Godalfredus; *i. v. Cassiacus:* Aiobrandus.» 5 : 0.



Für das 10. Jahrhundert ist das Ergebnis im pagus Lemovicinus wie folgt: 164 : 37, bzw. 164 : 22. Aus dem pagus Caturcinus sind zu wenig Namen genannt, als dass sich

---

No. CXXXIV p. 186. ao. 913. «*i. p. Limov., i. vic. Verted, i. v. q. d. Frasinias:* Garulus; *villa Rocula:* Teotbaldus; *i. v. Falgarias:* Astremundus; *i. v. Tefrolo:* Rainulfus: *i. v. Tundane:* Geraldus; *i. v. Membriaco:* Endefredus.» 6 : 0.

No. CXXXIX p. 193. ao. 948. «*in orbe Limov., i. vic. Altiliacense, i. l. q. u. Ferrarias:* Almaricus.» 1 : 0.

No. CXLI p. 195. ao. 927-932. «*in orbe Limov., i. vic. Usercense, i. v. S. Maxentii:* Geraldus, Teotbaldus.» 2 : 0.

No. CXLIV p. 198. ao. 930. «*i. p. Limov., i. vic. Spaniacense, i. v. q. d. Preuciacus:* Frodinus, Ansberaldus, Agelbertus, Ugo, Ingelfredus, Ermenberga, Sicmarus; *in comitatu Caturcino, i. vic. Casliacense, in curte Stranquillio:* Teotbaldus, Galterius, A n d r e u s, Galdoinus.» 10 : 1.

No. CXLVII p. 202. ao. 916. «*i. p. Limov, i. vic. Usercense:* Arnfredus, Adalricus; *in Arode:* Arlabaldus, Gandalfredus, J o h a n n e s, Amalfredus, D o m i n i c u s, Ardengus, B e n e d i c t u s, M a r t i n u s, Teotfredus, Domofredus, Guitardus, Ragambaldus, Gerbertus, Ragansinda, S a n g r u s, S t r a i n i l u s (Strancilus); *i. vic. Asnac., in Dercoleno:* Ragambertus, Adalricus, Godalbertus, Lantbertus, J o r d a n u s Arnfredus, Rotbergana, Amalberga, Gandalfredo, Domenfredo, Rainaldo, Arnilde, Aldana, Ebrardi, Dodilanae, Amalfredi, Aldeberganae, Ebrardo, Arnaldo, Ingelfredo, Aldana, Amalrico, Ragbergana, Ragambaldi, Aigana, Arlabaldo, Landrico, Rainaldo, Adalrico, Lantberti, Godalberti.» 42 : 7.

No. CLXLIX p. 205. ao. 945-967. «*i. p. Limov., i. vic. Asnac., i. v. Marciaco:* Ermenberga, Rotgerius.» 2 : 0.

No. CL p. 207. ao. 984. «*i. p Limov,, i. vic. Asnac., in S. Bandilio:* Burga; *i. vic. Verted., i. l. Lavastra:* C o n s t a n t i n o, C o n s t a b u l o.» 1 : 2.

No. CLII p. 209. ao. 891. «*in orbe Limov., i. vic. Asnac., i. v. Lupiacus:* Golfardus, Garardus, Erotgarius, B e n e d i c t u s, Maganfredus, S a n c t o n i c u s, Adradus, D a v i d, Sadraldus, Aderbaldus.» 7 : 3. (1 mal Benedictus, 1 mal David).

No. CLIII p. 211. ao. 868. «*i. p. Caturcino, i. vic. Casliacense, i. v. q. d. Caraniacus:* Theomnus (viell. Teutramnus?) Meinardus, Datfredus.» 3 : 0.

No. CLV p. 215. ao. 893. «*in orbe Limov., i. vic. Verted., i. v. Siccavalle:* Arlabertus, Ingelbaldus, Ingelbertus, Gerberga, Gauzfredus, Ingelberga; *i. vic. Asnac., i. v. q. v. Floriacus:* I s o l u s, E l i s e u s.» 6 : 2.

No. CLVI p. 217. ao. 893. «*in orbe Limov., i. vic. Spaniacense, Ad illum Boscum*: Leotardo, Arnulfo.» 2 : 0.

No. CLVIII p. 219. ao. 889. «*in valle Exidense, i. v. q. v. Sultrago:* Doolaicus, Ermemarius. 2 : 0.

No. CLVII p. 218. ao. 899. *in orbe Caturc., i. vic. Exidense, i. v. q. d. Aurlinda:* Garifredus, Godo.» 2 : 0.

No. CLIX p, 221. ao. 943. «*in urbe Limov, i. vic. Spaniacense, v. Ad illa Vernia:* Radulfus, Rainaldus, C o s t a b i l i s, Dado; *v. Castras:* Bonofredus.» 4 : 1.

die Aufstellung einer Statistik lohnte. Jedoch ist das vorhandene Material in der Anmerkung enthalten.

No. CLX p. 222. ao. 917. «*i. p. L., i. vic. Rofiacense, v. q. d. Septem arbores:* Radrandus, Gidbertus, Adalgarius; *villa Peros*: Rado, Adrandus, Rodaldus; *i. vic. Verted., i. v. Cairolus*: Rainulfus; *i. v. Fraisingas:* Gairaldus; *i. v. Falgarias:* Rainaldus; *i. v. Rocola:* Ingelbertus, Gilbertus; *i. vic. Asnac., i. v. Astiliaco:* Armenaldus; *i. vic. Rofiacense, i. v. Genestedo:* Geraldus, Bernardus, Ramnaldus.» 15 : 0.

No. CLXII p. 224 ao. 887. «*i. p. L., i. vic. Verted, v. Mercorius:* Ratbodo, Rodulfo, Ragnibergane, Frodelego, Ratsinda; *i. v. Rocola:* Ingeranno; *i. v. Caucius:* Berfredus» 7 : 0.

No. CLXIV p. 227 ao. 971. «*i. vic. Rofiac., eccl. Cros:* Adalbertus, Johannes, Amelius, Siguinus, Baldignus, Gerbertus, Bonushomo, Girbertus, Martinus, Vitalis, Dominicus, Benedictus.» 6 : 6 (darunter je ein mal Johannes, Martinus, Dominicus, Benedictus).

No. CLXV p. 229 ao. 887. «*i. p. Caturc., i. vic. Casiliac., i. v. Puzenaco:* Ermenricus, Amadeus, Galtadus, Frotarius, Ermenbertus, Eldebertus, Donadeus, Deodono, Aderberto.» 6 : 3.

No. CLXVI p. 230 ao. 885. «*i. o. L., i. vic. Barrense, in Culfurno:* Radulfus; *in Pendiaco:* Gallamnus, Deutfredus, Guarnaldus; *in Rignaco:* Ragamfredus, Aunbaldus, Adalradus, Guarberia, Adalberga; *in Crispinacas:* Benedictus. *in Quadris:* Ragambaldus, Radberga, Monfredus; *Patriciaco:* Aldrannus, Guarnfredus; *Sanciaco:* Leufrandus; *Matrinaco*: Ingalramnus. Audberto, Adroaldo.» 18 : 1 (Benedictus).

No. CLXVII p. 232 ao. 925. «*i. p. L., i. vic. Brivense, i. v. Venarcialis:* Rainulfus, Sigmarus, Aderbertus, Maurellus, Emebus.» 3 : 2.

No. CLXVIII p. 234 ao. 868. «*i. p. L., i. vic. Asnac., i. v. Lusidus:* Tehotmirus, Gontramnus, Tehotbrandus. 3 : 0.

No. CLXIX p. 235 ao. 887. «*i.* p. *Caturc., i. vic. Casliac.:* Archambertus, Aigfredus, Leotfredus, Martinus, Gisramnus, Ermenteus, Leo.» 5 : 2.

No. CLXXII p. 239 ao. 861. «*i. p. L., i. vic. Spaniac., i. l. super fl. Summenia:* Domofredus; *in Buzariore:* Unbertus.»

No. CLXXIV p. 242 ao. 937. «*i. p. L., i. vic. Rosariense, eccl. Plevis:* Ainardus, Stavalus, Teothdricus, Ugo, Geraldus, Ingelfredus, Constabilis, Bonushomo.» 5 : 3.

No. CLXXV p. 244 ao. 885. «*in orbe Arvernico, in uice Catalense, i. v. Karido:* Ragnibertus, Frodolaicus.» 2 : 0.

Im Vorstehenden sind ausschliesslich Namen von mansi und Mancipien aufgezählt; solche von Urkundenausstellern und Zeugen sind in der Zusammenstellung nicht enthalten. Wären auch diese aufgenommen worden, so würde sich das Verhältnis noch erheblich zu Gunsten der deutschen Namen verschoben haben. — Nun haben allerdings die germanischen Personennamen in der französischen Sprache eine andere lautliche Entwickelung durchgemacht, als in der deutschen, so dass man einige Zeit nach dem Erscheinen der ältesten mittelalterlichen Urkunden an dem Lautstande mancher germanischer

Aber schon die angegebenen Daten und Zahlen dürften genügen, um ein einigermassen klares Bild über die Verbreitung der deutschen Personennamen in Gallien zu ermöglichen: Im ganzen Norden Frankreichs, mit Ausnahme der Bretagne, haben die deutschen Personennamen die Alleinherrschaft erlangt. Weiter nach Süden zu wächst die Verhältniszahl der welschen Namen allmählich aber so langsam, dass sie in einem so südlich gelegenen Lande wie Limousin von den germanischen noch um das 5—6fache übertroffen werden, selbst wenn man ihnen die über das ganze Herrschaftsgebiet des Christentums verbreiteten kirchlichen Namen zuzählt. Und dies, obwohl die deutschen Einwanderer der einheimischen Bevölkerung gegenüber nur eine kleine Minderheit darstellten: Ihre Sprache verklang nach kurzer Zeit, besiegt in dem ungleichen Kampfe mit derjenigen der Eingeborenen; aber ein Bestandteil derselben, die Personennamen, rettete sich nicht nur; er blieb seinerseits Sieger auf der ganzen Linie und verdrängte in der nördlichen Hälfte Frankreichs die einheimischen Namen so vollständig, dass neben ihm fast nur noch die spezifisch christlichen Namen in Betracht kommen.

Auf alle Fälle genügen die beigebrachten Zahlen auch, um zu zeigen, dass die germanischen Personennamen unter keiner Bedingung als Material zur Beurteilung der Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes zur Zeit des früheren Mittelalters benutzt werden können: Niemand wird behaupten wollen, dass sich in Limousin im 9. und 10. Jahrhundert die eingewanderten Germanen zu den Kelto-Romanen etwa wie 5:1 verhalten hätten. Und was in dieser Beziehung für Limousin gilt, findet in noch höherem Grade seine Anwendung in Bezug auf die Grenzgebiete beider Völker. Denn hier war bei der grösseren Nähe ausgedehnter deutscher Siedelungen auch die Möglichkeit einer Annahme der deutschen Namen von Seiten der einheimischen Bevölkerung eine um so grössere. Und in der That hat die deutsche Namengebung in diesen Gegenden so

---

Personennamen die Einwirkung einer romanischen Umgebung genau erkennen kann. Ob aber diese Thatsache jemals zur Feststellung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse mit Erfolg wird herangezogen werden können, erscheint sehr zweifelhaft. Es wäre dann vor allen Dingen die Nationalität der Schreiber der Urkunden festzustellen. Deutsche Namensformen bei einem deutschen, französische bei einem französischen Schreiber könnten durch Einwirkung der Muttersprache dieser hervorgerufen sein, dürften also für die Nationalität der Genannten nicht als beweisend betrachtet werden. Vielleicht könnte dies mit Sicherheit nur da geschehen, wo z. B. ein deutscher Schreiber germanische Personennamen in romanisierter Form wiedergiebt. Aber vielleicht auch nicht einmal da.

vollständig gesiegt, dass von dem alten Kelto-Romanentum in den Personennamen kaum noch eine Spur übrig geblieben ist, selbst da, wo dasselbe im Uebrigen wenig beeinflusst durch eine schwache deutsche Einwanderung in Sprache und nationaler Eigenart vollkommen ungebrochen geblieben ist.

Angesichts der Thatsache, dass die germanischen Personennamen nicht beweisend sind für die nationale Zugehörigkeit des von ihnen bezeichneten Individuums, wird die von Doering u. a. beliebte Scheidung der Weilernamen in zwei Gruppen[1] — eine mit germanischem Personennamen im ersten Gliede und eine mit keltischen oder romanischen Elementen — hinfällig und für die Bestimmung der nationalen Besitzverhältnisse unverwertbar. Für uns können nunmehr die auf -villare ausgehenden Ortsnamen nur noch eine völlige einheitliche Masse sein, von einheitlicher Entstehungszeit, einheitlicher Bildungsart und einheitlicher Bedeutung für die nationale Herkunft. Denn da der germanische Personenname im ersten Gliede für die Annahme einer ursprünglichen deutschen Bevölkerung kein neues stützendes Moment hinzubringt, so kann für eine solche ein Weilername, dessen Bestimmungswort etwa ein romanischer Name ist, oder auch das alleinstehende Grundwort (Villare, Masnil etc.) keine geringere Beweiskraft haben als die Verbindung mit einem germanischen Personennamen als Bestimmungswort.

Im Folgenden wird daher diese Scheidung nicht mehr aufrecht erhalten, sondern die Weilernamen als durchaus einheitlich behandelt werden.

Wenn nun also die erste Hälfte der Weilernamen, der germanische Personenname, nicht beweisend ist für den deutschen Ursprung der Orte, ja nicht einmal für die deutsche Nationalität des einzelnen Menschen, nach welchem der Ort benannt wurde; aus welchem Teile des Ortsnamens soll dann der Beweis dafür gewonnen werden? — Etwa aus dem romanischen -villare? Wenn wir diese Ortsnamen als ein alemannisches Charakteristikum gelten lassen sollen, so muss doch zunächst einmal bewiesen werden, dass sie überhaupt deutschen Ursprungs sind!

Es drängt sich hier wieder die Frage auf, welche schon

[1] Diese Scheidung besteht auch bei Doering vorzugsweise in der Theorie und hindert ihn nicht, Namen wie Dominicivilla (Domangeville) und Maurivilla (Morville) als beweisend für deutschen Ursprung der Orte anzusehen (vgl. dessen Karte B. 2, 47 und 48). Andererseits hielt er einen Namen wie Marbach für keltische Nationalität beweisend. (Karte A 2, 45).

oben mit einigen vorbereitenden Worten gestreift wurde, die Frage, ob ein Ortsname um für das Dasein einer Nation beweisend zu sein, vollständig deren Sprache entnommen sein muss. Wie oben, verneinen wir diese Frage für die doppelstämmigen Ortsnamen, aber ausschliesslich für ihre erste Hälfte, das Bestimmungswort. Es leuchtet von selber ein, dass Namen wie Saarburg, Saarbrücken nur von Germanen gegeben werden konnten.

Anders wenn das Grundwort nicht der nationalen Sprache angehört. Ueberall wo neue Völker sich über den Boden alter Kultur ergiessen, die dort gealterten Völker in sich aufnehmend und assimilierend, machen wir die Beobachtung, dass, wo immer Ortsnamen von der alten Bevölkerung übernommen werden, mögen sie im übrigen noch so unverändert erhalten bleiben, es sich doch am Auslaute der Namen bald zeigt, dass ein neues Volk und mit ihm eine neue Sprache herrschend geworden ist. Der Auslaut wird vornehmlich und fast bei allen übernommenen Namen umgestaltet. Durch ihn drückt das neu erschienene Volk dem ganzen Namen den Stempel seiner Nationalität auf. Derartige Fälle finden sich zahlreich genug auf lothringischem Boden: aus Milcei (Mulcey bei Dieuze) machten die Deutschen Milzicha, später Milzingen, aus Budeliacum Büdlingen, Ricciacum Ritzingen u. a. m. Ueberall zeigt sich völliges Fehlen einer Veränderung oder eine solche in ganz geringem Masse — wie z. B. in Büdlingen der Umlaut, hervorgerufen durch das folgende i — in der ersten Hälfte des Namens, während die zweite, das Grundwort einer völligen Umgestaltung unterzogen wird.

Wenn ein neues Volk, auf dem Boden alter Kultur zur Herrschaft gelangt, so eifersüchtig darauf sieht, dass die fremden Suffixe der von ihm assimilierten Ortschaften durch solche aus seiner Sprache ersetzt werden — und das ist eine ganz allgemeine Erscheinung, hervorgerufen durch einen sämtliche Völker gleichmässig beherrschenden Naturtrieb — so sollte es denkbar sein, dass sich dasselbe Volk bei Schaffung völlig neuer Ortsnamen eines der fremden Sprache entnommenen Grundwortes bediente! Das wäre etwa so, als wenn eine nach Russland auswandernde Gesellschaft deutscher Bauern, nachdem sie in Erfahrung gebracht, dass im Slavischen der Ausdruck für Dorf wes lautet, nun ihrer gemeinsamen Ansiedlung z. B. den Namen Wilhelmowes beilegen würden. Alles andere wäre hier denkbar; sie könnten ihre Niederlassung Wilhelmsdorf, -thal, -feld, -bach u. s. w. nennen, nur nicht Wilhelmowes! Und nun erst die jugendkräftigen Germanen, welche sich in dichten Scharen über die Lande des linken Rheinufers ergossen und sich dort meist in zusammenhängenden benachbarten Niederlassungen ansiedelten! Von einer staatlichen

Verwaltungsthätigkeit war noch so gut wie gar keine Rede, also lag die Aufgabe der Namengebung ausschliesslich auf den Schultern der breiten Masse des Volkes. Und man weiss zur Genüge, wie spröde sich diese ohne eine starke Einwirkung übermächtiger Verhältnisse oder grosser Männer stets träge und unbewegliche Masse allem Fremden gegenüber verhält, sobald sie nur im fremden Lande zahlreich genug auftritt, um ihr nationales Leben ungestört weiter führen zu können, ohne einer übermächtigen Beeinflussung von Seiten der altheimischen Nation ausgesetzt zu sein. Dass diese Bedingungen bei den linksrheinischen Germanen — wir sehen natürlich von den über das ganze heutige Frankreich atomartig zerstreuten germanischen Volkssplittern ab — erfüllt wurden, beweist schlagend die Thatsache, dass es ihnen gelungen ist, in der denkbar kürzesten Zeit aus dem kelto-romanischen linken Rheinufer ein germanisches zu machen. Dabei ist es allerdings möglich, dass ein unter diesen Bedingungen auf fremdem Boden sich ausbreitendes Volk — wir müssen dies nochmals betonen — sich z. B. altheimischer Fluss- und Bergnamen zur Bildung neuer Ortsnamen bedient. Es hat dieselben von den alten Bewohnern übernommen, und sie sind ihm während der Dauer seiner Ansässigkeit so vertraut geworden, als seien sie seiner eigenen Sprache angehörig. Aber das Bildungswort, mit Hülfe dessen es den Bergnamen zur Bezeichnung einer Siedelung umgestaltet, das den nationalen Stempel verleihende Grundwort, gehört immer und ohne Ausnahme der nationalen Sprache an. Wollte man -villare als deutsche Namengebung gelten lassen, so wäre dies thatsächlich der einzige Fall, in dem ein Volk, das sich auf fremdem Boden angesiedelt und seine Lebensfähigkeit glänzend durch die vollkommene Verdrängung der einheimischen Rasse in einem weiten Gebiete dargethan hat, sich fremder Grundworte zur Bildung neuer Ortsnamen bedient hätte. Es kommt dies sonst in der ganzen Weltgeschichte nirgends vor: Der Deutsche muss nun einmal seine Ortsnamen mit -burg, -dorf, -stadt, -bach u. s. w. bilden, ebenso wie der Russe mit -wes, -gorod u. a. Ueber diese Thatsache hilft auch die alte, so oft am unrechten Orte angewandte Redensart von dem «Talent» des Deutschen, sich in fremdes Wesen zu schicken, nicht hinweg. Ein Volkstum mag eine noch so geringe nationale Widerstandskraft haben, da wo es auf fremdem Boden so stark auftritt, dass es eigene Ansiedelungen gründen kann, belegt es dieselben auch mit nationalen Namen. Eine Anwendung fremder Namensbildungssuffixe könnte erst nach einer vollzogenen Assimilierung an die eingeborene Bevölkerung geschehen, dann aber gehören diese assimilierten Elemente nicht mehr der Nationalität der Einwanderer an, ihre Ortsgründungen können also auch nicht für diese in

Anspruch genommen werden. Aber in dem Verbreitungsgebiet der Weilernamen auf jetzt deutschem Boden sind nicht die Germanen von den Kelto-Romanen, sondern diese von den Germanen assimiliert worden.

Es wäre noch die eine Moglichkeit, dass z. B. -villare sehr früh in dem Sprachschatz des deutschen Volkes Aufnahme fand, und dann allerdings auch von Deutschen zur Bildung neuer Ortsnamen benutzt werden konnte. Dass dem nicht so war, wird weiter unten gezeigt werden.

Wollen wir also für die Zeit des frühen Mittelalters die Ausbreitung und Abgrenzung der Deutschen in Lothringen feststellen, so sind für diese Zeit beweisend für deutsche Sprache und Nationalität nicht nur die reindeutschen Ortsnamen, sondern auch diejenigen übernommenen kelto-romanischen, welche in eine zu allgemeiner Geltung gelangte germanisierte Form umgewandelt sind (z. B. Lutiacum Lüttingen), ferner die von den germanischen Einwanderern neu gechaffenen, gebildet aus einem kelto-romanischen Bestimmungswort, mit Anfügung eines deutschen Grundwortes (Typus Saarburg).

Stellt man die Weilernamen mit lezteren in einen Vergleich, so zeigt der erste Blick, dass sie sich vollkommen gegensätzlich zu einander verhalten : Die Weilernamen haben das germanische Element in der ersten, das kelto-romanische in der zweiten Hälfte, die Namen des Typus Saarburg dagegen das kelto-romanische Element in der ersten und das germanische in der zweiten Hälfte. Diese Schwierigkeit löst sich am leichtesten durch die Annahme, dass die Weilerorte von Kelto-Romanen benannt worden sind. Und wenn wir die Benennung durch Germanen verwerfen müssen, so ist diese Annahme ja auch die einzig mögliche. Jetzt als kelto-romanische Ortsnamen betrachtet, haben die Weilernamen ebenso wie die zum Typus Saarburg gehörigen den fremden Bestandteil — und als solcher kann der germanische Personenname bei seiner oben geschilderten Verbreitung unter der kelto-romanischen Bevölkerung kaum noch gelten — im ersten, den nationalen im zweiten Gliede. Und dieser Umstand ist, wie oben entwickelt, weit entfernt, unserer Ansicht im Wege zu stehen. Es wird sich zeigen, dass auch Umstände vorhanden sind, welche direkt für dieselbe sprechen.

Ein Blick auf das Verbreitungsgebiet der Weilerorte lässt die auffallende Thatsache erkennen, dass die für die Ausbreitung der Alemannen angeblich so besonders bezeichnenden auf -villare endigenden Ortsnamen [1] in dem reindeutschen Entstehungsgebiete

[1] Cf Arnold an verschiedenen Orten und Lamprecht in der Zeitschrift des Achener Geschichtsvereins, IV, 203.

dieses Stammes überhaupt nicht vorkommen, sondern sich nur auf ehemals römischem Boden finden. Diese Thatsache ist schon mehrfach betont worden, so von Grober [1] und Kornmesser, [2] aber es ist niemals auf dieselben irgend ein Schluss begründet worden. Und auch dass sich hier, d. h. in dem ehemals zum römischen Reiche gehörigen heutigen Westdeutschland, die Weilernamen durchaus im Ausbreitungsgebiete des alemannischen Stammes befinden, ist ebenfalls noch niemals nachgewiesen worden: Arnold hat nicht die Verbreitung der Alemannen bis jenseits der Eifel und bis Zülpich bewiesen, sondern von der vorgefassten Meinung ausgehend, -villare sei eine für alemannische Siedelungen charakteristische Form, hat er nach Auffindung von Weilernamen in den genannten Gegenden geschlossen: Hier finden sich Ortsnamen auf -villare, also müssen hier einst Alemannen gesessen haben: — eine petitio principii. So fällt auch die Verbreitung der -villare und der -ingen keineswegs zusammen, wie schon aus der Zusammenstellung Lamprechts [3] ersichtlich ist. Weit schlagender

---

[1] «Alemannisch-fränkische Ansiedelungen in Deutsch-Lothringen» im VII/VIII Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, 1883/84, p. 91 ff.

[2] «Die französischen Ortsnamen germanischer Abkunft», Strassburger Dissert. 1888, p. 21.

[3] A. a. O. p. 204/5. — Als Beitrag zur Beurteilung der Ortsnamen auf -ingen sei mitgeteilt, dass die wenigen zerstreuten Ansiedelungen mit deutschen Namen im mittleren und südlicheren Frankreich durchaus vorwiegend auf -ingen ausgehen. Bei meiner Sammlung deutscher Personennamen in den genannten Gegenden habe ich Ortsnamen auf -ingen gefunden

1. Im «Cartulaire de l'abbaye de Cluny»:

ao. 833 (?) «i. p. Lugdunense, in villa q. d. Bandingas» (I, p. 9).

ao. 898 «i. p. Kabilonense, villa q. d. Buscheringis» (I, p. 74), heute Bocherius bei Boz, linkes Ufer der Saône.

ao. 808/9 «in agro Toriacense, in villa Offanengos» (I, p. 113).

2. Im «Cartulaire de l'abbaye de Savigny»

ao. 980 «i. p. Lugdunensi, in agro Forensi, i. v. q. d. Loctanges» (p. 103).

ao. 982 » » » » » » » Marangias» (p. 103).

ao. 980 » » » » » » » Accingias» (p. 183).

ao. 1003 » » » » » » » Loctangis» (p. 249).

ao. 1000 » » » » Cuniacensi » » Gimilangias» (p. 221).

3. Im «Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu».

ao. 917 «i. p. Limovicino, in vicaria Vertedense, i. v. Fraisingas» (p. 222 No. 160).

drängt sich die Thatsache auf, dass Weilernamen ausschliesslich in solchen Gegenden Deutschlands vorkommen, in denen eine grössere Zahl kelto-romanischer Ortsnamen enthalten ist.

Das Entscheidende aber für die Beurteilung der Herkunft der Weilernamen ist ihre Verbreitung auf dem nicht germanisierten, bis auf den heutigen Tag romanisch gebliebenen Boden Frankreichs. Der nördliche, deutsche Teil Lothringens zeichnet sich durch eine Fülle von Grundworten in den zweistämmigen Ortsnamen aus, entsprechend der Besiedelung durch zwei verschiedene deutsche Stämme. Wir haben hier -born, -bach, -burg, -dorf, -hofen, -ingen, -scheid u. s. w. Aber während eine scharfe Linie von Hussigny (Husingen) über Lommeringen, Silvingen, Talingen, Heinkingen, Armsdorf, Château-Bréhain (Bruchcastel), Hampont (Hudingen), Marsal, Rixingen, Lascemborn[1] das Verbreitungsgebiet der Gesamtheit dieser Ortsnamenformen scharf abschneidet — südlich derselben kommen deutsche Ortsnamen nur ganz vereinzelt und zerstreut vor, wie z. B. die beiden Bessingen, Amelingen und Marbach an der Mosel — wird die Ausbreitung der auch in Deutsch-Lothringen zahlreich vorkommenden -villare durch die genannte Linie keineswegs begrenzt. Ihr Ausbreitungsgebiet geht nach Westen weit über dasjenige der wirklich deutschen Namenbildungen hinaus: Die Sektion Lüneville (Saarburg) der französichen Generalstabskarte zeigt auf Gebieten, die, so weit wir wissen, niemals dem deutschen Sprachgebiete angehört haben, auf denen sich jedenfalls reindeutsche Ortsnamenbildungen sowohl jetzt wie auch im frühen Mittelalter nur in ganz verschwindender Zahl nachweisen lassen, folgende Ortsnamen auf -villare: Badonviller, Neuviller, Fenneviller, Merviller, Criviller, Rambervillers, Xafévillers, Deinvillers, Giriviller, Moriviller, Gerbéviller, Rehainviller, Hudiviller, Neuviller-sur-Moselle, Sommerviller, Bonviller, Sionviller, Marainviller, Manonviller, Ogéviller, Herbéviller, Ancerviller. Die Sektion Metz (Longuey)

---

ao. 937 i. p. Limovicino, in vicaria Asnacense, i. l. q. d. Laustangas» (p. 242 No. 174).

10. oder 11. Jahrh. i. p. Caturcino mansum q. v. Rodengas (p. 261, No. 187).

ao. 927-32 «i. p. Limovicino, in vicaria Spaniacense, villa q. v. Molliangas» (p. 185, No. 132). Weilernamen giebt es dagegen weder in der Gegend von Lyon noch in Limousin.

[1] Cf. meinen Aufsatz über die Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes in Lothringen zur Zeit des ausgehenden Mittelalters. Strassburger Dissertation. Abgedruckt im «Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.» Metz 1890.

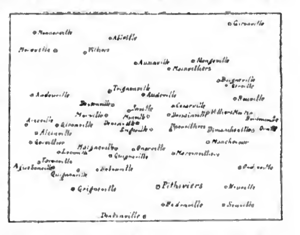


zeigt westlich der heutigen Reichsgrenze nach Verdun zu: Beuvillers, Malavillers, Bonvillers, Bettainvillers, St. Pierrevillers, Avillers, Amanvillers, Villers-sous-Bonchamp, Villers-sous-Pareid, Villers-les Mangiennes. Bei Vaucouleurs, im äussersten Südwesten des alten Lothringens liegen Badavillers, Giruvillers, Dainviller; bei dem benachbarten Buligneville: Auzainviller, Grainviller, Germainvillers, Bronvillers. Die grosse Menge der übrigen unter 3 genannten Ortsnamengattungen, die ebenso gut wie die auf -villare beweisend sein könnten für eine ehemalige deutsche Bewohnerschaft, gar nicht zu nennen.

Aber das Verbreitungsgebiet der Ortsnamen auf -villare ist keineswegs mit Welschlothringen abgeschlossen: In der benachbarten Freigrafschaft Burgund befinden sich bei Lure: Mignovillers, Longevillers, Villers, Gonvillers, bei dem nahen Passavant: Bretonvillers und Baudevillers.

In der Champagne bei Dizier: Bondonvilliers, Janvillers, Brauvillers, Villiers; bei Brienne: Morvillers, Vernonvillers, Brenoviller, Randanviller, Villiers-les-bruslé.

Um Paris befinden sich Gennevilliers, Aubervilliers, Amblainvilliers, Villiers-le-Bâcle. Weiter südwestlich bei Chartres: Mainvilliers, Poisvillier, Genainvilliers, Milainvillier, Clevilliers-le-Monstier, Chartrainvillier; und bei dem benachbarten Rochefort: Angervilliers und Longvilliers. Bis in die Gegend von Orleans erstrecken sich die Weilernamen nach Südwesten: Hier finden sich bei Beaune-la-Rolande im Arrondissement Pithiviers: Denainvilliers, Grand-Arvillier, Baudervilliers, Invilliers, Bainvilliers; bei Authon, ebenfalls im Orléannais: Argenvillier und Bethonvillers.



Ebenso bedeutend, wie die Ausdehnung der Ortsnamen auf -villare im französischen Gebiete nach Westen, ist diejenige nach Norden: Um Verneuil in der Normandie liegen Fessanvillier, Matanvillier, Bonvilliers, Morvilliers, Chéronvilliers, Grandvilliers.

Weiter im Osten um Amiens: Quevanvillers, Montonvillers, Villers-bocage, Puchevillers, Lealviller. Bei dem nicht fernen Mondidier: Mesviller, Ausainviller, Onviller, Godenviller, Morenviller, Orviller, Ansauviller, Eclainviller, Halliviller, Sauviller, Rosainviller; und bei dem ebenfalls benachbarten Bréteuil: Haidyviller.

Bei Péronne finden sich Assevillers und Villers-Carbonnel; bei Bapaume: Biefvillers, Grévillers-les-Bapaume, Ervillers,

Villers-aux-Flos; endlich bei St. Quentin: Urvillers und Villers-St. Christophe. [1]

Am dichtesten treten die Ortsnamen auf -villare nach Kornmesser [2] in den Departements Seine-Inférieure (ca. 350), Calvados (ca. 250), Eure (ca. 200), Eure-et-Loire (ca 300), dem südlich von Paris gelegenen Teil von Seine-et-Oise (ca. 180) und Meuse (ca. 120) auf.

Diese auf ein zum Teil nur unzureichendes Kartenmaterial gestützte Zusammenstellung kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen; sie will nur in groben Zügen das Verbreitungsgebiet der Ortsnamen auf -villare abgrenzen. Hierbei sei noch erwähnt, dass die übrigen unter 3 angeführten Ortsnamenformen, besonders diejenige auf -ville und -court in den eben genannten Gegenden geradezu massenhaft vorkommen, und dass ihr Gebiet ungefähr mit demjenigen der -villare zusammenfällt, nur dass sie auf jetzt deutschem Boden weit seltener vorkommen.

Im französischen Lothringen findet sich also eine solche Menge zumeist nahe bei einander gelegener auf -villare ausgehender Ortsnamen, dass die Arnoldsche Alemannenhypothese angenommen, hier eine nicht unbeträchtliche germanische Bevölkerung gesessen haben müsste. Dann aber ist es gar nicht zu erklären, aus welchem Grunde diese hier in kompakten Massen und zusammenhängenden Siedelungen ansässigen Germanen sich in ihrer Namengebung auf die -villare beschränkt haben, ein Bildungswort das z. B. in Deutschlothringen, wo die Deutschen nach der Völkerwanderung doch auch keineswegs unter sich waren, nicht nur weit hinter der Gesamtheit der reindeutschen Ortsnamen, sondern schon allein hinter der Zahl derjenigen auf -ingen zurückbleibt. Hier in Welschlothringen kehrt sich dies Verhältnis auf einmal vollkommen unvermittelt um; ja mehr noch: es bleiben neben den alt-kelto-romanischen nur noch die Weilernamen, während rein deutsche Benennungen, von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen, vollkommen fehlen.

Lässt man mit Doering auch die übrigen unter 3 genannten Ortsnamenbildungen als beweisend für die ehemalige Ansässigkeit einer deutschen Bevölkerung gelten, so wird der Widerspruch dadurch nur noch vergrössert. Denn dann muss

---

[1] Zur Veranschaulichung der dichten Lagerung der Ortsnamen der Weilergattung ist die kleine dem «Atlas universel par M. Robert. Paris 1757» entnommene Kartenskizze eingefügt worden. Dieselbe enthält nicht allein die Ortsnamen auf -villare, sondern auch diejenigen auf -villa, -curtis, etc.

[2] p. 22/3.

man die Bevölkerung von Welschlothringen als ehemals zu $^2/_3$ aus Germanen bestehend annehmen. Dass aber eine so überwiegende deutsche Bevölkerung es ausser den ganz vereinzelten Fällen zu keiner wirklich deutschen Ortsnamengebung gebracht haben sollte, das mag erklären, wer sich die Fähigkeit zur Lösung eines so augenfälligen Widerspruchs zutraut.

Will man die von Lamprecht nach Norden zu angewandte und besonders für Lothringen sehr zu empfehlende Kontrole der Weilernamen durch diejenigen auf -ingen vornehmen, so wird man sagen müssen: das Ausbreitungsgebiet der -villare deckt sich nicht nur nicht mit demjenigen der -ingen, sondern geht auch mit dem sämtlicher anderen deutschen Namenbildungen scharf auseinander, indem es sich noch weit in westliche Gegenden erstreckt, in denen wirklich deutsche Ortsnamenbildungen wenn überhaupt nur in ganz verschwindend geringer Zahl über weite Gebiete zerstreut vorkommen. Und daraus folgt nicht nur, dass -villare nicht alemannisch, — dass die bei Amiens und in der Normandie in nicht geringer Anzahl vorkommenden Ortsnamen auf -villare ihre Entstehung einer alemannischen Bevölkerung verdanken sollten, wird wohl niemand behaupten — sondern auch, dass es nicht deutsch ist. Denn niemals beschränkt sich ein in zusammenhängenden oder wenigstens benachbarten Niederlassungen angesiedeltes Volk bei Bezeichnung seiner Wohnplätze auf eine einzige Namensform. Waren die Weilerorte die Wohnsitze einer deutschen Bevölkerung, so mussten sich unbedingt im heutigen Welschlothringen, und wo sie sonst in grösserer Menge vorkommen, eine entsprechende Anzahl deutscher Namen auf -ingen, -bach u. s. w. finden. Das ist nicht der Fall; es bleibt bei der einen Form der Weilernamen; und nun mag, wer den Mut dazu hat, durch sie trotz ihrer undeutschen Art und der übrigen gegen sie sprechende Gründe das Dasein einer deutschen Bevölkerung als erwiesen betrachten. —

Uns Deutschen von heute ist zwar das -weiler so geläufig geworden, dass es, völlig in unsere Sprache übergegangen, durchaus nichts fremdartiges für uns hat. Nichts wäre jedoch verkehrter als die Annahme, dass dem bereits im frühen Mittelalter so gewesen sei. Im Gegenteil liefern die in den Urkunden vorkommenden Weilernamen den Beweis, dass sich die Deutschen des fremdartigen Charakters derselben lange Zeit bewusst blieben. Denn ebenso undeutsch wie die zweite Hälfte des Namens ist die Art der Zusammenfügung dieser mit der ersten: Während in den rein deutschen mit -heim, -dorf, -berg u. s. w. gebildeten Ortsnamen die Verbindung des im ersten Gliede befindlichen Personennamens mit dem genannten Grundworte in der Regel dem Charakter unserer

Sprache entsprechend durch die Genitivendung -es geschieht (daneben kommt noch häufig die schwache Form -un, -on, -en vor), tritt in den Weilernamen an deren Stelle nach romanischer Art o oder e, später auch häufig das lateinische i. So heisst es auf der einen Seite ao. 793 «Dagolfeshaim, Patarnesaim, Muniolfeshaim»[1] auf der andern ao. 795 «Warbodi- und Warbodovilla i. p. Scarponnise»,[2] ao. 824 «Bagrulfovilla i. p. Scarponinse»,[3] ao. 848 in demselben Gau «Inwaldovilla und Badullovilla»;[4] auf der einen Seite ao. 806 «Uualemaresthorpf»,[5] «Hildenesheim, Alasmesdorf»,[6] ao. 739—776 «Alctersdorf»,[7] auf der anderen ao. 699 «Bobuniuillare und Babuneuillare (Bacourt, Kt. Delme),[8] ao. 699 und 715 «Johanneuillare» (Johannsrohrbach),[9] ao. 713 «Remuneuilare», 715 «Rimuneuillare», 790 «Rimuuuileri», 807 «Rimonouillare» (Rimsdorf),[10] ao. 718 Ascouuilare und Ascouillari» (Aszweiler, Kt. Drulingen),[11] gleichzeitig Actulfouillari und Baruniuillari, 846 Baroniuilla, 847 «Beronouillare» (Bärendorf Kt. Drulingen),[12] ao. 734 Malloneuilara (Malancourt, Kt. Delme),[13] ao. 847 «Odonouilare» (Ottweiler).[14]

So zeigen die Weilernamen in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, sowohl in dem jetzt französischen, wie in dem jetzt deutschen Sprachgebiete einen durchaus gleichmässigen sprachlichen Charakter, und zwar einen romanischen. Und auch im deutschen Sprachgebiete bleibt dieser romanische Charakter Jahrhunderte hindurch bestehen, ein Zeichen, dass diese Bildungen noch sehr lange als fremdartige empfunden wurden. Erst ziemlich spät beginnt hier die lautliche Entwickelung der Weilernamen durch die deutsche Sprache beeinflusst und endlich von derselben beherrscht zu werden. Damit schwindet

---

[1] Metzer Stadtbibliothek Nr. 76, Cartularium Gorziense Nr. 32.
[2] Ebendort, Nr. 33.
[3] Ebendort, Nr. 47.
[4] Ebendort, Nr. 51.
[5] Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, Band I. p. 50, Nr. 44.
[6] Ebendort, p. 54, Nr. 49.
[7] Ebendort, Band II, p. 5, Nr. 10.
[8] Weissenburger Urkunden; Auszug in den Strassburger Studien, Band I, p. 114 ff. Nr. 4 u. 7.
[9] Ebendort, Nr. 4, 7, 13.
[10] Ebendort, Nr. 28, 32, 196, 228.
[11] Ebendort, Nr. 36, 37.
[12] Ebendort, Nr. 37, 262, 264.
[13] Ebendort, Nr. 49.
[14] Ebendort, Nr. 264.

denn auch ihr fremdartiger Charakter, der, als er seinen Ausdruck nicht mehr in der Sprache fand, dem Volksbewusstsein so vollständig verloren ging, dass man jetzt alle Weilernamen als die Marksteine ehemaligen deutschen Besitzes in Anspruch nimmt.

Als erste Fälle einer Assimilierung der Weilernamen durch die deutsche Sprache zeigen sich ao. 861 «Râtrammesuilare» (Riesweiler nw. Bitsch i. d. Pfalz),[1] ao. 893 «Stufinesuillare i. p. Blesinsi»,[2] ao. 982 «Ernusteswilere i. p. Bliesichgove».[3] Aber gleichzeitig finden sich auf deutschem Boden noch in zahlreichen Fällen romanische Formen von Weilernamen im Gebrauch, bis hier endlich erst im ausgehenden Mittelalter die germanisierten Formen völlig zur Herrschaft gelangen, wenn auch das die beiden Namensbestandteile verbindende deutsche Genitiv = es, nicht in allen Fällen zum Durchbruch gekommen ist. Dieselben Erscheinungen finden sich in dem benachbarten ostvogesischen Unterelsass: Auch hier zeigen die Weilernamen bei ihren frühesten Nennungen ausschliesslich einen romanischen Charakter der Zusammensetzung. Nachdem die loseren Verbindungen beider Bestandteile wie sie in allererster Zeit erscheinen, bei denen das villare oder villa noch an erster Stelle stand,[4] verschwunden waren, traten Formen auf wie Puxuuilare 724, Buxuuilari 737 und Buussouilare 784 (Buchsweiler),[5] Batenandouilla oder -uillare 733, 734 und 745 (Beinheim, Kt. Selz),[6] Gerlaicouillare oder -uilla 696, 713, 737, 739 (Görsdorf, Kt. Wörth), Bruningouilare oder -uilla 719 und 739 (Preuschdorf, Kt. Wörth),[7] Uruniuuilla, Urunenuilare, Uroneuuilare 742, 761, 774 (Uhrweiler, Kt. Niederbronn),[8] Suinderadouilla 737 (Schwindratzheim, Kt. Hochfelden),[9] Muneuuilare 715 (Monsweiler, Kt. Zabern)[10] u. s. w. Nur in dem einen Punkte zeigen

---

[1] Strassburger Studien wie oben, Nr. 271.

[2] Mittelrhein. Urkb. Buch, I. p. 141, Nr. 134.

[3] Cart Gorz. Nr. 201.

[4] So bei uilla Gunduuino 699, Strassb. Studien, I. Nr. 4 und 5 (Gunzweiler Ct. Pfalzburg) — uilla und uillare Geboaldo 713, Nr. 21, 22, 23 (Geblingen Ct. Saaralben) — uilare Sonechone 700 Nr. 10 (Sieweiler Ct. Drulingen) — uilla Audoino 699 Nr. 4, 5, 6, 7 (Audweiler Ct. Saaralben) — uillare Macchone 712 Nr. 16 (Mackweiler Ct. Drulingen).

[5] Ebendort, Nr. 46, 59, 162.

[6] Ebendort, Nr. 51, 52, 78.

[7] Ebendort, Nr. 41, 64.

[8] Ebendort, Nr. 71, 94, 115.

[9] Ebendort, Nr. 53, 54.

[10] Ebendort, Nr. 30, 31.

die elsässer Verhältnisse eine Abweichung von den lothringischen, dass dort die Germanisierung der Weilerformen bedeutend früher eintrat : Schon im Jahre 742 werden genannt Pruningesuuilare, Gerlagesuuilare, Cincionesuuilare (Zinsweiler, Kt. Niederbronn).[1] Das ist aber nur das früheste sporadische Auftauchen germanisierter Formen von Weilernamen im Elsass. Während der nächstfolgenden Jahrzehnte überwiegen die romanischen Formen noch ganz entschieden.

Dergestalt haben die Weilernamen je nach ihrer geographischen Lage eine verschiedene lautliche Entwickelung durchmachen müssen. Ihr ursprünglich einheitlicher romanischer Charakter schwand, indem die Namen der im Nordosten, d. h. da gelegenen Weilerorte, wo sich mit der Zeit ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet herausbildete, nach einer ziemlich langen Dauer des Widerstandes in die Entwickelung der deutschen Sprache hineingezogen wurden und so allmählich germanisierte Formen erhielten. Diejenigen Weilernamen hingegen, welche Orten angehörten, die ihre romanische Sprache behaupteten und jetzt einen Teil des französischen Sprachgebietes ausmachen, konnten ihren ursprünglichen romanischen Charakter bewahren, indem die in der Folgezeit eintretenden Veränderungen ihrer Formen lediglich durch die fortschreitende Entwickelung einer romanischen Sprache bedingt wurden.

Die Wirkung einer solchen zwiespältigen Entwickelung ursprünglich gleichartiger Namen lässt sich auch heute noch deutlich erkennen. Man braucht nur Namen wie Dorsweiler, Wiebersweiler, Insweiler solchen wie Herbéviller, Hudiviller, Coyviller gegenüberzustellen, und der Unterschied wird sofort in die Augen fallen. Durch ihn ist es auch möglich, bei einzelnen erst in jüngster Zeit französierten Weilerorten allein an ihren Namen auf den ersten Blick zu erkennen, dass sie einstmals von einer deutschredenden Bevölkerung bewohnt waren, so z. B. bei Alberschweiler auch in seiner französischen Verstümmelung Abreschwiller. —

Die Stellung, welche Prof. Dr. Gröber—Strassburg zu der Frage der Weilernamen einnimmt, stützt sich auf Erwägungen philologischer Art. Er schreibt[2]: «Das hellste Licht über die deutschen Siedelungen verbreiten die Namen auf -court, -meis, -mesnil, -bourg, -château, -viller, -villard, -ville, -val, -mont u. a. Namen solchen Ausganges, deren keiner vor der deutschen Einwanderung auf französischem Boden in lateinischen Schriftstücken auftritt, sind nämlich darum aus gleichwertigen deutschen Benennungen hervorgegangen, weil sie den Regeln

---

[1] Ebendort, Nr. 70, 73.

[2] Gröber, Grundriss der romanischen Philologie, p. 424.

romanischer Wortbildung widerstreiten, also von Romanen nicht erzeugt werden konnten. Sie setzen beim Substantiv die Genitivflexion voraus, die der romanischen Vulgärsprache bereits vor dem Untergange des römischen Reichs abhanden gekommen war, dagegen in deutscher Sprache bis heute Bildungen wie Königs-berg, Peters-burg u. dergl. ermöglicht.»

Der Hauptgrund also, welcher Gröber veranlasst, die Möglichkeit der Bildung der Weilernamen durch eine romanische Bevölkerung abzulehnen und dieselbe daher den Germanen zuzuweisen, ist das Fehlen der Genitivflexion im Vulgärlatein. Es ist nicht meine Absicht, an dieser Thatsache zu rütteln; es soll nur gefragt werden, ob zur Bildung der Weilernamen die Genitivflexion überhaupt notwendig war. Und da zeigt sich, dass bei den ältesten der überlieferten Formen die Verbindung der beiden Bestandteile der Weilernamen durchaus nicht vorwiegend durch die genitivische Flexion der ersten Hälfte hergestellt ist. In den oben[1] mitgeteilten Weilernamen aus älterer Zeit herrscht entschieden die Verbindung beider Bestandteile durch einen eingeschobenen Vokal o, e, auch u vor. Daneben findet sich auch i, die lateinische Genitivflexion. Lag nun die Möglichkeit, diese lateinische Genitivflexion zu bilden, bei den romanischen Bewohnern Galliens nicht mehr vor, so konnten sie doch wohl ohne dieselbe Weilernamen, wie sie wirklich zahlreich vorhanden sind, durch einfache Nebeneinanderstellung beider Bestandteile, verbunden durch einen vermittelnden Vokal, erzeugen. Mit andern Worten: die in den Urkunden neben diesen Nebeneinanderstellungen auftretenden Formen genitivischer Verbindung waren nicht die volkstümlichen. Im Munde des Volkes entstanden die Nebeneinanderstellungen mit verbindendem Vokal, und an Stelle des letzteren liess die lateinische Urkundensprache hier und da die der Volkssprache verloren gegangene Genitivflexion treten.

Wenn man auf die Form der in den lateinischen Urkunden überlieferten Namen Schlüsse aufbauen will, so muss man dabei immer mit dem Einflusse der lateinischen Urkundensprache rechnen. Dass ein solcher hier stattgefunden hat, kann gar nicht bezweifelt werden. Denn die romanische Sprache, so wie sie zu jener Zeit bestand, hatte überhaupt keine Genitivflexion mehr und die deutsche Sprache keine solche auf -i. Sicher ist also, dass das Genitiv -i, wo es in Weilernamen auftritt, sein Dasein lediglich der lateinischen Urkundensprache verdankt. Es könnte sich nur fragen, ob es gebildet worden ist zur Ersetzung eines romanischen Verbindungslautes oder des deutschen Genitiv -es. Abgesehen davon, dass sich dies

---

[1] Vgl. oben.

deutsche Genitiv -es, wie oben gezeigt, in der ältesten Zeit bei Weilernamen gar nicht, später nur vereinzelt und erst im ausgehenden Mittelalter häufiger nachweisen lässt, kommt bei rein deutschen Ortsnamen auf -heim, -burg u. s. w. eine Ersetzung des Genitiv -es durch das lateinische i in lateinischen Urkunden niemals vor. Wären also die Weilernamen — oder beschränken wir uns hier lieber auf die mit -villare endigenden denn von denjenigen auf -court, -mesnil u. s. w. ausgehenden, glaubt auch Gröber nicht, dass sie in der Form, in welcher sie vorliegen, von Germanen erzeugt worden seien — im Munde einer deutschen Bevölkerung entstanden und von dieser also auch als deutsch empfunden worden[1], so wäre schlechterdings nicht zu erklären, aus welchem Grunde das, was bei den andern rein deutschen Ortsnamen niemals geschieht, hier doch immerhin nicht selten und seit dem neunten Jahrhundert öfter vorkommt; warum das ursprüngliche Genitiv -es dort niemals der lateinischen Urkundensprache wegen in i verwandelt wird, hier jedoch ziemlich häufig; warum dies ursprüngliche Genitiv -es hier (bei den Weilernamen) in alter Zeit überhaupt nicht zu finden ist und sich erst in späterer Zeit allmählich durchringt.

Es giebt keinen anderen Ausweg: Wären die Namen auf -villare wirklich Schöpfungen des deutschen Volkes, so müsste sich auch in ihnen wie in allen übrigen rein deutschen Bildungen das Genitiv -es erhalten haben; dann wäre das späte und allmähliche Eindringen desselben durchaus unerklärlich, da es sich vollkommen gegensätzlich zu dem verhält, was man erwarten sollte, und was bei anderen Namensarten thatsächlich vorliegt. Es erweist sich mithin die Annahme als unmöglich, welche das durch die lateinische Urkundensprache in den Weilernamen hervorgerufene genitivische i als Ersatz des deutschen -es erklären will. Und es bleibt einzig und allein die Möglichkeit, dasselbe auf einen romanischen Verbindungsvokal zu begründen. Zu dieser Entscheidung zwingt nicht nur obige vergleichende Skizze über den Einfluss der lateinischen Urkundensprache auf germanische und romanische Namenbildungen, sondern allein schon die Betrachtung des vorhandenen älteren Materials an Weilernamen. —

Ehe weiter gegangen werden kann, erheischt eine Frage dringend die Beantwortung, die Frage, ob den Orten ihre

---

[1] In diesem Falle müssten auch die Ortsnamen auf -villare einer historischen Betrachtung als rein deutsche erscheinen. Denn eine deutsche Bevölkerung konnte dies Grundwort zur Ortsnamenbildung erst anwenden, nachdem dasselbe vollkommen in die deutsche Sprache übergegangen war und man seine fremde Herkunft nicht mehr fühlte.

Namen von ihren Bewohnern und nächsten Zugehörigen, oder ob sie ihnen von der Bevölkerung der benachbarten Ortschaften beigelegt zu werden pflegen. Diese Frage ist deswegen so wichtig und steht in einer so engen Beziehung zu dem behandelten Gegenstand, weil im ersten Falle, wenn also die Bewohner des Ortes selber diesem den Namen geben, der Ortsname immer der Sprache des sich ansiedelnden Volkes angehören muss, im andern jedoch z. B. eine neu entstandene germanische Siedelung von ihrer romanischen Nachbarschaft mit einem romanischen Namen belegt werden, also von vorn herein einen romanischen Namen führen könnte. Im ersten Falle wäre also der Ortsname unbedingt beweisend für die Nationalität der ersten Bewohner, im anderen nicht.

Eine vollkommen sichere, endgültige Entscheidung dieser Frage, die eine eingehendere Behandlung, als es der enge Rahmen dieser Arbeit zulässt, wohl verdiente, kann hier natürlich nicht geboten werden. Das mir vorliegende Material macht es allerdings sehr wahrscheinlich, dass der erste Fall in Wirklichkeit der in der Regel eintretende ist. Wie wäre sonst die Entstehung der wenigen vollkommen vereinzelten und ganz zerstreut liegenden deutschen Ortsnamen Welsch-Lothringens, wie z. B. Marbach a. d. Mosel und Bessingen, denkbar? Wenn man freilich auf dem Standpunkte steht, dass sämtliche zur Weilerklasse gehörigen Orte einst von einer deutschredenden Bevölkerung bewohnt gewesen seien, dann waren auch in der Umgebung der genannten Ortschaften sicherlich genug Deutsche vorhanden, und dann erscheint es nur noch auffallend, dass nicht noch mehr Orte der betreffenden Gegend deutsche Namen aufweisen.

Um aber jede Möglichkeit eines solchen Einwurfes abzuschneiden, sei auf die schon oben erwähnten in geringer Zahl über Limousin zerstreuten Ortsnamen auf -ingen hingewiesen. Diese befinden sich in vollkommener Vereinzelung in einer Gegend, in der das germanische Element nur ganz spärlich vertreten gewesen sein kann. Ausser ihnen giebt es dort nichts, was auf ein ehemaliges Vorhandensein von Germanen hindeuten könnte. Und wer auch noch so weit geht in der Begründung von Hypothesen deutscher Bevölkerung auf Ortsnamen, wird hier nichts finden, was seinen Zwecken dienen könnte; es giebt weder Ortsnamen auf -villare, noch auf -villa, noch auf -curtis. Es bleibt also nur die Annahme möglich, dass eine deutsche Bevölkerung, wenn sie in einer Ansiedelung entschieden überwog, auch trotz einer durchaus romanischen Umgebung sehr wohl imstande war, einen echten und unzweifelhaft deutschen Ortsnamen durchzusetzen und demselben auch in der im Lande herrschenden romanischen Sprache Bürgerrecht zu erzwingen. In den Zeiten, in welchen die Ortsnamen noch frei im Munde

des Volkes entstehen, ist für ihre Gestaltung der denkbar engste Kreis der ansässigen Bevölkerung massgebend.

Diese Frage nach dem Entstehen der Ortsnamen ist von praktischem Interesse natürlich nur an solchen Orten, in deren Nähe die Gebiete zweier Nationalitäten an einander grenzen, oder wo sich einzelne Siedelungen der einen Nation über das Gebiet einer anderen ausgestreut haben. Da hingegen, wo wir grosse zusammenhängende Massen von Siedelungen eines und desselben Volkes finden, kann diese Frage selbstverständlich überhaupt nicht gestellt werden. Denn wenn es schon ein Volk vermag, für eine vereinzelte Siedelung im Gebiete einer fremden Nation einen der eigenen Sprache entnommenen Namen zu erzeugen und demselben auch in der fremden Sprache Geltung und Anerkennung zu erzwingen, so ist ein Gleiches bei einem Complex zusammenhängender Siedelungen eines Volkes über allen Zweifel erhaben.

Nun würden sich aber für denjenigen, der die Namen der Weilerklasse in ihrem vollen Umfang für eine ehemalige deutsche Bevölkerung beweisend hält, im ganzen Norden Frankreichs grosse Komplexe zusammenhängender deutscher Ansiedelungen ergeben. — Und da wäre es allerdings mehr als befremdlich, dass hier, wo es sich um dichte Massen deutscher Bevölkerung handelte, die von derselben bewohnten Ortschaften, von ganz vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, keine deutschen Namen führten — denn in der Gestalt, in welcher die Weilernamen in den der Völkerwanderung folgenden Jahrhunderten vorliegen, können sie allerdings nicht von Germanen erzeugt worden sein —; während z. B. in Limousin, wo es sich nur um einen ganz geringen Bruchteil deutscher Bevölkerung gehandelt haben kann, da wo man überhaupt die Vermutung einer ehemaligen deutschen Bevölkerung aufstellen kann, regelmässig echte und unbezweifelbar deutsche Namensformen vorhanden sind! —

So einfach liegen nun allerdings die Verhältnisse nicht, dass jede deutsche Siedelung einen deutschen und jede kelto-romanische einen kelto-romanischen Namen geführt hätte. In den Grenzgebieten der Nationalitäten — und gerade um diese handelt es sich ja für uns vor allen Dingen — tragen sehr viele Ortschaften eine doppelte Benennung, eine deutsche und eine französische. Wenn nun z. B. der im südlichen Teile des ehemaligen deutschen Sprachgebietes gelegene Ort Gisselfingen von den Franzosen mit Gélucourt beyeichnet wird, so kann man doch, wie man nach Doering annehmen sollte, sicherlich nicht auf Grund des Namens Gélucourt den Schluss ziehen, der Ort habe einst eine deutsch redende Bevölkerung gehabt. Eher könnte man dies aus der Bezeichnung Gisselfingen, und wenn dieselbe allein vorhanden wäre, würde ein solcher Schluss

sicherlich berechtigt sein: Gisselfingen ist zweifelsohne deutsch; nun aber steht ihm Gélucourt gegenüber, die von der französischen Bevölkerung angewandte Bezeichnung; und es ist durchaus notwendig, dass von vorn herein beide Formen als gleichwertig betrachtet werden. Denn ebenso gut, wie etwa die Kelto-Romanen deutschen Ortschaften romanische, konnten die Germanen kelto-romanischen Ortschaften deutsche Nebenbenennungen beilegen. Es sei nur erinnert an Remilly—Remelach, Nancy—Nanzig, Luneville—Lünstadt, Thicourt—Diedersdorf. Auch für das letztere lässt sich trotz des vorhandenen deutschen Namens keine deutsche Bevölkerung nachweisen.[1]

Es müssen daher in jedem Falle, wo ein Ort eine doppelte Bezeichnung trägt, falls nicht etwa die französische eine augenscheinliche Verstümmelung einer ursprünglich deutschen Form ist, wie z. B. Rosslingen—Rosselange, Kirchberg—Kerprich, Bergheim—Bréhain; oder umgekehrt wie Remilly—Remelach, Nancy—Nanzig neues Material herbeigebracht werden, aus welchem mit Sicherheit geschlossen werden kann, welche von beiden Formen die originale, d. h. von den Bewohnern des Ortes selber angewandte, und welche dagegen die von Anwohnern fremder Nationalität übertragen war.

Wenn nun bei als deutsch oder als ehemals deutsch bekannten Ortschaften neben einem echt deutschen Namen bei der benachbarten französischen Bevölkerung ein zweiter in Gebrauch ist, der auf -villa oder -curtis ausgeht, also der Weilerklasse angehört, so ist nicht erfindlich, wie Gröber u. a. gerade angesichts einer solchen Thatsache sämtliche Ortsnamen dieser Gattung für ehemalige deutsche Nationalität der Orte beweisend halten können. Im Falle Gélucourt ist allerdings deutsche Nationalität thatsächlich vorhanden gewesen. Aber wie gesagt, kann diese Thatsache durch den Namen Gélucourt in keiner Weise begründet werden. Im Gegenteil sollte die Anwendung dieses Namens von einer französischen Bevölkerung im Gegensatz zu einer in Gebrauch bestehenden deutschen Namensform der Schlussfolgerung Raum geben, dass die Namen auf -court u. s. w. da, wo ihnen keine echt deutschen gegenüberstehen, unbedingt beweisend sind für ursprünglich französische bezw. kelto-romanische Nationalität.

Nun ist im Laufe der Zeit das deutsche Sprachgebiet zu Gunsten des französischen eingeengt worden. Und dabei war es ganz natürlich, dass bei denjenigen Ortschaften des nunmehr romanisierten Sprachgebietes, welche ehemals eine doppelte Benennung geführt hatten, der deutsche Name immer mehr in den Hintergrund geschoben wurde, bis er schliesslich

[1] Vgl. Lothr. Jahrbuch 1890, p. 283; Dissert. p. 53.

von dem die Alleinherrschaft erlangenden französischen ganz aus dem öffentlichen Leben verdrängt, vielleicht nur noch in den Urkunden verflossener Zeiten ein bescheidenes Dasein führte. Auf diese Weise ist es also sehr erklärlich, wenn z. B. Weilernamen in Ortschaften herrschend geworden sind, die ehemals deutscher Nationalität waren. In einigen Fällen lässt sich dieser keineswegs auffallende Vorgang nachweisen, so in Pépinville, Hellocourt, Baronville, Rechicourt u. s. w., welche die deutschen Namen Puppersdorf, Brock, Barendorf, Rixingen führten.

Wenn nun also in einigen durch die Nähe der Sprachgrenze genügend aufgeklärten und begründeten Fällen wirklich Weilernamen für Ortschaften bestehen, die nachweislich ehemals von einer deutschen Bevölkerung bewohnt waren und rein deutsche Namen führten, so kann man doch daraus unmöglich den Schluss ziehen, dass dasselbe auch bei den tief im Innern Frankreichs vorhandenen Ortsnamen der Weilergattung der Fall war.

Thatsächlich muss man aber diese Folgerung ziehen, wenn man sich auf den Gröber-Doeringschen Standpunkt stellen will. Dass die von den Franzosen so oft als Nebenbenennungen deutschnamiger Orte gebrauchten Weilerformen undeutsch sind, wird wohl keinem Widerspruche mehr begegnen. Bei der Dichtigkeit der deutschen Bevölkerung, wie wir sie bei der Zugrundelegung der von beiden vertretenen Auffassung in Nordfrankreich annehmen müssten, würde auch die von Gröber aufgestellte Annahme zur zwingenden Notwendigkeit werden, dass ursprünglich ihre Siedelungen in der Regel echt deutsche Namen geführt hätten, die aber mit der Romanisierung ihrer Bevölkerung verloren gingen und durch Formen auf -curtis, -villa, -masnil u. s. w. ersetzt wurden. Es sind also nach Gröber die im Norden Frankreichs vorhandenen Namen dieser Art Uebersetzungen ursprünglich deutscher Benennungen auf -hofen, -heim u. s. w. derart, dass der im ersten Gliede befindliche Personenname von den Franzosen beibehalten, der zweite Teil, das deutsche Grundwort, jedoch durch eine der genannten romanischen Bildungen ersetzt wurde.

Die Beispiele, welche Gröber als Belege für diese Uebersetzung der germanischen Ortsnamen beibringt, stammen sämtlich aus der Nähe der Sprachgrenze, kein Einziges aus dem Innern Frankreichs. Nun ist es sehr wohl denkbar, dass hier und da in der Nähe der Sprachgrenze oder auch weiter in das romanische Gebiet hinein bei wenig genannten ehemals deutschen Ortschaften uns nur die ins Romanische übersetzte Namensform erhalten ist. Ich selber habe bei meinen Arbeiten im Metzer Bezirks-Archiv einen solchen Fall feststellen können: Von einem Orte Hegniecourt, den ich sonst weder in den topographischen Nachschlagebüchern, noch in Urkunden ange-

troffen habe, fand ich ein Grundbuch, welches durch die aufgeführten Flurnamen schlagend bewies, dass am Orte zur Zeit die deutsche Sprache herrschend war. Aber diese einzige mir bekannte Urkunde, in welcher der Name Hegniecourt vorkommt, ist in französischer Sprache abgefasst. Wäre die Urkundensprache deutsch, so würde wahrscheinlich der Ortsname auch eine deutsche Form, etwa auf -heim, gehabt haben.[1] Es ist dies der einzige mir bekannte Fall eines so vollständigen Verlustes eines ehemals deutschen Ortsnamens, dass dieser auch in den alten Urkunden nicht mehr festgestellt werden konnte. Und ich denke nicht daran, die Möglichkeit zu bestreiten, dass dasselbe in noch anderen Fällen, wenn auch wohl nicht gerade häufig, geschehen sein kann. — Wenn sich jedoch für die über den ganzen Norden Frankreichs in so grosser Zahl verbreiteten Weilernamen kein einziger Fall einer solchen Uebersetzung nachweisen lässt, so ist dies doch recht bedenklich. Und selbst wenn sich im Innern Frankreichs einzelne derartige Fälle, deren Möglichkeit ich nicht bestreite, nachweisen liessen, so würde dies nicht genügen, um eine Annahme so allgemeiner Art, wie die Gröber'sche ist, zu beweisen. Denn wenn dort germanische Ortsnamen nach der Romanisierung der Siedelung durch romanische Namensformen verdrängt wurden, so konnte dies nur durch Angehörige der Weilergattung geschehen;[2] und daraus, dass in einzelnen Fällen deutsche Formen nachweislich durch Weilernamen ersetzt wurden, kann man unmöglich den Schluss ziehen, dass sämtliche in Frankreich vorkommenden Weilernamen ebenso durch Uebersetzung aus deutschen Originalen entstanden seien. Das deutsche -ingen ist auch hier und da aus dem kelto-romanischen -iacus hervorgegangen. Was würde man sagen, wenn nun jemand behauptete, sämtliche -ingen hätten diesen Ursprung, seien also beweisend für ehemalige keltische Siedelung? — Für die Orte auf -ingen ist durchaus deutscher Ursprung anzunehmen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Namen sich urkundlich als die Weiterbildungen kelto-romanischer Originale nachweisen lassen. Entschieden muss aber die entsprechende Forderung auch in Bezug auf die Weilernamen gestellt werden.

Diese Romanisierung der nach Gröber ursprünglich deutschen Weilernamen müsste also so früh eingetreten und so vollständig durchgeführt sein, dass es erklärlich wird, wenn auch in den ältesten Urkunden der betreffenden Gebiete keine Spur mehr von den alten deutschen Namen zu finden ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine so vollständige und in so kurzer

---

[1] Vgl. Lothr. Jahrbuch 1890, p. 286; Dissert. p. 56.

[2] Vgl. unten. p. 64.



Zeit vollzogene Umwandlung deutscher Namen in französische infolge einer Verschiebung des nationalen Besitzstandes nur in unseren Tagen möglich wäre, und zwar auch nur bei Aufbietung des gesamten modernen Verwaltungsapparates zur Erreichung dieses Zweckes. Sonst lehrt die Erfahrung, dass da, wo ein Eingreifen der Verwaltung nicht stattfindet, Ortsnamen ein ausserordentlich zähes Leben haben. Das zeigen die zahllosen slavischen Ortsnamen im ostelbischen Deutschland, dass doch nun schon länger als ein halbes Jahrtausend germanisiert ist. So sind auch z. B. die Namen auf -ingen in Frankreich nur ausnahmsweise durch französische ersetzt worden; in der Regel hat man sich begnügt, mit der oberflächlichen Umwandlung in -ange, die den deutschen Ursprung keineswegs verhüllen kann. Haben wir doch in den Urkunden von Limousin einzelne Ortsnamen dieser Art feststellen können und finden sich doch heute noch solche in Vereinzelung über einen grossen Teil Frankreichs zerstreut.

War nun die Bevölkerung Nordfrankreichs in so hohem Grade germanisch, wie man nach Gröber und Doering annehmen muss, so spielten unter den dortigen Ortsnamen diejenigen auf -ingen sicherlich eine sehr bedeutende Rolle, denn in den an das Romanische grenzenden Teilen des deutschen Sprachgebietes sind sie die am häufigsten vorkommende Namensform: Nicht nur im Elsass und in Lothringen, sondern auch in den flandrischen Gebieten (hier in der Form -inghen) sind sie ausserordentlich zahlreich vertreten. — Sollte nun das -ingen, das sich sonst in der Regel überall in Frankreich und auch da, wo nur von einer ganz geringfügigen deutschen Bevölkerung die Rede sein kann, in der Form -ange erhalten hat, merkwürdigerweise gerade in dem für uns in Betracht kommenden nördlichen Frankreich so plötzlich bis auf einige spärliche Reste verschwunden sein, dass wir es nicht einmal mehr in den ältesten Urkunden festzustellen vermögen? Wie soll man es sich erklären, dass in Limousin und im pagus Lugdunensis, wo ganz vereinzelte Ortsnamen auf -ingen das einzige Material sind, das uns Zeugnis von einer ehemaligen spärlichen Besiedelung durch Deutsche ablegt, diese deutschen Namen noch in den mittelalterlichen Urkunden erhalten sind; während im ganzen Norden Frankreichs die dort nach Gröber und Doering anzunehmende dichte germanische Bevölkerung es nicht zu verhindern vermocht hat, dass bis zum Beginne der mittelalterlichen Beurkundung der weitaus grösste Teil der Ortsnamen auf -ingen bereits verschwunden war?

Wie soll man sich übrigens dem entsprechend die Entstehung der zur Weilerklasse gehörigen Ortsnamen auf -villare vorstellen? Für das jetzt französische Sprachgebiet ist es ja sehr einfach: da waren sie ursprünglich deutsch; die deutschen

Namen wurden aber infolge der Romanisierung durch romanische auf -villare endigende Formen ersetzt. — Wie steht es nun aber in dem jetzigen deutschen Sprachgebiete? Wer hat dort dafür gesorgt, dass den ursprünglich germanischen Weilerorten ihre ursprünglich deutschen Namen entzogen, durch romanische ersetzt und von diesen so vollständig verdrängt wurden, dass wir die ursprünglichen deutschen Formen auch bei Heranziehung des ganzen Urkundenmaterials nicht mehr ermitteln können? An eine Reaktion des Romanentums auf diesem Boden ist nicht zu denken, denn er wurde ja germanisiert.[1] — Es bliebe also nur übrig, die Namen auf -villare, die doch, wie oben gezeigt, mit den übrigen der Weilerklasse angehörigen Ortsnamen eine Einheit ausmachen, einen mit ihnen vollkommen übereinstimmenden Charakter tragen, trotzdem aus dieser Einheit auszuscheiden und ihnen eine selbständige Stellung anzuweisen. Man müsste zu der Annahme greifen, das romanische Wort -villare sei schon damals in die germanische Sprache eingedrungen, so sehr Eigentum derselben geworden, dass die Deutschen, seine Fremdartigkeit nicht mehr empfindend, sich seiner bei Bildung von Ortsnamen hätten bedienen können. Dieser Annahme widerspricht aber 1. die von den übrigen reingermanischen Bildungen völlig abweichende Form, die sich auch durch eine Einwirkung der lateinischen Urkundensprache auf germanischer Grundlage nicht erklären lässt; — 2. die Thatsache, dass sich Ortsnamen auf -villare ausschliesslich auf ehemals römischem Boden befinden. Wäre das Wort -villare schon so früh Eigentum der deutschen Sprache geworden, wie es notwendig wäre, wenn es die Deutschen schon zur Zeit der ältesten mittelalterlichen Urkunden hätten zur Bildung von Ortsnamen anwenden sollen, so würde sich dies Wort sicherlich bald weiter zu den östlicheren Germanen verbreitet haben. Auch ohne die bedeutenden Bevölkerungsverschiebungen von hüben nach drüben, wie z. B. die fränkische Kolonisierung des oberen Maingebietes, würden dann die Ortsnamen auf -villare die alt-römische Grenze überschritten und auch in den niemals zum römischen Reiche gehörigen Teilen Verwendung gefunden haben. —

Ferner ist sehr wohl erklärlich, dass wenn deutschnamige Ortschaften auf -heim, -dorf, -burg u. s. w. romanisiert und ihre Namen in solche auf -court, -ville, mesnil etc. umgewandelt wurden, die ursprünglichen deutschen Namensformen bei der benachbarten romanischen Bevölkerung und auch in den romanisierten

---

[1] In wieweit auf jetzt deutschem Boden eine Uebersetzung deutscher Ortsnamen in Weilerformen stattgefunden hat, darüber vgl. unten.

Ortschaften selber allmählich in Vergessenheit gerieten. Wenn nun diese romanisierten Ortschaften ehemals als deutsche Sprachinseln inmitten des romanischen Sprachgebietes gelegen waren, so konnten die ursprünglichen deutschen Namen wohl ganz verloren gehen. Lagen sie dagegen in unmittelbarer Nähe von deutschen Ortschaften, die ihre Nationalität zu bewahren wussten, so ist entschieden anzunehmen, dass in diesen der ursprünglich deutsche Name der benachbarten Siedelung noch sehr lange in Erinnerung und Gebrauch blieb, auch wenn er in dem Orte selber, den er ehedem bezeichnet hatte, schon seit langer Zeit der Vergessenheit anheimgefallen war. So bezeichnen die Sorbenwenden der Lausitz die ihr enges Sprachgebiet umgebenden und schon seit Jahrhunderten germanisierten Ortschaften, auch wenn in ihnen selber inzwischen deutsche Namen vollkommen zur Herrschaft gelangt sind, noch immer mit den alten wendischen Namen. Wie ist es nun angesichts dieser Thatsache zu erklären, dass sich für die so zahlreichen Weilernamen, welche sich unmittelbar an das deutsche Sprachgebiet in der Ausdehnung, in welcher es bis zum 17. Jahrhundert bestand, anschlossen, wie z. B. Serrouville, Malancourt, Hauconcourt, Vittoncourt, Adaincourt, Holacourt, Vannecourt, Burlioncourt, Iuvrecourt, Moncourt u. s. w. auch in den ältesten Urkunden keine deutschen Benennungen finden lassen? Soll man da annehmen, dass die benachbarten Deutschen ausserordentlich vergesslich waren; oder vielleicht, dass diesen Formen der Weilergattung, die nach Gröber aus deutschen Formen übersetzt sein sollen, niemals deutsche Originale zu Grunde gelegen haben?

Man sieht also, es ergiebt sich nichts als unlösbare Rätsel.

Ganz ähnlich verhält es sich, wenn man die Frage vom historisch-ethnologischen Standpunkt aus in Angriff nimmt. Die Ortsnamen der Weilerklasse sind in einer solchen Massenhaftigkeit und Dichtigkeit über das nördliche Frankreich zerstreut, dass die Voraussetzung einer einstigen deutschen Bewohnerschaft zu dem Schlusse zwingen würde, der ganze Norden Frankreichs bis nach Orleans hin, mit alleiniger Ausnahme der Bretagne, habe ehemals eine so starke deutsche Bevölkerung beherbergt, dass dieselbe in weiten Strichen dieses Gebietes den Kelto-Romanen gegenüber im entschiedenen Uebergewicht gewesen wäre. Nun ist bekannt, dass bei den salischen Franken keine eigentliche Völkerwanderung stattgefunden hat: Sie haben ihren Königen Gallien erobert, die Masse des Volkes ist aber in seinen Sitzen im Scheldegebiete verblieben. — Woher sollen dann aber die massenhaften Germanen gekommen sein, die dazu nötig waren, um den ganzen Nordosten Frankreichs mit ihren Siedelungen zu erfüllen? Zu einer solchen Leistung hätten die Kräfte eines ganzen Stammes nicht ausgereicht. Nun hat

aber der Stamm, der hierbei vor allen anderen und nahezu einzig und allein in Frage gekommen wäre, in seiner grossen Masse seine angestammten Sitze bewahrt!

Was sollte dann ferner aus der kelto-romanischen Bevölkerung des französischen Nordostens geworden sein? Einst hatten sie das ganze Land erfüllt, in dem sie nun nach der Völkerwanderung bei Zugrundelegung der Gröberschen Deutung der Ortsnamen nur noch als eine Minderheit erscheinen, obwohl die Germanen gegen sie keineswegs einen Vernichtungskrieg geführt hatten.

Noch schwieriger aber dürfte die Erklärung der Reromanisierung dieser weiten Gebiete sein, die so schnell erfolgt sein müsste, dass es erklärlich würde, dass die ursprünglich germanischen Formen der Ortsnamen schon in den ältesten Urkunden, die wir besitzen, durchaus in den romanischen Uebersetzungen auf -curtis, -villa, -masnil u. s. w. erscheinen; d. h. eine Reromanisierung, die schon vor unsern ältesten Urkunden vollzogen gewesen sein müsste. Nun haben wir in neuerer Zeit Gelegenheit genug gehabt, zu beobachten, mit welcher Langsamkeit sich Wandelungen in der Nationalität einer Gegend vollziehen; wie es in unseren modernen Staaten trotz des zielbewussten Arbeitens des ganzen Regierungsapparates, trotz der allgemeinen Schulpflicht mit Unterricht in der Staatssprache, trotz der militärischen Dienstpflicht, trotz des durch die moderne Freizügigkeit so sehr begünstigten Wechsels im lokalen Bevölkerungsstande — das alles ermöglicht entschieden eine weit schnellere Wandelung der Nationalität, als sie im Mittelalter denkbar war — der Anstrengungen vieler Jahrzehnte bedarf, um an der Sprachgrenze einige wenige Dörfer in ihrer Nationalität zu erschüttern. Wie lange hat sich der kleine Rest der lausitzer Sorbenwenden schon in seiner Nationalität zu erhalten vermocht, und wie lange wird noch an der Spree die wendische Sprache erklingen, obwohl dort Ortschaften mit ausschliesslich wendischer Bevölkerung kaum noch vorhanden sind!

Wollte man hier den Einwurf erheben, dass es sich für uns nicht um Slaven sondern um Germanen handelt, und den bis zum Ueberdruss aufgewärmten nur zu fest eingebürgerten Aberglauben wieder auftischen, dass die durch den Schimpf der Kleinstaaterei und des übrigen ehemaligen politischen Elends des deutschen Vaterlandes systematisch grossgezogene bejammerswerte Fähigkeit des Deutschen, sich einer fremden Nationalität schnell zu assimilieren, diesem von Natur eigen sei, so mag nur auf die Balten der russischen Ostseeprovinzen hingewiesen werden, die nunmehr sechs Jahrhunderte lang in völliger Isolierung zumeist nur auf unbedeutenden Sprachinseln in Gemeinschaft mit den Eingeborenen wohnend, trotz



eines ohne Gleichen dastehenden seit einigen Jahrzehnten von der russischen Regierung gegen sie geführten Vernichtungskampfes ihr Deutschtum bis auf den heutigen Tag ungebrochen erhalten haben.

Wie soll man sich angesichts solcher Thatsachen eine so schnelle Romanisierung eines ehemals bis an die Loire reichenden überwiegend deutschen Galliens denken? Der Gedanke ist um so schwerer zu fassen, als man zu jenen Zeiten noch nicht über die raffinierten Mittel verfügte, mit denen man heutzutage planmässig einem Volke seinen angestammten Boden unter seinen Füssen entzieht, und die doch, wie wir sahen, so ungeheuer langsam wirken. Die Minderheit der zurückgebliebenen Kelto-Romanen wäre dazu entschieden nicht imstande gewesen. Denn wenn sie auch höher gebildet waren als die Germanen, was hatte dies zu bedeuten gegen die Uebermacht der Zahl auf germanischer Seite und die noch mehr ins Gewicht fallende starke Vermehrungsfähigkeit, durch welche die kelto-romanischen Reste in Bälde völlig erdrückt sein würden. Als einzige annähernde Erklärung für einen so ausserordentlichen Vorgang — aber auch sie würde nicht ausreichen — bliebe daher die Annahme einer kelto-romanischen Rückwanderung aus dem Süden nach dem Norden. Aber nur ein Rückströmen romanischer Volkskraft im grossen Stile hätte Wandel schaffen können.

Um also kurz das Letztgesagte zusammenzufassen, so haben wir zwei Möglichkeiten erörtert: 1. Waren die Orte auf -villare, -villa, -curtis, -masnil u. s. w. von Deutschen bewohnt und ihre Namen echt deutsche Bildungen d. h. von den Deutschen in der vorliegenden Form selber geschaffen, so müsste unbedingt in den Gegenden, in welchen dieselben zahlreich vorkommen, eine entsprechende Menge anderer gewöhnlicher deutscher Namensformen vorhanden sein; also etwa solche auf -ingen, -hofen, -heim u. s. w. — Das ist nicht der Fall.

2. Sind die genannten Ortsnamen der Weilerklasse keine deutschen Bildungen, sondern romanisierte Umbildungen ehemaliger deutscher Formen, die von ihnen bezeichneten Orte also anfänglich deutscher Bevölkerung, aber schon in sehr früher Zeit romanisiert, — so würde sich ein so ausgedehntes deutsches Sprachgebiet für das frühe Mittelalter ergeben, dass dessen vollständige Romanisierung in so kurzer Zeit durchaus unerklärlich wäre. Ferner stände eine Wandelung der Ortsnamen in solchem Massstabe völlig beispiellos da.

Eine Uebersetzung deutscher Namen ins Französische hat natürlich an der Sprachgrenze häufiger stattgefunden. Hier lassen sich die einzelnen Fälle fast sämtlich urkundlich nachweisen: Die deutschen Namen sind also erhalten geblieben, wenn auch in manchen Fällen nur in den Urkunden. Es ist



möglich, ja wahrscheinlich, dass auch hier und da noch einzelne solche Uebersetzungen stattgefunden haben, ohne dass wir den urkundlichen Beweis zu erbringen vermöchten. Aber die grosse, weitaus überwiegende Masse der Weilernamen ist rein romanischen Ursprungs. Wenn es sich um Aussonderung der auf alle Fälle nur ganz geringen Anzahl von Weilernamen handelt, denen ursprünglich eine schon im früheren Mittelalter nicht mehr feststellbare deutsche Namensform zu Grunde lag, so ist es durchaus verkehrt, sich bei einer solchen Feststellung der ursprünglichen Nationalität dieser Ortschaften auf die erste Hälfte ihrer Namen zu stützen und je nachdem diese, z. B. ein germanischer Personenname oder ein Wort keltischer Herkunft, den Ort für ursprünglich deutsch oder kelto-romanisch zu erklären. Denn einerseits konnten die Germanen bei Schaffung neuer zweistämmiger Ortsnamen sehr wohl keltische Worte in der ersten Hälfte verwerten und ist dies in der That auch mehrfach geschehen; andrerseits konnten sich ebensogut die Kelto-Romanen deutscher Sprachelemente in entsprechender Weise bedienen, und besonders hat bei der herrschenden Verbreitung germanischer Personennamen unter ihnen der Gebrauch dieser bei Schaffung neuer Ortsnamen durchaus nichts Auffallendes.

Eine Uebersetzung der Weilernamen aus deutschen Originalen darf also höchstens da angenommen werden, wo sich urkundlich eine deutsche Namensform nachweisen lässt. Sonst wäre der Phantasie ein zu weiter Spielraum gelassen. Wenn die Weilernamen durch Uebersetzung auf Grund deutscher Originale entstanden wären, dann müssten sich diese unbedingt noch in zahlreicheren Fällen in den Urkunden des früheren Mittelalters nachweisen lassen. — Indessen ist auch das schon gewagt, in Fällen, wo neben einem Weilernamen eine deutsche Form besteht, anzunehmen, dass leztere die originale ist. Wenn wir, was durchaus notwendig ist, im Falle der doppelten Benennung eines Ortes beide Namen von vornherein als völlig gleichwertig betrachten, so ist es theoretisch ebensogut möglich, dass die Germanen einem Orte, der ursprünglich einen Weilernamen führte, eine deutsche Nebenbenennunggaben, wie der umgekehrte Fall. Auch praktische Bedenken stehen dem nicht entgegen: Es giebt genug kelto-romanische Orte, die allmählich in das deutsche Sprachgebiet einbezogen, eine germanisierte Namensform erhielten. So wurde aus Milcei Milzicha und Milzingen. Aus -villare enstand -weiler; warum sollte nicht hier und da aus ursprünglichem -villa -hofen, aus -curtis -dorf geworden sein? Unser heutiges Busendorf erscheint in den ältesten Urkunden des Mittelalters gewöhnlich in der romanischen Weilerform. Erst später wird der deutsche Name häufiger. Wollte man hier also chronologisch verfahren, so müsste

man annehmen, dass die romanische Form die ursprüngliche, die deutsche erst die sekundäre, übersetzte war; dass bei Auftreten des Namens den Ort eine romanische Bevölkerung bewohnte, die später germanisiert wurde.

So mechanisch lassen sich indessen Fragen dieser Art nicht entscheiden. Vielleicht, dass die lateinische Urkundensprache die ihr mehr entsprechenden Weilernamen begünstigt hat; dass man geneigt war, einen Ort, der eine doppelte Benennung, eine romanische der Weilerform und einen germanischen Namen führte, bei Beurkundungen der angewandten lateinischen Sprache wegen häufiger mit ersterer zu bezeichnen. Das führte jedoch nicht zu einer Verdrängung der deutschen Namen aus den Urkunden; dieselben verschaffen sich trotzdem in der ihnen wenig genehmen Urkundensprache Geltung.

Dieser Deutungsversuch will weiter nichts sein als eine Vermutung. Jedenfalls aber ist klar, dass derjenige, der es unternimmt, lediglich auf Grund der Ortsnamen die Abgrenzungsverhältnisse der Sprachgebiete zu bestimmen, nur ein Ergebnis von ziemlich geringer Genauigkeit erlangen kann. In der Mitte zwischen beiden Gebieten wird sich ihm immer eine Zone doppeltbenannter Ortsnamen ergeben. Da wo es sich einfach um Korruptionen handelt, wird es ihm zwar leicht genug sein, festzustellen, welche von beiden Bezeichnungen die ursprüngliche ist: Ortsnamen auf -ange sind solchen auf -ingen vollkommen gleichzustellen, sowohl was die Nationalität zur Zeit ihres Ursprungs als auch später betrifft. Denn wenn ein mittelalterlicher Ortsname in französischen oder lateinischen Urkunden auf -ange ausgeht, so beweist dies durchaus nicht, dass der Ort bereits der Romanisierung anheimgefallen war. Jeder der Urkunden aus dem Grenzgebiete beider Nationalitäten nur flüchtig gesehen hat, weiss, dass bereits in den lateinischen Urkunden des Mittelalters genug Ortschaften den Namen auf -ange führen, die bis auf den heutigen Tag in ihrer deutschen Nationalität nicht erschüttert worden sind.

Aber es werden immer Fälle genug übrig bleiben, in denen eine Entscheidung auf Grund der Ortsnamenformen unmöglich ist. Und selbst wenn man bestimmt weiss, dass z. B. Brittendorf —Burtoncourt im ausgehenden Mittelalter von deutscher Bevölkerung bewohnt war, so ist mit dieser Thatsache die Frage, welcher von beiden Namen der ursprüngliche war, noch nicht entschieden. Man würde naturgemäss dazu neigen, einen deutschen Ursprung des Ortes, also auch den deutschen Namen desselben als den originalen anzunehmen; aber man würde auch die Annahme romanischen Ursprungs und einer frühzeitigen Germanisierung dieses Ortes durch keinen entscheidenden auf den Ortsnamensformen fussenden Gegengrund widerlegen können. Eine völlige Klarheit wird sich in Bezug

auf die Doppelnamen an der Sprachgrenze wohl kaum erreichen lassen.

Es ist sehr begreiflich, wenn an der Sprachgrenze bei Orten mit doppelter Benennung die romanischen Formen etwas überwiegen. Denn weil im Grenzgebiete beider Nationen gelegen, ist von vornherein anzunehmen, dass die betreffenden Orte in der urkundlichen Ueberlieferung etwa zur Hälfte von Romanen, zur Hälfte von Germanen genannt sind. So würden sich beide Formen die Wage halten, wenn nicht noch die Begünstigung hinzukäme, welche der romanischen Form, wenn auch nicht in hohem Grade, durch die lateinische Urkundensprache wurde. Trotzdem sind auch in unmittelbarer Nähe der alten Sprachgrenzen die deutschen Formen auch in früherer Zeit zur Geltung gekommen. So wird das südlich Lüttingen gelegene Altdorf schon im Jahre 787 in der Form «Altor» und auch später fast ausschliesslich mit deutschem Namen genannt; nur hin und wieder tritt die lateinische Form «Altus pagus» auf.[1] Ebenso wird das nahe gelegene Endorf bei seiner ersten Nennung im Jahre 1147 in deutscher Form «Elpindorph und Epindorf» aufgeführt. Erst 1212 tritt die romanische Nebenform «Ebuncurt» auf.[1] Landorf bei Destrich tritt seit seiner ersten Nennung im Jahre 1005 stets in deutscher Form auf.[1] «Bertoncourt» und «Britendorp» erscheinen ungefähr gleichzeitig in den Jahren 1281 und 1286.[1] — Wenn dagegen andere Orte, ebenfalls später dem deutschen Sprachgebiete angehörig und ebenso in der Nähe der Sprachgrenze gelegen, wie die soeben angeführten Ortschaften, mit einem Worte unter vollkommen gleichen Bedingungen in älterer Zeit ausschliesslich mit romanischen, dem Weilertyp angehörigen Namen genannt werden, und erst ganz spät am Ende des Mittelalters oder gar erst in der Neuzeit ein deutscher Name in den Urkunden zur Geltung kommt — so Bettlainville seit 1082 häufig in Weilerform genannt, und erst seit 1544 tritt daneben die deutsche Form Bettsdorf auf;[1] Wieblingen an der deutschen Nied, seit 959 mit dem romanischen Namen Wualdonis curtis aufgeführt,[1] während die erste mir bekannte Nennung der deutschen Form im Jahre 1451 stattfindet,[2] Thicourt seit 1055 häufig in Weilerform genannt, mit dem deutschen Namen Diedersdorf erst seit 1414[1] u. s. w. — so fragt man sich vergebens, aus welchen Gründen die deutschen Namen, wenn solche hier von vornherein vorhanden gewesen sein sollten, nicht ebenso zur Geltung gekommen sind, wie z. B. bei Altdorf, Landorf und Endorf.

---

[1] Bout.

[2] Lothr. Jahrbuch 1890, p. 280; Dissert. p. 50.

Sehr wichtig für unsere Zwecke ist die Thatsache, dass den Ortsnamen auf -ingen nur in Ausnahmefällen selbstständige romanische Formen gegenüberstehen. Die deutschen Namen dieser Form sind, wie oben gezeigt, sogar in nahezu ausschliesslich romanischen Gegenden, wie z. B. in Limousin, erhalten geblieben. Und wenn sich nun zeigt, dass in dem Gebiete der zusammenhängenden deutschen Siedelungen die Ortsnamen auf -ingen mit denjenigen auf -dorf, -hausen, -hofen u. s. w. denselben Raum einnehmen, dass, deutlicher ausgedrückt, eine und dieselbe Linie das Ausbreitungsgebiet beider Namensarten von dem Gebiete romanischer Ortsnamengebung abtrennt, so kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die Grenzlinie des Verbreitungsgebietes der deutschen Ortsnamen auch diejenige der zusammenhängenden deutschen Siedelungen war; mit andern Worten, dass die Ersetzung deutscher Ortsnamen auf -dorf, -hofen u. s. w. durch romanische Weilernamen, derart dass erstere uns völlig verloren gingen, nur in ganz verschwindendem Umfange stattgefunden haben kann, auf keinen Fall in dem Masse, dass dadurch eine wesentliche Veränderung der von uns gezogenen Linie notwendig würde.

Aber nicht allein an der Sprachgrenze, sondern bis tief hinein in das gegenwärtig rein deutsche Sprachgebiet finden sich Doppelnamen: Albisheim bei Kircheim-Bolanden wird erwähnt ao. 835 als Albulfiuilla,[1] ao. 893 als Alvesheim;[2] Bidweiler bei Mersch ao. 816 als Bettonisvilla und Bettendorf;[3] Bollendorf im Kreise Bidburg ao. 718 als Bullunvilla sive Bulluntorf;[4] Dingdorf im Kreise Prüm ao. 770 als Dyduno villa und Dithunthorph;[5] Rumersheim bei Prüm ao. 720 als Romairo villa, 762 als Rumerii cor . . ., 893 als Rumeresheym;[6] Sarresdorf im Kreise Daun ao. 762 als Sarabodis villa, 893 als Sarensdorpht;[7] Wallersheim im Kreise Prüm ao. 777 Uualamar uilla, 806 als Uualemaresthorph, 893 als Walmersheym;[8] ao. 720 findet sich endlich eine bisher nicht indentifizierte Ortschaft Namens Uuinardo curte im Kreise Prüm.[9]

---

[1] Mittelrh. Urkb. Bd. I, p. 69.
[2] Ebend. I, 144.
[3] Ebend. I. 55.
[4] Ebend. II, 2.
[5] Ebend. I, 17.
[6] Ebend. I, 11, 20, 143 ff.
[7] Ebend. I, 20, 142.
[8] Ebend. I, 36, 50, 188.
[9] Ebend. I, 11.

Wie soll man solche Thatsachen auf diesem Boden erklären? War vielleicht der Einfluss der lateinischen Urkundensprache so mächtig, dass sich Deutsche veranlasst sahen, ihr zu Liebe einem ihrer Sprache entstammenden Namen ein romanisches Gewand umzuhängen? — In einzelnen Fällen mag dies thatsächlich vorgekommen sein. Die Regel war es jedenfalls nicht, denn dann wären uns in den frühmittelalterlichen Urkunden überhaupt keine deutschen Ortsnamen überliefert worden. Es kann auch nicht sehr häufig geschehen sein, denn Doppelformen sind nur bei einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Ortsnamen des deutschen Sprachgebietes nachweisbar.

Wenn z. B. das vom 9. Jahrhundert an und im 10. Jahrhundert häufiger genannte Maxstatt ausschliesslich in deutscher Form vorkommt, Grossblittersdorf dagegen im 8. Jahrhundert zweimal in der Form Blithario villa belegt ist; wenn das im Mittelalter ebenfalls zum deutschen Sprachgebiete gehörige Vergaville stets bei diesem seinem romanischen Namen und erst seit dem 16. Jahrhundert mit der deutschen Form Widerstorf genannt wird, dagegen die unmittelbar benachbarten Genesdorf und Gebesdorf seit ihren ersten Nennungen im 10. Jahrhundert stets eine deutsche Form zeigen, — so können derartige Erscheinungen auf keinen Fall durch die Annahme einer willkürlichen Uebersetzung ursprünglich deutscher Namensformen der lateinischen Urkundensprache wegen eine genügende Erklärung finden. Nimmt man hier die Wirkung der lateinischen Urkundensprache an, so müsste sich dieselbe ebenso wie bei Grossblittersdorf und Vergaville auch bei Maxstatt, Gebesdorf und Genesdorf geäussert haben, denn diese Namen waren dem Einflusse der lateinischen Urkundensprache in demselben Masse unterworfen wie jene. Einen so klaffenden Zwiespalt zu erklären, dazu reicht die Annahme einer Wirkung der lateinischen Urkundensprache, die naturgemäss nivellierender Art hätte sein müssen, nicht aus.

Ein noch ausgedehnteres Material bietet sich für die Beurteilung der Frage der Uebersetzung deutscher Ortsnamen inmitten des jetzigen deutschen Sprachgebietes auf niederelsässischem Boden in den so reichhaltigen weissenburger Urkunden, die noch besonders dadurch an Wert gewinnen, dass sie uns die Verhältnisse einer sehr frühen Zeit überschauen lassen. Hierbei kommen vorzüglich diejenigen Orte in Betracht, deren deutsche Namen eine Zusammensetzung mit dem Grundworte -heim, -hofen oder -dorf bilden. Namen auf -ingen weisen auch im niederelsässischen Gebiet nur ausnahmsweise romanische Nebenformen auf. Wir geben zunächst eine Zusammenstellung der häufiger genannten Ortschaften, für welche Doppelnamen vorhanden sind:

Görsdorf (Kt. Wörth) genannt als Gerlaicovillare, oder -villa: 696, 713, 737, 739, 745, 758, 784 zweimal, 790,[1] als Gerlagesuuilare 742;[2] als Gerlaichesdorf, 773, 774 zweimal, 780, 791, 797.[3]

Preuschdorf (Kt. Wörth) als Bruningouilare oder -uilla: 719, 739, 742, 744, 757 zweimal, 766 dreimal, 769, 774, 782, 784, 788, 790;[4] als Bruningesuuilare 742, 780, 797, 820;[5] als Bruningouilare und Bruningesdorf zugleich in derselben Urkunde 773, 774 zweimal;[6] als Bruningesdorf 772 zweimal, 784, 790, 791, 798, 805, 824.[7]

Beinheim (Kt. Selz) als Batenandouilla oder -vilare 733, 734, 745;[8] als Bainenchaim, Batanantesheim 773, 774 dreimal, 792, 806.[9]

Minversheim (Kt. Hochfelden) als Munifridouilla 711, 730, 742;[10] als Munifridesheim 744, 782.[11]

Mietesheim (Kt. Niederbronn) als Moduinouuilare 742, 747;[12] als Modenesheim 742.[13]

Rottelsheim (Kt. Brumath) als Radulfouilla oder -uuilare 774, 776;[14] als Radolfesheim oder -dorf 780, 797, 828.[15]

Donnenheim (Kt. Brumath) als Dadone-, Danoneuilare 774, 776, 780;[16] als Danleibesheim 784.[17]

Morschweiler (Kt. Hagenau) als Morasuuilare 771;[18] als Moresheim 775.[19]

Mitschdorf (Kt. Wörth) als Mediouilla 757;[20] als Muzzilhbesdorph 791, 797.[21]

Neben diesen Doppelnamen führenden Orten des Unterelsass zeigen uns die weissenburger Urkunden weiter solche, die zu jener Zeit ausschliesslich in romanischer Weiler-Form belegt sind. Die mehrfach genannten sind:

Uhrweiler (Kt. Niederbronn), Uruneuuilare, genannt 742, 761, 766, 771, 774, 784, 819.[22]

Dettweiler (Kt. Zabern), Dendunuuilare, genannt 784, 788, 797, 820.[23]

Buchsweiler, Buxuuilari, genannt 724, 737, 784, 821.[24]

---

[1] Die kleineren für unsere Zwecke belanglosen Verschiedenheiten in den Formen sind nicht angeführt. Strassb. Studien I, No. 3, 24, 61, 64, 79, 91, 165, 166, 199. — [2] No. 70. — [3] No. 110, 111, 112, 139, 203, 211. — [4] No. 41, 64, 71, 76, 88, 89, 99, 100, 101, 104, 123, 149, 161, 190, 197. — [5] No. 70, 138, 208, 244. — [6] No. 110, 111, 112. — [7] No. 108, 109, 163, 198, 200, 218, 225, 247. — [8] No. 51, 52, 78. — [9] No. 110, 111, 112, 114, 207, 226. — [10] No. 14, 48, 71. — [11] No. 77, 153. — [12] No. 71, 83. — [13] No. 73. — [14] No. 117, 132. — [15] No. 142, 210, 250. — [16] No. 117, 132, 143. — [17] No. 161. — [18] No. 107. — [19] No. 128. — [20] No. 89. — [21] No. 203, 211. — [22] No. 71, 94, 98, 107, 115, 161, 242. — [23] No. 161, 190, 208, 244. — [24] No. 46, 59, 162, 246.

Bärendorf (Kt. Drulingen) Beronouuilare, genannt 718 zweimal, 846 zweimal, 847. [1]

Mackweiler (Kt. Drulingen) Machoneuillare, genannt 712, 715, 805. [2]

Assweiler (Kt. Drulingen) Ascouuilare, genannt 718 dreimal.[3]

Monsweiler (Kt. Zabern) Muneuuilare, genannt 715 zweimal.[4]

Geisweiler (Kt. Hochfelden) Gaizuuilare, genannt 773, 774. zweimal, 784. [5]

Zinsweiler (Kt. Niederbronn) Cincionesuuilare, genannt 742, 746. [6]

Uhlweiler (Kt. Hagenau) Ilunuuilare, genannt 784, 797.[7]

Dieser Klasse gehören also grösstenteils diejenigen Ortsnamen an, welche noch heute auf -weiler endigen. Aber ausserdem auch solche, die heute reindeutsche Namen führen, wie z. B. das hier genannte Bärendorf. Andrerseits giebt es vereinzelte gegenwärtig auf -weiler ausgehende Ortsnamen, die schon in sehr früher Zeit mit echt deutschen Formen belegt sind; so Fröschweiler bei Wörth, das im Jahre 820 als Froscheim genannt wird. [8]

Endlich solche Namen, die ausschliesslich in deutschen Formen belegt sind. Von ihnen werden mehrfach genannt:

Dauendorf (Kt. Hagenau), Tauginhaim, Dauchendhorf, genannt 742, 753, 773, 774 dreimal, 775, 776, 784, 792, 798 zweimal. [9] Nur ein einziges Mal kommt i. J. 774 in einer und derselben Urkunde neben dem deutschen Namen die romanische Form Dauoneuuilare vor. [10] Hier ist wohl kaum daran zu zweifeln, dass es sich lediglich um eine Latinisierung infolge der Urkundensprache handelt.

Semheim, heute nicht mehr vorhandener Ort am oberen Laufe der Moder, genannt 702, 776, 798, 808, 809, 811, 826, 830. [11]

Sässolsheim (Kt. Hochfelden), Saxinhaim, genannt 739, 742, 780. [12]

Schaffhausen (Kt. Hochfelden), Scafhusa, genannt 774, 782, 784, 788, 797. [13]

Dunzenheim (Kt. Hochfelden), Tunteshaim, Duntenhuson, genannt 739, 774, 788. [14]

Hochfrankenheim (Kt. Hochfelden), Franchenheim, genannt 760, 773, 774 viermal, 776, 798, 810, 819, 820. [15]

---

[1] Strassburger Studien I, No. 37, 38, 262, 263, 264. — [2] No. 18, 33, 228. — [3] No. 36, 37, 38. — [4] No. 30, 31. — [5] No. 110, 111, 112, 161. — [6] No. 73, 81. — [7] No. 161, 208. — [8] No. 244. — [9] No. 71, 84, 110, 111, 112, 115, 128, 132, 161, 206, 214, 217. — [10] No. 117. — [11] No. 11, 130, 216, 231, 233, 235, 249, 253. — [12] No. 67, 72, 145. — [13] No. 123, 150, 161, 190, 208. — [14] No. 67, 119, 187. — [15] No. 93, 110, 111, 112, 118, 119, 129, 212, 234, 241, 245.

Alteckendorf (Kt. Hochfelden), Echanheim, -thorf, genannt 742, 744, 774, 780, 787.[1]

Meistratzheim (Kt. Oberehnheim), Maistresheim, genannt 742, 784, 788, 833.[2]

Westhofen (Kt. Wasselnheim), Uuesthoue, genannt 739 zweimal, 743, 776, 851 zweimal.[3]

Wiwersheim (Kt. Truchtersheim), Uurrinhain, Uuiufridesheim, genannt 775, 782, 784, 797, 833.[4]

Osthofen (Kt. Truchtersheim), Austondorphe, genannt 696, 808.[5]

Biblisheim (Kt. Wörth) Biburesdorf, genannt 773, 774 dreimal, 780, 781, 784, 824, 837.[6] U. a. m.

So sehen wir, dass sich auch im Elsass dieselbe Erscheinung zeigt, die wir vorher schon in Lothringen und der Rheinprovinz feststellen konnten: Unter den nach der Völkerwanderung entstandenen Ortsnamen die beiden Extreme, auf der einen Seite rein deutsche, auf der andern Weilernamen; und zwischen ihnen vermittelnd eine Anzahl von Ortschaften, welche gleichzeitig einen Namen von jeder dieser beiden Gattungen tragen.

Ebensowenig wie das in Lothringen und der Rheinprovinz Festgestellte lassen sich diese elsässischen Erscheinungen als eine Romanisierung rein deutscher Ortsnamen infolge der lateinischen Urkundensprache auffassen. Was zunächst diejenigen Namen betrifft, welche ausschliesslich in der romanischen Weilerform belegt sind, und welche noch heute in einer solchen erscheinen, so war es unmöglich, dass, wenn ihnen wirklich ein deutscher Name zu Grunde lag, dieser durch das Wirken der lateinischen Urkundensprache so vollständig verdrängt wurde. Wenn wir dieser die äusserste Wirksamkeit beilegen — natürlich nur theoretisch, in Praxi hat eine solche niemals bestanden — so konnte sie allerhöchstens verhindern, dass während der Dauer ihrer Herrschaft die im Volke bestehenden deutschen Namen in den Urkunden angewandt wurden. Dieselben aus dem mündlichen Gebrauche des deutschen Volkes zu verdrängen vermochte sie unter keinen Umständen. Wenn den ausschliesslich in Weilerform belegten Ortsnamen des deutschen Sprachgebietes also wirklich deutsche Formen zu Grunde gelegen hätten, so müsste man mit Sicherheit erwarten, dass dieselben mit dem Beginne der Anwendung des Deutschen als Urkundensprache zum Vorschein gekommen wären.

Strassburger Studien I, No. 71, 77, 116, 143, 182. — [2] No. 71, 161, 190, 256 — [3] No. 65, 66, 74, 131, 265, 266. — [4] No. 124, 150, 161, 208, 256. — [5] No. 2, 231. — [6] No. 110, 111, 112, 114, 138, 147, 160, 247, 257.



Weiter müsste man, wenn es sich hier um Romanisierung infolge der lateinischen Urkundensprache handelte, unbedingt erwarten, dass sich dieser ihr romanisierender Einfluss bei allen genannten Ortsnamen in wenigstens annähernd gleicher Weise geäussert hätte. Damit soll nicht gesagt werden, dass alle häufiger genannten deutschen Ortsnamen der genannten Gattungen den gleichen Prozentsatz romanisierter Formen hätten aufweisen müssen. Aber wenn die lateinische Urkundensprache die Tendenz hatte, deutsche Ortsnamen auf -dorf, -heim und -hofen in Weilerformen zu verwandeln — allerdings nicht in dem Masse, dass die deutschen Formen dadurch aus den lateinischen Urkunden verschwunden wären — dann musste sich diese Tendenz auf alle in jener Zeit belegten Ortsnamen der genannten Gattungen erstrecken, sich bei allen von ihnen, die in den Urkunden mehrfach genannt werden, nachweisen lassen. Dass dies nicht der Fall ist, dass die romanisierten Formen sich auf ganz bestimmte Orte beschränken, während es auf der anderen Seite ebenfalls immer ganz dieselben Ortsnamen sind, welche niemals romanisiert, sondern ausschliesslich in deutscher Form erscheinen, auch wenn sie in Urkunden vorkommen, in denen romanische Weilernamen genannt sind — das beweist klar und deutlich, dass es sich hier nicht lediglich um eine Wirkung der lateinischen Urkundensprache handelt. Der geringe Einfluss, den dieselbe in dieser Beziehung ausübte, und der oben bei Dauendorf festgestellt wurde, hat vielleicht zur Verstärkung von durch andere Gründe hervorgerufenen Erscheinungen beigetragen.

Dies Ergebnis, dass die lateinische Urkundensprache nicht die Ursache des Vorhandenseins romanischer Weilerformen neben deutschen Ortsnamen ist, wird in vollem Umfange bestätigt durch einen Blick auf die entsprechenden Verhältnisse anderer Teile des deutschen Sprachgebietes. In den frühen Urkunden St. Gallens kommen einige Orte vor, welche stets in Weilerform belegt sind. Aber eine Verwandlung deutscher Ortsnamen in solche der Weilergattung lässt sich nicht nachweisen.[1] Und in den aus früher Zeit stammenden Passauer Urkunden findet sich keine Spur einer solchen Umwandlung deutscher Namensformen.[2] In diesen beiden Gegenden herrschte doch auch die lateinische Urkundensprache in einer deutschen Bevölkerung. Warum zeigt sie hier so gar nicht die ihr in den westrheinischen Gebieten zugeschriebene Tendenz? — Wenn also die dem Weilertypus angehörigen Nebenbenennungen sonst deutsch benannter Ortschaften nicht durch die Wirkung der lateinischen Urkundensprache entstanden sein können, so bleibt

---

[1] Würtembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849. Band I.
[2] Monumenta Boica XXXII, 1, Index zu den Passauer Urkunden.

als einzige Möglichkeit die Annahme, dass sie wirklich im mündlichen Gebrauche der Provinzialbevölkerung oder wenigstens eines Teiles derselben vorhanden waren.

Sollte vielleicht darin, dass sich die Fälle der Doppelbenennung im Innern des deutschen Sprachgebietes auf bestimmte nicht sehr zahlreiche Orte beschränken, ein Fingerzeig liegen? — Betrachten wir die genannten Ortschaften der Rheinprovinz, so sehen wir, dass es sich zum grossen Teile um solche handelt, die im Moselgebiete, in der weiteren Umgegend von Trier gelegen sind. Hier war, wie noch heute an den überaus zahlreichen keltischen Namen älteren Ursprungs ersichtlich, eine verhältnismässig sehr starke kelto-romanische Bevölkerung zurückgeblieben. Von ihr werden auch die Weilerformen für sonst deutsch benannte Ortschaften herrühren. Auch in den Teilen des Elsass', aus welchem die grosse Menge der in den weissenburger Urkunden genannten doppelnamigen Ortschaften stammt, hat sich eine ziemlich beträchtliche Anzahl kelto-romanischer Ortsnamen vorgermanischer Entstehungszeit erhalten, wie z. B. Brumath (Brocomagus), Sulz, Selz, Modern (Matera), Dürstel, Marlenheim (Marilegium) u. a. m. Und es ist bezeichnend, dass sich gerade in der Nachbarschaft dieser alten kelto-romanisch benannten Ortschaften die Weilerorte besonders häufig finden. So bei Mutzig Gressweiler und Rosenweiler; um Zabern Ottersweiler, Monsweiler, Eckartsweiler, Dettweiler; bei Sulz Retschweiler, Hohweiler, Reimersweiler, Merkweiler, Hermersweiler, Schwabweiler; bei den beiden Modern Morschweiler, Uttweiler, Buchsweiler, Ingweiler, Kindweiler, Uhrweiler, Engweiler, Uhlweiler, Mietesheim (Munifridovilla); bei Barr und Epfig Gertweiler, Zellweiler, Ittersweiler, Goxweiler u. s. w.

Die weissenburger Urkunden lassen deutlich erkennen, dass bei den Orten, für welche eine doppelte Bezeichnung vorhanden ist, die deutschen Namensformen mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund treten. Das hatte seinen Grund nicht etwa darin, dass in der lateinischen Urkundensprache die Tendenz der Verwandlung deutscher Namen in Weilerformen sich allmählich abschwächte. Auch in der ältesten Zeit hatte die lateinische Urkundensprache nicht die Kraft gehabt, die bestehenden deutschen Ortsnamen zu unterdrücken. Das zeigen die oben zusammengestellten Orte, welche ausschliesslich mit deutschen Namen belegt sind, und von denen einige schon in der denkbar frühesten Zeit genannt sind, so Sennheim 702, Osthofen 696, Sässolsheim, Dunzenheim und Westhofen 739;[1] ferner ausser den oben genannten Billigheim (südlich Landau), Bolinchaim 696, Dinsheim (Kt. Molsheim) Didineschaime 699,

[1] Vgl. oben.

Bodenheim (ausgeg. Ort bei Strassburg) 712 zweimal, Innenheim (Kt. Oberehnheim), Unnenhaim 730, Issenhausen und Ingenheim (Kt. Hochfelden) Hischaigitisagmi und Inginhaime, Pfaffenheim (Kt. Rufach) Papanhaime, Batzendorf (Kt. Hagenau), Ba*t*sinagmi, Battenheim (Kt. Habsheim), Patenhaime, Burgheim (Kt. Oberehnheim), Burghaime zweimal 739.[1] Dass mit der Zeit die deutschen den Weilerformen gegenüber immer mehr die Oberhand erlangten, war lediglich eine Folge der mit Naturnotwendigkeit fortschreitenden Germanisation der noch auf niederelsässischem Boden vorhandenen kelto-romanischen Bevölkerungsbestandteile. — Im südlichen Württemberg und in der Gegend von Passau war dagegen zur Zeit der ältesten Urkunden von einer lebenden kelto-romanischen Bevölkerung allem Anscheine nach keine Rede mehr. Daher fehlen auch dort die der Weilergattung angehörigen Nebenbezeichnungen für deutsch benannte Ortschaften.

Die Frage, ob und in welchen Fällen der Weilername oder der germanische der ursprüngliche, mit andern Worten, ob eine kelto-romanische oder eine germanische Siedelung anzunehmen ist, dürfte auch hier sehr schwer zu entscheiden sein. Bezeichnenderweise ist auch bei den genannten Ortschaften und Doppelnamen die kelto-romanische Form fast immer die früher genannte. Wo bei der Sprachgrenze nahegelegenen Ortschaften trotz häufiger Nennungen im Mittelalter eine deutsche Namensform erst sehr spät gegen Ende desselben oder in der Neuzeit auftritt, da wird man wohl auch die romanische Weilerform als die ursprüngliche anzusehen haben. So z. B. bei Vergaville, Bouzonville-Busendorf, Baronweiler-Barendorf, Thicourt-Diedersdorf u. a. m. Wo dagegen das Auftreten beider Formen zeitlich nicht weit auseinander liegt und sich beide einigermassen die Wage halten, handelt es sich vielleicht um die Wirkung einer romanischen Nachbarschaft. Wo endlich die Weilerform nur ganz vereinzelt neben einer durchaus vorherrschenden deutschen Form auftritt, reicht vielleicht die Erklärung durch den Einfluss der lateinischen Urkundensprache aus. Im Innern des jetzigen deutschen Sprachgebietes dagegen sind veränderte Verhältnisse in Wirksamkeit : Gleich war hier nur der wie wir sahen äusserst geringe Einfluss der lateinischen Urkundensprache. Dagegen war eine Einwirkung kelto-romanischer Bevölkerung zwar vorhanden, aber von einer weit geringeren Zeitdauer als an der Sprachgrenze. Dieser Einfluss hörte im Innern mit der Vollendung der Germanisierung auf. — Infolge dieser veränderten Verhältnisse muss hier auch der anzulegende Massstab verändert werden : Wo ein Ort ausschliesslich als Weilername genannt wird, oder wo eine deutsche Benennung daneben nur

[1] Strassburger Studien I, No. 2, 7, 16, 18, 50, 67, 62, 63.

ganz vereinzelt vorkommt, ist an kelto-romanischem Ursprung nicht zu zweifeln. Wo auf elsässischem Boden im 8. Jahrhundert die Weilerform so entschieden vorherrscht, wie bei Görsdorf und Preuschdorf,[1] da wird man wohl auch eine ursprünglich kelto-romanische Bevölkerung annehmen müssen. Wo im 8. Jahrhundert sich beide Namen etwa die Wage halten, wie bei Mietesheim und Rottelsheim, genügt vielleicht die Erklärung durch eine benachbarte kelto-romanische Bevölkerung. Wo, wie bei Dauendorf, nur ganz vereinzeltes Vorkommen von Weilerformen stattfindet, mag die Annahme einer Wirkung der lateinischen Urkundensprache ausreichen.

Als sich allmählich eine scharfe Sprachgrenze herausbildete, da fiel ein Teil der Weilerorte dem deutschen, der andere dem französischen Sprachgebiete zu. Und es ist hier für die Beurteilung der Weilerfrage wichtig, dass während sich in fast allen Ortschaften mit rein deutschen Namensformen, deutsche Flurnamen bis in das 17. Jahrhundert hinein und noch später nachweisen lassen, mit andern Worten also sich in ihnen eine deutsche Bewohnerschaft bis in sehr späte Zeit feststellen lässt, dies bei einem sehr grossen Teile der Weilernamen nichtmöglich ist.

Gewiss finden sich deutsche Flurnamen genannt in Weilerorten, die von Siedelungen unzweifelhaft deutschen Namens umgeben, und auch hier und dort in denjenigen, die an mehreren Seiten an solche angelehnt sind. So werden wenigstens in dem zwischen Marange-Silvange und Rombach gelegenen Orte Pierrevillers noch im 15. Jahrhundert Flurnamen genannt, die die französierten Entstellungen ehemaliger deutscher Bezeichnungen sein könnten.[1] Wo die Weilernamen sich aber nur um ein ganz Geringes von dem Gebiete der zusammenhängenden unzweifelhaft deutsche Namen tragenden Siedelungen entfernen, da sucht man auch in den frühesten der vorhandenen Urkunden vergebens nach einer Spur deutscher Flurbezeichnungen. Bettainvillers ist nur durch die beiden Ortschaften St-Pierremont und Trieux von dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete getrennt, das in dieser Gegend bis in das 17. Jahrhundert hinein noch die benachbarten Orte Fentsch und Lommeringen umfasste. Und doch sind in diesem Orte die im Jahre 1392 genannten Flurnamen durchaus französisch, wie z. B. «sus Clopreit, le preit d'Auxerval, Madrinfontenne».[3] —

---

[1] Vgl. oben.

[2] Hierzu und zum Folgenden vgl. meine Arbeit im Lothr. Jahrbuch 1890; cap. IV.

[3] Metzer Bezirks-Archiv. H 1228[1].

Das nahe gelegene Beuvillers schliesst sich sogar unmittelbar an die ehemals deutschen Ortschaften Bollingen, Bettstein und Lüdelingen an. Dort lassen sich bis tief in das 17. Jahrhundert hinein deutsche Flurnamen nachweisen, aber für Beuvillers habe ich solche, gestützt auf die reichen Materialien des Metzer Bezirks-Archivs nicht auffinden können. In dem ebenfalls dem deutschen Sprachgebiete, und zwar demjenigen der Niedgegend, wo nationale Verschiebungen zum Teil gar nicht, zum Teil nur in sehr geringem Masse nachweisbar sind, unmittelbar benachbarten Viller-Stoncourt tragen im Jahre 1586 angeführte zahlreiche Flurnamen einen entschieden französischen Charakter.[1]

Ebenso verhält es sich mit allen der Weilerklasse im weitesten Sinne angehörigen Ortschaften. Morville bei Vic lehnte sich an das deutsche Sprachgebiet an, das hier die Orte Habudingen (Hobeldingen) und Hampont (Hudingen) umfasste. Aber während in Habudingen im 17. Jahrhundert die Flurnamen noch durchaus deutsch und noch bis ins 18. Jahrhundert hinein solche sehr zahlreich sind, erscheinen die im Jahre 1630 in Morville genannten Flurnamen in entschieden französischer Gestalt, wie z. B. «la marc de la Bapalme, sur le Chaufour, le bois Cheseau».[2] — Thicourt, das neben dieser Bezeichnung den Namen Diedersdorf führt, ist sogar nahezu eingeschlossen von den deutschen Ortschaften Niederum, Chémery (Schönberg), Thonville, Brülingen und dem wahrscheinlich ehemals deutschen Armsdorf (Arraincourt). Aber auch wenn wir letzteres, weil nicht als ehemals deutsch erwiesen, ausser Betracht lassen, bildet Thicourt einen scharfen Vorsprung in das deutsche Gebiet hinein. — Nun lassen sich in den genannten unmittelbar benachbarten deutschen Ortschaften deutsche Flurnamen bis in das 18. Jahrhundert hinein nachweisen. In Thicourt dagegen sind, auf wie frühe Quellen man auch zurückgreifen mag — und das Quellenmaterial ist gerade für diesen Ort ausserordentlich reichhaltig — die Flurnamen durchaus französisch. So kommen z. B. in einem Grundbuche des Jahres 1420 Flurnamen vor wie: «chaulfont, haie du vaul, forchamps, croviatte, boix con dit le hault boix.»[3]

An diesen Beispielen, deren Vermehrung ein Leichtes wäre, mag es genug sein. Das Bezeichnende bei der geschilderten Erscheinung ist, dass die unzweifelhaft deutsche Namen führenden Orte, wie weit sie auch nach dem französischen Sprachgebiete zu vorgeschoben sein mögen, wie z. B. Bergheim

---

[1] Ebendort H. 2857 [1].

[2] Ebendort H. 883 [5].

[3] Ebendort G. 782 [2]. — Alles übrige Beweismaterial befindet sich im Lothr. Jahrbuch.

(Bréhain) in Frankreich, Bruchkastel (Château-Bréhain), Niederheim (Niederum) u. s. w. bis in sehr späte Zeit hinein, meist bis in das 17., oft sogar bis ins 18. Jahrhundert deutsche Flurnamen zeigen. Diese Orte waren eben wirklich von Deutschen bewohnt. Sind nun die Weilernamen beweisend für ehemalige deutsche Nationalität, d. h. waren die Weilerorte Siedelungen Deutscher, so ist gar nicht zu erklären, aus welchen Gründen in ihnen die deutsche Nationalität eine geringere Dauerhaftigkeit gehabt haben sollte, als z. B. in den Orten auf -ingen. Finden sich doch sogar in dem vom zusammenhängenden deutschen Sprachgebiete durch die romanischen Ortschaften Ley und Lezey abgetrennten Kleinbessingen, das also vom Augenblick seiner Entstehung an — und es wird schon im Jahre 699 urkundlich genannt[1] — eine deutsche Insel im romanischen Sprachgebiete gebildet hat, bedeutsame Hinweise, die ein Bestehen des Deutschtums dort, wenn auch in einer durch romanischen Zuzug etwas abgeschwächten Gestalt, bis zur Wende des 15. zum 16. Jahrhundert sehr wahrscheinlich machen.[2] Die Lage des oben genannten Bettainvillers ist eine ganz ähnliche: auch dies ist durch zwei romanische Ortschaften vom geschlossenen deutschen Sprachgebiet abgeschnitten, aber in ihm ist schon im 14. Jahrhundert keine Spur auch nur eines verschwundenen Deutschtums zu erkennen.

Schon dieser eine Grund würde genügen, um es wahrscheinlich zu machen, dass die Weilerorte ursprünglich nicht die Wohnsitze einer deutschen Bevölkerung bezeichneten. Und wenn man ihre ursprüngliche Einheitlichkeit hinzunimmt, so ergiebt sich der weitere Schluss, dass auch die jetzt dem deutschen Sprachgebiete angehörigen Weilerorte ehemals von einer nichtdeutschen Bevölkerung bewohnt, erst im Laufe der Zeit germanisiert wurden. —

Jedoch liesse sich auch hiergegen noch einwenden, dass in einem Gebiete gemischter, germanischer und kelto-romanischer Ansiedelungen — und das war doch Lothringen nach der Völkerwanderung — eine sich endlich feststellende Sprachgrenze aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sämtliche deutschen Siedelungen, soweit dieselben nur in einem oftmals losen Zusammenhang unter einander gelegen waren, zum entstehenden deutschen Sprachgebiete abschneiden würde; dass die durch einen nationalen Austausch sich herausbildende scharfe Sprachgrenze in dem ehemaligen Gebiete gemischter Ansiedelungen nicht eine so peripherische, sondern eine mehr zentrale, diagonale Lage einnehmen würde, dergestalt dass der Germani-

---

[1] Lepage, dict. topogr. Meurthe.
[2] Vgl. Lothringer Jahrbuch 1890, p. 294 ff.; Diss. p. 64 ff.

sierung kelto-romanischer Ortschaften auf der einen Seite die Romanisierung einer entsprechenden Anzahl germanischer Siedelungen auf der anderen gegenüberstehen würde.

Mit anderen Worten: Es habe auch jenseits der für das spätere Mittelalter festgestellten Sprachgrenze noch zahlreiche Ortschaften deutscher Herkunft und mit ursprünglich deutschen Namen gegeben. Dieselben seien durch die sich allmählich herausbildende Sprachgrenze dem entstehenden französischen Sprachgebiete zugewiesen, schon in sehr früher Zeit ihrer Nationalität verlustig gegangen und hätten im Gefolge davon auch ihre deutschen Namen eingebüsst. Das Fehlen deutscher Ortsnamen in grösserer Anzahl jenseits der mittelalterlichen Sprachgrenze sei daher nur ein scheinbares; dieselben, ehemals vorhanden, seien in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht auf uns gekommen, sondern in der durch Uebersetzung entstandenen der Weilernamen. Die Weilerorte seien also so früh romanisiert, dass man in ihnen keine auf ein ehemaliges Deutschtum hindeutenden Anzeichen, etwa in Flurnamen, erwarten könne, selbst wenn sie dem deutschen Sprachgebiete unmittelbar benachbart seien, denn die deutsch-französische Sprachgrenze des Mittelalters habe sich in sehr früher Zeit herausgebildet. Die Weilernamen seien ja gerade ein Beweis für die Romanisierung der von ihnen bezeichneten Orte. Deshalb dürfe man nicht erwarten, in diesen deutsche Flurnamen zu finden.

Obwohl ein solcher Einwurf, wie oben gezeigt, als lediglich auf Vermutung beruhend angesehen werden muss, da es ihm an jeglichem Beweismaterial durchaus fehlt; obwohl ferner die in ihm enthaltene Erklärung der Entstehung der Weilernamen, mindestens für die auf -villare ausgehenden nicht zutreffend ist, da bei den auf deutschem Boden befindlichen Namen dieser Art die Annahme einer Romanisierung als ausgeschlossen betrachtet werden muss; obwohl endlich Kleinbessingen ebenfalls durch die Lage der Sprachgrenze dem entstehenden französischen Sprachgebiete zugewiesen wurde, und es daher sehr auffallend sein würde, dass dieser deutsch benannte aber vom deutschen Sprachgebiete abgeschnittene Ort trotzdem bis in sehr späte Zeit Spuren deutscher Bevölkerung erkennen lässt, im entschiedensten Gegensatze zu den unter gleichen Bedingungen bestehenden Weilerorten — so soll doch noch weiteres Material zur Entscheidung herangezogen werden.

Um eine solche wirklich herbeiführen zu können und der hier vertretenen Ansicht eine letzte Stütze zu geben, ist es nötig, dass wir uns auf das deutsche Sprachgebiet begeben. Denn wir mögen von noch so vielen im französischen Sprachgebiete befindlichen Weilerorten, und mögen dieselben dem deutschen Sprachgebiete noch so nahe liegen, romanische Flur-

namen aus noch so früher Zeit beibringen, so wird man immer noch sagen können: die romanischen Flurnamen beweisen lediglich, dass der Ort frühzeitig romanisiert wurde. Sollte es uns dagegen gelingen, in dem deutschen Sprachgebiete angehörigen Weilerorten romanische Flurnamen ausfinding zu machen, so wäre damit eine solche Art der Erklärung schlagend wiederlegt.

Auf ein grosses Beweismaterial ist hier natürlich nicht zu rechnen, denn einmal wurden die Weilerorte des jetzigen deutschen Sprachgebietes früh germanisiert, sie bieten daher in den urkundlichen Materialien aus der Mitte und dem Ende des Mittelalters genau dieselben Erscheinungen wie die ursprünglich germanischen Orte des deutschen Sprachgebietes. Das gewünschte Beweismaterial können wir daher nur in sehr alten Urkunden zu finden hoffen. Ausserdem aber findet in den Urkunden des früheren Mittelalters nur sehr selten die Nennung von Flurnamen statt, auf die wir doch vor allen Dingen angewiesen sind. Wenn wir daher das Gesuchte auch nur bei einem einzigen Weilerorte des deutschen Sprachgebietes finden sollten, so wäre dies ein ausserordentlich glücklicher Zufall, der für unsere Zwecke vollkommen ausreichen würde.

In einer Urkunde vom Jahre 952[1] werden nun «i. p. Mosolensi, in comitatu Bedensi, in marca et villa que vocatur Villere situm super fluvium Lysure» also auf heute reindeutschem Gebiete im Kreise Wittlich der preussischen Rheinprovinz, wo von einer späteren Romanisierung gar keine Rede sein kann, vier Flurnamen genannt, die nichts weniger als deutsch sind, nämlich «Campella, Lannoga, Ualleit und Juruolrin»; während die sonst aus benachbarten Gegenden gleichzeitig genannten Flurnamen einen durchaus deutschen Charakter tragen. Wäre Villere deutschen Ursprungs, so wäre es ganz unerklärlich, dass unter vier genannten Flurnamen sich kein einziger deutscher befindet. Das Leben romanischer Flurnamen in so später Zeit und, wie es scheint, in grösserer Menge, lässt sich nur durch eine ausnahmsweise lange Dauer des Kelto-Romanentums an diesem Orte erklären. Darauf wirft ein sehr grelles Licht die Thatsache, dass etwa gleichzeitig aus der Gegend von Marisch (Mersch) also einem Orte keltischen Namens angeführte Flurnamen der deutschen Sprache angehören.[2]

Sogar bei den am weitesten nach Nordosten vorgeschobenen Posten der Weilerorte im Ahrgebiete, und zwar in Barweiler (Baruuilra) bei Aremberg, Kreis Adenau, finden sich noch im Jahre 934 Reste undeutscher Flurnamen, so die

---

[1] Beyer, M.U.B. I, p. 254, no. 193.

[2] Vgl. unten.

Bergnamen «Antiquest, Nore, Achon», denen allerdings bereits deutsche Flurbezeichnungen, «Suarzensole, Karenbach, Kelenberega» gegenüberstehen.[1] Endlich wird auf elsässischem Boden im Jahre 742 bei der Grenzbestimmung eines «inter Pruningesuuilare et Berganesuuilare» (Preuschdorf und Hochweiler) gelegenen Grundstückes der die Grenze bildende Sulzbach in der durchaus kelto-romanischen Form «Saluxsia» aufgeführt.[2] Auch der gleichzeitig in Verbindung mit «Chiricouuilare» (Kirweiler Kt. Buchsweiler) vorkommende, heute nicht mehr identifizierbare Name «Jenul» dürfte wohl für das Vorhandensein kelto-romanischer Flurnamen in der Umgebung des genannten Weilerortes Zeugnis ablegen.[3] Wie gesagt, nur ein geringes Material; aber unter den geschilderten Umständen ist es schon mehr als man von vornherein erwarten konnte. Und das Ergebnis, dass sich im französichen Sprachgebiete, selbst in unmittelbarster Nähe der Sprachgrenze, keine Weilerorte mit germanischen Flurnamen ermitteln lassen, dagegen inmitten des deutschen Sprachgebietes solche mit romanischen, kann uns vollständig genügen.

Auf jeden Fall ist die angebliche Beweiskraft der Weilernamen für ehemalige deutsche Nationalität, durch die voraufgehenden Erörterungen bereits stark erschüttert, durch diese Thatsachen vollkommen hinfällig geworden. Aber mehr noch: Wenn die soeben gemachte Probe auf die hier vertretene Ansicht, dass die Weilernamen für kelto-romanische Nationalität beweisend sind, in den Fällen, in denen sie überhaupt ausführbar war, zu unsern Gunsten entschieden hat, so gewinnen diese Fälle eine allgemeine Bedeutung für die ganze hier behandelte Ortsnamengattung, die ihnen schon deswegen gebührt, weil, wie oben gezeigt, diese Gattung bei kleinen, für uns nicht ins Gewicht fallenden Verschiedenheiten einen durchaus einheitlichen Charakter trägt und daher von einem einheitlichen Ursprung ausgegangen sein muss. Wenn bei einem einzigen Weilerorte des deutschen Sprachgebietes ehemalige kelto-romanische Nationalität nachgewiesen worden ist, so kann dieselbe für die übrigen Orte dieser Gattung mit Sicherheit angenommen werden.[4]

---

[1] Beyer, M.U.B. I, p. 240/1.

[2] Zeuss, Trad. Wiz. p. 15.

[3] Ebendort p. 7.

[4] Es braucht kaum gesagt zu werden, dass überall da, wo allgemein von den Weilerorten die Rede ist, diejenigen welche auch in deutschen Formen vorkommen, ausgeschlossen sind.

Immerhin sind bei der Frage nach der Entstehung der Weilernamen zwei Möglichkeiten der Beantwortung denkbar: Entweder wurden dieselben erzeugt durch die lateinische Urkundensprache, erschienen also zuerst — wohlgemerkt bevor noch ein deutscher im Munde des Volkes entstandener Name für den betreffenden Ort vorhanden war — im urkundlichen Gebrauche und gingen dann von diesem in die tägliche mündliche Anwendung des Volkes über. Aber abgesehen davon, dass es sehr misslich ist, in Besitztitel bestätigenden rechtlichen Instrumenten für die Gegenstände, deren Besitz eben bestätigt werden soll, erst einen Namen zu erfinden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass bei dem geringen Umfange, den die Beurkundung zu Anfang des Mittelalters hatte, aus der Urkundensprache so zahlreiche Ortsbezeichnungen in die Sprache des Volkes eindringen und in dieser ganz anders gearteten zu allgemeiner Geltung hätten kommen sollen. Die Urkundensprache, besonders wenn sie nicht die vom Volke geredete ist, hat wohl die Fähigkeit, einmal bestehende Formen lange zu erhalten und sie auch dann noch zu bewahren, wenn sie aus der lebendigen Volkssprache schon seit Jahrhunderten verschwunden sind. Die Fähigkeit, neue Formen zu schaffen und in der Volkssprache zu allgemeiner Geltung zu erheben, muss ihr für die Zeit des beginnenden Mittelalters abgesprochen werden.

Ueberhaupt entstehen die Ortsnamen in jenen Zeiten so ausschliesslich im Munde des Volkes, dass die Ausnahme der Weilernamen etwas ganz Unerhörtes sein würde. Damals waren es nur die Namen geistlicher Stifter, welche, künstlich und willkürlich von ihren Gründern geschaffen, vermöge des Ansehens des geistlichen Standes leicht Eingang im Volke finden konnten.

Festzuhalten ist aber, dass selbst wenn die Weilernamen in dieser künstlichen Weise durch die Urkundung geschaffen sein sollten, sie weder für deutsche noch für kelto-romanische Nationalität beweisend sein, also auch auf keinen Fall zur Bestimmung der ehemaligen nationalen Abgrenzungsverhältnisse als Material herangezogen werden könnten. Denn bezeichnend für die Ausdehnung eines Volkes können natürlich nur die im Munde desselben frei und ohne jeden äusseren Einfluss entstandenen Namen sein.

Oder aber: die Weilernamen sind ebenso wie die übrige grosse Masse der damaligen Ortsnamen im Munde des Volkes entstanden. Dann kann es nach allem bisher ausgeführten nicht zweifelhaft sein, dass nicht eine deutsch, sondern eine romanisch redende Bevölkerung es gewesen sein muss, die diese Namen schuf. Und das ist in der That die Folgerung, die sich aus dem Gesagten mit Notwendigkeit ergiebt.

Um nun kurz die Summa zu ziehen, so sagt der im ersten Gliede der Weilernamen enthaltene Personenname, wofern er ein deutscher ist, schlechterdings weiter nichts, als dass eben die Person, nach welcher der Ort benannt worden ist, einen deutschen Namen führte; keineswegs aber dass sie deutscher Nationalität war. Dafür wird durch den deutschen Namen auch nicht eine entfernte Wahrscheinlichkeit gewonnen. Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, aber auch nichts mehr. Und wenn wir sie gelten lassen, wie steht es dann mit den übrigen Bewohnern der Ortschaft?

Für die Beurteilung der Nationalität einer Gegend sind nicht einzelne dort lebende hervorragende Personen, sondern vielmehr die grosse Masse der niederen Bevölkerung das entscheidende Material. Wenn man daher die Ausbreitung der deutschen Nationalität auf ehemals römischem Boden darstellen will, so kann diese Aufgabe nicht dadurch gelöst werden, dass man alle Ortschaften zusammensucht, in denen vielleicht einmal ein einsamer germanischer Grundherr gehaust hat, und dieselben daraufhin für die deutsche Nationalität in Anspruch nimmt. Bei der Feststellung der Nationalität eines Ortes ist es nicht richtig, sich auf die eine Person zu stützen, nach welcher der Ort benannt wurde, sondern vielmehr auf die Masse der Bevölkerung, von welcher er seinen Namen empfing.

Nun wird immer und jedenfalls mit Recht betont, diese Weilerorte seien nur kleine ländliche Ansiedelungen gewesen. Aber auf alle Fälle gab es dort eine ländliche Hintersassenschaft, eine leibeigene Bevölkerung. Das beweisen zur Genüge urkundliche Verbindungen wie z. B. «Villare . . . cum domebus, mancipeis, agris, pratis etc».[1] Und wenn man nun die Frage nach der Nationalität stellt, so steht dem ländlichen Grundherrn mit dem germanischen Namen, nach dem die Siedelung benannt wurde, und der möglicherweise ein Deutscher sein konnte, die Masse der niederen ländlichen Bevölkerung der Gegend gegenüber, die durch die Form, welche sie dem Ortsnamen gab, selber den Beweis für ihre romanische Nationalität erbracht hat. Von einer nochmaligen Aufzählung der gewichtigen Momente, welche diesem Beweise zur Stütze dienen, mag hier abgesehen werden.

Die Weilernamen sind also die Schöpfung einer romanischen Bevölkerungsmasse; und die Weilerorte waren dem entsprechend in der ersten Zeit ihres Bestehens bewohnt von einer romanisch redenden Bevölkerung. Diejenigen von ihnen, welche

[1] Tardif, Monuments historiques. cartons des rois. Paris 1866. no. 26.

geographisch dem Bereiche des sich allmählich bildenden geschlossenen deutschen Sprachgebietes angehörten, wurden germanisiert.

II. Entstehungszeit der Weilernamen.

Die Gruppe der Weilernamen, welche, wie im Vorhergehenden dargelegt, einer Betrachtung vom ethnographischen Standpunkte aus ein entschieden romanisches, einer solchen vom philologischen dagegen zumeist ein deutsch-romanisches Mischgepräge zeigen, gehört für die historische Betrachtung, die nach der Zeit ihres Entstehens fragt, ganz zu der Gruppe der reindeutschen Namen. Dass sie erst nach der Zeit des Eindringens der Deutschen in die vorher romanischen Gegenden entstehen konnten, beweisen zur Genüge die das erste Glied bildenden deutschen Personennamen, abgesehen davon, dass uns aus der Zeit vor der Völkerwanderung keine der Weilergattung angehörige Ortsnamen überliefert sind.

Die deutschen Personennamen waren in kurzer Zeit nicht mehr auf die germanischen Eroberer beschränkt, sondern hatten sich über den grössten Teil Galliens verbreitet, derart, dass auch in den ältesten vorhandenen Urkunden aus unzweifelhaft von Romanen bewohnten Gegenden neben den allgemein christlichen Namen die germanischen bei Weitem überwiegen. Nachdem diese vom Deutschtum losgelöste Ausbreitung deutscher Sprachelemente vollzogen war, die wenigstens auf alle Fälle diejenige des deutschen Volkes um ein Bedeutendes übertraf, war es sehr begreiflich, dass diese vom philologischen Standpunkte aus betrachtet halbgermanischen Ortsbezeichnungen auch in Gegenden, in denen die Masse der Bevölkerung durchaus romanisch geblieben war, sehr zahlreich auftraten.

So beginnt nach der Völkerwanderung im Norden Frankreichs eine neue Periode der Ortsnamengebung: Namen der alten kelto-romanischen Art entstanden nicht mehr neu; die neuen Namen, welche uns von nun an auf diesem Gebiete entgegentreten, gehören fast ausschliesslich der Weilergattung an. Daher hat es auch nichts Auffälliges, dass die den deutschen Ortsnamen von den Franzosen gegenübergestellten Nebenbenennungen sämtlich dieser Klasse entnommen sind. Sicherlich hat bei dem Entstehen dieser neuen Art der Ortsbenennung Nordgalliens deutscher Einfluss stark mitgewirkt. Aber aus dieser Thatsache darf nicht geschlossen werden, dass nun auch die dem neuen Typus angehörigen Orte, d. h. ziemlich sämtliche Neugründungen in diesen Gebieten, eine germanische

Bevölkerung hatten. Wenn der deutsche Einfluss in Nordfrankreich so gross war, dass die eingeborene Bevölkerung in kurzer Zeit ihre angestammten Personennamen nahezu völlig zu Gunsten der germanischen preisgab, so hat auch ein einschneidendes Eingreifen in die Verhältnisse der Ortsnamengebung nichts Auffallendes mehr, um so weniger als immer und überall ein augenfälliger Zusammenhang zwischen Personen- und Ortsnamen besteht. Der hier wirksame deutsche Einfluss, der sich schon in der überaus schnellen Verbreitung der deutschen Personennamen zeigt, war weit mehr ein sprachlicher als ein ethnographischer.

Diese halbdeutsche Ortsbenennung beschränkte sich nicht auf die Ortsnamen im engeren Sinne; sie war auch bei den Flurbezeichnungen im frühen Mittelalter nahezu alleinherrschend. In den ältesten Urkunden der Cartularien aus dem mittleren und südlichen Frankreich, z. B. in Limousin, sind Flurbezeichnungen wie «terra Fulcradi, Geraldi, Ildoini, vinea Fulcradi, Ildirici»[1] sehr häufig.

Dass jedoch die halbdeutschen Ortsnamen, speziell die Weilernamen, erst eine beträchtliche Zeit später entstanden sein sollten, als die rein germanischen Namen auf ehemals romanischem Boden, zu einer solchen Annahme ist kein Grund ersichtlich. Im allgemeinen wird festzuhalten sein, dass in dem ehemals völlig romanischen Lothringen die Namen auf -villare ziemlich gleichzeitig und nur um geringe Zeit später als diejenigen auf -ingen entstanden sind; um so viele Zeit etwa als nötig war, um der einheimischen Bevölkerung die germanischen Personennamen einigermassen geläufig zu machen.[2]

---

[1] Cartul. de l'abb. de Beaulieu ao. 861, p. 98. — Wenn im deutschen Sprachgebiete nach der völligen Germanisierung der dort zurückgebliebenen kelto-romanischen Reste und nachdem das -villare Eigentum der deutschen Sprache geworden war, Ortschaften auf -weiler neu entstanden sind, so handelt es sich da natürlich um deutsche Gründungen. Derartige Fälle kommen jedoch für vorliegende Arbeit nicht in Betracht.

[2] Wenn Grober (Alamannisch-fränkische Ansiedelungen in Deutsch-Lothringen im VI. u. VII. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz 1883-84, p. 103) die Namen auf -ingen für erheblich älter als diejenigen auf -villare hält, so muss man sich wundern, wie es möglich ist, so allgemeine Schlüsse auf ein mehr als lückenhaftes Material aufzubauen. Nach ihm ist in der geringen Zahl von aus dem 7ten Jahrhundert erhaltenen auf Lothringen bezüglichen Urkunden ein einziges Mal ein Ort auf -ingen erwähnt, dagegen keiner auf -villare, eine Form die jedoch in den Urkunden des 8ten Jahrhunderts sofort auftritt. Abgesehen davon, dass diese Angabe Grobers falsch ist, — im Jahre 699 werden in den weissenburger Urkunden Babunevillare (Bacourt) und Johannevillare erwähnt (Strassb. Studien,

III. Bedeutung der Entstehungszeit der Ortsnamen für ihre nationale Beweiskraft.

Der Umstand, dass die Weilernamen ungefähr gleichzeitig mit den rein deutschen auf ehemals romanischem Boden entstanden, ist von hervorragender Wichtigkeit für die Abschätzung ihrer Beweiskraft für die Nationalität der von ihnen bezeichneten Oertlichkeiten. Diejenigen kelto-romanischen Ortsnamen, welche in dem von Germanen besiedelten Gebiete bestehen blieben, deren Entstehung also noch in die vorgermanische Zeit fällt, lassen mit Sicherheit nur das erkennen, dass einmal in den von ihnen bezeichneten Ortschaften eine kelto-romanische Bevölkerung ansässig war. Also durchaus nichts Neues; etwas was wir auch ohne den Ortsnamen für die gesamte Gegend wissen! Auf Grund des Fortbestehens der kelto-romanischen Namen allein würde keineswegs einer Ansicht widersprochen werden können, welche etwa behauptete, dass in so benannten Ortschaften schon kurze Zeit nach dem Einziehen der Germanen eine sehr starke, vielleicht sogar überwiegende deutsche Bevölkerung ansässig gewesen sei. Denn es ist durchaus nicht unmöglich, dass ein starker deutscher Bevölkerungszuzug von einem wenn auch nur kleinen Reste altheimischer Bevölkerung den bestehenden Ortsnamen übernommen und beibehalten habe. Jedenfalls sind die nicht wenigen noch heute kelto-romanische Namen führenden Orte des deutschen Moselgebietes schon seit sehr langer Zeit vollständig germanisiert. Ebensowenig also, wie sie für unsere jetzige Zeit beweisend sein können für das Dasein einer romanischen Bevölkerung, brauchte dies für das 8., ja auch für das 7. Jahrhundert der Fall zu sein. Dass sie sich erhalten haben, beweist eben nur, dass zur Zeit des germanischen Eindringens noch eine kelto-romanische Bevölkerung vorhanden war, die sich stark genug erwies, eine Anzahl der vorhandenen Ortsbenennungen nicht nur den Deutschen bekannt zu machen, sondern sogar ihren Uebergang in den täglichen

no. 4 u. 7) — ist seine Schlussfolgerung derart, dass wenn die eine Urkunde, in der ein Ort auf -ingen erwähnt ist, verloren gegangen wäre — und es ist ein glücklicher Zufall, dass dies nicht geschehen ist — er folgerecht behaupten müsste, es habe im 7ten Jahrhundert in Lothringen noch keinen Ort auf -ingen gegeben. Er hat es versäumt, den durchaus unentbehrlichen Unterschied zu machen zwischen dem ersten Auftreten und der ersten urkundlichen Nennung der Ortsnamen. So käme man schliesslich dahin, nur diejenigen Ortsnamen, die in den lückenhaften Urkunden des frühen Mittelalters genannt werden, als zu jener Zeit wirklich vorhanden zu betrachten.

Gebrauch des Eroberervolkes durchzusetzen. Und das lässt allerdings für die betreffenden Gegenden zur Zeit der deutschen Einwanderung auf ein gewisses Uebergewicht der eingeborenen Bevölkerung schliessen, das jedoch nicht unbedingt als ein numerisches gedacht zu werden braucht, sondern das vielleicht hier und da schon genügend erklärt werden könnte aus der höheren Bildung der Kelto-Romanen und dem natürlichen Rückhalte, den einem Volke ein alt-angestammter Boden fremden Eindringlingen gegenüber immer gewährt. Die kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehung geben an und für sich keinen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Stärke und Dauer der in den bezeichneten Orten nach der germanischen Einwanderung vorhandenen keltischen Bevölkerung.

Sicher verdient jedoch die Thatsache Beachtung, dass das Schicksal der kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehungszeit auf später deutschem Boden ein zwiefaches ist: die einen wandeln sich vor unseren Augen in deutsche Formen um, die andern bleiben bestehen, und ihre Gestalt lässt noch heute deutlich den keltischen Ursprung erkennen, während dies bei den verdeutschten Namen nur auf Grund urkundlichen Materials möglich ist. Wahrscheinlich sind die Orte ursprünglich keltischen Namens, welche allmählich deutsche Formen erhalten, schon sehr früh von deutschen Einwanderern durchsetzt worden, die, noch unbekannt mit dem einheimischen Volkstum und dessen Sprache, sich spröde und ablehnend gegen beides verhielten, dem bestehenden Ortsnamen einen eigenen gegenüberstellten, der dann mit der allmählichen Assimilierung der Urbewohner der alleinherrschende wurde. Diejenigen Orte hingegen, welche ihre keltischen Namen bewahrten, blieben in der auf die germanische Einwanderung zunächst folgenden Zeit frei von einem nennenswerten germanischen Zuzug. Die in benachbarten Orten angesiedelten Germanen wurden im Laufe der Zeit bekannt mit der Art des einheimischen Volkes wie mit den Bezeichnungen ihrer Siedelungen. Letztere wurden von ihnen übernommen und behaupteten sich auch nach der Germanisierung der Ortschaften bis in unsere Tage. Ueberhaupt: je schneller ein Gebiet seine ursprüngliche Nationalität wechselt, d. h. je grösser die einwandernden Massen fremder Bevölkerung, welche diesen Wechsel erzwingen, je mehr der Nationalitätswechsel hervorgerufen wird durch eine grosse Massenzufuhr fremder Bevölkerung, um so weniger Aussicht auf Fortbestand hat die bis dahin übliche Ortsbenennung. Je schneller der nationale Umschwung, um so mehr der bestehenden heimischen Ortsnamen werden durch fremde ersetzt werden. Da hingegen, wo sich das Gebiet einer Nationalität nur ganz langsam erweitert, weniger durch einen bedeutenden Zuzug Angehöriger aus ferneren Gegenden, die

dadurch in eine ganz fremde Umgebung versetzt werden, als durch das Hin- und Herüberheiraten und den sonstigen Handel und Wandel einer ansässigen mit den Oertlichkeiten und Verhältnissen seit Kindesbeinen vertrauten Bevölkerung, da findet auch kein so einschneidender Bruch in der Ortsbenennung statt.

Während nun über die Stärke des Kelto-Romanentums in Gegenden, in denen es ihnen nur gelang, einen Teil ihrer alten nationalen Ortsnamen aufrecht zu erhalten und in die deutsche Zeit hinüberzuretten, abgesehen von einem Vorhandensein zur Zeit der germanischen Einwanderung, kaum etwas sicheres gesagt werden kann, ist es augenscheinlich, dass dagegen dort, wo es noch schöpferisch auftreten konnte mit Neubildungen, die, wenn auch stark beeinflusst von der deutschen Sprache einer ethnographischen Betrachtung, doch einen entschieden romanischen Stempel zeigen, dass dort das Kelto-Romanentum trotz der deutschen Einwanderung noch in einer relativen Blüte stehen und lokal jedenfalls ein sehr beträchtliches Uebergewicht haben musste. Um nach der germanischen Einwanderung neu erschaffenen romanischen Formen den Uebergang in den deutschen Sprachgebrauch zu ermöglichen und dieselben trotz der immer mehr zur Herrschaft gelangenden zugezogenen Bevölkerung zu allgemeiner Geltung zu erheben, dazu bedurfte es ohne Frage eines weit grösseren lokalen Uebergewichtes der romanischen Volkselemente als zur Uebermittelung alter Namen, die schon durch die lange Zeit ihres unangefochtenen Bestehens ein gewisses Mass von Widerstandsfähigkeit voraus hatten.

Diese Thatsache einer relativ grossen Lebensfähigkeit des Kelto-Romanentums in den Weilerorten, während in den oben unter 2 genannten Siedelungen jedenfalls schon sehr früh eine Schwächung desselben eingetreten sein kann, wird gestützt durch die Nennung ausschliesslich romanischer Flurnamen in Villere[1] zu einer Zeit in der sonst die in Ortschaften des jetzigen deutschen Sprachgebietes genannten Flurnamen entschieden vorwiegend deutsche sind. So werden ungefähr gleichzeitig, ao. 960[2] in Mersch, also einem Orte altkeltischen Namens, genannt: «Merlebach, Ratprettesroth, Vischebach, Ischa, Calambach, Heimenstrurud, Beiresroth, Uuezinstein, Stalbach, Bisiceromarkun, Ulinabach, Pitigeromarkun, Estengerugeromarkun, Diefenbach, Engilishart, Mencebach, Buedolestein, Dutilunbrunnun, Uuiuuere, Szerdesslegen, Masche, Houmbouch, Thiemeresberch, Heidinbrunnun, Frithegardenbroele, Gladabach, Thietfurt.» Ausserdem findet da, wo an die Stelle ursprünglicher kelto-

[1] Cf. oben p. 56 ff.

[2] Beyer, M.U.B. I, p. 267, no. 207.

romanischer Ortsnamen der älteren Gruppe rein deutsche Benennungen treten, dieser Wechsel schon in sehr früher Zeit statt. Die deutsche Form der Ortsnamen auf -villare wird dagegen erst in viel späterer Zeit allgemein.[1]

Wenn wir daher bei den Weilernamen und auch bei denen des heutigen deutschen Sprachgebietes, zur Zeit ihres Entstehens ein beträchtliches lokales Ueberwiegen der romanischen Bevölkerung anzunehmen berechtigt sind, müssen wir ihnen ein weit bedeutenderes Gewicht bei Beantwortung der Frage nach dem nationalen Besitzstande in der Zeit nach der Völkerwanderung zuerkennen, als den kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehungszeit. Denn während diese für eine rein kelto-romanische Bevölkerung nur bis zu der Zeit der germanischen Einwanderung beweisend sind, lassen jene, da nach derselben entstanden, auch nach ihr noch hier und dort in jetzt deutsch redenden Gegenden ein starkes Ueberwiegen des Kelto-Romanentums deutlich erkennen.

IV. Verteilung der deutschen Siedelungen in Lothringen.

Nachdem so durch Erledigung der wichtigsten kritischen Vorfragen der Boden geebnet worden ist, mag nunmehr mit der Darstellung der germanisch-kelto-romanischen Besitzverhältnisse in Lothringen für die Zeit nach der Völkerwanderung begonnen werden.

Im Jahre 775 wird zum ersten Male Rosslingen an der Orne, Rocheringas, urkundlich genannt;[2] 960 Talingen in der Form «Tatelinga»;[3] 857 Hayingen;[3] 787 Altorf bei Lüttingen in der Form «Altor»;[3] 892 das benachbarte Hessingen in der Form «Chettingen»;[4] 893 Waibelskirchen in der Form «Wibiliskirica»;[5] 976 Habudingen in der Form «Hauvoldingas»;[6]

---

[1] Cf. unten p. 77.

[2] Cart. Gorz. no. 21.

[3] Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle. Paris 1874.

[4] Hist. s. Arn. Mett.-Mon. Germ. Scr. 24, 536.

[5] Beyer, M.U.B. I, p. 141, no. 134.

[6] Lepage, dict. topogr. du dép. de la Meurthe. Paris 1862.

991 Eschen in der Form «Archeim»;[1] 882 Hampont bei Marsal in der Form «Hodingas»;[2] 786 Gisselfingen (Gélucourt) in der Form Gisoluinga;[3] 847 Hermlingen, oberhalb Saarburgs, in der Form «Erpaldingas» und Nitting als «Nithingas».[4] Das sind die frühestgenannten und weitestvorgeschobenen deutschnamigen Siedelungen, welche noch nicht ausserhalb des Zusammenhanges mit der grossen Menge der deutschen Ortschaften gelegen sind. Verbindet man sie durch eine Linie, so ist das nordöstlich derselben verbleibende Land das Gebiet der zusammenhängenden deutschen Siedelungen.

Aber dasselbe war im frühen Mittelalter keineswegs ausschliesslich von Germanen bewohnt. Ein Blick auf die beigegebene Karte zeigt, dass dort zu jener Zeit noch recht zahlreiche Ortschaften keltischen Namens vorhanden waren. Dieselben sollen hier nicht aufgezählt werden; das Bild, welches die Karte in Bezug auf die Verteilung der Ortschaften deutschen wie kelto-romanischen Namens giebt, ist ein viel anschaulicheres als das, welches wir durch eine Schilderung in Worten hervorrufen könnten. Nur darauf sei in Kürze hingewiesen, dass sich die kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehung im jetzigen deutschen Sprachgebiete vorwiegend in den Flussthälern befinden, also dem Laufe der Mosel, Saar und Nied folgen. Um den Lauf der Mosel sind sie in beträchtlicher Anzahl bis zu deren Mündung in den Rhein gelagert und begleiten dann diesen in der ganzen Länge seines Laufes.

Ohne Zweifel sind alle diese Ortsnamen Beweise dafür, dass zur Zeit des Einziehens der Germanen in diesen Gegenden Kelto-Romanen vorhanden waren und ansässig blieben. Denn nur durch sie konnten den Germanen die alten Namen überliefert werden. Es ist wohl denkbar, dass die Namen von so bedeutenden Ortschaften wie etwa Köln und Trier auch nach der germanischen Einwanderung hätten bestehen bleiben und in die Sprache der Germanen übergehen können, auch ohne dass an den betreffenden Orten noch Kelten ansässig geblieben wären: Diese Namen waren eben den Germanen schon bekannt, als sie noch auf dem rechten Rheinufer sassen. Um ihnen Eingang in die germanische Sprache zu verschaffen, dazu bedurfte es nach der Völkerwanderung keiner ansässigen kelto-romanischen Bevölkerung mehr, denn diese Namen waren sicher schon vorher Eigentum der deutschen Sprache geworden.

---

[1] Metzer Bez.-Archiv, H. 1167¹.

[2] Döring, a. a. O. Karte C 2, 69.

[3] Strassburger Studien I, no. 170.

[4] Ebendort, no. 264.

Anders jedoch die Namen kleinerer Siedelungen, wie z. B. Sinteriacum, Iudicium, Senziche, Budeliacum, Rotila, die verschiedenen Machera oder Maceria, aus denen später im Munde der Deutschen Machern wurde. Diese, weil den Germanen vor ihrer Einwanderung keinesfalls bekannt, konnten ihnen nur durch eine beträchtliche Menge ansässiger Kelto-Romanen übermittelt werden.

Und dazu, dass ihr Uebergang in die Sprache der Deutschen erzwungen wurde, war es notwendig, dass zur Zeit der deutschen Einwanderung wenigstens an den betreffenden Orten selber das Kelto-Romanentum noch fest gewurzelt war.

Je mehr eine Einwanderung den Charakter einer Massenbewegung trägt; in je grösserer Zahl sich ein Volk auf fremdem Boden niederlässt, mit um so grösserem Selbstbewusstsein tritt es auf, um so mehr kehrt es seine nationale Eigenart hervor, und um so geringere Einwirkung gestattet es einer auch noch so alten am Orte bestehenden nationalen Tradition auf sich selber. Eine geringe Einwanderung wird sich überall in kurzer Zeit dem bestehenden Brauche fügen: wenn sie auch ihre eigenen selbständigen Siedelungen mit eigenen Namen bezeichnen wird, so wird sie doch die Namen der schon bestehenden, auch wenn sie sich über dieselben ausbreitet, meist von der einheimischen Bevölkerung entlehnen. Eine Masseneinwanderung dagegen wird sich nicht damit begnügen, ihren eigenen Siedelungen neue, eigene Namen beizulegen, sie wird ihre namengeberische Thätigkeit sofort auf die Siedelungen der eingeborenen Bevölkerung ausdehnen.

Das geschah auch in zahlreichen Fällen auf deutsch-lothringischem Boden. Es sind hiermit nicht die Wandelungen gemeint, welche aus -iacum -ich entstehen liessen, wie z. B. aus Sinteriacum Soetrich, ebenso Destrich, Senzich, Kempurich, jetzt Kemplich, Wittlich in der Rheinprovinz; auch nicht dass das deutsche -chen auf keltischem Ursprung beruht, wie Bolchen = Bollei, Teterchen = Titriche, Tännchen = Tanitius; auch nicht dass aus Ruscheium Rüttgen (Roussy), aus Camphania Cantphen, aus Rossella Rosseln, aus Carasco Kersch in der Rheinprovinz wurde; einen entsprechenden Ursprung haben die verschiedenen Kirsch in Deutsch-Lothringen. In allen diesen Fällen kann der Kundige schon aus den deutschen Formen schliessen, dass sie auf kelto-romanischen Ursprung zurückgehen. Es handelt sich in ihnen nicht um Verdrängung kelto-romanischer Namen, sondern um Erhaltung solcher, wenn auch in einer der deutschen Sprache angepassten Form.

Dagegen findet sich in Deutsch-Lothringen eine nicht geringe Anzahl von Ortsnamen, die vollkommen deutsch erscheinen und auf -ingen oder -dorf ausgehen, aber an die Stelle einst gebräuchlicher kelto-romanischer Namen getreten sind und

dieselben völlig verdrängt haben. So hiess Lörchingen früher Launrigu, Piesdorf an der Saar Portionellam, Hambach Disciacu, Dehlingen Diluquifiaga, Geblingen an der Albe Gebolciagus, Milzingen Milcei, Lüttingen Lutiacum, Bidlingen Budeliacum, Ritzingen Ricciacum, Rimlingen Rumeliacum. Wer wollte heute diesen deutschen Namen ansehen, dass sie die Nachfolger kelto-romanischer, zum Teil auch deren Umbildungen sind, wenn es nicht aus den Urkunden hervorginge?

Diese Verwandelung kelto-romanischer Ortsnamen in deutsche vollzieht sich grossenteils schon in sehr früher Zeit, zum Teil vor unseren Augen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass noch so mancher andere erst in späterer Zeit genannte Ortsname Lothringens von scheinbar urdeutschem Aussehen in ähnlicher Weise auf keltischen Ursprung zurückgeht. Diese sehr nahe liegende Möglichkeit dürfte es vielleicht rechtfertigen, wenn man das numerische Verhältnis zwischen Germanen und Kelto-Romanen im jetzt deutschen Sprachgebiete für die Zeit nach der Völkerwanderung noch etwas mehr zu Gunsten der Kelto-Romanen ansetzen würde, als es allein nach Massgabe der auf uns überkommenen kelto-romanischen Ortsnamen geschehen sollte..

Wenn sich nun in früherer Zeit bei manchen Orten des jetzigen deutschen Sprachgebietes deutsche und kelto-romanische Benennungen gegenüberstehen, so ist es als sicher anzunehmen, dass sich die deutsche Bevölkerung auch durchaus des deutschen Namens bediente. Bestand also der keltische noch neben dem deutschen fort, so musste noch eine keltische Bevölkerung — wir wollen hier unentschieden lassen, ob noch kelto-romanisch redend, oder nur kelto-romanischer Abkunft aber sprachlich germanisiert — vorhanden sein, welcher er sein Fortbestehen verdankte. Wenn es z. B. im Jahre 713 heisst «Haganbah que nuncupatur Disciacu»,[1] so zeigt sich, dass die Deutschen für diesen Ort einen besonderen Namen hatten. Der ursprüngliche kelto-romanische bestand aber noch und zwar nicht nur in der Erinnerung — dann würde es wie nicht selten in Urkunden gelautet haben: que antea vocabatur Disciacu — sondern im Gebrauch. Daraus dass dieser kelto-romanische Name mitgeteilt wird, und besonders aus der allgemeinen Form, in welcher dieses geschieht, könnte es sogar scheinen, als ob er zu jener Zeit noch der gebräuchlichere gewesen wäre. Nun hatten die Deutschen ihren eigenen Namen; es kann also nur eine ansässige kelto-romanische Bevölkerung gewesen sein, welche den alten Namen im Gebrauch erhielt. In dieser Beziehung sind die deutschen Nebenformen kelto-romanischer Ortsnamen, die

[1] Strassburger Studien I, no. 20.



mit den Formen der Letzteren gar keine Aehnlichkeit haben, für uns von besonderer Wichtigkeit: Wo ein kelto-romanischer Ortsname sich in wenig veränderter Form bis auf unsere Tage erhalten hat (z. B. Neumagen, Remagen, Soetrich), und auch wo ein ursprünglich kelto-romanischer Name durch Anhängung eines deutschen Ortsnamenbildungswortes zwar einen deutschen Stempel erhalten hat, aber im ersten Gliede der germanisierten Form noch fortlebt (z. B. Ricciacum = Ritzingen, Lutiacum = Lüttingen u. s. w.), da haben ohne Zweifel die Deutschen an der Erhaltung dieser keltischen Sprachelemente mitgewirkt. Und hier ist es kaum möglich, den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem die Kelto-Romanen den Namen erhalten haben, und von welchem an die Deutschen denselben allein fortführten.[1] Wo dagegen schon in früher Zeit neben einem kelto-romanischen Ortsnamen ein deutscher von vollkommen verschiedener Gestalt bestand, da kann in der That die Erhaltung des Ersteren nur einem noch lebenden Kelto-Romanentum zugeschrieben werden. Und mit seinem Verschwinden fällt wahrscheinlich auch das Verklingen der kelto-romanischen Sprache am betreffenden Orte zusammen. Solche Fälle sind also für die zeitliche Feststellung des Wechsels der Nationalität an einem Orte von ganz besonderer Wichtigkeit.

Sollten diese Ausführungen nicht genügen, um ein Weiterleben des Keltentums nach der Völkerwanderung im heutigen deutschen Sprachgebiete wahrscheinlich zu machen,[2] so sei darauf hingewiesen, dass dessen Dasein ausserdem noch bekundet wird durch die Entstehung romanischer Nebenbenennungen der Weilergattung für deutschnamige Ortschaften, die, wie oben ausgeführt, durch die Wirksamkeit der lateinischen Urkundensprache keine genügende Erklärung finden kann. — Aber nicht nur durch Schaffung solcher romanischer Nebenbenennungen für deutsche Ortschaften hat das Kelto-Romanentum nach der Völkerwanderung sein Dasein im jetzigen deutschen Sprachgebiete bekundet; es hatte noch die Kraft, selbständige Namen, ebenfalls der Weilerklasse angehörig, hervorzubringen, die auch in der Sprache der Deutschen Bürgerrecht erlangten, und sich in derselben zum grossen Teile bis auf den heutigen Tag in wenig veränderter Gestalt erhalten haben.

Dabei ist bemerkenswert, dass diese selbständigen, in der Zeit nach der Völkerwanderung entstandenen Namenbildungen der Kelto-Romanen, ebenso wie die von ihnen ausgehenden

[1] Vgl. unten, nächstes Kapitel Mehring.

[2] Belege, welche über ein Fortbestehen des Kelto-Romanentums im jetzigen deutschen Sprachgebiete keinen Zweifel gestatten, werden im nächsten Kapitel folgen.

Nebenbezeichnungen sonst deutsch benannter Ortschaften, sich vorwiegend in Gegenden finden, in denen auch kelto-romanische Ortsnamen vorgermanischer Entstehung häufiger vorkommen, und so deren nationale Beweiskraft stützen. So finden sich östlich der Saar im westvogesischen Elsass umgeben von Portionellam (Piesdorf), Disciacu (Hambach), Diluquifiaga (Dehlingen): Remuneuilare (heute Rimsdorf), zuerst erwähnt i. J. 713[1] und Macuneuilare (Mackweiler) 715.[2] An dem durch kelto-romanische Ortsnamen, wie Alba (Saaralben), Gebolciagus (Geblingen), Tanitius (Tännchen), ausgezeichneten Laufe der Albe befindet sich Audoneuillare (Audweiler), genannt i. J. 700[3]; und in geringer Entfernung Johanneuillare (Johannsrohrbach) genannt i. J. 699[4]. Zwischen Rossella (Klein-Rosseln) und dem heute nicht mehr vorhandenen Walo wird i. J. 715 Ermenbertouilare (Emersweiler i. d. Rheinprovinz an der lothr. Grenze) genannt.[5] Das 896 genannte Barunvilla[6] (Baronweiler), befindet sich zwischen Destrich und Marthil; das 1128 genannte Octonville, 1333 Ottendorf autrement Othonville[3] zwischen Tittriche (Teterchen) und Bollei (Bolchen) u. s. w. Für das Elsass und die Rheinprovinz ist die gleiche Erscheinung schon oben festgestellt worden.

Ebenso wie nach der Völkerwanderung das Gebiet diesseits der Linie Rocheringas-Nithingas noch nicht rein deutsches Sprachgebiet war, sass auch jenseits derselben das Kelto-Romanentum nicht in vollkommener Reinheit und ohne germanische Beimischung. Aber diese germanische Beimischung war hier eine weit geringere, als in dem entstehenden deutschen Sprachgebiete die kelto-romanische. Dagegen breitete sie sich über ein weit ausgedehnteres Gebiet aus als die keltische. Die Bestandteile des deutschen Volkes, welche sich über ganz Gallien ausgebreitet hatten — es sei auf die oben angeführten deutschen Ortsnamen in Limousin und im Lyonnais hingewiesen — konnten schon wegen der grossen Ausdehnung dieses Gebietes nur in atomartiger Zersplitterung auftreten; während die kelto-romanische Beimischung, welche bei der Bildung des westlichen Teiles des deutschen Sprachgebietes assimiliert wurde, neben dem linken Rheinufer auf wenig ausgedehnte Teile des rechten beschränkt, hier seit langer Zeit ansässig war und daher den Deutschen in weit ge-

---

1 Strassburger Studien I, no. 28.

2 Ebendort, no. 33.

3 Ebendort, no. 10.

4 Ebendort, no. 4 u. 7.

5 Ebendort, no. 30.

6 Bouteiller.

schlosseneren, dichteren Massen gegenüberstehen konnte, als die wenigen Germanen, welche sich über das ganze weite Gallien zerstreuten, den dort einheimischen Kelto-Romanen gegenüber.

Sichere Beweise germanischer Ansässigkeit in beachtenswerter numerischer Stärke haben wir eben nur in den deutschen Ortsnamen; und solche sind jenseits der Linie Rocheringas-Nithingas bei Zuhülfenahme des gesamten Urkundenmaterials nur in sehr geringer Zahl und in ganz zerstreuter Lage ausfindig zu machen. Wenn wir hier von denjenigen deutschen Ortsnamen absehen, die in ganz geringer Entfernung jenseits jener Linie auftreten und gewissermassen als Vorposten des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen betrachtet werden können — das sind Amelange nördlich Metz, genannt 1404,[1] vielleicht auch das benachbarte Sémécourt;[2] ausserdem Gross- und Kleinbessingen (Besangia und Bisanga), genannt 960 und 699[3]; die deutsche Form Blankinberg für Blamont ist aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich eine Uebersetzung des autochthonen und an Ort und Stelle stets ausschliesslich gebrauchten romanischen Namens — so bleiben als germanische Siedelungen in Welsch-Lothringen nur noch zu erwähnen Marbach an der Mosel, genannt 895 in der Form Merbechia,[4] Halbach an der Plaine bei Vexaincourt, Hurbache östlich Etival und Rélanges bei Bulignéville im äussersten Südwesten Welsch-Lothringens. Vielleicht geht auch noch Etain bei Verdun auf deutschen Ursprung zurück. Wenigstens wird es im Jahre 706 erwähnt als «villa quae vocatur Stain».[5] Aber dieser deutschen Bezeichnung steht die lateinische Stagnum gegenüber, und vielleicht ist erstere lediglich eine Korruption aus letzterer. Ein Ort germanischen Namens, dessen topographische Feststellung mir nicht gelungen ist, ist dann noch Rohenges, genannt 1060 und 1127[6] in Gemeinschaft mit

---

[1] Bouteiller.

[2] Wenn Bouteiller Recht hat, indem er den Namen Sesmeringas, allerdings mit Fragezeichen versehen, mit Sémécourt identifiziert. Bei dem Zusammenhang, in welchem dieser Ort i. J. 848 genannt wird: «in pago Moslinse, . . in fine Argesyngas, Sismerengas etc» (Cart. Gorz. no. 51) würde ich es vorziehen, die beiden Namen als Erzingen und Schremingen an der Fentsch, südwestlich Diedenhofen zu deuten.

[3] Lepage.

[4] Gesta eps. Tull.

[5] Beyer, M.U.B., p. 9 no. 7 [a].

[6] Cart. Gorz. no. 134 u. 149.

Apremont und vielleicht in der Nachbarschaft dieses Ortes zu suchen.

Die germanische Bevölkerung Galliens oder speziell Welsch-Lothringens war nun sicherlich nicht auf die Ortschaften germanischen Namens beschränkt. Daran wird jedoch nicht zu zweifeln sein, dass sie in solchen Ortschaften bedeutend überwog, wogegen die sonst etwa vorhandenen deutschen Volkselemente nur in zumeist kleinen Minderheiten über das Land zerstreut waren und es als solche nicht vermochten, ihre Nationalität aufrecht zu erhalten, und nicht einmal in einer selbständigen Ortsnamengebung die Spuren ihres Daseins in eine spätere Zeit hinüberzuretten. Diese atomisierten deutschen Volkselemente können bei der Beurteilung der nationalen Verhältnisse Welschlothringens nur ein ganz geringes Mass von Beachtung beanspruchen.

Alles in allem ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass es jenseits der Linie Rocheringas-Nithingas ein eigentliches nationales Mischgebiet nicht gab. Der kleine Bruchteil, welchen die Germanen nach der Völkerwanderung in der Einwohnerschaft dieses Landes bildeten, kann es nicht verhindern, dass diese Gegenden uns in Bezug auf ihre Bevölkerung als durchaus kelto-romanisch erscheinen müssen mit einem erdrückenden Uebergewicht einer kleinen Minderheit von Deutschen gegenüber, die es hier und da zu selbständigen Siedelungen gebracht hatte, die aber bei Beurteilung des allgemeinen nationalen Charakters des Landes als eine verschwindende Minderheit nicht ins Gewicht fallen kann.

Wenn es überhaupt in Lothringen nach der Völkerwanderung ein nationales Mischgebiet gab, d. h. ein Gebiet, in dem die eingeborene kelto-romanische Bevölkerung den eingewanderten Deutschen annähernd die Wage hielt, so kann dasselbe nicht jenseits, sondern nur diesseits der Linie Rocheringas-Nithingas gelegen haben. Und in der That machen die zahlreichen Ortsnamen kelto-romanischer Herkunft, welche sich im Moselthale befinden, dies sehr wahrscheinlich.

V. Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes.

Bei der Entstehung des deutschen Sprachgebietes sind zwei Vorgänge gesondert zu betrachten: 1. die Germanisierung der im Innern des entstehenden deutschen Sprachgebietes vorhandenen Kelto-Romanen, 2. Die Herausbildung einer scharfen Grenzlinie zwischen den Ausbreitungsgebieten der deutschen und französischen Sprache.

Wenn auch ein einzelner Ortsname keinen Schluss auf die Nationalität der Bewohner des von ihm bezeichneten Ortes erlaubt; wenn auch z. B. die romanisierende Entstellung eines deutschen Namens auf -ingen in -ange keineswegs beweist, dass der Ort seit dem Eintreten dieser Corruption aufhörte, von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt zu sein: wenn so also einzelne Ortsnamen nur beweisend sind für die Nationalität der Bevölkerung zur Zeit ihrer Entstehung — so ist es doch vielleicht möglich, aus einer ungefähr gleichzeitig eintretenden Veränderung von Ortsnamen nach derselben Richtung hin Schlüsse zu begründen auf eine damit in Zusammenhang stehende Wandelung der Nationalität namentlich auch hinsichtlich der Zeit, in welcher dieselbe eintrat.

Denn dass die im jetzigen linksrheinischen deutschen Sprachgebiete nach der Völkerwanderung vorhandenen keltoromanischen Bevölkerungselement völlig germanisiert worden sind, ist eine genugsam feststehende Thatsache. Für uns kann es sich daher nur um die Beantwortung der Frage handeln, wann diese Germanisierung durchgeführt wurde.

Wenn wir hier jetzt näher auf die Wandelungen der Ortsnamen innerhalb des jetzigen deutschen Sprachgebietes des linken Rheinufers eingehen, so können wir zunächst verweisen auf die Veränderungen der Formen der Ortsnamen auf -villare, für die schon oben eine genügende Anzahl von Beispielen beigebracht worden ist. Die dort gegebenen Zusammenstellungen lassen erkennen, dass bei den Weilernamen auf deutschem Gebiete seit ihrer Entstehung oder vielmehr ersten Nennung am Ende des 7. Jahrhunderts durch das 8. Jahrhundert hindurch die romanische Form alleinherrschend war, und dass erst etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts die germanisierten Formen mit dem deutschen Genitiv -es des im ersten Gliede stehenden Personennamens anfangen, den noch immer durchaus vorherrschenden romanischen bezw. latinisierten Formen gegenüber sich einzubürgern. — Im Unterelsass dagegen treten die ersten germanisierten Weilerformen weit früher, schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts vereinzelt auf. Ueberhaupt scheint hier weit früher die Alleinherrschaft der deutschen Sprache durchgesetzt worden zu sein als im Moselgebiet. Mit welcher Entschiedenheit die im Elsass eingewanderten Alemannen ihr Deutschtum zur Geltung brachten, gewinnt auch durch die Thatsache eine eigenartige Beleuchtung, dass Strassburg der einzige unter den bedeutenderen Plätzen am ganzen Laufe des Rheins ist, der seinen alten Namen gegen einen deutschen vertauschte.

Von nicht geringer Wichtigkeit für die Feststellung der Zeit, in welcher die deutsche Sprache in ihrem linksrheinischen Ausbreitungsgebiete die Alleinherrschaft als Volkssprache

erlangte, ist das Verschwinden alter kelto-romanischer Namen von diesem Boden. Im Jahre 699 wird Lörchingen angeführt als Launarigo und Lanrigu, 712 Geblingen (Kt. Saaralben) als Gebolciagus, 713 Hambach (Kt. Drulingen, Elsass) als Disciacu neben Haganbah, gleichzeitig Berg (Kt. Drulingen) als Monti — hier könnte es sich auch um die Uebersetzung eines bestehenden deutschen Namens handeln — 718 Piesdorf an der Saar als Portionellam, 737 Dehlingen (Kt. Saarunion) als Diluquifiaga, 713 endlich Hilbesheim (Kt. Finstingen) als Cilbociaga marca. Im letzten Falle könnte eine adjektivische Bildung vorliegen, die allerdings von einer Art wäre, wie sie auf deutschem Boden sonst kaum vorkommen dürfte.

Jedenfalls aber steht fest, dass am Ende des 7. Jahrhunderts bis zum Beginne des zweiten Drittels des 8. Jahrhunderts hier in der oberen Saargegend kelto-romanische Namen noch in Ortschaften herrschend waren, die heute sämtlich deutsche Namensformen haben. Nur in dem einzigen Falle bei Hambach zeigt sich schon 713 neben dem ursprünglichen kelto-romanischen Namen ei deutscher.

Bei zweien dieser Ortschaften zeigen uns die weissenburger Urkunden deutlich den Uebergang ihrer kelto-romanischen Bezeichnungen in deutsche: Bei Hambach findet sich nur noch im Jahre 713 zweimal der keltische Name zugleich mit dem deutschen erwähnt «Haganbah que nuncupatur Disciacu» und «Chaganbac qui vocatur Ditiagus».[1] In späteren Nennungen kommt der keltische Name nicht mehr vor; so heisst es 718 «Chaganbach» und «Haganbach», 742 «in marca Haganbache», endlich 788 «Aganbach»,[2] ohne dass jemals der alte keltische Name hinzugefügt worden wäre. — Berg heist im Jahre 713 «uilla que vocatur Monti», 716 «in Monte qui dicitur Berg», 718 «ad Mont que dicitur Pergus», — also umgekehrt wie Hagenbach bei seiner ersten Nennung 713, so dass hier dem Wortlaute der Urkunde nach, der deutsche Name als der allgemeiner gebräuchliche erscheint — 737 «Monti», 771 «Bereregas», 788 «Berg».[3] Von Hilbesheim heisst es noch im Jahre 763 «infra fine Hilbodiaga».[4] Eine zeitlich nahe stehende Nennung des deutschen Namens Hilboldinga habe ich nicht ermitteln können.

Leider kommt die Wandlung der übrigen genannten kelto-romanischen Ortsnamen in deutsche Formen in den weissen-

---

[1] Strassburger Studien I, no. 20, 25.

[2] Ebendort, no. 36, 39, 72, 184.

[3] Ebendort, no. 23, 34, 37, 59, 105, 184 und Zeuss, Trad. Wiz., p. 186, 214.

[4] Strassburger Studien I, no. 95.

burger Urkunden nicht zum Ausdruck, und in den topographischen Nachschlagebüchern sowie in den mir zu Gebote stehenden Urkunden habe ich nur so späte Nennungen dieser Orte gefunden, dass eine Nutzbarmachung derselben für unsere Zwecke ausgeschlossen ist. Aber dafür ist bei Hambach und Berg der ganze Gang der Entwickelung mit so zahlreichen Beispielen belegt, wie man sie nur wünschen kann. Und man wird kaum mit der Annahme fehl gehen, dass die Germanisierung der Namen bei den übrigen meist sehr nahe gelegenen Ortschaften wenigstens annähernd um dieselbe Zeit stattgefunden hat. Wenn wir für sie um jene Zeit noch keine deutschen Namensformen erwähnt fanden, so deutet dies darauf hin, dass der Prozess der Umnennung altkelto-romanischer Namen im oberen Saargebiete bei Hambach und Berg seinen Anfang nahm. Etwa gegen Ende des 8. Jahrhunderts dürfte er hier wohl zum Abschluss gekommen sein.

Fragt man nun, welche Bedeutung dies Schwinden der kelto-romanischen Ortsnamen für die Beurteilung der nationalen Besitzverhältnisse hat, so zeigt sich, dass ein ganz sicherer Schluss auf Grund eines solchen Materials nicht möglich ist. Denn einerseits ist es eine altbekannte Thatsache, die einer Erhärtung durch Beispiele nicht bedarf, dass in der Regel trotz vollzogener Veränderung der Nationalität eines Ortes dessen Name bestehen bleibt. Es ist also sehr wohl möglich, dass schon vor dem Verschwinden der genannten kelto-romanischen Ortsnamen die Germanisierung der Bevölkerung vollendet war. Andrerseits ist aber auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass für Orte wie die genannten, die kelto-romanische Sprachinseln inmitten deutscher Siedelungen darstellten, in der überwiegenden umwohnenden deutschen Bevölkerung sich selbständige deutsche Bezeichnungen bilden konnten, die eben wegen des Ueberwiegens der deutschen Bevölkerung auch in der urkundlichen Ueberlieferung vorherrschen. Und aus diesem Grunde könnte ein solcher Name in der urkundlichen Ueberlieferung als verschwunden erscheinen zu einer Zeit, wo er am Orte selber noch in Gebrauch, wo dort noch die romanische Sprache am Leben war. In diesem Falle würde also dem Verschwinden der kelto-romanischen Ortsnamen aus den Beurkundungen kein solches aus dem mündlichem Gebrauche am Orte selber entsprechen. Der Wandel der Nationalität würde dann also erst dem scheinbaren Verschwinden der Namen, wie es die Urkunden zeigen, nachgefolgt sein.

Bei aller Rücksicht, welche man auf diese beiden Möglichkeiten nehmen muss, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass in solchen Fällen, wo wirklich die Verdrängung eines alten kelto-romanischen Ortsnamens durch einen deutschen in der Beurkundung stattfand, und zwar durch einen deutschen, dessen

Form nicht lediglich eine Korruption des ursprünglichen kelto-romanischen ist, — diese Verdrängung auch im Zusammenhang mit dem Wandel der Nationalität stand, und zeitlich nicht allzu weit von demselben entfernt war; ob vor oder nach ihm, darüber können wir nach dem Gesagten kein Urteil fällen. Aber wenn der kelto-romanische Name noch genannt wird zu einer Zeit, in der die nationale Mischung der Bevölkerung des Landes schon seit lange bestanden hatte, so kann seine Verdrängung durch einen nicht aus seiner Umbildung hervorgegangenen Namen der germanischen Einwanderer nur die Folge einer erheblichen Schwächung, vielleicht auch des völligen Untergangs der Nationalität gewesen sein, welcher er seine Entstehung verdanke. Hätte diese sich den Einwanderern gegenüber in der alten Stärke erhalten, so müsste bei der ungestörten urkundlichen Ueberlieferung, wie sie in den traditiones Wizeburgenses noch für zahlreiche Jahrzehnte nach der letztmaligen Nennung von Disciacu vorliegt, sich auch dieser Name behauptet haben. — Gerade deswegen ist die Ersetzung alter kelto-romanischer Orstnamen durch deutsche von völlig veränderter Gestalt für unsere Zwecke so wichtig, weil sich daraus vorzügliche Anhaltspunkte für die chronologische Feststellung des nationalen Wandels ergeben. Denn in solchen Fällen kann man bei ungestörter Ueberlieferung genau und scharf die Grenzlinie ziehen, bis zu welcher der alte Name im Gebrauche war, und von welcher an der neue eintrat, während da, wo keltische Namen von der deutschen Bevölkerung beibehalten wurden, dieselben zwar dem Charakter der deutschen Sprache lautlich angeglichen wurden, jedoch zumeist nur eine so geringfügige und sich ganz allmählich durchsetzende formelle Veränderung erfuhren, dass sich ein scharfer Einschnitt hier unmöglich machen lässt. —

Es ist nicht anzunehmen, dass die unmittelbar nach der ersten deutschen Besiedelung Lothringens im Bereiche der deutschen Niederlassungen befindlichen Kelto-Romanen, die den Germanen vielleicht damals noch an Zahl ebenbürtig waren, aber dann durch die Vermehrung letzterer an Ort und Stelle, vielleicht auch durch nachrückenden Zuschub, immer mehr zur Minderheit herabgedrückt wurden, überall auf dem linken Rheinufer zu derselben Zeit ihrer Nationalität verlustig gegangen seien. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass im Unterelsass die nationale und sprachliche Einheit wahrscheinlich erheblich früher hergestellt wurde als im Moselgebiet. — Jedenfalls gab es vereinzelte von deutschem Gebiete umschlossene kelto-romanische Siedelungen, aber auch grössere Komplexe solcher, kelto-romanische Sprachinseln von geringerer oder grösserer Ausdehnung. Und es leuchtet ein, dass das Keltentum in ersteren eine geringere Widerstandsfähigkeit



haben musste als in letzteren. Die Germanisierung ihrer verschiedenen Sprachinseln wurde daher nicht in einer und derselben Zeit vollendet.

So heisst es noch im Jahre 994 von Saarburg in der Rheinprovinz «in comitatu Bédensi monticulum, qui antea vocabatur Churbelun, nunc autem Sarbûrch». [1] Also mehr als zwei Jahrhunderte später, als wir für die soeben genannten Orte im oberen Saargebiet die letzten Nennungen der erwähnten kelto-romanischen Ortsnamen feststellen konnten, ist hier der ursprüngliche kelto-romanische Name zwar nicht mehr im Gebrauch, aber man erinnerte sich seiner noch.

Einen weiteren Beitrag zu dieser Frage geben die Flurnamen, die leider aus so früher Zeit nur in geringem Umfange erhalten sind. Oben zeigte sich, dass in Mersch, also einem Orte kelto-romanischen Namens, im Jahre 960 die deutschen Flurnamen die herrschenden sind, derart dass zu jener Zeit an eine den Ort bewohnende romanisch redende Bevölkerung gar nicht mehr zu denken ist. Ebenso hat Ahrweiler in der Rheinprovinz im Jahre 893 durchaus deutsche Flurnamen, wie «Uuillolfesdal, Calenberhc, Adenbahc». [2] Dagegen zeigt, wie ebenfalls schon erwähnt, Barweiler bei Aremberg im Kreise Adenau der Rheinprovinz im Jahre 934 neben deutschen Flurnamen noch Reste kelto-romanischer, die jedoch zu der Annahme eines Lebens der romanischen Sprache am Orte zu der genannten Zeit nicht mehr berechtigen. An diesen Orten war zur Zeit der hier angeführten Nennungen die romanische Sprache ohne Zweifel bereits verklungen.

Anders vielleicht in Villere im Kreise Wittlich, wo im Jahre 952 unter vier genannten Flurnamen sich kein einziger deutscher befindet. [3] Noch ergiebiger ist eine Urkunde von 861-884 über Kersch und Mehring bei Trier, welche hier «in villa que nuncupatur Merningo [4] vel Carasco» Flurnamen ausschliesslich kelto-romanischer Bildung aufzählt, nämlich «in loco qui dicitur Abbate Plantate vel Pradella, Grau, Lusiago,

---

[1] Beyer, M.U.B. I, p. 278 no. 220.

[2] Ebendort, p. 179.

[3] Vgl. oben p. 57.

[4] Beyer, M.U.B. I, p. 102. Mehring, in der Regel genannt Mernichum oder Merniche, ist ein ursprünglich keltischer Name, der wie Mulcey über Milzicha zu Milzingen, über Merniche zur deutschen Form Merningo, Mehring umgewandelt ist. Das Vorkommen ausschliesslich kelto-romanischer Flurnamen in seinem Bereiche zu der genannten Zeit ist ein Beleg dafür, dass an Orten, für welche bereits deutsche Namen in Gebrauch waren, die romanische Sprache doch noch die herrschende sein konnte.

Uercoro, Fontaneto, Fossato, Tradone, Abolino, Soiaco, Subtus Plantaria, Nouello Plantato». — Bei Villere ist zu beklagen, dass die Zahl der genannten Flurnamen keine grössere ist. Möglich, dass wenn ihrer noch mehr angeführt worden wären, vielleicht der Eine oder der Andere von ihnen der deutschen Sprache angehört haben würde. Immerhin ist die Thatsache, dass unter vier genannten Flurnamen sich kein einziger deutscher befindet, sehr bemerkenswert und macht es mindestens sehr wahrscheinlich, dass zu jener Zeit am genannten Orte die romanische Sprache noch in Uebung war. — In Bezug auf Mehring und Kersch kann jedoch gar kein Zweifel aufkommen. Wäre dort zu der Zeit, aus welcher die Urkunde stammt, die deutsche Sprache bereits herrschend gewesen, so müsste man unbedingt erwarten, nicht dass sämtliche Flurnamen, wohl aber dass unter einer so beträchtlichen Anzahl wenigstens ein Teil dieser angehörte. Die am Orte herrschende deutsche Sprache brauchte zwar nicht sofort sämtliche bestehenden kelto-romanischen Flurnamen verschwinden zu lassen, mindestens musste sie aber den vorgefundenen Flurbezeichnungen selbstgeschaffene hinzufügen, die mit der Zeit die kelto-romanischen bis auf unbedeutende Reste verdrängt haben würden.

In der That muss man annehmen, dass noch im ausgehenden 9. Jahrhundert und, wie Villere zeigt, wohl noch tief in das 10. Jahrhundert hinein hier in der Umgebung von Trier, die ja überhaupt durch eine grosse Fülle kelto-romanischer Ortsnamen ausgezeichnet ist, die romanische Sprache geredet wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier um diejenige Sprachinsel der im jetzigen deutschen Sprachgebiete zurückgebliebenen Kelto-Romanen, die ihre Nationalität am längsten zu wahren wusste, und deren Germanisierung daher am spätesten durchgesetzt wurde. Nach ihrer wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts vollzogenen Assimilation wird man wohl das mittelalterliche deutsche Sprachgebiet des linken Rheinufers als den Wohnsitz einer sprachlich einheitlichen Bevölkerung betrachten können. —

Wann die entsprechenden Vorgänge auf romanischem Gebiete stattgefunden haben, d. h. wann die dort in weit geringerem Masse vorhandenen germanischen Elemente dem Romanentume assimiliert wurden, darüber lassen sich genauere Angaben nur in sehr beschränktem Masse machen. Was Klein-Bessingen anbetrifft, so glaube ich durch die an anderem Orte gegebene Zusammenstellung[1] des mir zugänglichen Materials nachgewiesen zu haben, dass hier um die Wende des 15. zum

[1] Lothr. Jahrbuch 1890, p. 294 ff. — Diss. p. 64 ff.

16. Jahrhundert noch Reste deutscher Bevölkerung vorhanden waren. Auch in Bezug auf Amelange findet sich ein kleiner Fingerzeig: Im Jahre 1445 urkundet «Jehan de Ameling» in deutscher Sprache an die Stadt Metz.[1] Und wenn wir auch diese einzelne Thatsache, die wir leider nicht durch weiteres Material zu stützen vermögen, nicht für absolut beweisend für die deutsche Nationalität des genannten Ortes zu jener Zeit halten können, so gewährt sie doch sicher eine gewisse Wahrscheinlichkeit, um so mehr, als im urkundlichen Verkehre zwischen der Stadt Metz und Herren aus rein deutschen Gegenden die französische Sprache ganz entschieden vorwiegt.

Ueber andere im romanischen Sprachgebiete vorhandene deutsche Sprachinseln habe ich leider kein Material aufzufinden vermocht, auf Grund dessen eine Datierung der Dauer des Deutschtums möglich gewesen wäre. Aber auch das Wenige was ich an Anhaltspunkten für die Beurteilung der Dauer des insularen Deutschtums ausfindig machen konnte, genügt, um zu zeigen, dass die deutsche Nationalität der Sprachinsel Klein-Bessingen und vielleicht auch Amelingens eine Zähigkeit und nationale Widerstandskraft bewiesen hat, wie wir sie nicht entfernt bei kelto-romanischen von deutschen Siedelungen umschlossenen Sprachinseln festzustellen vermochten. —

Wenn wir uns jetzt zur Betrachtung der Feststellung der deutsch-französischen Sprachgrenze wenden, so können wir uns dabei nicht auf so altes Material stützen, denn Flurnamen sind für jene Gegenden aus so früher Zeit nicht erhalten, und von einschneidenden Wandelungen der Ortsnamen kann hier auch nur in sehr beschränktem Masse die Rede sein, denn für einen sehr grossen Teil der unmittelbar an der Sprachgrenze gelegenen deutschen Orte findet sich, soweit die urkundliche Ueberlieferung zurückreicht, eine doppelte Benennuug, eine deutsche und eine kelto-romanische, von denen keine die andere während des frühen Mittelalters völlig zu verdrängen vermochte.

Es bleibt daher nur das Mittel, von der für das spätere Mittelalter gesicherten Feststellung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse ausgehend Rückschlüsse auf die frühere Zeit zu machen.

Vergleicht man die oben angedeutete Linie Rocheringas-Nithingas, welche die in der ersten Hälfte des Mittelalters genannten weitest vorgeschobenen Ortschaften des Gebietes der zusammenhängenden deutschnamigen Siedelungen mit einander verbindet, mit der deutsch-französischen Sprachgrenze, wie sie für die Zeit des späteren Mittelalters festgestellt ist, so ergiebt

---

[1] Tabouillot, hist. de Metz par des religieux Bénédictins V, 479.

sich, dass diese in manchen Gegenden noch weiter vorgeschoben ist als jene. Und zwar geschah diese Ausdehnung des Herrschaftsgebietes der deutschen Sprache vorwiegend durch Germanisierung von Ortschaften kelto-romanischen Namens, welche an der äussersten Peripherie des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen gelegen waren. Solche Orte sind, um im Nordwesten zu beginnen, Thil, Tiercelet, Villerupt, Crusne, Aumetz, Hussigny — Husingen. In Bezug auf den letzten Ort sei bemerkt, dass da, wo neben Ortsnamen auf -ingen eine zweite Form auf -igny vorhanden ist, wohl immer kelto-romanischer Ursprung der Siedelung anzunehmen ist. Ursprüngliches deutsches -ingen ist im Munde der romanischen Bevölkerung in der Regel zu -ange geworden. Die Namen auf -igny hingegen gehen zurück auf alte Formen auf -iacum. Da solche nun nach der Völkerwanderung nicht mehr neu entstanden, so kann die kelto-romanische Namensform auf -igny nicht etwa nach und in Anlehnung an eine ursprüngliche Form auf -ingen entstanden sein; es muss vielmehr bei Doppelnamen -igny -ingen erstere Form früher sein als letztere. Als die regelrechte Fortentwickelung eines in der vorgermanischen Zeit entstandenen Namens ist sie massgebend für die Beurteilung der ursprünglichen Nationalität des Ortes. Die Form auf -ingen ist lediglich eine später entstandene germanisierende Korruption des autochthonen kelto-romanischen Namens.

Weiter wurde die Grenze des deutschen Sprachgebietes vorgeschoben durch die Germanisierung des ebenfalls an der Peripherie gelegenen Fontes (Fentsch), Buss und Blettingen am rechten Ufer der Mosel. Von letzterem Orte heisst es noch im Jahre 1357 «Blauveuille dit présentement Blettange».[1] Unmittelbar östlich davon befand sich die Gruppe kelto-romanischer Ortschaften: Kirsch, Lutiacum (Lüttingen), Mancey, Betelainville; am Zusammenfluss der beiden Nied Cundicum (Condé); südlich der Rotte Xousse (Sülzen, Suisse), Dextreium (Destrich), Barunvilla (Barendorf), Til (Marthil), Chestes (Château-Bréhain, Bruchkastel); im Seille-Gebiet Duosa (Dieuze), Milcei, Marosallum, Giverlise (Gerskirchen, Geistkirch), Donnereys (Dunningen, Donnelay); endlich im äussersten Südosten Maceriae (Maizières, Macheren), Foulcrey—Folkringen, Ibegney—Ibingen, Haitegney—Hutinges, Launrigu (Lörchingen).

Durch die Germanisierung sämtlicher genannten, an das Gebiet der zusammenhängenden deutschnamigen Siedelungen sich anschliessenden Ortschaften, wurde die entstehende deutsch-französische Sprachgrenze soweit vorgeschoben, dass das ur-

---

[1] Bouteiller.

sprüngliche Gebiet der zusammenhängenden deutschen Siedelungen dadurch eine nicht ganz unbeträchtliche Ausdehnung erfuhr.

Wann diese Germanisierungen an der Peripherie der deutschen Siedelungen vollzogen wurden, darüber lässt sich bei der Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials nichts sicheres ermitteln. So viel kann man aber wohl annehmen, dass dieselben kaum früher, aber auch nicht beträchtlich später als die letzen Germanisierungen der inmitten des deutschen Siedelungsgebietes verbliebenen kelto-romanischen Bestandteile geschah. Als im Jahre 1548 in Marsal die deutsche Gerichtssprache abgeschafft wurde, da war die Reromanisierung dieses Ortes nahezu bereits wieder vollendet, nach einem Kampfe zwischen beiden Nationalitäten, der länger als ein Jahrhundert gewährt hatte.[1] Nach dem Wortlaute der über diese Aufhebung ausgefertigten Urkunde, welche die deutsche Sprache immer als die «ancienne» dieses Ortes bezeichnet, scheint zu jener Zeit die Meinung geherrscht zu haben, Marsal sei von Anfang an eine deutsch redende Stadt gewesen. Jedenfalls hatte sich die Erinnerung daran, dass vor der Herrschaft der deutschen Sprache in diesem Orte kelto-romanisch geredet worden war, nicht erhalten, sonst wäre darauf wohl sicher hingewiesen worden. Dass diese Thatsache in Vergessenheit geraten war, ist aber nur erklärlich, wenn man annimmt, dass seit der Germanisierung Marsals, schon eine Reihe von Jahrhunderten verflossen war.

Wenn wir also den Zeitpunkt der Germanisierung dieser Ortschaften nicht mit Sicherheit bestimmen können, so steht andrerseits die Thatsache ihrer Germanisierung unbezweifelbar fest. Denn im ausgehenden Mittelalter zeigen sie sich als dem deutschen Sprachgebiete angehörig.

Weitere, ausserhalb des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen des frühen Mittelalters gelegene Ortschaften, wurden nicht germanisiert. Wenn jemals die Sprachgrenze noch weiter vorgeschoben gewesen sein sollte, so könnte dies nach dem bisher Ausgeführten nur auf der Germanisierung weiterer kelto-romanischer Orte beruht haben; und wenn nun die letzten vom Germanentum auf allen Seiten umschlossenen Reste des Kelto-Romanentums inmitten des jetzigen deutschen Sprachgebietes nicht eher germanisiert wurden als nach der Mitte des 10. Jahrhunderts, so kann man für diese an der Peripherie der deutschen Siedelungen gelegenen Orte, auf welche das Deutschtum also nur von einer Seite aus einwirken konnte, auf keinen Fall die Möglichkeit einer früheren Germanisierung annehmen. Wenn also für sie etwa die Möglichkeit

[1] Lothr. Jahrbuch 1890.

vorlag, ungefähr im 11. Jahrhundert germanisiert zu werden, so konnte einem solchen Vorstosse des Deutschtums die Reromanisierung unter keinen Umständen so schnell folgen, dass bereits im 13., 14. oder 15. Jahrhundert jede auf eine ehemalige deutsche Bevölkerung hindeutende Spur vollkommen ausgelöscht und vertilgt erscheinen könnte. In einer so kurzen Zeit erscheint die Möglichkeit eines zweimaligen radikalen Wechsels der Nationalität undenkbar. Wo wir daher ausserhalb des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen einen Ort finden, dessen Name auf kelto-romanischen Ursprung schliessen lässt, und in ihm bei Prüfung der Flur- und Personennamen der soeben genannten Jahrhunderte nichts finden, was auf ein ehemaliges Vorhandensein einer deutschen Bevölkerung hinweisen könnte, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass dieser Ort zu keiner Zeit ein deutschredender gewesen ist. Denn von einer Germanisierung, die frühestens im Anfang des 11. Jahrhunderts stattgefunden hatte, konnten auch im 15. Jahrhundert noch nicht alle Spuren verschwunden sein. Denn unmittelbar nach vollzogener Germanisierung konnte noch nicht die Reromanisierung beginnen. Wenn ein abermaliger Umschwung eintrat, so konnte dies erst nach einer Zeit des Stillstandes geschehen. Erst nach ihm konnte der Beginn der Reromanisierung einsetzen, und diese selber war auch nicht in kurzer Zeit durchführbar. Wenn man nicht das Wirken ausserordentlicher Verhältnisse, etwa einer Niederlassung von Romanen in deutschen Ortschaften im grösseren Massstabe voraussetzt, so kann man kaum annehmen, dass in einem Orte, in welchem die deutsche Sprache zu Anfang des 11. Jahrhunderts alleinherrschend geworden war, die Reromanisierung schon etwa im 14. hätte vollendet sein können. Bei Marsal geschah dies sogar erst im 16. Jahrhundert.

Der Schluss meiner Arbeit über die Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistum zur Zeit des ausgehenden Mittelalters, welcher dahin ging, dass die für jene Zeit gefundene Sprachgrenze im Wesentlichen noch dieselbe war, wie diejenige, welche sich erstmalig zwischen Deutschen und Franzosen festgestellt hat, erfährt also durch diese Ausführungen eine neue Bestätigung. Es ist wohl möglich, dass die Linie, wie ich sie als Sprachgrenze des späteren Mittelalters feststellen konnte, bei Heranziehung eines ausgedehnteren Quellenmaterials in diesem oder jenem Punkte eine Berichtigung erfahren wird. Aber dies können nur kleine Berichtigungen in Bezug auf Einzelheiten sein, welche die gefundene Linie in ihren wesentlichen Punkten bestehen lassen werden.

Somit stellt sich als Gesamtergebnis vorstehender Erörterungen dar, dass das deutsche Sprachgebiet des linken Rheinufers entstand, indem sämtliche deutschnamige Ortschaften,

soweit sie in einem wenn auch nur losen Zusammenhang mit einander standen, ihre deutsche Nationalität behaupteten, und von hier aus nicht allein die innerhalb dieses Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen zurückgebliebenen nicht unbeträchtlichen Reste der einheimischen kelto-romanischen Bevölkerung, sondern auch eine nicht geringe Anzahl an der Peripherie gelegener kelto-romanischer Ortschaften germanisiert wurden. Von den zusammenhängenden deutschnamigen Siedelungen ging in dem hier behandelten Zeitabschnitte keine dem Deutschtum verloren. Im Gegenteil hat sich das Gebiet der zusammenhängenden deutschen Siedelungen bis etwa in das 11. Jahrhundert hinein, durch Germanisierung von Ortschaften kelto-romanischen Ursprungs vergrössert. — Während also die durch die Entstehung des deutschen Sprachgebietes hervorgerufene deutsch-französische Sprachgrenze zu Gunsten des Deutschtums noch über die Linie hinausgeschoben wurde, welche die im Zusammenhange unter einander liegenden, ursprünglich deutschen Siedelungen umschloss, verlor die deutsche Nationalität dafür an das Romanentum lediglich seine zerstreut in dessen Bereiche entstandenen Siedelungen, und selbstverständlich auch diejenigen Angehörigen, welche sich in kleineren Gruppen über das romanische Sprachgebiet, unter die eingeborene Bevölkerung vermischt, zersplittert und es bei ihrer geringen Zahl nicht zu einer Begründung eigener, nationaler Niederlassungen gebracht hatten.

Die gegenwärtig herrschende Meinung, als habe das Deutschtum nur nach Osten zu Fortschritte gemacht, wogegen im Westen stets der Rückschritt vorgewogen habe, ist daher mindestens stark einzuschränken. Auf jeden Fall sind im Westen weite, ehemals kelto-romanische Gebiete, der deutschen Gesittung gewonnen worden. Und wenn die auf einen nationalen Vorstoss, der zunächst nur ein gemischtes Sprachgebiet schaffen kann, stets folgende Feststellung und Abgrenzung der nationalen Besitzverhältnisse, d. h. die Entstehung einer scharfen Sprachgrenze und die Schaffung einheitlicher Sprachgebiete, ihrer Natur nach nur durch einen nationalen Austausch erfolgen kann, d. h. auf unsern Fall angewandt, durch Romanisierung der über die entstehende Sprachgrenze hinausgeschobenen deutschen Siedelungen einerseits, andrerseits durch Germanisierung der diesseits derselben vorhandenen kelto-romanischen Elemente — so lässt sich nicht leugnen, dass bei diesem Austausche das Deutschtum gut gefahren ist. Denn es büsste nur seine isolierten Siedelungen ein, die so weit in das romanische Gebiet vorgeschoben waren, dass sie die Fühlung mit den zusammenhängenden deutschen Niederlassungen völlig verloren hatten, nicht zu reden von den einzeln über das romanische Gebiet zerstreuten Angehörigen. An eine Erhaltung dieser von roma-

nischen Siedelungen umschlossenen deutschen Sprachinseln, und der übrigen deutschen Volkssplitter, deren geringe numerische Stärke nicht einmal die Entstehung selbständiger deutscher Sprachinseln möglich gemacht hatte, war unter keinen Umständen zu denken. Sie mussten ebenso ihrer Nationalität verlustig gehen, wie es später z. B. mit den Hugenotten geschah, die ihre Zuflucht nach Deutschland nahmen.

Das ist charakteristisch für jede Ausdehnung eines Sprachgebietes, dass eine solche niemals ohne einen gleichzeitigen Verlust nationaler Elemente bewerkstelligt werden kann. Auch die östliche Ausdehnung des Deutschtums hat nicht ohne die Entnationalisierung mancher zu weit vorgeschobener Bestandteile unseres Volkes durchgesetzt werden können. Trotzdem war der Gewinn ein unermesslicher. Der Unterschied zwischen diesen beiden Ausdehnungen des Deutschtums nach Osten und nach Westen beruht vielleicht vorzüglich darin, dass dieselbe im Osten nur geschehen konnte unter fortwährenden Kämpfen gegen die ihre Unabhängigkeit mannhaft verteidigenden Slaven. Dadurch wurde naturgemäss die deutsche Volkskraft, die sich diesen Gegenden zuwandte, zusammengehalten und vor zu grosser Zersplitterung bewahrt. Im Westen dagegen standen nach dem Falle des Römerreiches weite Länder den Germanen waffenlos offen. Von einer kriegerischen Verteidigung derselben durch die eingeborene Bevölkerung war keine Rede. So konnte sich der Strom der deutschen Einwanderung ungehindert über das unverteidigte Gallien ergiessen. Die naturgemässe Folge dieser Verhältnisse war eine weit grössere Zersplitterung der germanischen Volkskraft bei der Ausdehnung nach Westen, als später bei derjenigen nach Osten.

So ist es unzweifelhaft, dass die Opfer und die durch Entnationalisierung herbeigeführten Verluste, mit denen die Ausdehnung des Deutschtums nach Westen erkauft wurde, weit bedeutender waren als diejenigen, welche der östliche Vorstoss kostete. Aber deswegen ist das Gesamtergebnis der deutschen Einwanderung in Gallien doch ein grosser Erfolg, eine mächtige Verbreiterung unserer nationalen Basis gewesen. In der Gewinnung des linksrheinischen deutschen Sprachgebietes hat das Deutschtum eine aktive Assimilationsfähigkeit bethätigt, die derjenigen, welche bei unserer östlichen Ausdehnung zu Tage trat, an die Seite gestellt werden kann. Und in wie hohem Grade das deutsche Volkstum die Fähigkeit hatte, den einmal errungenen Besitz zu bewahren, das dürfte durch meine Feststellung der spätmittelalterlichen deutsch-französischen Sprachgrenze, die, abgesehen von kleinen Verlusten, bis zum Beginne des 30jährigen Krieges von Bestand blieb, genügend dargethan sein.

Heute kann natürlich keine Rede mehr sein von der Aus-

scheidung kelto-romanischer Volkselemente im linksrheinischen deutschen Sprachgebiete. Wenn es auch solche dort nach der Völkerwanderung noch in beträchtlicher Stärke gab, wenn noch bis tief in das 10. Jahrhundert Sprachinseln dieser Nationalität auf jetzt deutschem Boden bestanden, so dürfte man jetzt kaum behaupten können, dass die Bewohner derjenigen Ortschaften des deutschen Sprachgebietes, welche sich uns als nach der Völkerwanderung von Kelto-Romanen bewohnt ergeben haben, etwa auch heute noch den Bewohnern der Siedelungen deutschen Ursprungs gegenüber als Kelto-Romanen zu bezeichnen seien. Nachdem sie sprachlich assimiliert waren, mussten diese überall von Deutschen umgebenen Ortschaften durch die Jahrhundertelang wirkende nationale Mischung, hervorgerufen durch Hinüber- und Herüberheiraten, durch Zuzug und Auswanderung, allmählich auch ihres ethnographischen Kelto-Romanentums immer mehr entkleidet werden. Die fortgesetzte Blutsmischung mit den benachbarten Germanen schuf eine einheitliche Bevölkerung, die jetzt trotz der kelto-romanischen Beimischung als durchaus deutsch betrachtet werden muss.

VI. Anhang. Sprache und Nationalität von Metz und Umgebung.

Wenn ich auch glaube, dass sich aus Vorstehendem mit Notwendigkeit ergiebt, dass Metz und Umgebung niemals von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt gewesen ist, so möchte ich diesem Gegenstand doch noch eine besondere Behandlung widerfahren lassen, da eine abschliessende Erörterung dieser Frage, wie mir scheint, noch nicht vorliegt.

Die weit verbreitete Meinung, dass Metz ehemals von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt wurde, die bereits kurze Zeit nach dem Kriege von Kiepert als eine irrige bezeichnet wurde, hat neuerdings in Döring einen Verteidiger gefunden.[1] Gehen wir zunächst auf die Gründe ein, welche diesen zu der bezeichneten Meinung geführt haben :

1. Als ersten Puukt seines Beweises bringt Döring eine Zusammenstellung von Personennamen der Metzer Gegend aus dem 8., 9. und 10. Jahrhundert (p. 104—110). Dass deutsche Personennamen des frühen Mittelalters nicht beweisend sind

---

[1] Vgl. Lothr. Jahrbuch 1890, p. 232. — Diss. p. 2.

für deutsche Nationalität, ist oben gezeigt und mit genügendem Beweismaterial belegt worden.

2. Die Thatsache, dass sich im Jahre 950 der Abt des Metzer Klosters St. Martin beklagt, dass eins der Güter des Klosters, jedenfalls Walendorp bei Köln, teils wegen der Verschiedenheit der Sprache, teils wegen der weiten Entfernung in verwahrlosten Zustand geraten sei, sucht Döring für seine Ansicht zu verwerten durch die überaus kühne Annahme, man habe in Metz Oberdeutsch und in Walendorp Niederdeutsch gesprochen. — Leider lässt er sich nicht darüber aus, wie nach Metz ein oberdeutscher Dialekt gekommen sein soll. Wenn in Metz deutsch gesprochen wurde, so konnte es sich nur, wie auch im ganzen übrigen Deutsch-Lothringen, um eine fränkische Mundart handeln. Eine solche aber, wenn auch mehr niederfränkisch, herrschte auch in Walendorp. Unter keinen Umständen konnte in diesem Falle der dialektische Unterschied so gross sein, dass er der Verwaltung dieses Ortes von Metz aus nennenswerte Schwierigkeiten hätte bereiten können.

3. Auf Herrschaft der deutschen Sprache, soll man nach Döring auch aus dem sehr häufigen Vorkommen des H am Anfange der Namen schliessen können (p. 114). — Dem gegenüber können wir feststellen, dass sich der Fortfall des anlautenden H wie der entgegengesetzte Fall : Hinzufügung eines H bei vokalischem Anlaut — wenn auch nicht so häufig wie im südlichen Frankreich, so doch eben so oft im Metzer Gebiet findet wie im übrigen nördlichen Frankreich. Allein im Cartularium Gorziense findet sich eine nicht geringe Anzahl solcher Fälle. Es seien aus demselben erwähnt ao. 762 «ortulis» statt hortulis, 775 wird der Fluss «Horne» genannt anstatt Orne, 786 «Herenberega» statt Erenberega, 791 «Hidane und Halvini» statt Idane und Alvini, 795 «Higmerega», wofür sonst immer Igmerega steht, ferner «Ingaricurte und Hingarigocurte» neben einander, 796 «Herlefridi» statt Erlefridi, «Horninse» statt Orninse, 811 «Ilbertus» statt Hilbertus, 885 «Hornam» statt Ornam, 895 «abentem» statt habentem, «Harno» statt Arno, 899 «Hotmarum und Harno» statt Otmarum und Arno, «Ardowicus und Aribaldus» statt Hardowicus und Haribaldus, «Hamedei» statt Amadei u. s. w.[1] Ich habe diese Fälle angeführt, nicht etwa weil ich derartige orthographische Erscheinungen für belangreiches Matrial zur Feststellung der Sprachgrenze hielte, — denn diese Erscheinung findet sich auch hier und dort auf deutschem Boden — sondern nur um zu zeigen, dass Dörings Behauptung denn doch auf etwas schwachen Füssen steht.

---

[1] Cart. Gorz. no. 8, 21, 26, 31, 34, 37, 39, 40, 44, 76, 82, 85, 95.

4. Eine angebliche Urkunde Chrodegangs vom Jahre 765, in Wirklichkeit wahrscheinlich in die Zeit von 1120 fallend, welche Rechte des Klosters Gorze in Pfeddersheim, Flamersheim und Isenburg bestätigt, enthält mehrere unzweifelhaft deutsche Ausdrücke. [1] — Wie nun aber Döring dazu kommt, diese Ausdrücke, welche den genannten, im Wormser Bistum, also auf durchaus deutschem Boden gelegenen Orten entstammen, als Beweismaterial für die Sprache von Metz und Umgegend heranzuziehen, dürfte sehr schwer zu erklären sein.

Ueberhaupt ist es sehr misslich, einzelne in den Urkunden vorkommende Ausdrücke für die Bestimmung der sprachlichen Abgrenzung zu verwerten, vor allem in jener Zeit, in der so viele deutsche, besonders lehensrechtliche Ausdrücke in den romanischen Sprachen Eingang gefunden haben. Noch im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit sind in den französischen Urkunden Welsch-Lothringens Worte wie Burgfriede, Scharwache, Schaffner u. a. ganz gewöhnliche Erscheinungen. Nichts würde verkehrter sein, als auf dieselben irgend einen Schluss hinsichtlich der nationalen Besitzverhältnisse aufzubauen. Nur da, wo man Ausdrücke lokalisieren kann, wo sie z. B. als Flurnamen unzertrennbar mit dem Boden verknüpft, oder wo in einem Orte zahlreiche Familien- oder Beinamen von Personen erhalten sind, lässt sich aus ihnen mit unanzweifelbarer Sicherheit erkennen, welcher Sprache die Bevölkerung war, die solche Benennungen schuf; welche Sprache an dem Orte herrschte. Aber diese Familien- und Beinamen kommen für die in diesen Blättern behandelte Zeit noch nicht in Betracht; sie werden erst für das ausgehende Mittelalter ein sehr schätzbares Material; und die Flurnamen sind für unsere Zeit leider nur in sehr geringer Anzahl erhalten.

Wenn ein beliebiger Ausdruck, kein Flur- oder Familienname, ausdrücklich als an einem bestimmten Orte gebräuchlich bezeichnet wird, so ist ja allerdings auch hier eine genaue Lokalisierung möglich, und derartiges Material darf bei Untersuchungen über sprachliche Abgrenzungsverhältnisse keineswegs vernachlässigt werden. Aber in solchen Fällen ist immer die Möglichkeit vorhanden, dass es sich um ein Fremdwort handelt. Als ein so untrügliches Material wie Flur- und Familiennamen können daher solche vereinzelte Ausdrücke allgemeiner Art auf keinen Fall gelten.

5. Wenn endlich Döring den bekannten Brief des Abtes Siegfried von Gorze an den Abt Poppo von Stablo vom Jahre

---

[1] Döring, p. 114-15. — Ueber diese und andern von Döring beigebrachte Materialien vgl. auch Sauerland in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VIII, p. 654.

1043,[1] der sich anlässlich der Vermählung Heinrichs III. mit Agnes von Poitiers, in einer den Franzosen sehr wenig günstigen Weise ausspricht, als Stütze für seine Behauptung benutzt, so giebt er damit eine Vorsicht auf, die er weiter oben in lobenswerter Weise beobachtet hatte : Bei Zusammenstellung der Personennamen hatte er mit Recht die Namen von Mitgliedern des Standes der Geistlichen ausgeschlossen, da diese sehr häufig nicht dem Gebiete entstammen, in welchem sie in Ausübung ihres Berufes angetroffen werden. Womit will er es nun rechtfertigen, wenn er, von diesem Prinzipe abweichend, die Stimmung eines Landes nach der persönlichen Meinungsäusserung eines in ihm lebenden Abtes beurteilt?

Ich habe vergeblich versucht, die Herkunft des Abtes Siegfried festzustellen. Es ist mir nicht gelungen. Aber auch wenn er der Gegend entstammte, in welcher wir ihn als Abt antreffen, auch wenn sogar die Stimmung, welche in seinem Briefe zum Ausdrucke kommt, die Bevölkerung von Gorze beherrscht hätte, so wäre dies noch kein genügender Grund, um für dieselbe französische Sprache und Nationalität anzunehmen.

Metz und Umgebung gehörte seit langer Zeit dem deutschen Reiche an ; und unter solchen Umständen ist es sehr begreiflich, wenn hier das Gefühl der Zugehörigkeit zum Reiche in der Bevölkerung herrschend geworden war. Giebt es doch heutzutage im Zeitalter des Nationalitätsprinzips noch genug Menschen, denen es unmöglich ist, zwischen Staatsangehörigkeit und Nationalität zu unterscheiden. Ohne zu übertreiben, wird man behaupten können, dass dieser Unterschied, abgesehen von Ländern, in denen ein erbitterter nationaler Kampf besteht, nur einem kleinen Teile der erwachsenen Menschen klar ist. Wir in Elsass-Lothringen haben alle Tage Gelegenheit, die unglaubliche Verwirrung zu beobachten, welche über diese beiden Begriffe auch in den Köpfen der den gebildeten Kreisen angehörenden Bewohner dieses Landes herrscht. Weiter ist es eine allbekannte Thatsache, dass in einem grossen Teile des dänisch redenden Nordens von Schleswig die Bevölkerung sich allen Ernstes für deutsch hält, und dass sie diesen Glauben in den schleswig-holsteinischen Befreiungskämpfen Schulter an Schulter mit ihren deutsch redenden Landsleuten mit ihrem Blute besiegelt hat. Nicht minder bekannt ist die deutsche Gesinnung der Masuren Ostpreussens. Und was für uns am wichtigsten, zwischen Lothringern (auch den französisch redenden) und Franzosen hat immer ein sehr starker Gegensatz bestanden, trotz der teilweisen nationalen Zusammengehörigkeit,

---

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit. 5. Aufl., p. 714.

ein Gegensatz, der den Lothringern jenes bekannte, wenig schmeichelhafte französische Sprüchwort eingetragen hat, und der nach der Einverleibung dieses Landes in Frankreich sehr bedenkliche Formen annahm.[1]

Wenn also wirklich bei der Bevölkerung von Gorze die Stimmung gegen Frankreich herrschte, die sich in dem Briefe des Abtes ausspricht, so ist man keineswegs gezwungen, zur Erklärung derselben zu der Annahme einer nationalen Verschiedenheit zu greifen. Der politische Gegensatz, herbeigeführt durch die lange Vereinigung Lothringens mit dem deutschen Reiche, genügt dazu vollkommen.

Es ergiebt sich also, dass kein einziger von den Gründen Dörings das beweist, was er beweisen soll. Wenn man sich an solchen Gründen genügen liesse, so könnte man für jede Stadt des nördlichen Frankreichs ehemalige deutsche Nationalität nachweisen, um so mehr, als der Ortsnamenbestand für die Döring'sche Beweisführung wohl nirgends in Nordfrankreich so ungünstig ist, wie gerade in der nächsten Umgebung von Metz. Hier kommen nämlich die von Döring für das Deutschtum in Anspruch genommenen Weilerorte ganz ausnehmend selten vor, ganz beträchtlich seltener als in zahlreichen und ausgedehnten Gebieten Nordfrankreichs.

Dagegen giebt es eine Anzahl von Hinweisungen in den alten Urkunden, welche direkt zu dem Schlusse zwingen, dass Metz und Umgebung ehemals durchaus romanischer Bevölkerung waren. Sauerland hat in den Urkunden des Metzer Gebietes drei Ausdrücke aufgefunden, die nur aus der romanischen Volkssprache in das Latein der Urkunden eingedrungen sein können. Es sind: caminus publicus für via publica, quindecim diebus während dem Deutschen quattuordecim diebus entsprechen würde, endlich usare = französisch user.[2] Von ihnen kommt besonders der erstgenannte sehr häufig vor,[3] und zwar schon in sehr früher Zeit. Später in einer undatierten Urkunde des beginnenden 12. Jahrhunderts heisst es «filiam que in eadem villa *maritata* fuerat» (marié).[4]

Viel Gewicht kann man jedoch aus den oben angeführten

---

[1] Vgl. Paulus, politique d'annexion française en Lorraine à la fin du XVII[e] siècle, im Jahrbuch d. Ges. f. lothr. Gesch. I. (1888-89), p. 162 ff. — Auf Seite 163 ist die Rede von einer «résistance désespérée que les Lorrains opposèrent à la France».

[2] Vgl. Sauerland, Immunität von Metz, p. 99; sowie Mitteilg. d. Inst. f österr. Gesch. VIII, p. 654.

[3] Er findet sich im Cart. Gorz. i. J. 849 no. 53, 857 no. 57, 868 no. 64, 885 no. 78, 888 no. 79.

[4] Ebendort no. 148.

Gründen auf solche einzelne Ausdrücke nicht legen. Noch heute kommen in den deutschen Mundarten des Südwestens sehr viele Gallizismen und Fremdwörter vor, und so könnte man auch annehmen, dass die genannten Ausdrücke auf dem Umwege über die deutsche Sprache in das Latein der Urkunden gelangt wären. Eine grosse Wahrscheinlichkeit würde eine solche Annahme allerdings nicht für sich haben.

Weit günstiger ist es jedenfalls für die Bekräftigung unserer Ansicht, wenn dieselbe durch aus früher Zeit überlieferte Flurnamen bestätigt werden kann. In einigen Fällen ist diese Möglichkeit in der That vorhanden. Im Jahre 875 sind Flurnamen genannt «in pago Scarponinse, in fine Cypponiaca», dem heutigen Sponville im ehemaligen Kanton Gorze, jetzt im Gebiete der französischen Republik gelegen. Der frühmittelalterliche Name des Ortes lautete Cipponisvilla;[1] und es ist besonders interessant, dass es sich gerade um einen Weilerort handelt, der nach Dörings Ansicht deutschen Ursprungs ist.[2] Die genannten Flurnamen sind «in loco nuncupato Feomonte, i. l. qui vocatur Pradilo, i. alio quoque l. q. d. in Stirpo, in tertio l. nuncupante in Calvino, in quarto l. in Dodono campo».[3] Also ausser dem einen Namen Dodono campo, welcher nach der bisher geltenden, oben bekämpften Ansicht, als der Weilerform angehörig für das Deutschtum in Anspruch genommen werden müsste, ausschliesslich der kelto-romanischen Sprache angehörige Flurnamen in einem Gorze benachbarten, also in der Umgegend von Metz gelegenen Orte! Einer von den Orten, die nach Dörings Ansicht auf deutschen Ursprung zurückgingen, und von denen die Germanisierung von Metz und Umgebung ausgegangen sein müsste, erweist sich schon im Jahre 875 als unzweifelhaft von einer kelto-romanischen Bevölkerung bewohnt! Weiter werden im Gebiet von Jeandelize an der Orne im Jahr 885[4] zwei Flurnamen genannt, welche lauten «in Theutero prato und i. l. q. d. ad Fossatis». Von ihnen zeigt der erstere eine der Weilergattung nahe stehende Form, die z. B. auch in Limousin eine ausserordentliche Verbreitung hat. Der letztere ist ganz und gar romanisch. — Endlich wird in Scy; also in unmittelbarster Nähe der Stadt Metz im Jahr 987[5] ein ebenfalls durchaus romanischer Flurname angeführt «in loco Fracturas dicto».

---

[1] Zum ersten Mal genannt i. J. 754 (Bouteiller). Cypponiaca ist die adjektivische Form von Cipponisvilla, wie Raginbertiaca von Raginbertocurte u. a. m.

[2] Döring, a. a. O. Karte.

[3] Cart. Gorz. no. 67.

[4] Cart. Gorz. no. 76.

[5] Ebendort, no. 115.

Da ferner die 950, in Bezug auf Metz und Walendorp bei Köln, bezeugte «diversitas linguae», wie oben gezeigt, unter keinen Umständen als eine lediglich mundartliche gedeutet werden kann, so spricht auch dies Zeugnis direkt für uns. Wenn diese «diversitas linguae» so bedeutend war, dass sie die Verwaltung des Gutes wesentlich beschwerte, so kann dieselbe nur als diejenige zwischen der deutschen und französischen Sprache verstanden werden. Und wenn, wie Döring richtig sagt, «die Verschiedenheit der Sprache sich keineswegs auf das 10. Jahrhundert bezieht, sondern durch die Urkunde in beträchtlich frühere Zeit zurückgeschoben wird»,[1] so kann dies nur der Bekräftigung unserer Ansicht dienen, indem dadurch noch wahrscheinlicher gemacht wird, dass in Metz und Umgebung zu keiner Zeit die deutsche Sprache die herrschende gewesen ist. —

Wichtig für die Beurteilung der ehemaligen Nationalität von Metz, sind auch zwei Urkunden des Papstes Innocens III., welche dieser, veranlasst durch eine am genannten Orte entstandene sektiererische Bewegung, dorthin gerichtet hat. In dem Briefe an die Angehörigen des Metzer Sprengels vom 12. Juli 1199 heisst es: «Sane significavit nobis venerabilis frater noster Metensis episcopus per litteras suas, quod tam in diocesi quam urbe Metensi laicorum et mulierum multitudo non modica, tracta quodam modo desiderio scripturarum, evangelia, epistolas Pauli, psalterium, moralia Job, et plures alios libros sibi fecit *in Gallico sermone* transferri, translationi hujusmodi adeo libenter, utinam autem prudenter, intendens, ut secretis conventionibus talia inter se laici et mulieres eructare praesumant et sibi invicem praedicare».[2] Es handelte sich also um eine in Metz entstandene, allem Anscheine nach sehr starke Bewegung. Die Uebersetzung der heiligen Schrifen ins Französische hatte in Metz selber stattgefunden, eine Thatsache, die auch noch dadurch bestätigt wird, dass der Papst in einem an den Bischof gerichteten Briefe gleichen Datums diesen auffordert, den Uebersetzer ausfindig zu machen.[3] Eine so entschieden französisch redende Stadt war also zu jener Zeit Metz, dass eine dort entstandene sehr rührige sektiererische Bewegung nur Uebersetzungen der heiligen Schrift in die französische Sprache hervorbrachte. Von deutschen Uebersetzungen ist keine Rede.

---

[1] Döring, a. a. O., p. 113.

[2] Stephanus Baluzius, epistolarum Innocentii III. p. R. libri XI. Paris 1682. I, 432.

[3] Ebendort I, 435.

Für die Mitte des 12. Jahrhunderts führt Sauerland einen weiteren Beweis an, der es abermals bestätigt, dass Metz und Umgebung französisch redend waren. Es ist der Streit zwischen den Mönchen des Klösters St. Eloys und Justemont, entstanden infolge des nationalen Gegensatzes. Die Mönche von St. Eloys waren Romanen, die von Justemont Deutsche.[1]

Als dann später die nationalen Urkundensprachen zur Geltung kamen, da zeigte es sich mit unbezweifelbarer Deutlichkeit, dass Metz und Umgebung französich redend waren. Die städtischen Urkunden fangen schon vor dem Falle der bischöflichen Herrschaft, also schon im 12. Jahrhundert an, sich der französischen Sprache zu bedienen.[2] Und als die Beurkundung in den nationalen Sprachen allgemeiner wurde, herrschte in den Metzer Urkunden durchaus die französische Sprache. Nicht nur die in diesem Orte erhaltenen Privaturkunden sind durchaus in der genannten Sprache abgefasst — auch wenn die Urkundenden in Metz ansässige Deutsche waren, bedienten sie sich überwiegend der französischen Sprache[3] — sondern auch sämtliche Urkunden der städtischen Behörden, sämtliche Bekanntmachungen der städtischen Verwaltung, die sich an die denkbar breiteste Masse der Einwohnerschaft wandten, sind in französischer Sprache aufgezeichnet.

Ja mehr noch: auch in ihren auswärtigen Beziehungen bediente sich die Stadt Metz ausschliesslich der französischen Sprache, gleichgültig ob die Empfänger der Urkunden französischer oder deutscher Nationalität waren. Wer die zahlreichen Verträge der Stadt Metz mit Angehörigen der Ritterschaft, die bei Tabouillot allergrösstenteils nur im Regest mit Angabe der Urkundensprache aufgeführt sind, nur flüchtig durchgesehen hat, weiss, dass auch bei den Urkundungen zwischen Metz einer- und deutschen Herren aus Deutschlothringen, Elsass, der heutigen Rheinprovinz andrerseits, die französische Sprache ganz entschieden überwiegt.

In ähnlicher Weise herrscht auch in den Ortschaften der Umgebung von Metz die französische Urkundensprache unumschränkt. Näheres über die Frage, wie weit sich das Gebiet, in welchem die deutsche Sprache bei Beurkundungen vorkommt, in Lothringen erstreckt, habe ich bei der Darstellung der Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistum zur Zeit des ausgehenden Mittelalters ausgeführt.[3]

Diesen handgreiflichen Thatsachen konnte sich auch Döring

---

[1] Mitteilg. d. Inst. f. österr. G. VIII, 654.

[2] Ebendort, VIII, 655.

[3] Lothr. Jahrbuch 1890. cap. II.

nicht verschliessen. Er half sich, indem er die Annahme aufstellte, dass wenigstens in den untern Volksschichten des Metzer Gebietes die deutsche Sprache sich bis in das 12. Jahrhundert hinein bewahrt habe «und dass erst mit dem Ende dieses Jahrhunderts wirklich französische Färbung sich zu zeigen beginnt.»[1] In der Zeit also, in welcher die für französische Nationalität von Metz und Umgebung sprechenden Beweise geradezu erdrückend werden, lässt Döring das von ihm für die frühere Zeit behauptete Deutschtum urplötzlich von der Bildfläche verschwinden, ohne auch nur den Versuch der Erklärung eines so ausserordentlichen Vorganges zu unternehmen. In dem für Bewegungen dieser Art sehr kurzen Zeitraume von der germanischen Einwanderung bis in das 12. Jahrhundert ein zweimaliger nationaler Wandel eines ausgedehnten Gebietes! Germanisierung und Romanisierung derart, dass letztere im 12. Jahrhundert bereits abgeschlossen war.

In der That konnte für das 12. Jahrhundert die Meinung von einem deutschen Metz nicht mehr aufrecht erhalten werden. Aber, wie wir sehen, giebt es auch für sehr frühe Zeit Beweise für die romanische Nationalität dieser Gegend, die durch einen Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen des trierer Gebietes entschieden noch gewinnen. Wie oben gezeigt, sind für das trierer Gebiet die spätesten Beweise für das Vorhandensein einer kelto-romanisch redenden Bevölkerung, aus dem 10. Jahrhundert erhalten. Dabei war diese an kelto-romanischen Ortsnamen reiche Gegend auf allen Seiten umgeben von einem dicht gefügten Kranze deutscher Siedelungen, durch den sie schon in sehr früher Zeit vom Hauptkörper des Ausdehnungsgebietes der kelto-romanischen Sprache abgeschnitten nnd zur Sprachinsel gemacht worden war. Und doch war es dem von allen Seiten zugleich andrängenden Deutschtum nicht gelungen, die letzten Reste dieser fremdartigen Bevölkerung vor der Mitte des 10. Jahrhunderts zu assimilieren.

Wie anders stand es dagegen mit Metz! Dasselbe war nicht umgeben von deutschen Siedelungen, zu keiner Zeit eine kelto-romanische Sprachinsel im deutschen Gebiete. Sondern die vorgeschobenen Posten des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen zogen sich, wie die Karte zeigt, in nicht unbeträchtlicher Entfernung nördlich von Metz vorbei, auf dem linken Ufer der Mosel sich dieser Stadt mehr nähernd als auf dem rechten. Auf ersterem kam Amelange Metz am nächsten.[2]

---

[1] Döring, a. a. O. p. 118.

[2] Wenn Döring auch das unmittelbar östlich von Metz gelegene Belletange für die deutsche Nationalität in Anspruch nimmt, so dürfte er darin entschieden irren. Der Ort wurde zur französischen Zeit

Von diesem kleinen Orte aus konnte doch eine Stadt wie Metz unmöglich germanisiert werden.

Also in Metz und Trier vollkommen ungleichartige Verhältnisse: Hier eine kelto-romanische Sprachinsel, umschlossen von einem Ringe deutscher Siedelungen, dort eine kelto-romanische Stadt, umgeben von Dörfern der gleichen Nationalität, auch im weiteren Umkreise nicht von deutschen Siedelungen, die nur an einer Seite, der nördlichen, in etwa 8 Kilometer Entfernung an der Stadt vorüberziehen. Hier alle Verhältnisse hindrängend auf die unvermeidliche Germanisierung, dort ein durchaus vorherrschendes Kelto-Romanentum, dem die Lebensadern nicht durch eine Abtrennung von dem Hauptgebiete der kelto-romanischen Siedelungen unterbunden waren, sondern das in ununterbrochenem Zusammenhange mit diesem die hauptsächlichste Vorbedingung zur Erhaltung seiner nationalen Eigenart in vollem Masse besass. Und doch sollte die Germanisierung des trierer Gebietes erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts vollendet, im metzer Gebiete dagegen im 12. Jahrhundert bereits ausser und nach der ersten Germanisierung die Romanisierung zum Abschlusse gekommen sein! So ungünstig wie die Verhältnisse in Metz im Vergleiche zu den trierschen für eine Ausdehnung des Deutschtums lagen, konnte hier nicht einmal die Germanisierung bis zum 12. Jahrhundert vollendet werden. Und in der That hat sie hier überhaupt niemals ernstlich begonnen.

Wenn wir die direkten, auf historischem Material beruhenden Beweise für die romanische Nationalität von Metz und Umgebung zur Zeit des frühen Mittelalters nicht hätten, so würde diese Gegenüberstellung mit Trier schon genügen, um dieser Thatsache wenigstens einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu verleihen.

Der Glaube an die ehemalige deutsche Nationalität der Metz umgebenden ländlichen Bezirke, ist denn auch heute schon von vielen aufgegeben worden. Um so zäher halten diese aber zum Teil an der Annahme fest, die Stadt Metz sei ehemals deutsch redend, also eine deutsche Sprachinsel im romanischen Gebiete gewesen. So manchem Deutschen ist der Glaube an die ehemalige deutsche Nationalität von Metz Herzenssache, gewissermassen ein Bedürfnis seines nationalen Fühlens. Diese durchweg in hohem Grade national gesinnten Männer schreiben, einem Drange des Herzens folgend, dem Deutschtum für die Vergangenheit eine übertriebene Ausdehnung zu, ohne zu be-

---

noch Belle-Tanche geschrieben. Bei seiner ersten Nennung i. J. 1172 heisst er Bellum Stagnum, 1404 lai belle Stainche, und erst 1635 kommt die Form Belletange vor. (Bouteiller).

denken, dass darin das Zugeständnis einer nationalen Schwäche und geringen Widerstandsfähigkeit liegt, die, wenn wirklich vorhanden, für unser nationales Empfinden tief demütigend sein würde.

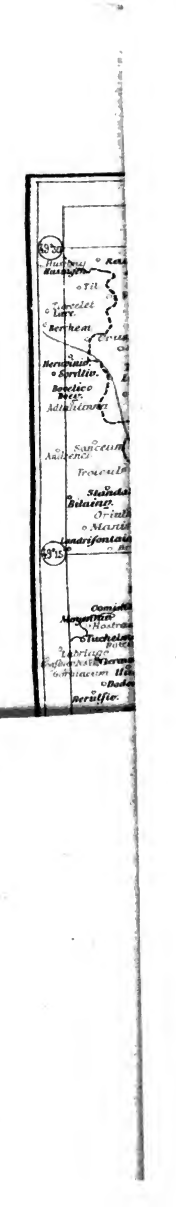
Die Ansicht von einer ehemals deutsch redenden Stadt Metz wird scheinbar durch die Thatsache gestützt, dass Städte, namentlich die bedeutenderen, sich in enthnographischer Beziehung häufig von den sie umgebenden ländlichen Bezirken unterscheiden; aber nur scheinbar. Denn im späteren Mittelalter waren die Deutschen allerdings schon Städtebewohner, und in jener Zeit wäre wohl der Fall denkbar, dass die in einer nicht deutschen Umgebung gelegene Stadt, von einer überwiegend deutschen Bevölkerung bewohnt gewesen wäre. Für fene Zeit steht nun aber urkundlich ganz sicher fest, dass die französische Bevölkerung in Metz durchaus überwog und dort nur von einer deutschen Kolonie die Rede sein konnte. — Im frühen Mittelalter dagegen — und um diese Zeit handelt es sich ja für uns — waren die Deutschen noch entschieden Landbewohner. Wenn also vielleicht hier und da in den deutsch-romanischen Grenzbezirken der berührte Gegensatz zwischen der Bevölkerung einer Stadt und des sie umgebenden platten Landes vorhanden gewesen sein sollte, so wäre es weit eher denkbar, dass in einer Gegend mit deutscher Landbevölkerung, die Bewohner der Stadt der kelto-romanischen Nationalität angehörten, als der umgekehrte Fall.

Wenn wir so dargethan zu haben glauben, dass Metz zu allen Zeiten eine Stadt von durchaus überwiegender kelto-romanischer Bevölkerung gewesen ist, so soll andrerseits keineswegs die Thatsache in Abrede gestellt werden, dass in dieser Stadt seit der Völkerwanderung stets eine Minderheit von Deutschen ansässig war. Diese Thatsache findet für spätere Zeit durch eine Urkunde des Papstes Nikolaus IV. vom Jahre 1456 eine Bestätigung. In derselben heisst es : «ac magna pars nedum dioecesis, immo et civitatis Metensis in Alemanniae limitibus, in quibus per habitatores teutonico eloquio communiter utitur, constituta existat etc.».[1] Aber dieser deutsche Bruchteil der Bevölkerung von Metz war immer nur eine Minderheit von wechselnder Stärke, der sich z. B. in Bezug auf die Urkundensprache niemals Geltung zu verschaffen vermocht hat. So deutsch wie heute ist Metz sicherlich niemals vorher auch nur annähernd gewesen.

---

[1] Calmet, Hist. de Lorraine III, preuves 215.

Inhalt.



49°30
Til
Berchem
Sorilliv.
Bitaing.
49°15
Berulfie.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

Heft I: *Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl*, von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 2. Aufl. 8. 64 S. Mark 1 —

Heft II: *Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.* Mit 10 Illustrationen und einer Karte von W. Kirstein. gr. 8. 88 S. 1 —

Heft III: *Wanderungen im Breuschthale.* Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 67 S. 1 —

Heft IV: *Rappoltsweiler und das Carolabad.* Von M. Kube. Mit Karte und zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 1 —

Heft V: *Das Münsterthal im Elsass.* Ein Führer für Touristen herausgegeben von der Section Münster des Vogesen-Clubs. Mit Bildern und 4 Karten. 1 —

Demnächst erscheinen:

Heft VI: *Zabern und Umgebung.* Ein Führer für Fremde und Einheimische. Von H. Luthmer. Mit zahlreichen Bildern. 1 —

Heft VII: *Der Odilienberg, Barr und Umgebung.* Von Rebmann, kais. Oberförster.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Panoramen aus dem Elsass.

Näher, *Panorama des Odilienbergs.* — 60

— " " *Donon.* — 60

— " *von der Plattform des Strassburger Münsters.* 1 —

Weitere Aufnahmen sind in Vorbereitung.

Rectoratsreden der Universität Strassburg.

Heitz, E. *Zur Geschichte der alten Strassburger Universität.* Rede gehalten am 1. Mai 1885. — 60

Reye, Th. *Die Synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit.* Rede gehalten am 1. Mai 1886. — 40

Zœpffel, Rich. *Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie.* Rede gehalten am 30. April 1887. — 40

Goltz, Friedrich. *Gedenkfeier des verewigten Stifters der Universität, weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms.* Rede gehalten am 1. Mai 1888. — 40

Merkel, A. *Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesammtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker.* Rede gehalten am 1. Mai 1889. 2. Aufl. — 40

ten Brink, Bernh. *Ueber die Aufgabe der Litteraturgeschichte.* Rede gehalten am 1. Mai 1890. — 60

Baumgarten, Hermann. *Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs.* Rede bei der Gedenkfeier der Kaiser-Wilhelms-Universität am 20. Juni 1888. — 40

Nowack, W. *Gedächtnisspredigt über 2 Kön. 2, 9—12 bei der Trauerfeier für Kaiser Wilhelm.* Rede gehalten am 18. März 1888. — 20

Ziegler, Theobald. *Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia.* Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. gehalten am 27. Januar 1889. — 50

Die Pfeiferbrüder.

Volksthümliches Festspiel

zur Feier des fünfhundertsten Pfeifertages

in Rappoltsweiler

von

Ernst Jahn.

Dritte durchgesehene Auflage.

8°. 81 Seiten. M. 1.—.

Der Ligurinus

Gunthers von Pairis

im Elsass.

Ein Epos zum Ruhme Kaiser Rothbarts

aus dem 12. Jahrhundert.

Deutsch von

Theodor Vulpinus.

gr. 8°. 175 Seiten. M. 3.50.

Aus der Pfeiferstadt.

Alte und neue Lieder

vom Verfasser der «Pfeiferbrüder».

8°. 88 Seiten. M. 1.50.

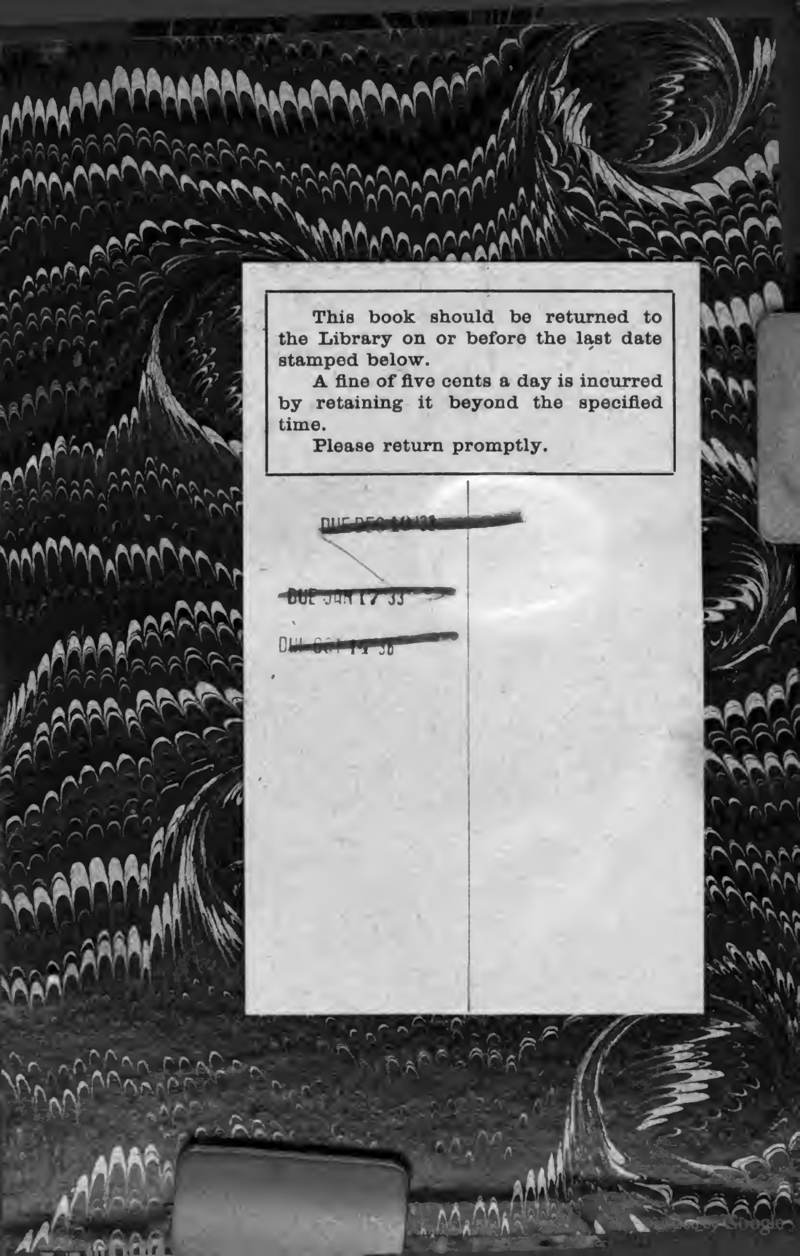
Elsässische Pfarrhäuser.

Erinnerungen aus meinem Vikarsleben

von Ed. Spach.

8°. 50 Seiten. M —.50.





This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.

